Jus 1885

Ad §. 43. litt. C. Sp. v. 7ten Oct. 1791.
N. 44.

Versuch eines Systemes der Gerichtsbarkeit des kayserlichen Reichs-Cammergerichtes.

Entworfen von

Benjamin Ferdinand Mohl,
der Rechte Doctor, und ausserordentlichem Professor auf der hohen Carlsschule zu Stuttgardt.

Erster Theil.

Tübingen, 1791.
Im Verlage der Cottaischen Buchhandlung.

1.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Den beyden Herrn
kayserlichen Reichs-Cammergerichts-Beysizern
von Neurath
und
von Steigentesch
als
ein Zeichen seiner Ehrerbietung, und Dankbarkeit
gewiedmet
von
dem Verfasser.

Vorrede.

Schon seit der lezten Hälfte dieses Jahrhunderts hat eine für die Geschichte der Cammergerichtlichen Rechtsgelehrsamkeit höchst glükliche Epoche angefangen. Ich übergehe — so wichtig auch manche derselben sind — die vielen kleinen Schriften, welche seit dieser Zeit erschienen sind, und berufe mich blos auf die allgemein geschäzten Werke eines Pütters, Tafingers, v. Harprechts, Mosers, v. Balemanns, Haasens, und vieler Anderer. Alle Theile dieses grosen Feldes sind in den Schriften dieser Gelehrten neuerdings untersucht, und mit Zusäzen behandelt worden. Doch ist die Verfassung des Gerichts, dessen innerer Gang, und das Maschinenwerk der ineinander greifenden Theile der vorzüglichste Gegenstand derselben gewesen. Gröstentheils verdanken wir sie äußeren Umständen, besonders der vor zwanzig Jahren angefangenen, 1776. so unglüklich geendigten Cammerge-

richtsVisitation, und in unseren Tagen der erneuerten Thätigkeit des Reichstages. Das neueste, und in mancher Rüksicht das beste, was wir hierüber besizen, ist das Haaßische Etwas — ein Buch, das den biederen Gesinnungen seines Herrn Verfassers, seiner Gelehrsamkeit, und seinem scharfen Blike gleich viele Ehre macht. Die zwey übrigen Theile der Cammergerichtlichen Rechtsgelehrsamkeit, der Proceß, und die dem Gerichte zukommende Gerichtsbarkeit hingegen sind noch nicht ganz so behandelt, wie zu wünschen ist. Zu dem Proceße macht Herr Hofrath Haas noch einige Hofnung. Vielleicht müssen wir nur warten, bis seine Thätigkeit nicht mehr gehindert ist, um so glüklich zu werden, daß wir auch den dritten Theil seines Werkes erhalten, der dem Proceße gewiedmet ist. Ob er dabey die Lehre von der Gerichtsbarkeit mit abhandeln wird, weiß ich nicht. Fast zweifle ich, nicht nur, weil ihn der Gegenstand leicht zu weit führen dürfte; sondern auch, weil mehrere Materien in seinen zwey ersten Bänden schon behandelt sind. Doch würden wir auch in diesem Falle nicht denselben Gesichtspunkt haben. Dem Herrn Hofrath Haas ist es bey seinen vortreflichen JustizVerbeßerungsVorschlägen mehr um die gesezgebende Klugheit, als um eine rechtliche Entwiklung der Cammergerichtlichen Rechtsgelehrsamkeit zu thun, auch ist es vielleicht der einzige

gegründete Vorwurf, den man dem Haaßischen Werke machen kann, daß es nicht systematisch genug geordnet ist. Gerade in dieser, und beynahe blos in dieser Rüksicht hingegen wage ich diesen Gegenstand neuerdings zu untersuchen.

Wer je Veranlassung gehabt hat, die Rechtsgelehrsamkeit in Rüksicht der Reichsgerichte genau zu studiren, oder je in Geschäften an eines derselben gearbeitet hat, wird leicht einsehen, daß kein Theil dieser Wissenschaft schwieriger, keiner dem Advocaten, und Richter fast täglich so häklich ist, als eben die Lehre von der Gerichtsbarkeit derselben. Muß man doch an beyden Reichsgerichten in allen ersten Suppliken eines Proceßes, in allen ersten — und oft in den folgenden Relationen vor allen Dingen die Gerichtsbarkeit begründen! Darauf geht alle Arbeit des Advocaten, darauf des Richters. Jener bietet allem Scharfsinne auf, um diesen zur Annahme zu bewegen; dieser zu untersuchen, ob ihm keine Sache vorgetragen wird, die ihm gar nicht zu entscheiden zukommt. Dieß macht die beschwerlichste Arbeit für den Advocaten — wie oft entsteht nicht ein eigener Proceß über die Begründung der Gerichtsbarkeit? und die schwierigsten Deliberationen für den Richter, der nicht nur wegen der Erklärung der Geseze allein, sondern auch wegen der Collision mit andern Rich-

tern — dem Reichshofrathe, den Austrägen, Nuntien u. d. m. in grose Verlegenheit kommt. Um diß ganz zu fühlen, muß man über einige Jurisdictions-Conflicte der beyden höchsten Reichsgerichte unter sich, oder mit andern Gerichten die Acten, die Relationen, und die ganzen Deliberationen lesen. Sehr oft wird man sich hier über den Scharfsinn, mit dem die ganze Sache auseinander gesezt wurde, und über den glüklichen Mittelweg, den die Reichsgerichtliche Politik gerade jezt zu ergreifen anrieth, zu freuen Gelegenheit erhalten.

Gleich schwierig ist die Collision, die aus der Anomalie im CameralProceße entsteht, daß die Reichs-Gerichte oft blos den Besiz, und zwar bald nur den neuesten, bald auch den älteren entscheiden können, wo ihnen das Petitorium nicht zukommt. Hier muß der Advocat die gröste Geschiklichkeit zeigen, um die Sache gerade in dieser Hinsicht zur Begründung fähig zu machen, er muß gerade den glüklichen Mittelweg treffen, nicht zu viel, meistens gar nichts von dem lezteren zu berühren, und doch die Sache so gefährlich darzustellen, daß sie der Richter annimmt, und annehmen muß.

Jedoch wer wird alle Seiten anführen, von welchen dieser Gegenstand wichtig ist? wer wird es nur

nöthig glauben um einsehen zu können, daß er zusammengestellt, systematisch geordnet zu werden verdient? Blos dieses ist es, was man hier suchen soll, blos dieses war Zwek der ganzen Arbeit. In der festen Ueberzeugung, daß Materien von der Art blos durch eine natürliche Zusammenstellung, und einen Plan, den man mit einem Blike übersehen kann, in ihr wahres Licht gestellt werden können, in der festen Ueberzeugung, daß man alsdann erst jede einzelne Frage aus dem Ganzen erklären, und in ihr gehöriges Fach bringen könne, wurde ich schon vor einigen Jahren auf den Gedanken gebracht, diesen verwikelten Gegenstand in ein System zu bringen. Zwar braucht es heut zu Tage, wo alle Wissenschafften mehr geordnet, und die Bemühungen der älteren Gelehrten vorzüglich dazu benuzt werden, um die zerstreuten Materien zu sammlen, und einander näher zu rüken, keiner Entschuldigung mehr, wann man eine solche Arbeit unternimmt. Nur das einzige kann ein gültiger AbhaltungsGrund seyn, wenn es von Anderen schon geschehen ist, und wer sollte diß von einer Materie nicht erwarten, die täglich so viele Männer beschäftiget, wenigstens in Wezlar, und so viel sie auf Wien paßt, auch in Wien beschäftiget? Bearbeitet ist sie freylich, und fast in allen Seiten durchdacht. Einzelne Abhandlungen sowohl, als ein System sind darüber vorhanden. Besonders liegt

in den SenatsProtocollen des Cammergerichtes auch hierüber ein unglaublicher Schaz der treflichsten Abhandlungen, und der schönsten Bemerkungen — und, doch glaube ich nicht, daß das Ganze ganz behandelt, die einzelen Theile völlig untersucht, am allerwenigsten aber, daß sie in einem Werke gehörig zusammengestellt sind. Wie wenig diß eine Lobrede auf meinen Versuch seyn soll, sieht wohl Jeder. Als junger Mann weiß ich mich wohl zu bescheiden, weiche gerne den vielen vortreflichen Männern, die Wezlar, Wien, und so manche Universität in sich hat. Wer weißt aber nicht, daß sich jeder Schriftsteller ein Ideal bilden, und dieses so sehr, als möglich zu erreichen suchen muß? Daher ist es von der andern Seite gewies nicht blose schriftstellerische Demuth, daß ich diese Schrifft Versuch eines Systems der Gerichtsbarkeit des Cammergerichtes überschrieben habe. Mehr, als einen Versuch konnte wenigstens ich anfangs nicht liefern; folglich habe ich durch diese Benennung Lüken in Systeme, und Fehler in einzelnen Lehren zugegeben. Dankbar verehre ich die Belehrungen der Gelehrten, und werde es daher mit großem Vergnügen sehen, wenn Jemand diese Schrifft einer genaueren Prüfung würdigen sollte. Was aber die Arbeiten älterer Gelehrten über diesen Gegenstand anbelangt, so enthalten auch in dieser Wissenschafft die Schriften des Herrn Geheimen Ju-

stizRath Pütters am meisten System. Sein erstes, schon 1752. herausgekommenes, Werk (Conspectus rei iudiciariae) ist bekanntlich skiagraphische Darstellung des ganzen Feldes, das er bald darauf in seiner Introductio rei iudiciariae als meisterhaffte Ausführung bahandelt hat. Natürlich war in diesen zwey Werken sowohl, als in seinen nachher ausgearbeiteten Lehrbüchern des ReichsProcesses die Lehre von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte nur ein Theil des Ganzen, konnte nach dem Plane blos compendiarisch behandelt, und muste nach eben demselben in den Proceß verwikelt werden. Der leztere Punct trift die Lehrbücher mehr, als die zwey älteren Werke, die ersteren aber auch diese. Doch würde ich zu weitläufig werden, wenn ich es ausführlich darthun wollte. Man darf nur die sehr schönen Plane ansehen, die der Herr Geheime JustizRath seinen Werken vorauszusezen pflegt, so wird man es selbst finden. Ich gehe daher auf Tafingers Werk (Institutiones iurisprudentiae cameralis) über, dessen Plan ihm erlaubte, die Materie vollständiger zusammen zu stellen, als sonst in Lehrbüchern gewöhnlich ist, ja er hat sie für sein Lehrbuch, das es doch immer bleiben sollte, im Gegensaze gegen den Proceß zu weitläufig behandelt. Und doch hat auch er sie nicht ganz ausgeführt, noch weniger aber hat er die Geseze so genau exegesirt, als in

dieser Materie geschehen muß. Unendlich mehr läßt sich jedoch dieß von den vielen anderen Werken, wie Cramers Systema processus supremorum Imp. tribunalium, Rodings Pandectae camerales, Dekhers vindiciae ad Blumii Proc. cam. und Blum selbst, Ludolfs commentatio systematica, und die anderen an sich vortreflichen Cammergerichtlichen Schriften sagen. Die meisten haben einzelne Fragen in Rüksicht auf das Ganze des Systems zu weitläufig ausgeführt, und wesentliche Puncte dabey übergangen; andere haben nicht genug aus den Quellen geschöpfet. Der lezte Vorwurf trift zwar Ludolf und Dekher nicht, um so mehr aber Roding, Cramer und Blum. Der erste hingegen gilt allen. Wie unverhältnißmäsig weitläufig ist die Materie de pace publica profana, und religiosa in Dekher, und Ludolf? Wie vieles sucht man nicht von anderen Lehren vergeblich, das man so sehr zu finden wünscht? Wie ungerne entbehrt man es bey Büchern, die der Gelehrsamkeit, und des Scharfsinnes wegen, mit welchen sie verfaßt sind, unstreitig unter die erste Classe gehören? In Mynsingers, Gails, Ludolfs, Cramers, und Anderer RechtsFällen sucht kein billiger und verständiger Mann ein System, eine vollständige Entwiklung dieser Materie. Er sucht und findet, was sich hier suchen, und finden läßt — einzelne Fälle, wichtige Fragen — beantwortet mit dem

Geiste, und der Gründlichkeit der Alten. In Systemen des ganzen CameralRechtes hingegen erwartet man wenigstens die vorzüglichsten Materien bearbeitet. Daher bleibt, da man keine der drey und zwanzig von Herrn GeheimerJustizRath **Pütter** (Litteratur des StaatsRechtes 3. Th. S. 454.) genannten Schrifften hieher zählen kann, nur Sypmanns Buch noch übrig. Ich habe zwar nicht alle jene Abhandlungen erhalten können. Außerdem aber, daß schon wegen ihres engen Raumes keine diesen Gegenstand erschöpfen konnte, haben diejenigen, die ich gelesen habe, keine große Lust zu den übrigen erwekt. *Sypmanni* Systema iurisdictionis supremae in Imperio Romano Germanico, Francof. 1758. 8. hingegen verdient, seines diesem Gegenstande ausschliesend gewidmeten Innhaltes, und seines inneren Werthes wegen, am ausführlichsten betrachtet zu werden.

Mit vielem Vergnügen habe ich das Buch gelesen, und mich über die große Gelehrsamkeit des Verfassers gefreut. Sonderbar ist jedoch, daß es selten gebraucht wird, daß es sowohl in CameralActen, als CameralBüchern so äusserst selten angeführt ist, und noch sonderbarer war mir, daß mich einige sehr geschikte, in der Litteratur der CammergerichtsRechtsgelehrsamkeit sonst bewanderte Procuratoren versicherten, daß sie es weder gelesen, noch jemals gesehen

hätten. Es verdient in der That nicht nur gelesen, sondern recht sehr benuzt zu werden. So klein es ist, so steht sehr vieles darinnen, und alles, was darinnen steht, ist mit großer Gelehrsamkeit entwikelt, und durch Litteratur beynahe überhäuft. Doch war eben dieser lezte Punct, so wie die darinn befolgte Ordnung, der Grund, warum ich dadurch nicht abgehalten wurde, noch ein System darüber aufzusezen. Der Weg seine Säze durch Autoritäten der Schriftsteller zu belegen, war freylich in den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts fast allgemein angenommen, und um Beyfall zu finden nothwendig. In den neueren Zeiten hat man ihn verlassen, und ist glüklicherweise auf den besseren Weg gekommen, die Geseze unmittelbar zu untersuchen, und in ihrer näheren Prüfung durch eigene Untersuchungen selbst mehr zu denken. Dieser ist es, den ich mir durch das Beyspiel einiger unserer treflichsten neueren Schriftsteller, und durch eigene kleine Erfahrungen zum unabänderlichsten Geseze bey allen meinen Arbeiten gemacht habe. Auch fürchte ich dadurch nicht in den Vorwurf zu fallen, als hätte ich mich zu weit führen lassen, hätte durch eigene Erklärung der Geseze öfters gegen die Praxis angestossen. Gesezt aber, es seye einigemal geschehen, so däucht mich immer noch besser, diesen Fehler zu begehen, als bey der oft sonderbaren, und fehlerhaften Exegese unserer Reichsgeseze blos deswegen

einen Saz anzunehmen, weil es dieser, oder jener mehr, oder weniger berühmte Rechtgelehrte gesagt, oder die Praxis an einem der beyden höchsten Reichsgerichte für einen Saz entschieden hat. Mußte doch die ReichsDeputation 1643, und der Reichstag von 1653. (Meierns R. TagsHandl. 2. Th. S. 206. und 402.) dem Cammergerichte selbst aufgeben, sich in Zukunft der von ihm eingestandenen, zum Theile freylich gut entschuldigten (Meiern S. 157. und 256.) Abweichung seiner Präiudicien zu enthalten, und diese vielmehr in ein besonderes, auch den Unter-Gerichten mitzutheilendes Buch zu bringen! Was ist nicht erst von der Menge der verschiedenen Schriftsteller zu erwarten, wenn man dem Cammergerichte selbst diesen Vorwurf machen muß!

Zwar will ich damit keineswegs eine gewiese Bequemlichkeit verdeken, als hätte ich die practischen Schriften nicht gelesen. Nein! diß wäre von jedem, und besonders dem jungen Manne eine beleidigende Lüge vor dem ganzen Publikum. Dieser muß vielmehr zeigen, daß er seinen Gegenstand genau kennt, und zeigen, daß er wenigstens das Beste, wo nicht alles darüber gelesen habe.

Auch dieß habe ich mir daher zur Pflicht gemacht, jedoch mit der Einschränkung, daß ich so oft, als

es möglich war, blos auf die vortrefliche Pütterische Litteratur des StaatsRechtes verwiesen habe. Welches Verdienst soll es seyn, Titel von Büchern, und kleine Abhandlungen abzuschreiben, die von anderen in gröserer Zahl, und zwekmäsiger schon gesammelt sind? Schriften aber, die ihres inneren Werthes wegen oft gebraucht wurden, habe ich stets genannt. Ordentliche Zusammenstellung, lichtvolle Darstellung des Ganzen, und eigene Untersuchung der Geseze können sehr wohl statt haben, ohne Hinsicht auf jedes Wort der Gelehrten, und ohne die Praxis zum Abgotte seiner Säze zu machen.

Doch — diß ist nur eine Seite, warum ich neben Herrn Hofrath Sypmann ein neues System aufzustellen wagte. Auch in seine Ordnung konnte ich mich nicht finden, theils glaubte ich nicht alles darunter bringen zu können, theils die Materie nicht vollständig darinn behandelt. Hier seine eigene Worte aus der Vorrede.

Denique vero omnes fere non satis ab invicem distinguunt casus.

1) Ubi in aliquos Imperii status, absque respectu ad causam, plane fundata *non est* suprema iurisdictio.

2) Ubi respectu causae in illa non est fundata.

3) In

3) In quibus casibus iurisdictio camerae Imperiali, seu iudicio aulico privative competit, &

4) In quibus duo haec tribunalia eandem, seu concurrentem iurisdictionem habent.

Jeder denkt wie er will. Auch glaubt jeder am richtigsten, und der Logik am gemäßesten zu denken. Den Herrn Hofrath Sypmann schien die Regel:

in quibus duo haec tribunalia eandem, seu concurrentem iurisdictionem habent

beßer erkläret werden zu können, wenn die Ausnahmen zuvor behandelt seyn würden S. nr. 1. 2. 3. Ich bin vom Gegentheile überzeugt, und war vom Gegentheile überzeugt, ehe ich Sypmanns System gelesen habe — hatte zuvor schon meinen Plan entworfen. Erst dann, wenn man das ganze Feld übersehen kann, läßt sich beurtheilen, wann? und warum? das Cammergericht bisweilen keine Gerichtsbarkeit hat, wie? und warum? sie ihm in vielen unentschiedenen Fällen streitig gemacht wird. Deßwegen behandelte ich die Regel vor den Ausnahmen. Doch ließe ich mich durch eine andere, meines Erachtens noch höhere Pflicht, durch noch hellere Darstellung der Fälle, wenn sie zweifelhaft ist, einigermaßen von der strengsten Befolgung dieses Grundsazes abhalten. Absichtlich brachte ich daher die Fälle, wo sie streitig ist, zulezt.

Diß ist der HauptGedanke meines Planes, und die Veranlaßung meiner Abweichung von Herr HofRath Sypmann.

Vielleicht vermißt man ferner, daß ich blos die Gerichtsbarkeit des Cammergerichtes, und nicht auch die des ReichsHofRathes abgehandelt, oder wenigstens jene zur Basis in der ganzen Lehre genommen habe. Wer sieht aber nicht, daß es unmöglich ist, die GerichtsbarkeitsLehre eines der beyden Reichsgerichte vollständig zu entwiklen, ohne diejenige, die dem anderen zukommt, mitzunehmen? Wer sieht nicht, daß in einem Systeme der Gerichtsbarkeit des Cammergerichts alle Seiten berühret seyn müssen, wo es mit anderen Gerichten zusammen läuft? daß die Gränzen aufs genaueste bezeichnet seyn müssen, wenn die Landes- und die Austrägalgerichte eintretten, oder der ReichsHofRath ausschließend das Recht hat, zu sprechen? Da nun der ReichsHofrath in allen Fällen — die zwey, oder drey höchstzufälligen Ausnahmen verdienen keiner Erwähnung — da nun der ReichsHofrath in allen Fällen Gerichtsbarkeit hat, in welchen sie dem Cammergerichte zukommt, und sie unter den nämlichen Modificationen ausüben muß, wie das Cammergericht, dieses hingegen in vielen Fällen ausgeschlossen ist, wo der Reichshofrath sprechen kann, so war wohl sehr natürlich, das Cam-

mergericht als Basis anzunehmen, dessen Gerichtsbarkeit durchzuführen, und die Abweichung des ReichsHofRathes, als Ausnahmen zu behandeln. Dieses System der Gerichtsbarkeit des Cammergerichtes gilt folglich auch von dem ReichsHofRathe.

Endlich werde ich bey der Reichhaltigkeit des Gegenstandes kaum zu bemerken nöthig haben, daß es nicht möglich war, alle Lehren, und in jeder Lehre, alle Fragen gleich weitläufig zu behandlen. Was blieb mir daher übrig, als jede Lehre in ihren wichtigsten Grundsäzen zu prüfen, die verwandten Puncte kurz aus diesen zu entscheiden, oder zu ihrer Entscheidung auf andere Schriften zu weisen? Bey systematischer Zusammenstellung wissenschaftlicher Gegenstände, wovon jeder einzelne Stoff zu einem eigenen Buche enthält, kann man nicht mehr erwarten; besonders wenn es rechtliche Materien sind, wo eine genaue Untersuchung sich stets auf Exegesin der Geseze gründet, und um diese für den Leser, und Practiker ganz brauchbar zu machen, Einrükung der GesozesWorte, folglich vieler Raum nothwendig wird. Gerade die Einrükung der GesezesWorte habe ich mir bey allen Prüfungen der Geseze um so mehr zur Regel gemacht, je demüthigender, und unangenehmer das offene Geständniß ist, daß man ohne diese Vorsicht, selbst Schriftstellern vom ersten

Range selten trauen darf. Wie oft kömmt in den von Schriftstellern angeführten Gesezen gar nichts von dem, was sie damit beweisen wollten? wie oft das auffallendste Gegentheil? In der That es ist unbegreiflich, wie leicht es manche Gelehrte nehmen, Geseze und Schriften anzuführen, die sie nicht nachgesehen haben, wie oft sie dadurch den Werth einer sonst guten Arbeit herabsezen! Lieber also aus Mangel an Ranm einige Fragen weniger entwikelt, und die entwikelten mit mehrerem Fleiße, und größerer Sicherheit für den Leser behandelt, lieber die Gränzlinie zwischen dem Proceße, und der Lehre von der Gerichtsbarkeit der Reichs-Gerichte so enge gezogen, als es ihr so sehr in einander laufendes Intereße nur erlaubt! Der zweyte, die übrigen, in manchem Betrachte wichtigeren, und mehr practischen Lehren enthaltende Theil wird in einigen Monaten nachfolgen.

Stuttgardt,
den 6. Aprill 1791.

der Verfasser.

Plan des ganzen Systems.

Im Plane hoffe ich die Schwierigkeiten am besten zu vermeiden, wenn ich 1) die Fälle von einander scheide, in welchen das Cammergericht unbestrittene, 2) wo es notorisch keine, und 3) wo es blos bestrittene Gerichtsbarkeit hat. Diese Eintheilung ist zwar willkührlich, und daher kein Zweifel, daß sich die Materie auch auf eine andere Art behandeln ließe. Wenn man jedoch den Hauptgedanken dieser Schrift, die Absicht nimmt, das Verwikelte in der Gerichtsbarkeitslehre durch natürliche Zusammenstellung so lichtvoll, als möglich zu machen, so ist sie vielleicht die zwekmäßigste. Offenbar können diejenigen Materien, wo die Gerichtsbarkeit des Cammergerichts gar nicht gegründet, oder streitig ist, die bey weitem die schwersten sind, besser erklärt werden, wenn man durch die vorhergehenden Abhandlungen über die Fälle, wo sie

ihm nicht streitig gemacht wird, schon eine Uebersicht über das ganze Feld erhalten hat. Auch scheint es mir weit besser, alle streitigen Fälle unter einen Gesichtspunct zu bringen, und neben einander zu behandlen, weil der Gegenstand dadurch uicht nur überhaupt wichtiger wird, sondern auch besser zu beurtheilen ist. Damit verliert sich zugleich das Unangenehme, daß man in der Behandlung der unbestrittenen Fälle nicht alle Augenblike auf Controversen stoßet. Doch zur Sache!

Plan.

I) Einleitung. (Erster Theil.)

A) Von der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen. (Erster Titel.)

a) Vorerinnerung. §. 1.

b) Begriff der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen §. 2.

c) Eintheilung. §. 3.

B) Von der Gerichtsbarkeit des Cammergerichts insbesondere (Zweyter Titel.)

a) Begriff. §. 4—12.

b) Natur. §. 13.

II) Lehre von der Begründung der Gerichtsbarkeit des Cammergerichts. (Zweyter Theil.)

A) Wenn kein Zweifel eintritt, daß sie statt hat. (Erstes Buch.)

1) ordentlicherweise. (Erster Abschnitt.)

a) wenn sie streitige Gegenstände betrifft. (Erste Eintheilung.)

† Wenn das Cammergericht Untersuchung, Entscheidung, und Execution hat. (Erste Abtheilung.)

α) In erster Instanz. (Erstes Hauptstük.)

A) Ohne Rüksicht auf Persohnen. (Erster Abschnitt.)

1) In LandfriedensbruchSachen. (Erstes Capitel.)

a) Geschichte der Gesezgebung. §. 16.

b) Absicht des ewigen Landesfriedens. §. 17.

c) Landfriedensbrüche gehören an das Cammerricht. §. 18.

d) Ob Mittelbare? Ob Juden? §. 19. und 20.

e) Erforderniße derselben. §. 21—24.

f) In wie fern andere Verbrechen hieher gehören? §. 25.

g) Strafe. §. 26.

2) In ReligionsfriedensbruchSachen. (Zweytes Capitel.)

a) Geschichte der Gesezgebung. §. 27—30.

b) Absicht. §. 31.

c) Erforderniße. §. 32—34.

d) Begründung der Gerichtsbarkeit des Cammergerichts. §. 35—37.

3) In fiscalischen Fällen. (Drittes Capitel.)

a) Allgemeiner Grundsaz. §. 38.

b) Auch Mittelbare? §. 39.

c) In welchen Fällen hier das Cammergericht hierinnen allein Gerichtsbarkeit hat? §. 40.

4) In untrennbaren Sachen. (Viertes Capitel.)

a) Begriff und Geschichte der Gesezgebung. §. 41.

b) Welche Fälle? §. 42. 44.

c) Ob wegen proceßualischer Handlungen? §. 45.

5) In Sachen der personarum miserabilium. (Fünftes Capitel.)

a) Geschichte der Gesezgebung. §. 46.

b) Praxis. §. 47.

B) In Rüksicht auf Persohnen. (Zweyter Abschnitt.)

1) wenn beyde Theile Reichs unmittelbar sind. (Erstes Capitel.)

a) Constitution über den streitigen Besiz. (Erster Titel.)

α) Begriff, und Geschichte der Gesezgebung. §. 51. 52.

β) Entwiklung der Fälle bey Unmittelbaren. §. 53. bey Mittelbaren. §. 54. 55.

γ) Wie weit ist die CammerGerichsbarkeit begründet? §. 56.

b) Constitution wegen der Pfandungen. (Zweyter Titel.)

α) Begriff, und Geschichte der Gesezgebung. §. 57.

β) Erforderniße. §. 58—62.

c) Constitution wegen der Arreste. (Dritter Titel.)

α) Begriff, Geschichte der Gesezgebung, §. 57.

β) Erforderniße. §. 63.

2) wenn nur ein Theil Reichsunmittelbar seyn muß. (Zweytes Capitel.)

α) Blos der Beklagte. (Erste Unterabtheilung.)

1) Von den Fällen, in welche die die Austräge nicht habenden Reichsunmittelbaren Beklagte sind. (Erster Titel.)

a) Gesichtspunct. §. 65. 66.

b) Geschichte der Gesezgebung. §. 67.

c) AustragsFälle. §. 68—73.

2) Von den Fällen, in welchen alle Unmittelbare in erster Instanz vor dem Cammergerichte erscheinen müßen — oder der Mandatslehre. (Zweyter Titel.)

a) Gesichtspunct. §. 74.

b) Geschichte der Gesezgebung. §. 75. 76.

c) Fälle der Mandate ohne Clausel. §. 77.

α) Erforderniße. §. 78. 79.

β) Ob gegen Mittelbare? §. 80.

γ) Besondere Bestimmungen der Geseze. §. 81—85.

d) Fälle der Mandate mit der Clausel.

α) Begriff, und Grundsäze. §. 86.

e) In wie ferne Ordinationen? §. 87.

β) Blos der Kläger. (Zweyte Unterabtheilung.)

1) Provocatio ex Lege diffamari. (Erster Titel.)

a) Geschichte der Gesezgebung. §. 89.

b) Fälle. §. 90.

c) Erforderniße. §. 91.

2) Provocatio ex Leg. si contendat. (Zweyter Titel.)

a) Geschichte der Gesezgebung,

b) Fälle. §. 92.

3) Wenn kein Theil Unmittelbar seyn muß. (Drittes Capitel.)

Proceß der CameralPersohnen.

a) Ob sie unmittelbar sind? §. 94.

b) In welchen Fällen dem Cammergerichte unterworfen. §. 95—98.

β) In zweyter Instanz. (Zweytes Hauptstük.)

1) Appellation. (Erstes Capitel.)

A) Begriff. §. 99.

B) Allgemeiner Grundsaz. §. 100.

C) Erforderniße. §. 101.

a) ein unmittelbarer Unterrichter §. 102. 103.

b) eine appellable Urtel. §. 104. 105.

1) ob von BeyUrteln? §. 106.

2) ob von Inhäsiv Urteln? §. 107.

3) ob von Urteln in possessorio? §. 108.

4) ob von drey conformen Urteln? §. 109.
5) ob von außergerichtlichen Befehlen. §. 110.
c) eine appellable Sache.
1) von gewiesem Werthe. §. 111.
a) gesezliche AppellationsSumme. §. 112.
b) PrivilegiumsSumme. §. 112.
c) Wenn's die AppellationsSumme nicht erreicht? §. 113. 114.
d) Armen AppellationsSumme. §. 115.
e) Wie, wo die AppellationsSumme fehlt? §. 116.
f) Art der Berechnung? §. 117–120.
2) die ihrer Natur nach nicht schon von der Appellation ausgelassen sind. §. 121.
d) Beobachtung der Fatalien. §. 122–123.
D) Resultate. §. 124.
2) Nullitätsklage. (Zweytes Capitel.)
a) Gesichtspunct. §. 125.
b) Begriff. §. 126.
c) Erklärung der Geseze. §. 127.
d) Ob AppellationsPrivilegien schüzen? §. 138.
e) heilbare Nullitäten. §. 129. 130.
3) Klage wegen verweigerter, und verzögerter Justiz. (Drittes Capitel.)
a) GesichtsPunct. §. 131.
b) Geschichte der Gesezgebung, und Fälle. §. 132.

4) Bitte, wegen Entbindung vom Eide. (Viertes Capitel.)

a) Geschichte der Gesezgebung,

b) und Fälle. §. 133.

γ) Fälle, welche in erster, und zweyter Instanz vorkommen. (Drittes Hauptstük.)

a) Versuch der Güte. (Erstes Capitel.)

1) Geschichte der Gesezgebung,

2) Grundsäze §. 134.

b) Restitution eines Cameral-Urtels. (Zweytes Capitel.)

1) Begriff. §. 135. 136.

2) Erforderniße. §. 137.

a) Nova. §. 138.

b) RestitutionsEyd. §. 139.

3) ob alle Parthien? §. 140.

4) Ob von allen Urtheilen? §. 141.

†† Wenn das Cammergericht blos Untersuchung hat. (Zweyte Abtheilung.)

a) Revision. (Erster Titel.)

1) Begriff, und

2) Geschichte der Gesezgebung. §. 142.

3) Erforderniße. §. 143. 144.

4) Fälle, §. 145. 146.

5) Ob von drey conformen Urteln? §. 147. 148.

6) Ob von Compromißen? §. 149.

7) Ob alle Parthien? §. 150.

8) Was hat das Cammergericht dabey zu prüfen? §. 151.

b) Syndicatsklage. (Zweyter Titel.)

1) Begriff. §. 152.
2) Erforderniße. §. 153.
3) Fälle. §. 154. 155.

††† Wenn das Cammergericht blos Execution hat. (Dritte Abtheilung.)

a) Haben die Austräge Execution ihrer Urtheile? §. 156.

b) wenn sie nicht streitige Gegenstände betrifft. (Zweyte Eintheilung.)

α) Begriff, und Fälle. §. 157.

2) außerordentlicherweise. (Zweyter Abschnitt.)

a) Prorogirung der Cammergerichts-Gerichtsbarkeit. (Erster Titel.)

1) Begriff, und
2) Fälle. §. 159.

b) Compromiß Fälle.

1) Begriff, und
2) Grundsäze. §. 160.

B) Wenn sie notorisch nicht statt hat. (Zweytes Buch.)

α) weil keines der beyden Reichsgerichte eintritt.

1) KraysStaatsSachen.
a) Geschichte der Gesezgebung. §. 162. 163.
b) Begriff. §. 164.
c) Grundsäze. §. 166.

2) PoliceySachen.

a) Begriff, und

b) Grundsäze. §. 167.

3) CriminalSachen der Mittelbaren. §. 168.

4) Die Proceße ans ganz exemirten Ländern. §. 169.

a) Oestreich. §. 170.

b) Böhmen. §. 171.

c) Burgund. §. 172.

d) Lothringen. §. 173.

β) Weil der ReichsHofRath ausschließende Gerichtsbarkeit hat. (Zweyter Titel.)

1) ganze Reichslehen betreffende Sachen im Petitorio. §. 174.

2) Italiänische Sachen. §. 175.

3) Peinliche Sachen der Unmittelbaren. §. 176.

4) ReservatFälle des Kaysers. §. 177.

C) Wenn Zweifel da sind, ob sie statt hat. (Drittes Buch.)

I) Ueberhaupt wegen einzelner Fragen. (Erster Titel.)

a) protestantisch geistliche Sachen. §. 178.

1) System der Catholiken. §. 179.

2) System der Protestanten. §. 180.

3) Geschichte der Gesezgebung. §. 181. 182.

4) Begriff einer geistlichen Sache. §. 183.

5) Puncte, worinnen beyde Parthien übereinkommen. §. 184.

6) Eigentlicher Streitpunct. §. 185.

7) Prüfung beyder Systeme. §. 186. 187—192.

8) Ob die EheSachen der Unmittelbaren? §. 193.
9) Ob Nullitäten? §. 194.
10 Ob Promotorialien? §. 195.
b) Catholisch geistliche Sachen. §. 196.
c) ReichsLehenSachen.
1) Gesichtspunct. §. 197.
2) Geschichte der Gesezgebung. §. 197—200.
3) Erklärung der Geseze. §. 201.
d) Alle die Concordaten der deutschen Nation betreffenden Sachen. §. 202.
e) Politisch geistliche Sachen. §. 204.
f) Politisch weltliche Sachen. §. 204.
g) Ob catholisch geistliche Persohnen in allen ihren Verhältnißen? §. 205.
II) Wenn Zweifel wegen der Prävention der beyden höchsten Reichsgerichte entstehen.
a) Geschichte der Gesezgebung.
b) Grundsäze. §. 206. 207.

Verbesserungen.

S. 7. Linie 8. statt: streitigen Fälle lese nicht streitigen, und S. 286. Linie 8. statt: gewies scharfen geschehenen Ansprüchen lese: gewies schon geschehenen Ansprüchen. Eben so ist S. 30. Linie 27. statt: 8. Titel der C. G. O. zu lesen: Eingang des 8. Titels vom 2 Thl. der C. G. O., ferner an einigen Orten statt: exegitisiren lese exegesiren. S. 143. Linie 1, statt: C. G. O. tit. 21, lese C. G. O. 2 Th. tit. 21.

Erster Theil.

Einleitung.

Erster Titel.

Von der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen.

§. 1.

Vorerrinnerung.

Mit dem grösten Vergnügen würden die vielen Vorfragen von der Definition der Gerichtsbarkeit im allgemeinen, der Cammergerichtlichen Gerichtsbarkeit insbesondere, ihrer Natur, der Mittheilnahme des Reichs bei der Gerichtsbarkeit des Cammergerichtes, oder ob dieses ganz ausgeschlossen seye? die sich theils in Spizfindigkeiten verlieren, theils schon so oft behandelt sind, daß sie für den, der sich durch die vielen Schriften, und Staatsacten darüber durcharbeiten, so wie für denjenigen, der es wieder lesen muß, gleich eckelhaft sind, völlig übergangen worden seyn, wenn dadurch nicht eine Lücke im Systeme entstanden wäre. Um jedoch die Unannehmlichkeit möglichst klein zu machen, so liefern wir mehr eine gedrängte Geschichte, als eine rechtliche Entwiklung dieser Fragen.

§. 2.

Begriff der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen.

Gerichtsbarkeit im allgemeinsten Sinne, ist das Recht die Streitigkeiten Anderer untersuchen, ent-

scheiden, und exequiren, oder nicht streitige Rechte mit richterlichem Stempel bezeichnen zu dürfen. Nicht mehr, und nicht weniger darf diese Definition enthalten, sie soll Definition der Gerichtsbarkeit im allgemeinsten Sinne seyn. Sonst wäre sie unrichtig, indem jede Gattung derselben eine eigene Definition erfordert; peinliche Gerichtsbarkeit das Recht blos peinliche Fälle zu entscheiden — Lehenherrliche Gerichtsbarkeit — das Recht in Lehen-Sachen zu sprechen ist, u. dgl. Doch dieser Punct ist keinem Zweifel unterworfen. Der zweyte ist, daß sie streitige, und nicht streitige Fälle von einander scheidet, bey jenen drey mögliche richterliche Vorkehrungen, bey diesen nur eine, annimmt. Die zwey ersten Momente erhellen aus der Natur der Sache. Daß sie getheilt werden, fordert der Zweck, weswegen man sie vor den Richter bringt, so wie das, daß bey streitigen Fällen drey richterliche Vorkehrungen möglich sind, bey nicht streitigen nur eine, gerade ihr caracteristischer Unterschied ist. Jede allgemeine Definition muß wenigstens so viel enthalten, daß unter ihre Genera alle Species gebracht werden können. Dieses kann bei der allgemeinen Angabe; daß die Gerichtsbarkeit streitige, oder nicht streitige Gegenstände betreffe, geschehen. Diese begreift alle Gattungen möglicher Modificationen der Jurisdiktionslehre. Daher durfte keine einzelne Gattung derselben, weder in streitigen, noch in unstreitigen Fällen genannt werden. Der dritte Punct, die Gerichtsbarkeit seye das Recht, streitige Fälle zu untersuchen, zu entscheiden und zu exequiren; unstreitige aber mit dem richterlichen Stempel zu bezeichnen, ist beynahe ein Gemeinsaz im Rechte, er ist der Hauptcaracter der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Ob aber gleich der Richter die streitige Gerichtsbarkeit, ohne die

unstreitige, beyde, oder auch nur eine unvollständig haben kann, so konnte doch dieser Caracter der Gerichtsbarkeit auch in der allgemeinsten Definition nicht übergangen werden. Solche besondere Fälle, wenn es gleich mehrere giebt, sind Ausnahmen von der Regel, und verändern einen allgemeinen Saz niemals. Der lezte Punct endlich, daß ich bloß sagte: die Rechte **Anderer** unterscheidet meine Definition von allen andern Definitionen, die ich kenne, (a) und ist zugleich ein Umstand, der in

(a) Es seye mir daher erlaubt, die Definitionen einiger Gelehrten, so wie sie mir in die Hände kamen, zu besserer Aufklärung der meinigen mit Bemerkungen zu bekleiden. **Würfel** in seiner jurisprudentia definitiva sagt §. 97. *jus nomine superioris de factis hominum cognoscendi, legesque ad ea applicandi* *iurisdictio in genere* dicitur. Dieser Begriff wäre richtig, wenn er 1.) die streitige und nicht streitige Jurisdiction benennte und 2.) der Punkt *nomine superioris* nicht darinnen stünde. Dadurch kommt man von der Absicht ab, den Begriff **im allgemeinsten Sinn** zu geben, was doch der Herr Verfasser im Sinn hatte, da er selbst angab — *in genere*. Er nimmt auf das Subiect Rücksicht, das sie ausübt; allein diß gehört, wenn man gleich Beyspiele hat, wie ich gar nicht zweifle, daß jemand die ihm *iure suo* zukommende Gerichtsbarkeit selbst in Person ausübt) in keine allgemeine Definition. Daß die heutige Verhältnissen den Gerichtsherren verbieten, ihre Gerichtsbarkeit selbst auszuüben, ist ein ganz zufälliger Umstand. Ueberhaupt kann eine allgemeine Definition der Natur der Sache nach blos obiectivisch seyn. Eben dieses gilt von dem Begriffe, den **Cramer** (Dissertation. de iurisdictione prorogata §. 3.) gegeben hat — iurisdictio est *potestas*, alicui in *causis obviis* *auctoritate summi imperantis* competens — Auch dieser ist subiectivisch. Einen andern Umstand aber, den ich im Texte zu wiederlegen gesucht ha-

dem Begriffe der Cammergerichts-Jurisdiction wichtig ist. Gewöhnlich hält man die Gerichtsbarkeit für das Recht, über die Handlungen der Unterthanen zu urtheilen. Meistens ist es richtig. Nur in der Anwendung auf Deutschland wird es falsch. Zwar gibt es unter tausend Richtern kaum einen, der sich eines andern Rechtes, als über Unterthanen urtheilen zu dürfen, rühmen könnte. In Deutschland aber haben wir Richter, die nicht blos über Unterthanen urtheilen, ja wir haben eine Gattung von Gerichten, die niemals über Unterthanen richtet.

---

be, bemerke ich an demienigen, den Herr von Selchow zu dem schon angeführten §. der Würselischen Definition hinzugesezt hat, *hodierno iure iurisdictio est ius publica auctoritate lites privatorum cognoscendi.* Denn ausserdem, daß auch dieser wieder subiectivisch ist, und ausserdem, daß die potestas exequendi billig auch noch genennt werden sollte, wenn man einmal das ius cognoscendi, & decidendi aufführt (ich vermute nemlich, der Herr Verfasser verstehe sie stillschweigend darunter) so habe ich oben schon angegeben, daß in einen allgemeinen Begriff von Gerichtsbarkeit das, daß die Streitigkeiten der **Privatpersonen** entschieden werden sollen, nicht gehören kann. Die römische Definition aber, die *Paurmeister* in seinem tractat. de iurisdictione Imper. Roman. Germ. lib. I. cap. 8. und Herr Prof. **Hofaker** in seinen elementis iuris civilis romanorum §. 652. nach dem L. I. pr. ff. de offic. eius cui mand. est iurisd so angiebt: iurisdictio *generaliter* est potestas publica statuendi de negotio civili, vel criminali, paßt blos auf römischen Boden; diejenige aber, die Herr Hofrath **Claproth** in seiner Einleitung in den bürgerlichen Proceß I. Th. 1ste Abth. S. 38. giebt, ist so richtig, als seine in §. 15. beygesezte Bemerkungen.

Unsere Reichsgerichte urtheilen über Reichsstände, und die Austräge sind eine Instanz, wo der beklagte Theil niemals ein **Unterthan** seyn kann, wenigstens gewis in dem Sinne nicht, wie er **hier** erscheint. (b) Um also die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte, und der Austräge auch in die allgemeinste Definition zu bringen, bediente ich mich des Ausdrucks **Anderer**. Hierunter sind alle mögliche Gattungen begriffen, welche irgend als Kläger, oder Beklagter erscheinen können. Auch kann man nicht sagen, allerdings seyen, die Reichsstände, sie mögen vor den Reichsgerichten, oder den Austrägen erscheinen, für Reichs-Unterthanen anzusehen. **Unterthanen** sind sie nach unseren staatsrechtlichen Grundsäzen notorisch nicht. **Vor den Austrägen** nicht, weil diese ein von ihnen selbst niedergesezte Gericht sind. Hieran haben Kayser und Reich keinen Antheil; (c) sie müsten sich folglich nur selbst unterworfen seyn. **Vor den Reichsgerichten** nicht, weil sie sogar dem Kayser, der doch, in Verbindung mit dem Reiche, die Quelle aller Gerichtsbarkeit ist, und in dessen Namen auch die Austregal-Ge-

---

(b) Man darf kaum anführen, daß eine Person, die der Austräge fähig ist, in gewisser Rücksicht **Unterthan** werden kann, und es wird, so bald sie bey irgend einem Fürsten Dienste nimmt. In dieser Eigenschaft hat sie die Austräge nicht, muß sich, wenn sie aus Gelegenheit *dieser* Eigenschaft angeklagt wird, vor den Landesgerichten stellen, und kann also von dieser Seite nicht in Betrachtung kommen.

(c) Die Austräge werden dadurch, daß man auch in den Reichsgesezen (Cammergerichts-Ordnung 2 Th. Tit. 1. §. 2. ꝛc.) Bestimmungen wegen ihnen, die freylich ohne des Kaysers, und Reichs Einwilligung, nicht gemacht werden konnten, einrückte, an ihrer Natur nicht geändert.

richtsbarkeit ausgeübt wird, nicht unterthan (in dem gewöhnlichen Sinne) sind. **Dem Kayser nicht**, weil sie einander zu Hülfe kommen müssen, er ohne sie, und sie ohne ihn nichts gültiges im Reiche thun können. Gewies stossen die Ausnahmen, welche es auch hier giebt, diesen allgemeinen Saz nicht um. Weit sonderbarer wäre daher, wenn sie Gerichten unterthan seyn sollten, wovon sie das eine gröstentheils besezen, bezahlen, und mit Gesezen versehen helfen, und das andere wenigstens in Rücksicht des lezten Punctes wo nicht wirklich in seinem Gange erhalten helfen; doch erhalten helfen **sollten**.

§. 3.

Eintheilungen derselben.

So mannigfaltig die Gegenstände sind, auf welche sich die Gerichtsbarkeit anwenden läßt; so mannigfaltig sind ihre Gattungen. Die erste derselben ist, daß sie streitige, oder nicht streitige Gegenstände betrift, oder um technisch zu reden **streitig**, (contensiosa) oder **nicht streitig** (voluntaria) ist. Diese Eintheilung zergliedert sich in viele Untergattungen, und zwar, je nachdem man die Persohnen nimmt, die sie im Namen des Eigenthümers ausüben, oder je nachdem man sie nach den Sachen bestimmt. In jener Rücksicht ist sie **eigen** (propria) **ordentlich**, (ordinaria) oder **übertragen**, (delegata). in dieser leidet sie so viele Wendungen, als sie Gegenstände betreffen kann — peinliche, bürgerliche, lehenherrliche. Diß vorausgesezt gehen wir zu der **Cammergerichtlichen** Jurisdiction selbst über.

Zweyter Titel.

Von der Gerichtsbarkeit des Cammergerichtes.

§. 4.

Begriff und Natur der Cammergerichts Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit des Cammergerichts, ist das dem C. G. Collegio von Kayser und Reich übertragene Recht in Concurrenz mit dem Reichshofrathe — — Die streitigen Fälle eines Theils der Unmittelbaren in erster, der Mittelbaren, und eines andern Theils der Unmittelbaren in zweyter Instanz, der Regel nach untersuchen, entscheiden, und exequiren lassen, so wie die streitigen Fälle der Unmittelbaren mit richterlichem Stempel bezeichnen zu dürfen. Ist diese Definition nicht zu voll gepropft? Wir wollen von jedem einzelen Worte seine caracterische Bedeutung entwickeln, wollen auch hier zeigen, daß nicht mehr, und nicht weniger darinnen stehen durfte.

§. 5.

Entwiklung desselben.

Ich sagte: die Cammergerichts-Gerichtsbarkeit seye 1.) **das dem Cammergerichts-Collegio übertragene Recht**, und folgte **Tafingern**, (a) der die cammergerichtlichen Persohnen in das cammergerichtliche Collegium, Cammerrichter, Präsidenten und Beysizer — und in die dem Cammergerichtscollegium unterworfenen Persohnen — eingetheilt hat. Jenem schreibt er die Cammergerichtsgerichtbarkeit allein zu, und, wenn es gleich kein Fehler gewesen wäre, nur den Ausdruck Cammer-

(a) *Tafinger* instit. iurisprud. cameral. Tom. III. §. 382. S. 4.

gericht zu gebrauchen, weil es sich von selbst versteht, daß sie blos dem Collegio zukommt, so ist jenes grösserer Bestimmtheit wegen dennoch besser.

§. 6.
Fortsezung.

Der zweyte Caracter ist die Concurrenz mit dem Reichshofrathe — — — Gewöhnlich wird dieser Punct in den Definitionen von der Cammergerichts-Gerichtsbarkeit nicht ausdrücklich genannt. Allein verdient der auszeichnende Carakter unserer Reichsgerichte, daß man ordentlicherweise unter ihnen wählen darf, keine ausdrückliche. Erwähnung? Man halte nur die Verfassung der Oberappellationsgerichte, die in sehr vielen Ländern die Stelle der Reichsgerichte vertretten, dagegen. Trift man auch bey ihnen eine Wahl zwischen zwey Gerichten an? Darf sich der Kläger, wenn er auch noch so grosses Mißtrauen in das oberste Gericht im Lande hat, einfallen lassen, an ein anderes Gericht zu gehen, das mit jenem concurrirende Gerichtsbarkeit hätte? Nein! dieß ist ein caracteristischer Zug der beyden höchsten Reichs-Gerichte. Daher heißt es in der Reichshofraths-Ordnung Kayser Ferdinand des 3ten (a):

So wollen Wir auch, daß Unser Reichshofrath, sonsten und in denen Fällen, darinnen Wir und Unsere Vorfahren, Unserm Cammergericht concurrentem iurisdictionem, zu mehrerer Beförderung der Partheyen, und Unserer Uebertragung mitgetheilt haben, demselben seinen straken Lauf lassen, und per avocationem causarum nicht verhindern, wenn nemlich solche Sachen allbereit daselbst durch ausgewürkt und in-

(a) Tit. 2. §. 8.

sinuirte Citationen anhängig gemacht worden, darauf dann Unsere Reichshofräthe ein sonderes Aufmerken haben. Uebrigens ist dieser Punct schon sehr oft bestritten worden; (b) Doch zweifelt heut zu Tage Niemand mehr daran, wenn gleich in einzelen Fällen grosse Schwierigkeiten eintretten. Davon in der Folge!

§. 7.

Fortsezung.

Der dritte Punct ist, daß das Cammergericht seine Gerichtsbarkeit im **Namen Kayßers, und Reichs** ausübe, ein Umstand, der bekanntlich schon zur Zeit des westphälischen Friedens, und noch lange nachher eine der bestrittensten Rechtsfragen war. Noch jezt vertheidigen viele des Kaysers, viele der Stände Gerechtsame. Nur der einzige J. J. **Moser** ergrif vorsichtig einen Mittelweg, der, wo nicht der richtigste, doch gewies der klügste, in Geschäften der brauchbarste ist. Beyde Theile, Kayser und Stände, sagt er, haben wichtige Rechte, keiner darf auf jene ausgedehnte Macht Anspruch machen, die ihm Privatschriftsteller zuschreiben, keine Partie hat in dem vollsten Sinne recht. Der Kayser hat Gründe dafür und dagegen, und, er sowohl, als die Stände gebrauchen, was sie in jedem Falle gerade nöthig glauben. **Ludolf**, **Pfeffinger** (a) **Dekher** (b)

(b) Merkwürdige Acten, und die ganze Litteratur des Streites S. bey **Pfeffinger** ad Vitriarium im 4ten Band, im 6. Buch Tit. 6. pr. 23. not. a. S. 585.

(a) De *Ludolf* commentatio systematica iur. cameralis. Sect. 1. §. S. 1 — 7. **Pfeffinger** Vitriarius 3 B. S. 348.

(b) *Decker* vindiciæ pro veritate & iustitia rei jurisque cameralis in notis & adnimadversionibus

und Cäsarinus (c) Fürstenerius haben in ihren Schriften sehr vieles darüber. Die zwey lezteren, eifrige Vertheidiger des Kaysers, wollen schlechterdings nicht zugestehen, daß die Stände an der Gerichtsbarkeit Antheil hätten. Jene blieben gemäßigter, sammelten die gegenseitigen Meinungen und Geseze, und schlossen mit dem vernünftigsten Grundsaze, den es in solchen Materien giebt, daß man den Gesezen, und nicht den Schriftstellern folgen solle (d). Cäsarinus Abhandlung ist unstreitig die gelehrteste, und die gründlichste, wenn man unter dem leztern blos versteht, daß er mit einem fast grenzenlosen Fleiße die Quellen selbst benuzt hat. Allein er scheint nicht mit derjenigen Kälte geprüft zu haben,

---

ad Blumii processum cameralem. tit. 25. nr. 6. S. 117. 124.

(c) *Caesarinus Fürstenerius* von des kayserlichen Cammergerichts Jurisdiction 1748. ist voll der treflichsten Bemerkungen.

(d) Ludolf a. a. O. S. 6. Nos obſervamus in univerſum legum & conſtitutionum Imperii verbis recte tradi materiam iurisdictionis cameræ, minime vero verbis ſcriptorum editorum vel a ſingulis ſtatibus imperii, vel eorum miniſtris, quæ cum primis ad rationem temporum & cauſarum, quas tuentur reſpiciunt. Hoc fuit *illuſtris Lynkeri* olim Judicium. Scilicet qui iuris publici doctrinas, & principia in ſcriptis ſæpe diverſiſſima legit, miſi ſimul hiſtoriam conſulat, auctorisque ſcopum, facile in errorem prolabi poteſt. Multum audacius proferuntur tempore turbulento, quæ alias reticentur. Interdum partium ſtudia hæc illave principia defendere ſuadent. Alii ex principiis a iuventute ſunt, imbuti, ad mentem magiſtrorum loquuntur. Neque deſunt inferioris ſortis conſcribillitores, qui Lucelli gratia a Biliopolis quæſiti, nil non chartæ & typis committere audent. Pfeffingers Worte sind zu weitläufig, als daß sie eingerükt werden könnten.

die zu jeder Untersuchung und besonders zu der Untersuchung streitiger Grundsäze aus dem Staats-Rechte nöthig ist. Er kämpfte gegen zwey Parthien, gegen die Gegner seines Sazes, und gegen eine Widerlegung seiner Abhandlung über die kayserliche Gerichtsbarkeit, die zuvor herausgekommen war. Sonst wäre er gewies billiger gewesen, hätte gewies manche Stelle anders erklärt, und seine Säze gemildert. Dekher (e) ist kälter. Hier seine Worte:

Id vero non negandum, scriptorum plerosque, nomine statuum, sed male prætenso, de facto in communionem summæ iurisdictionis grassari, nunquam vero in lege publica eam obtentam. *Sed nec, si maxime voluissent, potuisse status camerae cum Caesare iurisdictionem dare*, inde apparet, quod dedissent eam, vel in se, vel in alium: hunc, vel immediatum Constatum, vel mediatum. In se non dare poterant, quia inutilis est prorogatio iurisdictionis in eum, qui non habet iurisdictionem, quales sunt Camerales ante legem considerati. Nec in alios immediatos constatus, quia par in parem non habet imperium, nec in horum subditos, cum alius domini subditos aliena iurisdictione gravare, velle temerarium, nec id fieri vel statuum minimus concesserit. Sed & hic obsistit *Limnao*: Enucl. lib. 4. cap. 73. §. 20. Paumeisterum avertere debuisse ordines imperii *tanquam universos* una cum capite suo, hoc est, Imperatore, cameræ iurisdictionem tribuisse non autem tanquam singulos; Atque huic Axiomati superius obex positus. Sit autem recte omnino factum; consentiendum, si probaveris ius Imperatorum possidendi supremam iurisdictionem &

(e) a. a. O. S. 122.

exercendi, quod omni aevo ita ſanctum, ita inviolabile ſupremæ Maieſtati cæſareæ competit, ita limitatum eſſe, ut hodie penes Cæſarem ſtatusque ſocius ſubſiſtat. Verum id ſtatus ſibi in capitulationibus contra cæſarem commune feciſſe ius, falſum, teſtibus, & rationibus adductus, & capitulationibus imperatorum a Carolo V. usque ad Invictiſſimum Leopoldum. Neque imperator iuri ſuo, potentiæ, iurisdictioni, æque ſponte, pacto, conceſſione, conniventia, neque coactus, vel Lege, vel vi, (niſi forte aliquis allatrando cæſareo Maſtix iuſſerit) renunciando in poteſtatem deſcendiſſe, vel ſtatus aſcendiſſe dare poteſt.

Mit dieſer Meinung vereinigen ſich (f), **String**, **Strauch**, **Linker**, **Lampadius** und **Culpis**. Die entgegengeſezte vertheidigen (g), **Horn**, **Datt**, **Tafinger**, **Sypmann**, **Carrach**, **Krebs**, und vor allen Hypolitus a lapide und ſein **Ueberſezer**: Es wird genug ſeyn, die Gründe des Hypolitus a lapide vorzutragen (h).

(f) *Stringius* de pace religioſa concl. 54. *Strauchius* inſtit. iurispubl. lib. 1. tit. 10. §. 3. *Lynker* in analectis ad Schweder part. ſpec. ſect. 1. cap. 8. §. 3. cap. 13. § 8. cap. 14. §. 3. *Lampadius* de republica germanor. part. 3. c. 16. §. 8. *Kulpis* ad Montzambanum p. 2. c. 5. §. 20.

(g) *Horn* Jus publ. cap. 54. n. 4. *Datt* de pace publ. lib. 4. cap. 1. n. 65. und 176. *Hypolitus à lapide* diſſert. de ratione ſtatus in Imperio noſtro romano germanico. *Tafinger* de ſuprema in J. R. G. Jurisdictione tempore interregni. Tubing. 1755. *Sypmann* ſyſtema iurisd. S. 92. *Carrach* unrichtige Begriffe von der kayſerlichen Reichsoberrichterlichen Gewalt. Abriß der Staatsverfaſſung Staatsverhältnis und Bedürfnis des römiſchen Reichs deutſcher Nation, Maynz und Coblenz 1761. **Krebs** quinquentium camerale S. 11.

(h) a. a. O. part. I. cap. X. Sect. II. S. 200.

Camera enim iſta, quam ſine controverſia, ac unanimi conſenſu, pro ſupremo tribunali hucusque agnovimus, non a ſolo Imperatore, ſed ab Imperatore & ordinibus Imperii *iunctim*, accepit iurisdictionem.

Hiebey beruft er ſich auf die Cammergerichts-Ordnung von 1555, das Viſitations-Memorial von 1570, und auf ein Schreiben der drey weltlichen Churfürſten an den Kayſer von 1590, die ich unten benuzen will. Dann fährt er fort.

Initio quidem imperator & præſidem & aſſeſſores conſtituit, ſed conſentientibus tamen Imperii ordinibus.

Und dabey führt er die Stelle aus der Cammergerichts-Ordnung 1495. tit. — wie das C. G. mit Richtern u. ſ. w. an:

Ita tamen ſemper id factum eſt, ut maxima pars aſſeſſorum ab ordinibus dependeret, ut præſentantur. Quidquid reliquorum miniſtrorum, præter aſſeſſores, in Judicio hoc ſupremo requiritur, eorum conſtitutio pertinet ad Electorem Moguntinum. Cum vero ſurrogatum induet naturam eius, in cuius locum ſurrogatio facta eſt, ſed camera maximam partem ab ordinibus conſtituatur, inque eorum locum ſurrogata ſit, exinde concludimus, quod ordines etiam potiſſimum repræſentet.

Et quia a potiori fiat denominatio, merito abſurdos eos putamus, qui cameram, in cuius conſtitutione Imperatori minima competit portio, Imperatoris iudicium nuncupat, cum Imperii melius, ut convenientius dicerent.

Eben dieſes ſucht er aus der gemeinſchaftlichen Viſitation, und Reviſion der Cammergerichts-Urteln, die Kayſer und Reich zuſammen vornehmen, aus der Art

der Execution im Reiche, und daraus zu beweisen, daß der Kayser dem Cammergerichte seine Jurisdiction nicht nehmen könne.

Daher, fährt er an einem andern Orte fort, daß das Cammergericht oft blos **kayserliches Cammergericht** genennt werde, und weil die Cammergerichts-Urteln blos in des Kaysers Namen ausgefertigt werden, könne keine Einwendung gemacht werden.

Nam regulariter eiusmodi a nudo nomine petita, ad ſimulacra potius, quam vim ipſam maieſtatis, ſpectant, ac referenda ſunt.

Ferner:

Nam nomine quidem Imperatoris tanquam ſummi præſidis, ſeu directoris huius iudicii utuntur camerales; nec inde tamen plus iuris Imperatori, in ſummæ iurisdictionis evercitio, aſſignare poſſumus, quam Duci Venetorum, ſub cuius nomine & auctoritate totius concilii decreta promulgantur. Fatemur ſane, iudicis maximam habendam eſſe rationem, & omnem iudicii vim ſeu iurisdictionem ab ipſo dependere, ſi inſignis aliqua in controverſiis decidendis, & decretis faciendis eius eſſet poteſtas, & is, perceptis aſſeſſorum ſuffragiis, libere, pro ſuo arbitrio, ſive ſecundum, ſive contra aſſeſſorum mentem ſententiam ferre poſſet. Tunc enim imperatoris, qui iudicem hunc conſtituit, ſola, ſine dubio, foret, iurisdictio, Aſſeſſoribus, qui ordines repreſentant, nudo concilio relicto.

Sed iudicis cameralis non adeo eſt inſignis autoritas — — Ex quibus liquido conſtat — — pro qua parte Camera Imperatorem, pro qua vero parte ordines Imperii repreſentare, dici debeat.

So viel von den verschiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten, und den entgegengesezten Gesichtspuncten dieser Materie! Zu ihrer Prüfung müssen die Geseze selbst gezogen werden.

§. 8.

Fortsezung.

Unter den vielen Stellen, die hier zur Erläuterung dienen können, sind folgende die merkwürdigsten.

Cammergerichts-Ordnung 1495. princip. Wir haben aus beweglichen Ursachen einen gemeinen Landfrieden durch das heilige römische Reich und deutsche Nation aufgericht und zu halten geboten. Und nachdem derselbe ohne redlich, ehrbar, und förderlich Recht schwerlich im Wesen bestehen mag, darum gemeinen Nuzen zu fördern, und zu Nothdurft für aller **Unser und des heiligen Reichs** Cammergericht, mit zeitigem Rath Euer der Curfürsten, Fürsten und gemeiner Versammlung auf Unserm und des Reichstags zu Worms aufzurichten und zu halten fürgenommen, und geordnet. Zeigen die Worte: **Unser und des Reichs Cammergericht**, und:

mit zeitigen Euer Curfürsten, Fürsten und gemeiner Versammlung Rath

wirklich eine gesezliche Mitwirkung der Stände, oder sind sie bloser Canzleystyl? Wer wird diß annehmen, da sie überhaupt, und besonders die lezten Worte die gewöhnliche Sprache der Reichsabschiede sind, und: da sie bey allen anderen Reichsgesezen vollkommene Wahrheit sind? Gewies ist kein hinlänglicher Grund da, von der Regel abzuweichen. Kann doch der Kayser ohne der Stände Mitwirkung keine Geseze machen!

Gleichgültig ist, ob man diese Mitwirkung: „Zeitigen Rath" oder anders nennt. Die Sache, welche mit diesen Worten bezeichnet wird, ist keinem Zweifel unterworfen. Der Gesezgeber braucht in der Cammer-Gerichts-Ordnung die nemlichen Worte, wie bey allen anderen Gelegenheiten, wir müssen sie folglich hier in demselben Sinne nehmen, den sie sonst haben. Jedoch auch andere Geseze bestätigen es:

R. Absch. 1541. §. 31.

So meynen und wollen Wir daß Unser Kayserlich Cammergericht im heil. Reich, und wie das durch Uns und gemeine Stände auf jüngst gehaltenen zwey Reichstägen aufgericht, und geordnet ist, im Wesen bleiben — — soll. Paßauer Fr. 1552. §. So viel aber ꝛc.

Da etwas beschwerliches, oder bedenkliches in der Cammergerichts-Ordnung sich solte ereignen, dieweil solche Ordnung mit gemeiner Stände Bewilligung in gemeiner Reichsversammlung aufgericht und beschlossen, daß die beständiglich nicht dann wiederum durch die Kayserliche Maiestät und gemeine Stände insgemein, oder aber soviel es die Gelegenheit leiden mag, den ordentlichen Weg der Visitation — — mag geändert und erlediget werden.

Eben so der 8te Tit. des 1sten Theils der Cammergerichtsordnung 1555.

Es sollen sich auch insonderheit die Beysizer, in Betrachtung, daß sie von Kayserlicher Majestät, auch Curfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs an solche hohe Justitien verordnet, und an ihrer Statt sizen.

Ferner der Reichsabschied 1557. §. 20.

Weiter ist auch Kayserlicher Majestät Befehl, daß ihr

geloben und schwören solt, Ihrer Kayserlichen Majestät, **und dem Reich** getreu, und gehorsam zu seyn —

Und endlich der neueste Reichs-Abschied. §. 165.

Damit aber auch Unserm und des heil. Reichs Cammergericht als welches Uns samt Curfürsten und Ständen des Reichs repräsentiret, — —

Freylich werden die Cäsarianer in diesen Stellen das Gegentheil finden. Die Worte **Unser Cammergericht** sind ihnen hiezu genug, um allem Zweifel zu begegnen, und den **Rath** der Curfürsten lassen sie sich als einen guten Rath im gramaticalischen Sinne, an welchen der Kayser gar nicht gebunden gewesen wäre, gefallen. Zwar nehmen sie auf das andere Wort **Einwilligung** keine Rücksicht. Allein es dürfte wohl grose Rücksicht verdienen! Sind doch die Stände selbst über den Ausdruck der Reichshofraths-Ordnung, der Kayser **allein** seye das oberste Haupt des Reichshofrathes 1664. endlich in partes gegangen! Die Catholiken ergriefen dabey die Partie des Kaysers (a). Wie viel weniger würden sie es vom Cammergerichte zugestehen! Uebrigens muß man nicht unbillig seyn. Unstreitig hat die Lehre von beyden Seiten äusserst vielen Schein. Die Verhandlungen darüber bey Errichtung des Cammergerichtes, und noch bey Anerkennung der Reichshofraths-Ordnung Kayser Ferdinand des 3ten, zeigen diß mehr, als alle Schriftsteller älterer, und neuerer Zeiten. Mit wenigen Worten will ich ihrer erwähnen.

(a) S. hievon viele Acten in der Gesch. der Reichshofraths-Ordnung von Freyherr von **Moser** 2. Th. S. 173 — 197.

§. 9.

Fortsezung.

Kayser Max äusserte z. B. bey der Errichtung des Cammergerichtes: (a)

Item daß auch das Cammergericht an ein gelegen Ende im Reiche gelegt werde, und wann der Röm. König ausserhalb des Reichs ist, soll das an demselben Orte bleiben. So aber Sr. K. Maiestät im Reich seyn wird, daß Ihre Maj. das C. G. mögen an Ihren Hof erfordern, und soll alsdann daselbst seyn und gehalten werden, wiewohl die Kais. Maiestät das, daß es an einem Ende bleiben solte, keine Beschwerung hätte, will sich aber kays. und kön. Obrigkeit hierinn nicht begeben.

Wenn man dieses geradehin liest, und ohne besondere Wendung erkennen muß, daß der Kayser die Gerichtsbarkeit allein anspricht, so kann man sich in das Votum, welches der Oesterreichische Gesandte bey der Uebergebung der Reichshofraths-Ordnung auf dem Deputations-Tage 1643 ablegte, am allerwenigsten von jenen Zeiten finden. Ueberhaupt aber ist es sonderbar, auf Stellen von der Art, wie jene obere von Max, ein so groses Vertrauen zu sezen. Nichts ist gewöhnlicher, als daß sich Regenten Staaten anmassen, die sie nicht besizen. Wie viel mehr nicht einzele Rechte! Besizt doch der König von Engelland noch heut zu Tage Frankreich, und dieser Engelland, wenn auf ihre Titel zu bauen ist! Welcher vernünftige Franzos, uud welcher vernünftige Engelländer wird diß behaupten? Wenn hingegen deutsche Reichsstände etwas selbst nicht ansprechen, was sie

(a) Freyherr von Harpprecht Staatsarchiv des Cammergerichts 2. Th. S. 206.

sich nach völkerrechtlichen Sitten anmassen könnten, und sollten; diß ist ein wichtiger Grund! Oestreich unterlies es. Auf der Reichsdeputation vom Jahre 1643. schien dieses Haus, nur um seinen Reichs-Hofrath zu retten, und die Stände von der Mittheilnahme an der Verbesserung der R. H. R. Ordnung auszuschliessen, Säze zu übergehen, die es in der Folge schwerlich erkannt haben würde. Dahin gehört die höchstmerkwürdige Vergleichung des Reichshofrathes mit dem Cammergerichte. Gewies in dem ganzen Verhandlungsgeschäfte über die Reichshofraths-Ordnung, und den jüngsten Reichs-Abschied findet sich keine ähnliche Aeusserung:

Allermassen es gleichwohl mit Besezung und Verfassung des kayserlichen Reichshofrathes eine weit andere Beschaffenheit und Meinung, als mit dem kayserl. Cammergericht hat. Dieses (das Cammergericht) ist ein Collegium, so mit aller Curfürsten und Stände **Zuthun** komponiret, auf gewiese Sazung und Ordnung gewiedmet, und durch sonderbare der römisch kayserlichen Majestät mit den Ständen und hinwiederum derselben mit Jhro kayserlichen Maiestät aufgerichter Vergleichung, stabiliret und eingesezet worden, folglich **nit** der römisch kaiserlich Maiestät **allein**, **sondern Jhre Maiestät, auch Curfürsten und Stände sambtlich zu versprechen, zu formiren, und reformiren steht.** Mit dem Reichshofrath aber haben Curfürsten und Stände proprie, und eigentlich nichts zu schalten und walten, als welcher **einzig und allein** von Jhr kayserlichen Maiestät zu dem Ende eigends bestellt, angenommen und besoldet wird, damit sich Jhre Maiestät dieses Raths-Collegii, und eines iedem demselben einverleibten Assessoris und Ver-

waltung des kayserlichen Amts mit Ertheilung Rechts und Gerechtigkeit gegen, uud unter den Ständen des Reichs bedienen könnte, daß sie also Nahmen und Ursprung nit immediate vom Reich, sondern von Ihre kayserlichen Maiestät tragen, und denselben allein von der Natur und Eigenschaft derer ihnen zu ihrer Handlung nnd Ausrichtung vertrauet und auferladener Geschäfte bekommen, da sie doch sonsten ohne alles Mittel Ihr kayserlichen Maiestät besoldete und verpflichtete Räth und Diener seyn, consequenter auch ihre Instructiones und Ordnungen von Ihrer kayserl. Maiestät einzig zu gewarten, auch deroselben ein mehreres in die Instruction zu sezen nit zuzumuten seyn kann, als wozu sie durch die kayserliche Wahlcapitulation pro administranda iustitia verbunden seyn, allermassen, wie Ihro kayserliche Maiestät auch neben den Reichshofräthen wegen anderer Deroselben Erbkönigreichen und Landen, noch mehr absonderlich Rathscollegia halten, so nach Art deren auf dieselbe verlegter Geschäften den Nahmen tragen, und das Böhmische, Oesterreichische, Ungarische, genannt werden, gleichwohl wie der Reichshofrath auf die Reichsconstitutiones, also diese auf die Landesordnungen verpflichtet seyn, und doch nit von einem andern Königreichs, oder Erzherzogthums Ständen, sondern ohne Mittel von Ihr kayßerl. Maiestät dependiren soll. (b) Hier ist der Ort nicht, über diese merkwürdigen Worte, worüber ein Commentar von dem Freyherrn von Moser, oder Herr Geh. J. R. Pütter zu wünschen wäre; denn wahrlich! sie würden uns viel schönes darüber sagen, Bemerkungen zu wagen. Hieher gehört blos, daß die Stände damit nicht zufrieden waren, und wie soll-

(b) Von Meiern Reichstagshandlungen 2 Th. S. 102.

ten sie auch zufrieden gewesen seyn, da ihnen Ferdinand auf der einen Seite eben so viel wieder nahm, als er ihnen auf der andern kaum gegeben hatte. Zwar erkennen sie mit gröstem Vergnügen, was der Kayßer, als Erzherzog von Oestreich von Jenes Einfluß, und Alleinherrschaft auf das Cammergericht so unvermuthet gesagt hat. Vor allen zeichnete sich **Braunschweig** aus, indem es äusserte: daß die Worte des ersten Titels der Reichshofraths-Ordnung: **Unser kayßerl. Reichshofrath, dessen oberstes Haupt und Richter allein Wir und ein ieder römischer Kayßer — — sind**, hoffentlich nicht falsch ausgelegt, sondern in ihrer anscheinenden Unschuld genommen würden. Vielmehr seye gewies, daß der Reichshofrath neben Ihre kays. Maiestät **auch des Reichs** höchstes Gericht, und zwar solches nicht allein materialiter ratione causarum, & obiecti, sondern suo modo formaliter seye.

Uebrigens hatten sie damit nicht im Sinne, sich die nämlichen Rechte, welche sie auf das Cammergericht haben, auch auf den Reichshofrath anzumassen. Vielmehr heist es in dem Fortgange des Braunschweigischen Votums ausdrücklich:

> Denn obwohl bekannt, was allerhöchst Kayßerl. Majest. als dem Oberhaupt im Reiche quod Diceothesiam, absonderlich aber in dem Reichshofrath für Authorität und Hoheit zustünde, so hätte es doch umb die nomothesiam, oder legumlatoriam die Bewandnis, daß davon, als einer ad iura comitiorum gehörigen Sachen, gesambte Curfürsten und Stände in semissem participirten, weil aber gedachte nomothesia unter der Generalität vorbedeuteter Worte leichtsamb per erro-

rem oder suspicionem verstanden werden können, wäre besser, dieselbe zu ommittiren. (c)

Eben dieselbe Sprachen führten Hessen, (d) und andere Stände; (e) so daß sie folglich alle mögliche Vorsicht gebraucht haben, um sich nichts zu vergeben.

§. 10.

Fortsezung.

Nimmt man zu diesen Gesezen, die ohne weitere Erklärung den Ständen mehr, als dem Kayßer günstig sind, daß jene das Cammergericht beynahe ganz unterhalten, fast alle Beysizer ernennen, daß sie zu seinen Gesezen eben so gut mitwürken, wie zu jedem anderen Reichsgeseze, daß sie gröstentheils seine Visitation besorgen, bey der Revision der Cameral-Urteln hauptmitwirkender Theil sind, daß das Cammer-Gericht auch nach dem Tode des Kayßers fortgeht, keine Bestätigung der Reichsvicarien, ja selbst des neuen Kayßers annimmt, (a) und daß sich das Cammer-Gericht schon selbst dagegen erklärt

---

(c) Von Meiern Reichstagshandlungen 2. Th. S. 111.

(d) Ebendas. S. 116.

(e) Ich nenne hier blos, daß die Stände 1644., als diese Materie wieder vorkam, darüber, daß Oestreich in den angeführten Worten seines Votums blos einmal sagt: **Unser Cammergericht**, dagegen äusserten:

> Weil allhier gleichsam asserirt wird, daß das Cammergericht von den römischen Kayßern allein angeordnet, welche Assertio in viele Wege präiudicirlich, wenn sie blos verstanden werden sollte, indem genugsam bekannt, von wem, und wie solches Gericht instituirt, und unterhalten werde.

(a) Herr Prof. Danz Betrachtungen über die Justiz-Verfassung in Deutschland wärend eines Zwischenreiches, 1ster Abschnitt. 1790. 8.

hat, (b) so fällt gewies zu vieles Gewicht auf ihre Seite, als daß man nicht kühn behaupten dürfte, das Cammergericht übe seine Gerichtsbarkeit nicht blos in des Kayßers, sondern im Nahmen des ganzen Reiches aus. Unläugbar ist übrigens auf der anderen Seite, daß der Kayßer durch die Ernennung des Cammerrichters, und der Präsidenten, durch die Expedition, welche in seinem Nahmen geschieht, und einige andere Vorzüge, besonders dadurch, daß die Reichs-Stände bey dem Reichshof-Rathe jene zum theile zufälligen Rechte nicht besizen, zu große Vorzüge hat, als daß man sich mit dem Hypolitus a Lapide zu weit führen lassen, und den Kayßer blos, als Director des Gerichts betrachten dürfte. Zwar beweist der, gewies tief in der Geschichte gegründete, und besonders von **Biener** (c) so sehr vertheidigte Saz, daß kein Reichsgesez, und keine Urkunde aufgewiesen werden könne, wodurch dem Kayßer die ehmals gegen allen Wiederspruch durch ganz Deutschland auf Mittelbare, und Unmittelbare zukommende Gerichtsbarkeit entzogen worden seye, nicht so viel, als es anfangs scheint. Wenn gleich die erste Prämisse nicht geläugnet werden kann, wenn gleich längst über allen Zweifel erhoben ist, daß ehmals der Kayßer

(b) Nach dem Tode Kayser Rudolphs des 2ten 1612; als der Pfalzgraf Johann das Gericht bestätigen wollte. Wenigstens kann man die Antwort des Cammergerichtes nicht anders erklären: **Danz** a. a. O. S. 30. und S. 27. ein einzeles Votum. Nach dem Tode Ferdinand des 3ten S. **Danz** a. a. O. S. 40. not. e. Gewies ist, das C. G. kann schon deswegen, weil es sonst nach dem Tode des Kayßers seine Geschäfte nicht fortsezen könnte, sondern nothwendig von den Reichsvicarien bestätiget werden müsten, den Saz nicht zugeben.

(c) Von der Kayßerlichen Machtvollkommenheit. I. Th. S. 193.

in jedem Lande, wo er sich aufhielt, die Gerichtsbarkeit der Grafen, und Herzoge an sich gezogen hat; so fragt sich immer erneuert: Ob er diese allgemeine Gerichtsbarkeit nicht, wie so manches seiner anderen Rechte stillschweigend verlieren konnte. Ja hat er sie nicht auf die einzelen deutschen Territorien, nach **Bieners** eigenem Geständnisse, wirklich verloren? Freylich glaubt **Biener** die Jurisdiktion so enge mit der Maiestät und der Machtvollkommenheit des Kayßers verbunden, daß diese und jene zu trennen Unmöglichkeit wäre, diese und jene zu trennen, den Monarchen Deutschlandes zum kleinsten Schattenkayßer herabwürdigen hieße. Allein ausserdem, daß es, wie Niemand schöner, als **Biener** gezeigt hat, mit der Majestät und Machtvollkommenheit des Kayßers eine ganz eigene Sache ist, warum muß der Monarch Deutschlandes die gesezgebende Gewalt mit den Ständen theilen? Warum kann er das Cammergericht nicht allein besezen? nicht allein visitiren? Nicht theilen muß er, sagt **Biener**. Noch immer hat der Kayßer ausschliessend die gesezgebende Gewalt, und die Gerichtsbarkeit des Reiches. Nur in der Ausübuug derselben ist er an die Einwilligung und Mitwirkung, der Stände gebunden. Allein ist dieß nicht bloßer Wortstreit? Leider kann ich überhaupt nicht bergen, wie wehe es mir in diesem, übrigens vortreflichen, Werke des Herrn D. **Bieners**, (über die Machtvollkommenheit des Kayßers) gethan hat, daß ich, wenn ich eben mit Adlersflügeln in den höchsten Horizont gekommen war, und der Sonne — der Majestät und Machtvollkommenheit des Kayßers recht nahe zu seyn glaubte, plözlich, wie vom Blize getroffen, wieder zurük fiel, und die Anfangs hell gewesene Sonne, mit Nebeln und Wolken so umgeben, ihre Stralen dadurch so zurückgehalten, sah, daß von ihrem vorigen

schönen und wohlthätigen Lichte nur wenig übrig blieb. Oft schien mir ein Saz — zwar mit äusserstem Scharfsinne, leider aber dennoch falsch — blos des Systems wegen behauptet. Lasse man lieber auch diese Anomalie in unsrer Staatsverfassung, und schreibe jedem Theile, unbekümmert, ob man einen allgemeinen Saz finden kann, — die Geschichte bildet sich nicht nach allgemeinen theoretischen Säzen — dasjenige zu, was ihm gehört.

Sicherer für die Folgen, und der Geschichte selbst gemässer, ist daher der glückliche Mittelweg, den J. J. Moser (d) vorgeschlagen hat, dem Kayser sowohl, als den Ständen, ihre Rechte zu lassen, jenen nicht als unabhängigen Souverain, und diese nicht als herabgesezte Mittheilhaber an der Reichs-Regierung zu betrachten. Ohnehin bleibt nichts übrig, als, so oft ein Streit, der durch bejahende oder verneinende Beantwortung dieser Frage entschieden werden muß, entsteht, auf die Geseze und Observanz zurückzugehen. Ein allgemeiner Saz, der im Zweifel für eine Partie entscheiden könnte, kann nicht aufgestellt werden. Vielleicht sind Dekher, (e) und,

---

(d) J. J. Moser Justizverfassung. I. Th. S. 3.

(e) Dekher a. a. O. ist so sehr gegen den Saz eingenommen, daß er S. 124. ausruft: Nonne temeraria posterioris contra Imperatorem ex unica formula elicita consequentia. Et quanta temeritas, cæsaream maiestatem uno improviso verbo iure maiestatico destituere, quod ita fieri, nec Imperium nisi in comitiali lege pragmatica ferret, ausurum fuisset, nec Cæsar permissurus. Si autem, quisquis sis, contrarium niteris, si hoc quoque Diadema de corona gloriosæ maiestatis detraxeris, quid erit illa, nisi Imperii illius romani ingentis ingens spectrum, tumulo eius defuncti coronatum insidens! Id autem ut fiat, pro-

Hypolitus a Lapide mit ihren gegenseitigen Anhängern auf diese Art am besten zu vereinigen, und dann ist das Resultat aller dieser Betrachtungen unverkennbar dieses, daß man den Ständen ihren Antheil an dem sogenannten fonte iurisdictionis Imperii, nicht so ausgemacht gewies absprechen dürfe, als gewöhnlich geschieht, der Kayser folglich und die Stände sich auch hier so gut vereinigen müssen, als sie können.

§. 11.

Fortsezung.

Nach dieser langen Episode gehen wir zu der Entwicklung der Definition der Cammergerichtlichen Gerichtsbarkeit zurück, und betrachten den vierten Caracter derselben: das Recht, **streitige Fälle eines Theils der Unmittelbaren — zu untersuchen, zu entscheiden — und exequiren zu lassen.** Hierunter sind alle verstanden, welche die Austräge gar nicht, oder mit denen Persohnen nicht geniessen, die sie jezt vor Gericht angeklagt haben — folglich die Grafen, Prälaten und Un-

---

cul absit! Gleichen Eifer zeigt Oestreich bey der Eröfnung des Reichsdeputationstags von 1643; indem es sagt: Der Kayser seye das **Haupt**, der **Brunne**, und **Ursprung der Gerechtigkeit**, das ist, nebst Gott, *tanquam prima*, die R. Kays. Majestät, als *secunda causa* gehalten, und derselben oberrichterliche Erkenntniß und Verwaltung erkennet und geehrt, und denen zu Folge mit Ruhe gelebt, wo aber solches wegen ungehorsamer Widersezlichkeit nicht zu erhalten wär, durch richterlichen Zwang, worunter Wir *vim legitimam & maiorem* verstehen, behauptet und durchgedruckt werde. S. Fr. Carl Frh. v. **Moser** Gesch. der R. H. R. O. 1. Th. S. 130.

mittelbaren von Adel, wenn sie von Niedrigeren angeklagt werden, die Städte und unmittelbaren Gemeinheiten, wie ritterschaftliche Corpora, als solche. Alle diese müssen in erster Instanz vor dem Cammergerichte erscheinen. Zwar können sie conventional, oder privilegirte Austräge erhalten, doch ist diß Ausnahme von der Regel.

5. Das Recht in Sachen der Mittelbaren, und eines theils der Unmittelbaren in zweyter Instanz zu sprechen. Jenes ist ausser Zweifel; dieses versteht sich von solchen, die durch Gesez, oder Vertrag in erster Instanz ihre Austräge haben. Dieses ist

6. die Regel. Allein die limitirten, und unlimitirten Privilegien sowohl, als sonst besondere Umstände können Ausnahmen von der Regel bewürken, die auf meine Definition nicht mehr passen, oder vielmehr, auf die sie nicht mehr passen dürfen.

7. Das Cammergericht kann diese Sachen untersuchen, entscheiden, und exequiren. Die beyden ersten Charactere hat sie gewöhnlich. Es giebt wenige Fälle, die es blos untersuchen darf. Der leztere hingegen leidet die Einschränkung, daß das Cammergericht nicht durch seine eigene Leute, wie die Untergerichte exequiret, sondern nach der besondern Staatsverfassung Deutschlands an die kraißausschreibenden Fürsten des Reiches gebunden ist, blos diesen zu exequiren befehlen kann. Eben so enthält

8. die Cammergerichts-Gerichtsbarkeit das Recht, die schon entschiedenen Urteile einiger Unmittelbaren zu exequiren; derer nemlich, welche die Austräge haben, und die wenigstens gewies in dem Falle, wenn sie von

den Austrägen keine Execution erhalten können, an die Reichsgerichte gehen können. (a)

Der lezte Punct endlich besteht in dem

9. Rechte, daß es unstreitige Fälle der Unmittelbaren mit dem gesezlichen oder richterlichen Stempel bezeichnen kann; und dieses macht die zweyte grose Abtheilung der Jurisdictionslehre aus, die übrigens weniger wichtig ist, als die erste. Bekanntlich gehören die Bestätigung von Verträgen, Erkennung von Vormündern, und Geschäfte von dieser Art hieher.

§. 12.

Fortsezung.

So viel von meiner Definition der Cammergerichtlichen Gerichtsbarkeit! Wir wollen auch sie durch die Prüfung einiger Definitionen berühmter Cameralisten näher beleuchten. **Dekher** (a) z. B. sagt:

Jurisdictio paucis esto potestas ius dicundi in Imperio publico iure illustrissimo senatui delata.

Diese Definition eines sonst so scharfsinnigen Mannes, ist wo nicht petitio principii, (denn sind Jurisdictio — und potestas ius dicundi — nicht synonimische Ausdrücke?) theils unvollständig, theils falsch; **Unvollständig**, weil in eine allgemeine Definition alle obengenann-

---

(a) Hier ist der Ort nicht, sich in den Streit einzulassen, ob die Austräge die Execution selbst haben oder nicht? **Ludolf** a. a. O. S. 29. **Dekher** a. a. O. tit. 27. nr. 103. **Pütter** epitom. (1786.) S. 119. und andere von diesen angeführte Schriftsteller haben die Frage behandelt. **Dekher** spricht sie ihnen ab, und hat wohl alles gesagt, was sich darüber sagen läßt.

(a) a. a. O. S. 117. tit. 25. n. 1 — 23.

te Caractere gehören; Falsch, weil der Ausdruck *in imperio* zu viel umfassend ist. Nicht alle Länder im Deutschen Reiche sind der cammergerichtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Auch gehört die Regel, in welchen Fällen sie in erster, und in welchen in zweyter Instanz gegründet seye, schon in die allgemeinste Definition. Die ganze Lehre von der Gerichtsbarkeit enthält nichts anders, als die Einschränkung, oder Ausdehnung dieses Sazes. **Ludolf** (b) giebt keinen allgemeinen Begriff, sondern theilt die Jurisdictio cameralis gleich in legalem (ordinariam) und voluntariam (arbitrariam,) und erst (c) dann definirt er die legalem so, daß sie die

> potestas res controversas diiudicandi Collegio camerali Lege Imperii delata

seye. Diese Definition gehört folglich nicht in die Classe derjenigen, von denen hier die Rede ist. **Rodings** (d) Begriff:

> Jurisdictio iudicii Imperialis est potestas lites disceptandi Judicio imperiali concessa.

ist nicht vollständig. Um nicht das nämliche zu wiederholen, so beziehe ich mich auf den Anfang dieses §. **Cramer**, und **Pütter** haben in ihren vortreflichen Schriften keine Definition gegeben. Es bleibt mir daher blos **Tafingers** übrig. (e)

> Jurisdictio cameralis est potestas collegio camerali legibus imperii publicis delata, ordinato receptoque modo non solum lites secundum iura partium deci-

---

(b) a. a. O. S. 1.

(c) a. a. O. S. 2.

(d) *Roding* pandectæ iuris cameralis S. 17.

(e) *Tafinger* institut. iurisprud. cam. Tom. III. Sect. III. tit. 1. §. 382.

dendi atque exequendi, sed & alia negotia expediendi atque firmandi.

Diese wäre vollständig, wenn sie der Concurrenz des Reichshofraths, mit dem C. G. und der Gewalt des Cammergerichtes, die von den Austrägen gefällten Urtel exequiren lassen zu dürfen, erwähnt hätte.

§. 13.

Natur der Cammergerichts-Gerichtbarkeit.

Ist die Gerichtsbarkeit des Cammer-Gerichtes ordinaria oder delegata? Versteht man unter der iurisdictio ordinaria diejenige, die Jemand unmittelbar im Nahmen des Staats, und unter delegata diejenige, die Jemand durch Auftrag des vom Staat schon ernannten Richters, und also nicht unmittelbar, sondern blos mittelbar im Nahmen des Staats ausübt, so ist es leicht zu entscheiden.

Nach den oben angeführten Reichsgesezen, und nach vielen anderen ist unläugbar, daß Kayser **und Reich** ihre Jurisdiction dem Cammergerichte 1495. selbst, folglich unmittelbar übertragen, und in nachherigen Zeiten durch unzählige neuere Geseze bestätiget haben. Hieher gehört vorzüglich der 165. §. des R. R. Absch.

Damit aber auch Unserm und des heil. Reichs Cammergericht, als welches Uns samt Curfürsten und Ständen des Reichs **repräsentiret**, seine Auctorität, Jurisdiction und Gewalt; wie sichs gebühret — erhalten werde.

und der 8. tit. der C. G. O. 1555.

Es sollen sich auch insonderheit die Beysizer in Betrachtung, daß sie von der kayserlichen Majestät auch

Curfürsten, Fürsten und Ständen des h. Reichs an solche hohe Justitien verordnet, und an Ihrer Statt sizen — — —

Bey diesen Umständen muß sie ordinaria seyn. Uebrigens verdient diese gleichgültige Frage keine weitere Erörterung. **Ludolf,** (a) **Dekher** (b) uud **Pfeffinger** (c) haben vieles darüber gesagt, und besonders die zwey lezteren alle Streitigkeiten darüber gesammelt. Jene zwey entscheiden für die ordinaria, der leztere für keine von beyden, indem er sie für **independent** hält. Doch lenkt auch er wieder ein, (d) und scheint selbst gefunden zu haben, daß seine Wendung eine offenbare Logomachie wäre.

(a) a. a. O. S. 7.
(b) a. a. O. tit. 25. nr. 7. S. 124 — 126.
(c) *Pfeffinger* ad vitriar. L. 6. tit. 6. §. 22. S. 583.
(d) S. 584. not. d.

Staatl. Bibliothek Regensburg

Zweyter Theil.

Von der Begründung der Cammergerichts-Gerichtsbarkeit überhaupt.

§. 14.

Plan.

Vorbereitet durch das bisher vorgetragene, gehen wir zu den Fällen selbst über, in welchen die Cammergerichts-Gerichtbarkeit gegründet ist. Nach der oberen Angabe trennen wir diejenigen, wo sie ohne Zweifel gegründet ist, von denen, bey welchen noch Zweifel übrig sind, oder wo sie notorisch nicht statt hat. Von jenen reden wir zuerst, und vielleicht verbinden wir die gröste Vollständigkeit mit der natürlichsten Ordnung, wenn wir als die höchste Eintheilung annehmen, daß sie theils ordentlicherweise, theils ausserordentlicherweise eintretten. Von diesen reden wir, wenn jene, die sich nach meinen ersten Vordersäzen in streitige (iurisd. contensiosa) und nicht streitige (iurisd. voluntaria) theilen, vollständig entwickelt seyn werden. Die streitigen aber betreffen entweder Fälle, wo dem Cammergerichte Cognition, Entscheidung, und Execution, oder solche, wo ihm theils blos Untersuchung, theils blos Execution zukömmt. Jene beschäftigen uns zuerst, und kommen in der ersten sowohl, als in der zweyten Instanz vor.

Diß ist die kurze Entwicklung meines Planes, der, wie ich hoffe, ganz natürlich aus der von der Cammergerichts-Gerichtbarkeit gegebenen Definition fließt.

Erste

Erstes Buch.

Von denjenigen Fällen, in welchen die Gerichtsbarkeit des Cammergerichts ohne Zweifel gegründet ist.

Erster Abschnitt.

Ordentlicherweise.

Erste Eintheilung.

Wenn sie streitige Gegenstände betrifft.

Erste Abtheilung.

Wenn das Cammergericht Untersuchung, Entscheidung, und Execution hat.

Erstes Hauptstück.

Fälle der ersten Instanz.

Erster Abschnitt.

Ohne Rücksicht auf Persohnen.

§. 15.

Vorerrinnerung.

Bey denjenigen Fällen, in welchen das Cammergericht Cognition, Entscheidung und Execution

A. in erster Instanz hat, muß man unterscheiden, ob blos die Sache, oder auch die Persohn in Betrachtung kommt. Unter jene Fälle gehören 1. die Land- und 2. die Religionsfriedensbruchsachen, 3. die fiskalischen, und 4. solche Fälle, die ex continentia, vel connexitate causæ anhängig gemacht werden, so wie 5. das beneficium miserabilium personarum.

Erstes Capitel.

Von dem Landfriedensbruche.

§. 16.

Kurze Geschichte der Gesezgebung.

Der Landfriedensbruch ist um so billiger der erste Gegenstand unserer Betrachtungen, als gerade die häufigen Befehdungen, und die Klagen über schlechte, oder

gar keine Justiz, erste Veranlassung, die Hintertreibung dieser Greuel Hauptzweck des Landfriedens, Absicht bey der Errichtung des Cammergerichts war. (a) Freylich hat sich das Blatt jezt gewendet. Wenigstens äusserte das Cammergericht noch bey der lezten Visitation: Carl der 5te, und seine Nachkommen hätten steif über dem Landfrieden gehalten, **heut zu Tag aber werde es leyder wieder Mode, davon abzugehen.** (b) Niemals würde der Landfrieden von 1495. ohne das Cammergericht seine Bestimmung — **beständige Dauer** — erreicht haben. Ohne in die weitläufige Deduction der ehemaligen Landfrieden einzugehen, wovon ausser den unten angeführten Gesezen, (c) und ausser den grosen Werken von **Gail** und **Datt** — **Dekhers,** (d) **Pfeffingers,** (e) und **J. J. Mosers** (f) Schriften nachgesehen wer-

a) Wir haben aus beweglichen Ursachen einen gemeinen Landfrieden, durch das heilig römische Reich und deutsche Nation aufgericht, und zu halten gepoten, und nach derselben unredlich, erbar, und fürderlich Recht, schwerlich im Wesen besteen möcht, darumb auch gemainen Nuzen zu Fürtrung und Notturfften fuer aller, Unser, und heiligen Reichs Cammergericht mit zeitigem Rath füer — — — aufzurichten, und zu halten fürgenommen — und geordnet.

b) von Selchov's Concept der Cammergerichts-Ordnung 2. Th. S. 82.

c) Reichsabschied 1500 und 1510. §. 17. 1521. §. 22. 1542. §. 39. 1543. §. 32.

d) **Dekher** a. a. O. tit. 29. nr. 1. 2. S. 490.

e) **Pfeffinger** a. a. O. Lib. I. tit. 2. §. 15. nr. 282.

f) Besonders. **Von Deutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt** Cap. 9. Hier finden sich Auszüge aus den Staatsschriften, welche der preußisch-österreichische Krieg 1757. veranlaßt hat. Bekanntlich wurde dieser Gegenstand um diese

den können, ist hier blos der Landfrieden von 1495, den Deutschlands Annalen unter dem Namen des **ewigen** kennen, (g) und derjenige zu bemerken, der 1548 auf dem Reichstage zu Augspurg bekannt gemacht wurde. Nur auf diese Geseze kommt es bey Beurtheilung der groben Verbrechen, die man seitdem mit dem Namen der **Landfriedensbrüche** bezeichnet hat, an.

§. 17.

Absicht des ewigen Landfriedens.

Vermöge dieser Landfrieden soll **jede** Selbsthilfe abgeschaft, alles Befehden aufgehoben, und jeder berechtiget seyn, denjenigen, der dawider handle, vor das neuerrichtete Cammergericht zu bringen. Dieser Grundsaz stüzt sich auf die Geseze, die Absichten des Gesezgebers, und muß um so mehr aufs strengste bewiesen werden,

Zeit aufs genaueste untersucht, und von ganz eigenen Seiten bearbeitet.

g) Ganz findet er sich in der **neuen Sammlung der Reichsabschiede** 2 Th. S. 1. Uebrigens sind gegen **die ewiger Dauer** dieses Landfrieden Einwürfe gemacht worden. Sonst hätte er, sagt man in den Reichsabschieden von 1497. §. 6. 1498. §. 13. 1500. ant. 1. 1521. tit. 14. nicht bestätiget werden, und auch derjenige von 1495. die Ausdrücke nicht enthalten können: **Die Zeit diß Landfriedens soll er gehalten werden.** Billig hat aber der Herr Geheimerrath Gerstlacher die erste Einwendung aus dem Geiste des Zeitalters widerlegt, weil dazumal auch das gültigste Gesez habe eingeschränkt werden müssen. Und was beweißt überhaupt eine Bestätigung? Von der zweyten Einwendung aber hat Gerstlacher schon gezeigt, daß aus den angeführten Worten nichts folge. S. **Gerstlacher** corpus publici & privati. 1. Th. S. 168.

als er die Seele des Landfriedens ist, und die Entscheidung vieler Fragen in der Lehre von der Begründung der Cammergerichts-Gerichtsbarkeit davon abhängt. Mit ihm fallen bey allen einzelen Fragen die schon so oft aufgeworfenen Zweifel hinweg.

Diese Landfrieden, sagte ich, **zuerst**, heben alle Befehdungen auf. So sonderbar es auch scheint, hierauf stolz zu seyn, so fällt die Verwunderung gleich hinweg, wenn man in die Geschichte des Mittelalters zurückgeht, und die schlimme Befolgung der gegebenen Landfrieden, so wie die Sonderbarkeit kennen lernt, daß man öffters Landfrieden nur auf eine kurze Zeit gegeben, die Befehdungen nur in gewiese Schranken, ja auf Geseze zurückgeführt, und, was vielleicht am meisten auffält, daß der Kayser die Befehdungen bisweilen befohlen hat. (a) Stimmte doch **Brandenburg** erst im Jahre 1612. auf dem Wahltage Kayser Mathias noch; **der andere Punct wäre das** *fundamentum nostrae reipublicae*, **darum desselben Erläuterung, wie Pfalz und Sachsen erinnert, hochnöthig, zumal, daß bey dem Wort, „den Landfrieden„ diese Worte, als ein ewiges Band „ hinzusezen, weil sich neulich Leute gefunden, die ein Interim daraus machen wollen.** b) Daher war es gewies nicht wenig, daß die neueren Landfrieden, und viele der nachherigen Reichsgeseze alle

a) So befahl Carl der 4te den Schwäbischen Reichsstädten im Jahr 1360. Graf Eberhard den Greiner von Wirtemberg anzugreiffen; und fast wäre es dem guten Grafen in diesem schweren Kriege schlimm gegangen. S. **Spittlers** Geschichte Wirtembergs S. 29.

b) J. J. **Mosers** W. L. K. Franzens 3 Th. S. 415.

Selbsthilfe, und zwar auf **immer** abgeschaft haben. Gleich in dem 2. §. des Landfriedens von 1495 heist es:

Und darauf haben Wir **alle** offen Fehde, und Verwarung durch das ganze Reych aufgehebt, und abgethan.

in dem §. 1. des L. Fr. 1548.

daß auch **keiner den andern** seiner Possession, Innhabens oder Gewehr, es wären Schloß, Dörfer — — — mit gewehrter Hand, und gewaltiger That, freventlich entziehen — — — sondern soll **ein jeder** bey dem seinen geruhiglich, und unverhindert bleiben.

so wie in dem §. 4. des 17. Art. des Westph. Fr.

Qui huic transactioni *vel paci publicae*, consilio & ope contravenerit, & executioni aut restitutioni repugnaverit, vel etiam legitimo modo supra conventa & sine excessu facta restitutione sine legitima causæ cognitione & ordinaria iuris executione, restitutum de novo gravare tentaverit, sive clericus sive laicus fuerit, poenam fractæ pacis publicae ipso iure & facto incurrat.

Schon aus diesen Stellen sieht man den Ernst der Gesezgeber durch drey aufeinander folgende Jahrhunderte, schon aus ihnen ist sichtbar, wie sie dem Unfuge der Selbsthilfe abzuhelfen suchten. Auch muß jedem die sehr weislich gewählte Allgemeinheit dieser Gesezstellen auffallen. Absichtsmäßig sage ich, war die Allgemeinheit dieser Stellen, und irrig zum Theil auch daher die Meinung derjenigen Rechtsgelehrten, welche die Kraft und Würkung der Landfrieden auf gewiese Classen von Reichsbürgern einschränken wollen. Hievon wird sich jedoch weiter unten besser reden lassen, wenn wir zuvor bewiesen haben, daß jeder Landfriedensbruch vor die Reichsgerichte gehöre.

§. 18.

Landfriedensbuch Sachen gehören vor die Reichs-Gerichte.

Gleich in dem 1 §. des Landfriedens von 1495. heist es:

Also daß von Zeyt dieser Verkündung niemand von was Würde, Stands, und Wesens der sey, den andern bevehden, bekriegen, berauben, vahren, überziehen, belegern, auch darzu durch sich selbs, oder yemands anders von seynen wegen nicht dienen, noch auch eynig Schloß, Stett, Märkt, Bevestigung, Dörfer, Höff, oder Weiler absteygen, oder an des andern Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brandt, oder in ander Weg dermassen beschädigen solle. Auch niemand solchen Thätern Rat, Hilf, oder in kein ander Weyße, Beystand, oder fürschub thun, auch sy wissentlich oder gefehrlich nit beherbergen, behaußen, äzen, oder trenken, enthalten oder gedulden, sunder wer zu dem andern zu sprechen vermaint, der soll sollichs suchen und thun, an den Enden und Gerichten, da die Sache hievor, oder jezt, in der Ordnung des Cammergerichts zu Austrag vertädinget sein, oder künftiglich würden, oder oder odentlich hingehören.

In dem Cap. 8. §. 1. des Landfriedens von 1548.

Und ob sich zutrüge, daß jemand diesem Unserm Landfrieden zuwieder den andern mit Heer Krafft, oder sonst gewaltiglich überziehen würde, soll alsdann Unser Kayßerlich Cammergericht — — — Denen so in Werbung und Rüstung stünden, bey der Pön und Straf der Acht zu gebieten, von solchen gewaltigen

thätlichen Fürnehmen und Ueberzug abzustehen, und sich gebührliches Rechtens begnügen zu lassen.

so wie in der Cammergerichts-Ordnung 1555 2 Th. tit. 9. §. 1, und noch besser in dem Concepte der Cammergerichts-Ordnung 2. Th. tit. 10. §. 2.

So jemand, hohen, oder niedern weltlichen Stands, wer der, oder die wären, wider der eines, oder mehr, so im gemeltem kayßerlichen Landfrieden gesezt, handlen, oder aber die Ordnung und Verpflichtung gemelden Landfriedens in einem, oder mehr Articuln verachten, oder nicht Folg thun, oder verschaffen, sondern darin läßig, und säumig erscheinen, der oder dieselben sollen mit der That von Recht in die Poen des Friedensbruchs, sonderlich in Unser, und des heiligen Reichs Aecht, samt andern Poenen gefallen seyn, den, oder die wir auch wo solche Verbrechung oder Unterfahrung kundlich, und offenbar seyn würde in berürte Poen gefallen seyn, hiemit erklären, und daß gegen denselbigen mit Denunciation, Erklärung solcher Execution und Einbringung solcher Pön, und anderer Straf durch Uns, als römischen Kayßere oder Unser Kayßerlich. Cammergericht auf Ansuchen der beschädigten Partheyen, Unsers kayßerl. Fiscals, oder vor sich selbst, von Amtswegen strengiglich und unabläßig procediret vorgenommen, und wie recht gehandelt, und vollfahren werden solle,

Doch nicht die Strafe des Landfriedensbruches allein, sondern auch die Schäden die aus demselben entspringen, können nach dem 10. Art. des Landfriedens vom 1548 am Cammergerichte unmittelbar eingeklagt werden. Auch wird dieser Saz durch die (Art. 14. §. 1. und 8. des Landfried. 1548) den Klägern zugestandene Gerichts-Wahl, ob sie den-

jenigen, den sie im Verdachte eines Landfriedensbruches haben, vor seinem ordentlichen Richter, oder dem Cammer-Gerichte anklagen wollen, nicht aufgehoben. Wenn auch gleich nicht so viele Geseze, und so viele Schriftsteller a) dieß bestätigten, so würde es schon der erste Zweck des Cammergerichts, wie wir ihn aus dem Geiste des Zeitalters, und den Gesezen bewiesen haben, und die Analogie von andern Fällen, wo auch die Cammergerichts Jurisdiction in erster Instanz gegründet ist, mit sich bringen. Jeder Landfriedensbrecher folglich, er mag seyn, wer er will, kann vor dem Cammergerichte angeklagt werden. Hievon macht weder die Stelle aus dem Concepte der Cammergerichts-Ordnung 2. Th. tit. 10. §. 2.

So jemand hohen und niedern **weltlichen Standts** — wer der, oder die wären u. s. w.

in Rücksicht auf Geistliche, noch unsere Staatsverfassung, vermög welcher jeder Unterthan in erster Instanz seinem Landesherrn unterworfen ist, in **Rücksicht auf Mittelbare** eine Ausnahme. Jene Stelle des Conceptes enthält blos die Strafe der Acht für die weltlichen Landfriedensbecher, die auf Geistliche nicht anwendbar ist b). Vielmehr beweißen die Geseze, welche dieses lez-

---

a) Ausser Gail und Datt, die hier allen vorgehen, v. **Ludolf** a. a. O. Sect. I. §. 5. **Dekher** tit. 29. **Roding** S. 72. **Cramer** Systema processſ. §. 788. J. J. **Moser** Justizverfassung 1. Th. S. 928. und im Tractat von Deutschland S. 232. **Tafinger** S. 64.

b) Uebrigens ist dieß ein höchst zufälliger Umstand, der in dem Ansehen der Geistlichkeit, und der vermeinten Heiligkeit derselben in dem Mittelalter seinen Grund hat. *Gail* (de pace publica) behandelt es es am weitläufigsten (S. lib. I. Cap. I. nr. 12. und nro. 17. bis 36, so wie in dem ganzen 8ten

tere bestimmen, vorzüglich auch der 4 §. des 17. Art. vom Westphälischen Frieden selbst, daß auch Geistliche Landfriedens-Verbrecher seyn können, nur weichen sie in Rücksicht der Strafe der geistlichen, und weltlichen Landfriedensbrecher ab.

§. 19.

Auch Mittelbare?

Eben so ist es mit den Mittelbaren. Die angeführten Stellen reden allgemein, die Ausdrücke — jeder — alle — niemand, enthalten keine Ausnahme. Auch wäre der Zweck des Landfriedens bey seiner Entstehung nicht erreicht worden, wenn man sich auf die schlechte Territorial-Justiz hätte verlassen müssen. Daß heut zu Tage ein Landfriedensbruch von Mittelbaren nicht so leicht zu erwarten ist, und daß man heut zu Tage bey den Territorial-Gerichten, wo nicht bessere, doch gewies schnellere Justiz erhalten kann, ist Zufall, und könnte zwar den heutigen Gesezgeber, bey Gebung eines neuen Landfriedens veranlassen, jene Meinung gesezlich zu machen. Noch ist aber der alte Landfrieden nicht aufgehoben, und hört dadurch, daß der nächste Grund seiner Veranlassung nicht mehr statt hat, um so weniger auf, als der

---

Capitel.) Ferner führt er an, daß sie vor den ordinariis angeklagt werden müßten (nr. 16.) und zwar nach dem Landfr. 1548. Art. 22., die aber, wenn sie nicht strenge gegen die geistlichen Friedbrecher verfahren, selbst den Schuz und Schirm des Reiches verlieren. Allein aus dem angeführten Geseze, das schon auf dem Landfrieden von 1495 §. 6. und 8 fließt, scheint mehr nicht zu folgen, als daß man sie vor den ordinariis auch anklagen kann. Wenigstens wäre der 4 §. des 17 Art. vom Westph. Fr. sonst schwer damit zu verbinden.

Zweck des Gesezes auf dem alten Wege, an den Reichsgerichten nämlich, immer noch erreicht werden kann. Bis diesen das Recht genommen wird, muß sich's jeder Reichsstand gefallen lassen, ein Recht zu entbehren, das er jezt selbst ausüben könnte. Unser Staatsrecht ist voll von dergleichen Paradoxien, daß der Erfolg stehen geblieben, ja durch neuere Geseze recht heilig zu halten befohlen worden ist, ungeachtet die ihn veranlassende Ursache aufgehört hat. Nur die merkwürdige Aeusserung in dem Reichsabschiede von 1594. darf man lesen, um ganz zu fühlen, wie wenig mit allgemeinem Raisonnement durchzukommen ist. Durch wie viele Persohnen, heißt es hier, der Landfriede gebrochen werden könne, das soll zu des Richters Discretion gestellt seyn —— —— Da aber nur eine einzige Person, **sonderlich** die **mit** Mittel dem Reich unterworfen, auf freyer Landstraße einander böslich erschießen —— —— wollen Wir, daß in diesen Fällen, damit Unser kayßerlich Cammergericht mit solchen nicht überhäuft, der beschädigt bey der ordentlich Obrigkeit um Recht suchen soll.

Unstreitig sezt diese Stelle voraus, eine **einzige** Person könne den Landfrieden so **gar bös** nicht brechen, und blos in diesem einigen Falle entzieht der Gesezgeber dem Cammergerichte das Recht, sprechen zu können. Offenbahr gesteht er aber dadurch stillschweigend, daß seine Gerichtsbarkeit gegründet seye, wenn **mehrere** Mittelbare ihn brechen. Steht es doch hier mit klaren Worten! Wer entgegen hält, eben daraus seye sichtbar, daß der Gesezgeber unter Mittelbaren, und Unmittelbaren einen Unterschied gemacht habe, der hält, da es stets noch Präiudicialfrage ist, ob ein **einzeler** Mensch den Landfrieden brechen könne, etwas kindisches entgegen. Unten wird gezeigt werden, daß es, strenge genommen,

der Gesezgeber selbst nicht geglaubt hat, sondern durch ganz besondre Umstände zu dieser Bestimmung gebracht worden ist. Gesezt jedoch, der Unterschied seye so wesentlich, hat er denn nicht eben in dem langsamen Gange der Austräge, und folglich in einem höchst zufälligen Umstande seinen Grund? Den nemlichen Saz bestätiget eine andere, in dem Landfrieden 1548. Art. 14. enthaltene Ausnahme. Ich seze um so mehr die ganze Stelle hieher, als sie in der Folge noch zum Beweiße eines andern Sazes dient.

Und ob Jemand von Curfürsten, Fürsten, Prelaten, Grafen, Herrn Ritterschaft, Städt, **oder andern**, was Würden oder Wesens der wäre, geistlich oder weltlich, oder **die Ihren** wider diesen Landfrieden angegriffen, heimlich hinweggeführt — — — in was Weg das beschehen, und **die Thäter nicht offenbahr**, auch der Kläger sie dessen nicht beweisen wollt, oder könt, und dieselbige doch nur aus redlichen, erheblichen, genugsamen Anzeigungen, **in Verdacht stünden**, — — — wollen Wir, damit in solchen und dergleichen Fällen der Beschuldiger seiner Klag, und der Beschuldigt zu Ausführung seiner Schuld oder Unschuld desto förderlicher und mit wenigeren Kosten kommen möge, daß der Beschädigt Gut, Fug und Macht haben soll, den, der also der That, oder des Zuschiebens und Zusehens verdacht, **vor seinem, des verdachten ordentlichen Richter, oder aber** vor uns, oder unsers Abwesens, unserm lieben Bruder, dem römischen König, oder Unserm Kayßerlichen Cammergericht, Entschuldigung mit dem Eid zu thun, fürzunehmen — —

Unerachtet dieses Gesez nicht blos von **Mittelbaren** (denn das Wort **den Ihren** kann, wenn auch das

Wort anderen, seiner Verbindung wegen, blos auf Unmittelbare zu beziehen ist, offenbahr blos **die Unterthanen** der hier genannten Unmittelbaren bezeichnen) sondern auch von Unmittelbaren spricht, und also mehr enthält, als ich zum Beweiße meines Sazes brauche, so ist es dennoch sehr merkwürdig, und bestärkt durch die darinnen enthaltene Ausnahme jene festgesezte Regel vollkommen. Nur wenn

1. die Verbrecher ungewies, **die Thäter nicht offenbar sind**, sollen sie (nach diesem Geseze) vor ihre ordentliche Richter gezogen werden. Folglich giebt das Gesez, wenn kein Zweifel wegen ihnen eintritt, nicht nur stillschweigend das Gegentheil zu, sondern es gesteht

2. sogar in jenem Falle die Wahl der Gerichtsstände zu. Sichtbar hat also der Gesezgeber blos eine Ausnahme von der Regel festgesezt, und sichtbar hat ihn blos die Möglichkeit, der Verdacht könnte nicht bewiesen werden, von seinem sonst durchgreifenden Grundsaze, daß eigentlich das Cammergericht hier entscheiden sollte, abzugehen veranlaßt. Zwar wird man einwenden, alles diß beweise nicht, daß auch **Mittelbare**, als Landfriedensverbrecher vor das Cammergericht gezogen werden können. Jenes gehe blos darauf, daß alle Deutsche, und folglich auch alle Mittelbare, wenn sie der beleidigte Theil wären, das Recht hätten, **ihren Beleidiger**, oder wie sich die Geseze ausdrücken

und die Thäter nicht offenbar wären, auch der Kläger sie des nicht beweisen wolt, oder könt.

sogleich vor dasselbe zu bringen, und diß ist freylich richtig. Gerade in diesen allgemeinen Ausdrücken aber, und in der Analogie, weil der nämliche gesezliche Grund im entgegen gesezten Falle statt hat, liegt die Widerlegung.

Der Ausdruck Thäter, und sie, ohne alle Zusäze, sind so, daß man, strenge genommen, weder eines, noch das andere, daraus beweisen kann. Die Gesezgeber sezten sie allgemein hin, der Jurist muß aus der Analogie mit den übrigen Bestimmungen desselben den wahrscheinlichsten Willen desselben zu errathen suchen. Schon oben glaube ich aber hinlänglich gezeigt zu haben, daß die Unterdrückung **aller** Fehden, sie mögen geschehen, von wem sie wollen, Zweck dieses Landfriedens war. Wollen also die Geseze Ausnahmen, so müssen sie ausdrücklich bestimmt, und so strenge als möglich erklärt werden. Blos, was diese **ausdrücklich** enthalten, darf man annehmen. Die Ausdrücke **Thäter** u. s. w. können in der Verbindung des Landfriedens nicht blos auf Unmittelbare gehen, als wenn es **ausdrücklich** dazu gesezt wird. Darinn aber, daß das Gegentheil die gröste Unbilligkeit seye, kann kein Grund gesucht werden. Warum soll sich der Unmittelbare seine erste Instanz nehmen lassen? Worinn soll der Grund dieses Beneficiums für die Mittelbaren liegen? Ist nicht weit wahrscheinlicher, daß die Geseze hierin beyde gleichgesezt haben? Sonst dürfte man, und, wie ich selbst gestehe, mit einigem Rechte entgegen halten, die Unmittelbaren werden deswegen ausgeschlossen, weil die Austräge **als ihre erste Instanz** zu langsam zu Stande kommen; als daß sie bey solchen Eile fordernden Angelegenheiten eintretten dürften. Eine Ungleichheit ist dem ungeachtet da!

Endlich ist **Tasingers** Bemerkung (a) schon das, daß die Stelle aus der Cammergerichts-Ordnung vom Jahr 1555. 2. Th. tit. 9. und dem C. der C. G. O. 2. Th. tit. 10. wo es heist:

---

a) a. a. O. not. v. S. 167. im 3. Th.

Daß von wegen Ueberfahrung des kayserlichen Landfriedens am Cammergericht geklagt werden könne.

unter der allgemeinen Aufschrift im Geseze enthalten seyen;

Von Personen und Sachen, die von ihrer Art und Eigenschaft wegen, ungeachtet, ob sie mit oder ohne Mittel dem Reich unterworfen, in erster Instanz an das Reich gehörig

beweiße unseren Saz sehr entscheidend. Auch deswegen zweifle ich daher an der Wahrheit desselben nicht. (b)

---

b) Blum tit. 28. nr. 73. Cramer Nebenstunden 22. Th. nr. 44. und andere haben diese Meinung auch vertheidigt. Nur Herr Geh. Justizrath Pütter, und Neumann (principia praxis iudicii imperialis aulici) sind dagegen, lezterer gewies, ob ich aber dem Herrn Geh. J. R. Pütter nicht unrecht thue, wenn ich ihn hieher zähle, weiß ich nicht. Die Folge wird es zeigen. Neumann hat seinen Saz nicht mit Gründen unterstüzt. Herr Geh. Just. Rath Pütter aber sagt in seinem epitome S. 140. §. 136.

> Mediatus enim aut consensu domini sui franget pacem, & tunc etiam hic recte convenitur, aut inscio & consentiente domino, *tunc ipse hic non ommittet administrare iustitiam.*

Fast scheint es, als wenn die lezten Worte nicht so viel sagen sollen, als die Reichs-Gerichte hätten das Recht nicht, auch gegen Mittelbare hier in erster Instanz zu sprechen, sondern daß sie blos den politischen Grund entwicklen sollen, schon der Landesherr werde es nicht leiden, daß seine Unterthanen den Landfrieden brechen, schon er werde sie so strafen, daß der Reichs-Richter es nicht mehr nöthig habe. Um so mehr glaube ich, daß Pütters Worte so zu verstehen sind, als sie mit der not. c. sonst nicht harmoniren wurden. In der not. c. zu diesem §. beruft sich der Herr Verfasser auf einige

§. 20.

Auch Juden?

Dekher (a) hat die Frage aufgeworfen, ob auch die Juden auf den Landfrieden klagen können, und zwar

---

Schriftsteller, die um so mehr zu hören sind, als auch sie Männer vom ersten Range sind.

1. **Dekher** nemlich a. a. O. tit. 28. nr. 73. pag. 429. spricht wirklich sehr stark gegen diese Meinung, aber er redet von dem **Religions**- und nicht von dem **Landfrieden**. Dis beweißt nicht nur die Ueberschrift des Titels, den er so weitläufig commentirt, und *de pace religiosa* benennt hat, sondern auch diese Stelle:

> Deinde nec id neglectum volumus, quod nr. 10. addit, (Blum nemlich den er hier widerlegen wollte) eandem hic subesse rationem, quæ in causa fractæ pacis profanæ militat, quia per turbationem religionis immediate pervenitur ad violationem pacis publicæ, ipsaque odio religionis turbatio est pacis violatio, pro male concluso habendum. Magnam etenim diversitatem subesse iam nr. 68. notatum, dum omnis profanæ pacis pnblicæ in committendo violatio ex & in se ipsa tranquillitatem Imperii publicam, & quietem turbat. Religiosæ non illico. Etsi per vim publicam atrociorem pace religioni data in me violaretur, mea erit electio ex utra constitutione agere velim, meum erit de his penes me decernere.

Bey diesen Umständen möchte also **Dekhers** Autorität mehr für **meinen**, als für jenen Saz seyn, folglich können auch **Pütters** Worte nicht anders erklärt werden, als ich sie erklärt habe.

2. **Ludolf** a. a. O. S. 34. Sect. I. §. 4. nr. 4. sagt:

> Si mentem legis consideremus, haud dubie dabitur actio contra mediatum. Si ad praxin hodiernam & statum reipublicæ hodiernum respi-

a) **Dekher** a. a. O. S. 516.

sowohl einzele, als ihre Obrigkeiten? und Dekher war für die bejahende Meynung. In der That fehlt aller ver-

ciamus, vix est, ut casus dari possit, ubi subditus cuiusdam status imperii, crimen fractæ pacis religiosæ contra alium statum imperii committere possit, sine domini sui immediati conniventia, & tum contra ipsum etiam dominum actio dabitur. Domiuo vero factum improbante, eum id contra subditum esse vindicaturum.

Allein ausserdem, daß seine ersten Worte gegen die Mittelbaren sprechen, folglich meinem Saze zur Seite stehen, ist auch hier, und bey dem von Ludolf angeführten Roding a. a. O. S. 67. §. 11. vom Religionsfriedensbruche die Rede, — folglich kann auch hieraus nichts bewiesen, auch deswegen Pütters Saz in keinem anderen Sinne genommen werden. Ueberhaupt ist merkwürdig daß die drey grosen Cameralisten, Dekher, Ludolf, und Roding blos in der Lehre von den Religionsfriedensbruche davon reden. In den Titeln von Landfriedensbruche erwähnen sie der Frage gar nicht. Sehr wichtig endlich ist, daß der Herr J. J. R. Pütter aus Datt de pace publica Lib. I. nr. 36. S. 707. anführt, die Stände hätten selbst dagegen geeifert, denn daraus liesse sich schliessen, Pütter habe das Gegentheil behauptet. Datt sagt, a. a. O. nr. 34. 35. wirklich, sie hätten sich auf dem Reichstage von 1465. sehr darüber beschwehrt, und die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte zu beschränken im Sinne gehabt. Diß beweisen die Worte des 9 §. dieser Berathschlagung — Item — — — Dann über und wider die, so ohne Mittel under unserm Herrn Kayser und das heilig Reich gehörten, und allein von Ueberfahrung wegen des obgemelden Fridens fürgenommen und beklagt werden, welcher aber ohne Mittel nicht under Unserm Kayser und das Reich, sondern under ander Herrschafft gehörten, und dazu, was Burger und Bauren auch reyßig Knecht von Ueberfahrung wegen des Friedens

vernünftige Grund, warum die Juden ausgeschlossen seyn sollen. Sie sind in den Reichsschuz aufgenommen, uud genießen wenigstens die Rechte der Menschheit. Ich ziehe die zwey von Dekher angeführten jüdischen Privi-

---

beklagt würden, dieselben soll ein Jeder in ein jeden Gericht, da sie betretten würden, also fürnehmen, und rechtfertigen. — Allein wie kann man behaupten, daß Pütter sich darauf stüzen werde, da dieß blosse Berathschlagung, nur Wunsch der Stände blieb. Die Geseze enthalten keine Ausnahme. Vielmehr hat das kurfürstliche Collegium noch 1741. den Saz selbst angenommen, der Fiskal könne auch gegen Mittelbare auftretten. Zwar votirten Sachsen, Brandenburg und Braunschweig sehr dagegen, Cölln, Trier, Bayern und Maynz aber überstimmten sie. S. Moser W. C. Carls 7. 3. Th. S. 39. Aus diesem allem zusammen genommen scheint es also, daß Herr Geh. J. R. Pütter den Schluß nicht gemacht habe, den man ohne genaue Prüfung seiner Worte in jener Stelle finden könnte. Auch hat das C. G. das Gegentheil von jeher behauptet. Schon die Roche in ihrem Commentar über die Cammergerichts-Ordnung 1548. und 55. sagen gleich in dem Anfange ihrer Bemerkungen über den 9. Titel des 2. Theils der Cammergerichts-Ordnung: Primo sciendum, quod omnes principes, ac domini una cum cæteris omnibus hominibus, qui vel ex consuetudine, vel ex privilegis, vel quocunque tantum iure in iudicio cameræ in prima instantia conveniri non possunt, *tamen si frangant pacem publicam iam utique ibi conveniri possunt.* Hinc fit, ut quamvis Principes Electores Saxo & Marchio Brandenburgicus non patiantur, etiam in causa appellationis, causas huc devolvi, *quod tamen non solum ipsorum subditi*, sed & ipsimet ob fractam publicam pacem hic conveniri possunt. S. Dekher *monumenta lectionis cameralis antiquae* S. 112—113. Daher scheinen mehrere Gründe auf der Seite derjenigen zu seyn, welche die bejahende Meinung annehmen.

legien hieher, (a) davon sie eines Carl dem 5ten vom Jahre 1544, und das andere Rudolf dem Zweyten vom Jahre 1577 verdanken. Unstreitig erheben sie den oberen Saz zur gesezlichen Wahrheit.

> Und dazu dieselbe Unsere gemeine Judischheit von neuem in Unser, und des heiligen Reichs-Verspruch, Schuz und Schirm genommen, und empfangen, und ihnen dazu Unser und des Reichs frey Sicherheit, und Geleit für Gewalt, und zu Recht gegeben.

und §. ob auch Jemands rc.

> Ob auch Jemands, wes Standes oder Wesens der, oder die wären, hinfüro einigen Juden oder Jüdin, an ihren Leib, Hab, oder Gütern, wider Unsern Kayserlich aufgekündetem Landfrieden vergewaltigen, beschädigen u. s. w. würde alsdann eine jede Obrigkeit für sich selbst, oder auf eines jeden Anrufen u. s. w. nach demselben Thätern u. s. w. greifen, und gegen denselben um solch ihre Handlung und That, wie sich's nach vermög Unsers Kayserlichen ausgekündeten hochverpönten Landfriedens, des Reichs-Ordnung und Rechten gebühren würde, mit Ernst procediren und handeln. (b)

Diese und ähnliche Stellen benehmen jener Behauptung allen Zweifel, der bey allgemeinen Betrachtungen über Menschenrecht — Aufklärung u. dergl. manchem noch übrig bleiben könnte.

(a) Dekher a. a. O. S. 516.
(b) Wehner Symphorem. tom. 6. cap. 8. pag. 24.

§. 21.

Erfordernisse.

Was gehört zu einem vollkommenen Landfriedensbruche? Welche Umstände erfordern die Geseze, um die Cammergerichts-Gerichtsbarkeit in einem solchen Falle in der ersten Instanz zu begründen? Gewöhnlich rechnet man 1. öffentliche **Gewalt**, 2. **eine Rotte gewafneter Personen**, und 3. **boshafte Absichten** dazu. Die zwey ersten Punkte beweist schon die Cammergerichts-Ordnung von 1495. Art. 1.

> Und ob sich begäbe, daß die Verächter, und Ueberfahrer Unsers ausgeschrieben Frieden, Schloß, Bevestigung, Fürschub, oder Hülff in ihrem Frevel haben, auch ob Jemand in diesem Frieden begriffen, von was Stands oder Wesens der wär, geistlich oder weltlich, von Jemands, den dieser Frieden nit begrifen, befehdt, **bekriegt, oder beschädigt.**

Der Art. 15. des L. Fr. von 1548.

> Item declariren, ordnen, sezen und wollen wir, zu Handhabung und Vollziehung unseres Landfriedens, ob Jemand, von was Würden, Stands, oder Wesen der wäre, aus redlichen Anzeigungen in Verdacht stünde, daß er sein Schloß, Städt, Bevestigung, Haab oder Güter gefährlicher Meinung, ihm zum Vortheil verkauft, veräussert, verändert, oder jemand in Schirms oder anderer Weiße zugestellt und eingegeben, in was Schein oder Gestalt das beschehen wäre, und den Landfrieden darauf überfahren und gebrochen hätte, daß alsdann wir — oder Unser Cammergericht von Amtswegen — — — zu citiren, zu fordern und beschreiben —

Noch deutlicher der Reichs-Abschied 1594. §. 68.

Da der Landfried mit offenem Gewalt, und gewapneter Hand violirt und gebrochen wird, und darüber Proceß und Citation ausgebracht werden sollen, daß alsdann *violientiae & coadunationis hominum deductio* in supplicatione, und dezen Beweißung in processu causæ vonnöthen.

und endlich das Concept der Cammergerichts-Ordnung 2 Th. tit. 10. §. 4.

Nicht jede Rauferey also, oder wenn vorbeygehende Händel zwischen einigen Personen entstehen, sind Landfriedensbrüche; solche Auftritte wurden selbst ehmals (a) nicht dafür gehalten. Doch ist die Gränzlinie, wo jene in diesen übergehen, nicht so leicht zu ziehen, nicht so leicht, beyde genau zu scheiden. Vortreflich war die Erinnerung derjenigen Beysizer des Cammergerichts, welchen von der lezten Visitation die Verbesserung der Cammergerichts-Ordnung übertragen war, wenn sie sagten:

ad §. 4. Nachdem vis *privata* auch verboten, dagegen aber remedia iuris vorhanden sind, so ist der Gegenstand der Constitution super fracta Pace Pub-

(a) Schon die Roche in ihrem Commentar über die Cammergerichts-Ordnung sagten: Quæ verba (des Landfriedens tit. 1.) quamvis satis clara sint, tamen cum nonnullis Germanis consuetum sit, & quasi innatum, ius invadendi, ne dicam apprehendendi & spoliandi, tum etiam, cum passim principes & nobiles armati esse, & nescio quibus machinis semper in equitando & suos defendendo uti soleant, igitur vidi in camera observari, ut non facile & temere processus super fracta pace decernantur, nisi manifestus dolus & arma, & destinatus animus pacem publicam frangendi, sibi inde aliquid aquirendi, ex facto colligatur. S. Dekher monumenta l. c. a. S. 121.

lica vis *publica*, mithin dieser im Text zu erkennen zu geben, daß nemlich hier eine solche Gewalt verübt seyn müsse, der Niemand widerstehen können: denn wenn ein Bürger allein den andern aus seinem Gut wirft, so ist es vis *privata*, auch spolium, und verboten, aber keine vis *publica*, oder solche Invasion, der eine Stadt, oder Dorf v. gr. so angegriffen worden, nicht widerstehen könnte. (b) Noch anschaulicher, und merkwürdig ist das von ihnen angegebene Beyspiel, daß wenn Jemand den anderen blos mit **Worten** — — — durch einen Befehdungsbrief, oder sonst auf eine Art — bedrohe, ihn landfriedbrüchig zu überfallen, so soll nicht die Strafe des Landfriedensbruches, sondern blos ein Mandatum de non offendendo &c. erkannt werden. Würden hingegen Anstalten gemacht, z. B. Soldaten geworben, und diese an die Gränzen geschikt, oder, mit dem alles umfassenden Ausdrucke, würde Jemand *realiter* drohen, so soll ein Mandatum prohibitorium S. C. sub poena 2000. Mark löthigen Goldes vel banni erkannt werden. (c) In jenem Falle ist noch keine Gewalt. In diesem aber, obgleich auch sie sich noch nicht wirklich geäussert hat. Und doch schien auch diese dem Cammergerichte nach dem Geiste der Geseze schon hinlänglich. Ohne Gewalt, im strengsten Sinne, ja ohne sichtbar große Gewalt, ist folglich kein Landfriedensbruch denkbar.

§. 22.

Fortsezung.

Jedoch — wir müssen, so sonderbar es auch schei-

(b) von Selchov a. a. O. 2 Th. S. 85.
(c) Ebend. S. 88.

nen mag — noch fragen, was Gewalt seye? Gewöhnlich rechnet man blos wirkliche Thätlichkeiten darunter, und doch haben wir Geseze, aus denen erhellt, daß der Landfrieden auch durch Unterlassung der Bürger Pflicht (*omittendo*) gebrochen werden könne. Hat sich der Gesezgeber widersprochen, oder giebt es eine Ausnahme jenes allgemeinen Sazes? Keines von beyden! Die Geseze scheinen sich blos zu widersprechen. Zwar könnte man eine Ausnahme annehmen, allein billig sind sie, da die Gerichtsbarkeitlehre, ihrer vielen Ausnahmen wegen, ohnehin so schwer unter die Regel zu bringen ist, so viel möglich zu vermeiden. Die hier einschlagenden Geseze, sind der Reichs-Abschied 1594. §. 68. und das C. der C. G. O. 2. Th. tit. 10. §. 1. 4. die Worte des lezteren lauten:

> Und als Zweifel vorgefallen, ob, und wie in den Fällen, da einer wieder den Landfrieden gehandelt, und deswegen in die Poen desselben zu erklären gebeten wird, die Bescheinigung der Geschicht und Gewalts, da einer omittendo, oder committendo, doch ohne äusserlichen offenen Gewalt, wider den Landfrieden gehandelt, als wenn einer auf des andern Ersuchen einem öffentlichen Landfriedbrecher nicht nacheilen will, oder demselben heimlich Rath oder Vorschub thut, — — — also auch bey denselben requisitis de stylo verbleiben soll. —

Eben so heist es in dem Landfrieden 1548. Art. 16.

> Es soll auch solche Thäter, und Friedbrecher niemand haußen herbergen, äzen, tränken, enthalten, oder Fürschub thun — in seiner Obrigkeit, Eigenthum, oder Gebieten, sondern dieselben annehmen, und zu ihnen mit dem Ernst, von Amtswegen richten, — —

Indem der Gesezgeber 1. dolum, und 2. coadunationem hominum sezt, so ist jener offenbar bey diesen, die einen kundigen Landfriedensverbrecher haußen, oder ihm sonst Vorschub thun, bey diesen, welche aufgerufen werden, ihn zu verfolgen, und es nicht thun, eben so stark, als bey dem Landfriedensbrecher selbst. Solche Leute tragen zu der Coadunatio hominum eben so gut, als diejenigen bey, die unmittelbar mit dem Landfriedbrecher auf morden und brennen ausgehen. Nun fehlt zwar bey ihnen die Armata manus, aber die Geseze sagen nirgends, daß jeder einzele Theilhaber bewafnet seyn müsse. Sie verstehen unter der Coadunatio hominum überhaupt alle Theilhaber an dem Verbrechen. Warum sollten diejenigen nicht auch darunter gerechnet werden, welche blos unterstüzen, oder wenigstens nicht stören. Mittelbar schaden diese Persohnen dem Staate mehr, als der Landfriedensbrecher selbst. Auch kann diese scheinbare Ausnahme ienem oberen Saze von seiner Allgemeinheit um so weniger etwas entziehen, als der Gesezgeber im Landfrieden von 1548 Art. 7. sogar diejenigen in die Strafe des Landfriedens verfallen erklärt, die den Landfrieden verachten, oder, wie er sich näher erklärt, nicht Folge thun, und verschaffen, oder läßig, oder säumig darinn erscheinen.

§. 23.

Fortsezung.

Uebrigens ist auch hiemit noch nicht alles im Reinen, denn auch nach dieser Gränze-Scheidung fragt sich: 1. Wie viele Persohnen zu einem Landfriedensbruch erfordert werden? Ob nothwendig mehrere Persohnen erfordert werden? Oder ob auch eine den Landfrieden

brechen könne? Ob ein Verbrechen, das nur von einem, oder zwey — drey Menschen begangen worden ist, schon deswegen, weil ihre Anzahl so gering war, nicht in die Classe der Landfriedensbrüche gezählt werden könne? Im allgemeinen läßt sich dieses nicht entscheiden. Selbst der Gesezgeber sah die Unmöglichkeit ein, und sagte daher in dem

> Concept der C. G. O. 2. Th. 10. tit. §. 5. durch wie viel Persohnen der Landfriede aber geschwächt könne werden, das soll zu des Richters discretion gestellt seyn, welcher sich aus den Umständen der erzählten, und erwiesenen Gewaltthat, auch den Worten, Verstand, und Disposition des ausgekündeten Landfriedens und gemeinen beschriebenen Rechten jederzeit zu informiren, und in Erkennung, und Verweigerung der Proceß sich darnach zu richten wissen wird.

und in der oben schon angeführten Stelle:

> Da aber nur einzige Person, sonderlich die mit Mittel dem Reich unterworfen, auf freyer Landstraße einander böslich erschiessen, oder dergleichen Mißhandlung thät, wollen Wir, daß in diesen Fällen, damit Unser kayserlich Cammergericht mit solchen Sachen nicht überhäuft, der beschädigt bey der ordentlich Obrigkeit um Recht ansprechen soll.

Gegen alle Einwendungen ist also nicht, daß nothwendig mehrere Menschen zu einem Landfriedensbruche erfordert werden. Gerade zu aus den Worten des Gesezes folgt es nicht. Wenn man jedoch den Anfang desselben, und die Natur der Sache betrachtet, von der die Rede ist, wenn man bedenkt, daß die Geseze ausdrücklich *coadunationem hominum* zu einem Landfriedensbruche fordern, und schon nach dem gewöhnlichen Be-

griffe von diesem Verbrechen, solche Gewaltthätigkeiten dabey vorgehen müssen, welche ein einzeler Mensch aus Mangel physischer Kräften nicht begehen kann, so sind diese Gründe zu überwiegend, als daß man nicht den kühneren Schluß machen, und Mehrheit der Persohnen fordern dürfte. Allein wie soll die andere Hälfte des Gesezes, wo das Gegentheil beynahe mit klaren Worten gesagt ist, verstanden werden? Hier weißt der Gesezgeber die kleineren Verbrechen, wie den Mord eines einzelen Menschen, blos wegen der vielen Geschäfte vom Cammergerichte hinweg, und zählte damit auch diese Verbrechen, die ein einzeler Mensch begehen kann, unter die Landfriedensbrüche. Geringer schienen sie ihm freylich, doch nicht so geringe, als die gewöhnlichen Verbrechen. Doch vielleicht nannte der Gesezgeber die grösseren Verbrechen einzeler Menschen mehr aus Vorsicht unter den Landfriedensbrüchen. Vielleicht glaubte er bey den Verbrechern mehr Abscheu, und bey den Richtern mehr Aufmerksamkeit zu veranlassen, wenn er auch diese in der scharfen Landfriedensconstitution angeführt würde. Sehr logicalisch wäre es freylich nicht gedacht. Unstreitig hätte es noch mehrere Mittel gegeben, jene Verbrechen verabscheuungswerth, und dem Richter wichtig zu machen. Uebrigens weist Jeder, daß unsere Reichsgeseze nichts weniger, als fehlerfrey sind. Und diesen Punct kann wenigstens ich, ohne einen Widerspruch in dem Anfange, und Ende des Gesezes anzunehmen, nicht heben. Doch es fragt sich weiter:

2. Ob man selbst, oder durch andere gehandelt haben muß, wenn man des Landfriedensbruches schuldig werden soll? Schon die allgemeinen Gründe, die Jedem für die Bejahung einfallen werden, könnten di

Frage entscheiden, wenn auch der Reichs-Abschied 1555 §. 31. sie nicht bestimmte.

Ferner verpflichten und verbinden Wir [uns zu allen Theilen, daß die Kayßerliche Maiestät Wir (der Römische König) und kein Stand den andern mit was gesuchtem Schein das geschehen möchte, mit der That, oder sonst einige Gestalt, heimlich oder öffentlich, **durch Uns selbst, oder andere von Unsertwegen** beschweren, überziehen — — sollen.

Ist doch so mancher Ritter des Mittelalters, wenn er Jemand befehden wollte, nicht immer selbst mitgeritten! Wie oft war nur Göz von Berlichingen nicht selbst dabey, wie offt konnte Sikingen nicht überall seyn, weil er zugleich an mehreren Orten zu thun hatte? Daß sie dessen ungeachtet des Landfriedensbruches schuldig waren, besonders unter gewiesen Umständen, und in gewiesen Zeiten dessen schuldig waren, kann man so wenig läugnen, als daß jene Stelle des R. Absch. 1555., unerachtet sie blos von Ständen redet, auch auf Unmittelbare, **die nicht Stände sind**, und selbst auf Mittelbare anwendbar seye. Auch sie müssen des Landfriedensbruches angeklagt werden dürfen, wenn sie andere in ihrem Nahmen handeln lassen.

Eben so leicht ist zu entscheiden, was 3. die Geseze unter dem Ausdrucke *armata manus* verstehen? Ob schlechterdings **Waffen**? Oder jedes **natürliche** Gewehr? Denn es versteht sich so gut von selbst, daß unsere heutigen Waffen nicht erfordert werden können, als daß überhaupt jede Gattung **natürlicher** Waffen hinlänglich ist. Das Cammergericht selbst sagte bey der lezten Visitation: **unter Waffen, (seyen) nicht nothwendigerweise Flinten, Stücke, Feuermörser u. s. w.**

sondern alle *Instrumenta*, **wodurch Menschen getödet werden können, als Hebel, und Mistgabeln der Bauren zu verstehen** (a) So natürlich diese Bestimmung ist, so war es doch gut, daß sie das Cammergericht in dem Vorschlage zu dem neuen Geseze ausdrücklich gemacht hat. In einzelen Fällen kommt es gar sehr auf solche Bestimmungen an.

So viel von den zwey ersten Erforderniſſen eines Landfriedensbruches. Sie werden ausser den bisher angeführten Gesezen auch durch Schriften, (b) und Gerichtspräjudicien ausser Zweifel gesezt.

§. 13.

Böse Absichten.

Die dritte Erforderniß ist, daß böse Absichten (dolus) mit untergelaufen seyn müssen,

R. Absch. 1594. §. 69.

Demnach auch durch Cammer-Richter, und Beysizer bey diesem Prozeß erregt wird, daß in narratis supplicationum und Erkennung der Processe nicht allweg dolus **dermassen** erfordert, daß er eben im Buchstaben also erzählet werde, sondern genugsam

---

(a) von Selchov Concept 2 Th. S. 86.

(b) Vorzüglich gehört Gail de Pace publica cap. 7. hieher. Zwar behauptet er nr. 24. daß *turba* nöthig seye, um einen Landfriedensbruch begehen zu können. Allein zwischen turba in dem Sinne, wie er es zu nehmen scheint, und wie die Geseze es nehmen, ist ein Unterschied. In den leztern sind 3. — 4. — 5. u. s. w. schon genug, und doch kann man sie noch keine turba nennen. Uebrigens sind alle mir bekannte Schriftsteller mit jenen zwey Erforderniſſen einverstanden.

seye, wenn das factum an ihm selbst strafwürdig, und im Landfrieden ausdrücklich verboten befunden, und also der dolus aus allerhand erzählten Umständen abzunehmen, oder sich ex ipsa facti evidentia unzweifentlich sehen lasse, hernach aber dem Ankläger obliegen soll, den angegebenen Frevel, gefährlichen Vorsaz, und dolum malum des Angeklagten, wie Recht zu beweisen, und darzuthun, und weiter erwegen, obgleich constitutio fractæ pacis dolum malum des Angeklagten erfordere, daß es doch genug, sintemal solcher dolus in mente delinquentis beruhet, und derwegen directe zu probiren, derselben aus den Umständen der Thathandlung ex perspicuis indiciis, & evidentia ipsius facti könne, und möge erwiesen werden, als da vis publica, coadunatio hominum, incendium hostilis invasio territorii alieni vorhanden: So lassen Wir Uns solch Bedenken Unsers Cammergerichts wohl gefallen, und wollen, wenn die narrata mit allen vorerzählten Umständen, auf welche die Prozeß seynd ausgebracht, durch den Kläger, wie sichs gebührt genugsam erwiesen, und aus demselben verus dolus circumstantiis, perspicuis indiciis, seu evidentia facti ist dargethan, daß alsdann zu Erklärung der Poen des Landfriedens möcht geschritten werden.

Dieselben Worte sind nachher in das C. O. C. 2. Th. 10. tit. §. 6. übergetragen worden. Sie verdienen aufmerksame Durchlesung. Ohne daß alle Umstände, die darinn zusammen gedrängt sind, aufgefaßt werden, kann man sehr leicht zu einseitig — falschen Folgerungen verleitet werden. Weislich sah der Gesezgeber, daß — a priori unmöglich seye, den dolum zu beweisen. Blos dadurch — folglich was wohl zu bemerken ist — nicht

in der Absicht, den dolum beym Landfriedensbruche für überflüßig zu halten, wurde er veranlaßt, die Saiten, jedoch — was wieder sehr wohl zu betrachten ist — blos in Ansehung des Beweißes, abzuspannen. Nothwendig war diese Vorsicht nicht. Doch bleibt es immer merkwürdig, daß der Gesezgeber jene Bemerkung, und Einschränkung, die bey allen juridischen Beweißen vorkommt, und sich stillschweigend versteht, ausdrücklich gemacht hat. Offenbahr heist den Beweiß aus den Umständen führen, und das Verbrechen daraus so gewies, als möglich machen, nichts anders, als das Cammergericht soll in Beurtheilung der Landfriedensbrüche nicht mathematische, sondern blos die sogenannte juridische Wahrheit erwarten. Allein ist dieß nicht immer das Loos des Juristen? Muß er die Sache nicht in allen Fällen, wie sie da ist, sie mag klar, oder undeutlich seyn, betrachten? Muß er nicht in allen Fällen eine Entscheidung geben? Allerdings! Er muß den Menschen nehmen, wie er ist, er muß auf Wahrscheinlichkeiten bauen, mit dem grösten Scharfsinne durch die Dunkelheit der Sachgeschichte, und die grösten Widersprüche, so lange durchdringen, bis er auf klare Wahrheit, oder einige Spuren derselben kommt, die er weiter verfolgen kann. Eben diß will der Gesezgeber bey Beurtheilung der Landfriedensbrüche beobachtet haben, und schärft es mit Recht bey diesem wichtigen Verbrechen dem Richter ausdrücklich ein. Doch verstände sich's, wenn er es auch nicht gethan hätte, von selbst. Genau bestimmte Grundsäze lassen sich in dergleichen Fällen nicht geben. Jeder Fall hat eigene Modificationen. Je nachdem aus diesen erhellt, daß schlimme und gefährliche Absichten (die sich jedoch nach der ausdrücklichen Erklärung des Cammergerichts bey der lezten Visitation nicht in bloser cul-

pa lata verlieren dürfen, (a)) mit untergelaufen sind, je nachdem verfolgt man diesen Gedanken, und sucht juridische Gewisheit. Ganz falsch hingegen ist wenn aus jener Stelle des Reichs-Abschieds 1594. §. 69. geschlossen wird, daß bloße Präsumtionen, zu der Anwendung der Landfriedensbruchconstitution berechtigen. Mit Recht hat schon Dekher (b) den Irrthum dieser Exegese gezeigt, den schon die Natur der Sache, die Wichtigkeit des Landfriedensbruches, und seine schrecklichen Folgen zeigen würden, wenn auch die Geseze keinen **genugsamen** Beweis forderten. Wie weit sind aber die Gränzen eines **genugsamen** Beweises, und bloser **Präsumtionen** auf der Stufenleiter der juridischen Beweiße voneinander? Bey dem **genugsamen** Beweiße müssen alle drey Erforderniße **beysammen** seyn, keine darf zu einem wirklichen Landfriedensbruche fehlen, (c) da schon eine oder zwey derselben zu einer **Vermuthung**, daß ein Landfriedensbruch vorgegangen seyn könne, berechtigen; beym **genugsamen** Beweiße müssen sie entschieden da gewesen seyn, da zu **Vermuthungen** auch dunkle Nachrichten hinlänglich sind u. d. m.

§. 25.

Ob auch andere Verbrechen hieher gehören?

Nur dann also ist ein Landfriedensbruch wirklich vorhanden, wenn **mehrere bewafnete Persohnen** Jemand seine Güter, oder sein Leben **boshafterweise**

(a) v. Selchov 2. Th. S. 91.

(b) Dekher a. a. O. tit. 29. nr. 48.

(c) v. Selchov a. a. O. S. 85. Und zwar sollen diese drey Erfordernisse **zugleich vorhanden**, auch deren **Concurs** erwiesen seyn.

und mit Gewalt zu entziehen wagen. Nur alsdann ist die Cammergerichts-Gerichtsbarkeit hierüber gegen Jeden, in erster Instanz begründet, folglich nicht auch aus Gelegenheit anderer Fälle, wodurch die öffentliche Ruhe zwar gestört, aber nicht so sehr beleidiget worden ist, daß gleichsam feindlich zu Werk gegangen werde? Doch das lezte sagt — wenigstens die Constitution gegen den Landfriedens-Bruch nicht ausdrücklich. Wem steht daher das Stillschweigen der Geseze über solche Fälle —— der bejahenden, oder verneinenden Meinung zur Seite? Entschieden ist einmal — die Geseze sagen nichts hierüber. An sie kann man nicht appelliren. Daher bleibt nichts übrig, als auf den Geist der Geseze, und ihre Analogie zurückzugehen, und diese sind für die verneinende Meinung.

Nach unseren oberen Säzen hatte man bey der Errichtung des Landfriedens, und des nothwendig mit ihm verbundenen Cammergerichts blos die Abstellung der groben Verbrechen, und der Greuel des Landfriedensbruches zur Absicht. Blos die Mittel, wodurch dieser Zweck erreicht werden konnte, gehören hieher, durch sie nur wollte man die Cammergerichts-Gerichtsbarkeit fundiren, und blos wegen ihnen die Gewalt der Stände beschränken. Daß man die Absicht nicht gehabt habe, alle Verbrechen von diesen abzuziehen, sieht man überhaupt aus jenen angeführten Stellen, die den Landfrieden betreffen, die blos jener großen Verbrechen erwähnen, und besonders daraus, daß man dem Kläger in einigen Fällen die Wahl lies, ob er sich an den Unterrichter, oder gleich an das Cammergericht selbst wenden wolle. Doch wie schwankend ist selbst dieses nicht? Auch hieraus ist die Grenzlinie noch nicht klar, die das Gebiet des Landfriedensbruchs, und der kleineren ihm sich blos nähernden

Verbrechen ausmacht. Ehe wir diese so genau angeben, daß man weder links, noch rechts austretten kann, ist es unmöglich, von jedem einzelen Falle, zu sagen, ob er sich zum Landfriedensbruche qualificire, oder nicht. Zu diesem Beweise glaubte ich (wenn mich gleich mein Plan noch nicht auf diese Materie führt) aus den sogenannten Constitutionibus specialibus einiges anführen zu müssen. Unten werde ich näher beweisen, daß diese sogenannten Special-Constitutionen blos Ausdehnungen des Landfriedens sind, und zwar gerade Ausdehnungen auf solche Fälle, die wegen ihrer geringeren Wichtigkeit die Strafe des Landfriedens nicht nach sich ziehen. Daraus wird dann noch deutlicher werden, daß blos Verbrechen, wobey die drey Bestimmungen 1. öffentliche Gewalt, 2. mehrere bewafnete Personen, und 3. dolus vereiniget sind, ein eigentlicher Landfriedensbruch sind. Hierauf beruhet alles. Wenn daher gleich diejenigen Fälle, die ich jezt nenne, ohne Landesfriedensbrüche zu seyn, folglich ohne jene drey Puncte beysammen zu haben, fürs Cammergericht in erster Instanz geeigenschaftet sind, so können sie uns doch nicht entgegengehalten werden. Sie werden nicht als Landfriedensbrüche anhängig, auch ziehen sie keine so grose Strafe nach sich, wie diese.

Im Jahr 1512. nemlich wurde auf dem Reichstage für alle Fälle der streitigen Possession eine besondere Constitution gegeben, und dadurch die Gerichtsbarkeit des Cammergerichts, unter der im §. 12. enthaltenen Einschränkung, in erster Instanz begründet:

Ob zweene, oder mehrere streitig würden um Possession eines Guts, oder Gerechtigkeit, also daß sich jeglicher für einen Besizer des streitigen Guts oder Gerechtigkeit hielte, und des redliche Anzeige hätt: deß

sollen

sollen beyde Theile zu endlichen Austrag für Unser kayserlich Cammergericht kommen, um solcher Irrung, streitiger Gewehr, oder Possess sich daselbst endlich mit Recht entscheiden lassen. Und deshalb kein Theil mit oder gegen dem andern zu thätlicher Handlung, Aufrühren, Fehden, oder Angriffen kommen, in einige Weiße. Doch so soll solch kommend Theil an seiner Posseß oder Gewehr ichts geben oder nehmen, dieweil die Parteyen des Streits halben unentschieden vor Unserm Cammergericht hangen.

Das Concept der Cammergerichts-Ordnung 2. Th. tit. 22. p. 1. hat bey der ersten Hälfte dieser Stelle die Worte noch:

und daraus zu besorgen, daß die Partheyen zu thätlicher Handlung kommen möchten, und also metus armorum vorhanden.

und §. 4.

Ob auch in obberührtem Fall — — die Partheyen jezt allbereits mit thätlicher Handlung gegeneinander im Vorhaben, Uebung und procinctu stünden, also daß sogleich Empörung, Weiterung, oder Aufruhr daraus zu besorgen, sollen der Cammerrichter ꝛc.

Auffallend unterscheiden sich diese Geseze von jenen, die ich vom Landfriedensbruche angeführt habe. Jene sezen ein schon begangenes Verbrechen voraus, beziehen sich auf schon geschehene grobe Ungerechtigkeiten, und bestimmen die große Strafe der Reichsacht, oder von 2000. Mark löthigen Goldes. Diese aber wollen den Verbrechen, bey welchen blos die Gefahr vorhanden ist, zuvorkommen, indem sie erlauben, sogleich an das Cammergericht zu gehen. Doch soll diß blos von Unmittelbaren gelten. Von den Mittelbaren nicht, eben weil hier die

Gefahr noch nicht so gros ist, folglich auch kein Eingriff in die Territorialrechte gesezlich nothwendig wird, ein Umstand, der meines Erachtens jene obige Säze sehr bestärket.

Reichs-Absch. 1512. §. 12. Cammergerichts-Ordnung 1555. 2. Th. tit. 21. §. 2. Conc. C. G. O. 2. Th. 22. tit. §. 1.

Wo auch zwischen Partheyen, die mit Mittel dem Reich unterworfen, der Poseß halber Streit entstünde, und die Güter, oder Gerechtigkeit, darum der Possession halber Streit wäre, nicht unter einem Herrn, oder Obrigkeit gelegen wären, also daß jeder Theil vermeynen wolte, dieselbe Güter, oder Gerechtigkeit lägen in seiner, oder seines Herrn, oder anderer Obrigkeit Gebieten und Herrschaft, darum sollen die Partien auch für das kayserliche Cammergericht kommen.

Gleiche Ausdehnungen des Landfriedens nahm der Gesezgeber durch die Lehre von den **Pfandungen**, **Arresten**, und, wie ich unten zu zeigen hoffe, selbst durch die Mandatslehre vor. Auch dadurch sind viele Fälle, wegen begangenen Ungerechtigkeiten, ob sie gleich nicht mit äusserster Gewalt durchgesezet worden sind, in die Reihe derjenigen Fälle gekommen, welche gleich in erster Instanz an die Reichsgerichte gebracht werden können. Sie unterscheiden sich daher von dem Landfriedensbruche dadurch, daß sie weniger wichtig sind, weniger Erfordernisse haben, und eine geringere Strafe nach sich ziehen, als dieser. Daher sind die sichersten Grenzlinien zwischen diesem, und den kleineren Verbrechen folgende:

I. Daß keine Fälle, wobey nicht wirklich schon mit Gewalt Thätlichkeiten begangen werden, sondern wo nur zu befürchten sind, oder wo man sich nur gerü-

stet hat, sie wirklich zu begehen, zur Begründung der Cammergerichts-Gerichtsbarkeit auf die Landfriedensconstitution, gebraucht werden können. Diese beyden Einschränkungen sind unmittelbares Resultat der zwey ersten Geseze, die ich angeführt habe.

II. Daß Handlungen, die zwar gesezwidrig sind, und wodurch dem dritten eines seiner Rechte, es mag bestehen, worinn es will, wirklich entzogen wird, demungeachtet nicht landfriedensbrüchig sind, wenn **keine Gewalt** dabey gebraucht worden ist. Doch — ist dieser, und jener Saz nicht einerley? Nein! Hier heist es, daß der Verbrecher Jemand **wirklich** etwas entzogen, dort aber, daß er blos die Absicht gehabt habe, und doch ist keines zum **Landfriedensbruche** qualificirt. Auch das leztere folgt schon aus jenem oberen Saze, noch deutlicher jedoch aus dem §. 1. des 8. tit. des 2ten Buches der C. G. O. 1555.

Nachdem sich den gemeinen schlechten Spolien halber, so nicht mit gewaltiger That, oder doch wider Recht geschehen, welche dem kayßerlichen Landfrieden, und desselben Strafe nicht unterworfen, vielerhand Irrungen im heiligen Reich künftig zutragen möchten — haben — Stände sich wohl erinnert, daß zu Erhaltung beständigen Friedens, und gleichmäßigen Rechtens vonnöthen seyn will, den Entsezten in solchen Fällen, zu schleunigem Austrag zu verhelfen — und darum haben Curfürsten, Fürsten, Prelaten, Grafen, Freyen, Herren und Städte — — sich der Austräge in diesen Sachen, gemeine schlechte Entsezungen belangend, etlichermassen begeben, dieselbe also näher bestimmt.

Fast mit denselben Worten beweist es auch die Pfandungsconstitution (C. G. O. 1555. 2. Th. tit. 22.)

Endlich erwartet man vielleicht als dritte Grenzlinie, daß Fälle, wo zwar Jemand etwas **mit Gewalt**, aber *sine dolo* entzogen worden seye, nicht zum Landfriedensbruche qualificiret seyen. In der That scheint sie nach den bisherigen Ideengange die natürlichste. Und doch ist sie falsch! Man mag, und hierauf allein kommt es an, den dolus betrachten, wie man will, d. h. als die Absicht, sich eine **fremde**, oder eine Sache, auf die man Rechte zu haben glaubt, die wenigstens noch streitig sind, hinter dem Richter selbst anzumassen, so ist beydes gleich unerlaubt. Alle Selbsthülfe ist verboten, und auch in der gerechtesten Sache eine schwere Beleidigung des Landfriedens. Die Ausnahme wegen Religions-Bedrückungen, die in der gesezlichen Zeit nicht abgethan werden, — die wegen neu aufgestellten, oder zu sehr ausgedehnten alten Zöllen entstehenden Thätlichkeiten u. s. w. — gehören nicht hieher, oder sind wenigstens so bestimmte Ausnahmen, daß sie die Allgemeinheit jenes Sazes nicht aufheben. Betrift sie eine ungerechte Sache, oder will man gar eine dritte Sache, von der man sich selbst gestehen muß, daß sie fremd seye, an sich ziehen, so ist hievon ohnehin keine Frage. Wie kann man etwas mit Gewalt hinwegnehmen, und dabey auf keine Art dolose handeln? Doch nun hält man entgegen, bey diesen Umständen hätte der Gesezgeber gar nicht nöthig gehabt, den dolum, als eine besondere Erfordernis darzustellen. Und dieß gebe ich recht gerne zu. Er liegt schon darinnen, daß öffentliche Gewalt nöthig seye. Allein wie wenig beweist das Argument: **Die Geseze sagen es**, sobald die Natur der Sa-

che, und nicht die Willkühr des Gesezgebers entscheidet? Doch hilft diß blos demjenigen, der über neue Gesezgebung schreibt, und der folglich alles auffassen darf, was die gesezgebende Klugheit darbietet. Hier sind wir an das positive Recht gebunden, folglich muß, da der Gesezgeber den dolum festsezt, der Beweis ausdrücklich geführt werden. Auch liegt er meistens so offen in der Thathandlung, daß er blosse juridische Formalität wird. In der Theorie fällt jener Saz hinweg, und dann müssen die allgemeinen, aus dem Geiste der Geseze abgeleiteten Grenzlinien hinlänglich seyn, um in jedem einzelen Falle bestimmen zu können, ob das vorliegende Verbrechen ein Landfriedensbruch seye, oder nicht.

§. 26.

Von der Strafe des Landfriedensbruches.

Die Reichsacht mit ihren, zwar heut zu Tag nicht mehr, ehmals aber um so fürchterlicheren Folgen ist die unvermeidliche Strafe des Landfriedensbruches. Sie tragt, wie sie in dem §. 3. des Landfriedens von 1495. Art. 2. des Lanfr. 1521. und Art. 3. §. 1. des Landfriedens von 1548 enthalten, und von da in den 2 §. des 10. tit. vom 2. Th. des Concepts der Cammergerichts-Ordnung übergetragen worden ist, das volle Gepräge des Mittelalters, und der traurigen Nothwendigkeit an sich, den menschlichen Verstand anzustrengen, um nur eine recht harte Strafe zu erfinden.

> Sobald auch der, oder dieselbigen Thäter, und Friedbrecher also durch uns — in Reichsacht gefallen seyn, — — sollen das, oder derselbigen **Leib**, und **Gut allermänniglichen** erlaubt seyn, und niemand darauf frevlen, oder verhandeln können, oder mögen,

darzu aller Verschreibnng, Pflicht und Bündnis ihnen zustehend, und darauf sie Forderung, oder Zuspruch haben möchten, gegen diejenigen, die ihnen verhaft wären, ab, und tod, auch die Lehen, so viel der Ueberfahrer gebraucht, den Lehenherrn verfallen seyn.

Und zu dieser Reichs-Acht soll nach dem Abschied des R. Regimentes 1501. §. 19. dem R. Absch. 1507. §. 27. und den Landfrieden vom 1548. Art. 6. §. 3. der geistliche Bann noch kommen. Doch sahe der Gesezgeber, daß der Anwendung dieses strengen Gesezes oft grose Schwierigkeiten entgegen kommen würden, er sah, daß er auch für denjenigen Fall sorgen müßte, wo es entweder nicht räthlich, oder nicht möglich wäre, mit der Acht zu strafen. Daher sezt schon die Handhabung Friedens und Richtens von 1495. §. 11. und der Landfriede von 1548. Art. 2. auf die Nichtbeobachtung des Friedens neben der Strafe der Reichs-Acht eine Geld-Poen **von 2000 Mark feines Goldes**, die dann nach dem 13. Art. des nemlichen Landfriedens, und nach der in das Concept der C. G. O. 2. Th. tit. §. 3. übertragenen Stelle nach den Umständen angewendet werden soll.

Auch Unserm Cammergericht heimgestellt und Gewalt gegeben haben, ex officio oder auf Begehren der Partheyen die **bestimmte** Poen des Landfriedensbruchs in eine Geld-Poen zu verändern, und die Geld-Poen, so in Unserm Landfrieden bestimmt zu moderiren und zu mäßigen.

Sichtbar sollte aber die Geldstrafe blos Ausnahme seyn, sollte, wo nicht geringere, doch weniger fürchterliche Strafe, immer aber Ausnahme seyn. Dem ungeachtet ist sie heut zu Tag **die Regel, Ausnahme** hingegen,

daß Jemand in die Reichs-Acht erklärt wird, eine Veränderung, die sich jeder aus dem Geiste unsers Zeitalters, und der seltenen Anwendung der Landfriedensconstitution überhaupt leicht wird erklären können. Diß seye genug von dem Landfriedensbruche! Mein Plan fordert sowohl hier, als bey allen übrigen Gaitungen von der Begründung der Cammergerichtlichen Gerichtsbarkeit blos diesen Punct, ob eine Sache an das Cammergericht gebracht werden könne, oder nicht? Alle andere Fragen, wie? der Proceß geführt werde, (a) folglich hier, wie? die Landfriedensbruchsachen, wenn sie am Cammergerichte anhängig gemacht werden, zur Acht zu instruiren, und wie? wenn sie, seit dem Anfange dieses Jahrhunderts (b), an den Reichstag gebracht werden, hier zu behandeln seyen, (c) liegen ausser denen Linien des-

---

(a) v. Selchov Concept 2. Th. S. 81. Eben so S. hievon die schon mehrmals angeführten Titel von **Dekher**, **Ludolf**, **Roding**, **Cramer**, **Tasinger**, **Pütter** u. s. w.

(b) In den ältern Zeiten geschah es auf dem Fürstengerichte, nachher griefen die Kayser durch, und brachten es allein an sich, bis sich endlich die Curfürsten, und die übrigen Reichsstände in der beständigen Wahlcapitulation Mittheilnahme dabey vorbehielten. S. eine sehr schöne Geschichte der Acht bey **Biener** von der k. Machtvollkommenheit 1. Th. S. 245.

(c) S. hievon J. J. **Moser von Reichstagsgeschäften** S. 160. und seinen Tractat **von Deutschland, und dessen Staatsverfassung überhaupt** Cap. 9. Ich kann mich nicht enthalten, aus dem leztern Werke (S. 252.) einige Zeilen abdrucken zu lassen, die das inneinander spielende Verfahren der Reichs-Gerichte, und des Reichstages deutlicher zeigen, als ich mich erinnere, es irgendwo gelesen zu haben. Citationen auf den Landfrieden sagt er,

selben. Selbst die durch die Lütticher Sache so laut gewordenen Fragen, ob das Cammergericht von Amts.

---

können die Reichsgerichte erkennen, und der Beklagten auf den Landfriedensbruch anklagen lassen, sie können auch den Landfriedensbruch instruiren, und bis zu Ende bringen, aber keinen Ausschlag geben, ja sie dörfen nicht einmal Gutachten erstatten, ob die Sache sich zu einem Landfriedensbruch qualificire? sondern sie müssen diß lediglich der Reichsversammlung überlassen, mithin dörfen sie auch in ihren Interlocutorien, und der Reichshofrath in seinen an den Kayser erstattenden Gutachten den Beklagten nicht einen Landfriedbrecher nennen, oder die Sache als einen wörtlichen Landfriedensbruch angeben, denn das hieße der Reichsversammlung vor und in ein fremdes Amt greifen, ja der Beklagte könnte es mit Recht als eine ihm zugefügte schwere Beleidung achten, die Umstände möchten auch beschaffen seyn, wie sie wollen. Und so können auch kayserliche Majestät in ihren Commissionsdecreten an das Reich, in Ihren Rescripten an Ihre Principal und Commission, in Ihren Resolutionen auf Reichsgutachten, auch bey andern Gelegenheiten eine Sache nicht als einen Landfriedensbruch benennen, oder behandeln, ehe sie von dem gesamten Reich dafür erkannt ist. — — Und an einem andern Orte (S. seine Wahlcapit. Kayser Josephs des 2ten 2. Th. S. 266.) sagt er: Die Acten, so, den Mandats-Prozeß, und die Entschädigung des Beleidigten berühren, werden nicht mit an den Reichstag versendt, sondeen bleiben bey dem Reichsgericht, allwo sie verhandelt worden sind, und dieser Prozeß geht allda allein zu Ende. — So sonderbar nun manche dieser Wendungen scheinen mag, so sind sie dennoch alle richtig. Am auffallendsten ist, wenn Moser behauptet, das Cammergericht dörfe nicht einmal Gutachten erstatten, ob die Sache zum Landfriedensbruch qualificirt seye? Denn indem das Cammergericht eine Citation erkennt, sagt es schon

wegen darinn zu verfahren, (Reichs-Absch. 1500 Art. 5. §. 3. und Landfr. 1548. Art. 18. §. 2.) und aus

---

laut genug, es glaube, die Sache qualificire sich dahin; allein theils ist bey **Moser** blos davon die Rede, daß sie ohnaufgefordert kein **Gutachten** an den Reichstag schicken dürfen, theils beweist die Erfahrung, daß man schon manches Anfangs für einen Landfriedensbruch gehalten hat, was nachher bey genauer Untersuchung als keiner befunden werde. Die Reichsgerichte selbst können diß bey der ferneren Einleitung der Sache einsehen; und doch müssen sie sie, nach erkannter Citation, ganz dem Reichstage überlassen. Den anderen Theil der **Moserischen** Säze beweißt der §. 1. der 3. tit. des Landfr. 1548. wo es heist:

> Und ob jemands, hohes, oder niederes, **weltlichen** Standes, wer der oder die wären, wider der eins oder mehr, so gemelt ist, handlen oder zu handlen unterstehen wurden, die sollen mit der That, von Recht, zusamt anderen Pönen, in Unsers und des heiligen Reichs Acht gefallen seyn, auch allermänniglich, und einen jeden, gegen denselben Thätern und Friedbrechern, sobald die durch Uns, oder in Unserm Abwesen aus dem heiligen Reich, durch Unsern freundlich lieben Bruder, den Röm. König oder an Unser kayserlich Cammergericht **mit vorgehender Citation, und Vorbescheidung, also in die gemelde** Acht gefallen zu seyn, **declarirt, und erkläret worden.**

und beweisen die neueren Streitigkeiten, die Preussen und Oestreich gehabt haben, wobey sich jenes beschwerte, der Reichshofrath seye illegal verfahren, ehe der Reichstag Notiz davon genommen hätte. S. hievon **Moser** am zulezt ang. Orte, und in seinem Staatsarchive vom Jahre 1757. Als merkwürdiges Gegengemälde der ältern Verfassung gegen die heutige seze ich endlich die Beschreibung, welche die **Koche** in ihrem Commentar zu der Cammergerichts-Ordnung von der Art, die Achtsachen zu

politischen Gründen von der Strenge der Geseze zu weichen berechtiget seye, gehören in den Prozeß.

---

behandeln, gemacht haben, hieher: Sed, quanquam ordinatio habeat, quod quis *ipso facto* in dictas pœnas cadat, tamen hoc civiliter intelligendum, ut, scilicet actor in camera per supplicationem factum enarret, & desuper citationem petat citato postea reo, & probato facto, vel si hoc a reo non negatur, iam tandem si scelestum factum sit, & manifeste probatum *hac forma modoque reus bannitur, qui sequitur;* Protonotarius ex libro sententiarum omnia facta ordine enarrat, & quod ideo, cum ista probata sint, iuxta ordinationem in bannum Imperii declaratus sit. Postquam hæc sententia per protonotarium in auditorio lecta est, iam ex templo surgit Judex cum omnibus assessoribus & in foro sub dio ex scriptis rursus legit rei facinora, denuncians eum bannitum, & committens unicuique, ut libere & corpus & bona banniti apprehendere possit. His lectis lacerat Chartam, eumque in terram projicit, quæ tunc a famulo fiscalis colligi solet, deinde litteræ Banni passim affiguntur. S. **Dekher** monumenta l. c. a. S. 114. Den Geistlichen endlich wird ihre gelindere Strafe auch gelinder bekannt gemacht. **Mynsinger** sagt: Obs. 58. centur. 5. Sed non eo modo, quo seculares, hoc est, ordinaria Banni poena — — privantur, *idque non publice sub dio, uti seculares, & in ipso consistorio, iudice sedente pro tribunali.* Heut zu Tage ist man übrigens um vieles höflicher. Doch geschah diese feyerliche Publication auch nicht den Weibern indem sie nicht in den Bann, sondern blos in die Privation ihrer Rechte kamen. **Dekher** a. a. O. S. 119.

Zweites Capitel.

Vom Religionsfriedensbruche.

§. 27.

Geschichte der Gesezgebung.

Schon in dem sechszehenden Jahrhunderte veranlaßte die Trennung der Protestanten von der römisch-catholischen Kirche vier Frieden, welche in den Jahrbüchern des Vaterlandes mit dem Nahmen der Religionsfrieden bezeichnet werden, den Frieden zu Cadan vom Jahre 1526., zu Nürnberg von 1532., zu Passau von 1552. und zu Augspurg von 1555. Doch nannte man in der Folge den lezteren, unerachtet er blos ein Theil des Reichs-Abschiedes von diesem Jahre ist, ausschliessend den **Religionsfrieden.** Bekanntlich verlor sich aber damit die Gährung unter den verschiedenen Religions-Partien so wenig, daß sie vielmehr in dem siebenzehenden Jahrhunderte einen noch stärkeren Krieg, und wieder verschiedene Frieden nach sich zog, worunter der 1636. zu Prag geschlossene einer der wichtigsten ist; jedoch der endliche und Hauptfrieden zu Osnabrück vom Jahr 1648. in der deutschen Staatsgeschichte die entscheidendste Epoche macht. Erst hiemit schlossen sich zum grosen Glücke Deutschlands die traurigen Religionskriege. Allein auch die Religionsfrieden? Billig sollte man von keiner Seite eine verneinende Antwort erwarten. Und doch geben die Catholicken den nach den deutschfranzösischen Kriegen zu Ende des siebzehnden Jahrhunderts geschlossenen Ryswicker Frieden in Rücksicht auf die Clausel des vierten Artikels für einen neuen Religionsfrieden aus. Daher muß, ehe wir bestimmen können, was ein Religionsfriedensbruch seye, und was dazu erfordert werde, sowohl dieser Punct,

als das Verhältnis der verschiedenen Religionsfrieden untereinander untersucht werden. (a)

§. 28.

Fortsezung.

Geleitet durch die Geschichte, und die Natur der Sache entwickelt sich das Verhältnis dieser verschiedenen Geseze auf folgende Art am besten: daß man unter **Religionsfrieden im allgemeinen** den von dem Jahre 1555. vereint mit dem Westphälischen, oder Osnabrückischen Frieden vom Jahre 1648., — ist aber nur **von einem** die Rede, den Religionsfrieden von 1555. ausschliessend versteht.

(a) Sollte diese Frage sonderbar, und zu weit ausgeholt scheinen, so ist zu bedenken, daß sie schon auf dem westphälischen Friedensconcesse aufgeworfen wurde. Die wirtembergischen Prälaten z. B. behaupteten: daß diejenige *transactiones* so zwischen katholischen, und augspurgischen Confeßions-Verwanden interposita cæsaris auctoritate circa ecclesias, & bona ecclesiastica **vor dem** Passauischen Vertrag aufgerichtet seyen, durch den Religionsfrieden, Passauischen, und andere Verträge oder Handlungen, wo sonderlich dessen keine Special Meldung geschieht, **mit nichten** umgestossen worden, massen dann der Friede zu Cadan 1544. eingegangen, und acceptirt, folgends der 1547. confirmirte Vertrag nach 1552. geschlossenem Passauischen Generalvertrag vom Herzog Christoph zu Wirtemberg abermals bestättiget worden. S. **Sammlung von Reichshofraths-Gutachen** 1. Th. S. 54. War aber die Frage **vor** dem westphälischen Frieden wichtig, so ist sie es **nach** ihm noch mehr. Durch ihn, der alles anders zu formen schien, könnte man glauben, seyen alle andere, diesen Gegenstand betreffende Geseze aufgehoben worden.

Daraus folgt, daß alle andere Religionsfrieden (a) in diesen beyden enthalten, oder (b) durch sie aufgehoben worden sind. Doch — eben daran könnte man

---

(a) Der Herr Geheimerrath **Gerstlacher** hat in seinem Corp. iur. publ. & privat. 2. Th. S. 151 — 56. zwey sehr merkwürdige Aeusserungen über den Passauer Vertrag, indem er gegen **Senkenberg** und **Schmaus** behauptet, daß der **Neben-Abschied**, oder der Anhang des Passauer-Vertrages, den diese beyden Gelehrte in ihren Gesez-Sammlungen eingerückt haben, nicht gültig seye, und daß eben deswegen die Protestanten durch den Vertrag von 1552. nicht soviel, als man gewöhnlich glaube, ja selbst nicht einmal so viel gewonnen hätten, als durch den Reichs-Absch. von 1544. Zu jenem hat der Herr Geheimerrath sehr schöne Gründe. Ob aber auch zu dem zweyten? dieß dürfte bey einer genaueren Untersuchung schwerlich gefunden werden. Schon in den Worten: **Der scheinbarste Vortheil war noch die Versicherung des Nicht-Uebereinstimmens in Religions-Sachen, Verhütung der Partheylichkeit, und Nichtausschliessung der augspurgischen Confessionsverwandten**; liegt eine gründliche Widerlegung. Haben diese äusserst wichtigen Gegenstände, dadurch, daß auch sie noch zu einer neuen Berathschlagung kommen sollten, wie der Herr Verfasser sagt, so ganz ihr Gewicht verloren? Und ist nicht schon dieser Umstände wegen, der Friede von 1552. allen anderen vorzuziehen? Ist er nicht, wenn er gleich ohne den Neben-Abschied nicht **ewig** gelten sollte, sehr wichtig?

(b) In Rücksicht des **Neben-Abschiedes**, oder der sogenannten **Declaration**, zu dem Reichs-Absch. von 1555. behauptet **Gerstlacher** (a. a. O. S. 197.) die bejahende Meinung, weil der westphälische Friede (Art. 5. §. 31. und 34.) die Gewissensfreyheit evangelischer Unterthanen catholischer Obrigkeiten so gesichert habe, daß sie sich auf **diesen** Neben-Abschied zu beziehen nicht mehr nöthig hätten. Daher gesteht er ihm blos noch einen historischen Nuzen zu.

zweifeln! Daß der Cadaner, und Nürnberger Frieden durch den Passauer- und Religionsfrieden von 1555. aufgehoben worden sind, ist unstreitig, mit ihnen hat der Krieg nicht aufgehört. Auch ist noch Niemand eingefallen, das heutige Verhältnis der Religions-Partheien aus ihnen zu erklären. Nur das, wie sich der Passauer, und Augspurger Frieden, jener von 1552, und dieser von 1555. gegen einander verhalten? Ob dieser ein neuer Friede, oder blos Wiederholung dessen seye, was schon drey Jahre zuvor festgesezt worden war? verdient eine nähere Prüfung. Die Geschichte spricht für das leztere; sie giebt ihn blos für die feyerlichste Ausdehnung von jenem, die möglichst nähere Bestimmung vom Passauer Frieden aus. Ist dieses, so heben sie sich nicht auf. Schon der Passauer Vertrag (§. 6.) sagt deutlich, daß es nicht Absicht war, ihn so, wie er 1552. in der Eile geschlossen worden war, beyzubehalten. Hier heist es, daß:

> innerhalb eines halben Jahrs einen gemeinen Reichstag halten, darauf nochmals auf was Wege, als nemlich eines General, oder Nationalconcilii, Colloquii, oder gemeiner Reichs-Versammlung dem Zweyspalt der Religion abzuhelfen — gehandelt werden — —

Ein Ausschluß bey der Religions-Partien sollte gemacht, (§. 7.) und unterdessen, bis die neue Norm, die auf immer geltend wäre, festgesezt werden könnte, jede Religions-Partie ungestört bey ihren Rechten (§. 8. und 9.) gelassen werden.

> §. 10.
>
> Was dann auf solchem Reichstag durch gemeine Stände samt Ihrer Maiestät ordentlichem Zuthun beschlos-

sen und verabschiedet, das soll hernach also stracks, und vestiglich gehalten, auch darwider mit der That, oder andere Weg mit nichten gehandelt werden.

Dieß geschah auf dem Reichstage zu Augspurg im Jahre 1555, auf jenem bekannten Reichstage, wo die Ruhe, und der Frieden im Reiche überhaupt wieder hergestellt, dem Reichs-Abschiede ein Religionsfrieden, eine Executions, und Cammergerichts-Ordnung einverleibt, und wo besonders in dem 13. und 15. §. alle Störungen wegen der Religion untersagt wurden. Daher gibt sich der Schluß von selbst. Wem wird einfallen, daß sich der **Passauer**, und **Augspurger** Frieden aufgehoben hätten? Zwischen dem leztern und ersten war kein Krieg. Sie beyde sind das zusammenhängende Resultat des ersten traurigen Religions-Krieges von der Mitte des sechzehenden Jahrhstnderts. Anders aber wird die Frage, ob nicht beyde, durch das noch neuere Gesez — den Westphälischen Frieden — aufgehoben, ob nicht beyde durch diesen zur historisch publicistischen Antiquität gemacht worden seyen, so wie es unstreitig der Cadaner, der Nürnberger, und alle ältere Religionsfrieden geworden sind. **Dekher**, dieser wichtige Cammeralist, scheint es geglaubt zu haben; (c) **Henniges** aber so wenig, daß er selbst die Bestätigung des Religionsfriedens, durch den §. 1. des 5. Art. des westphälischen Friedens für unnöthig hält. (d) Beydes verdient eine Prüfung. **Dekher** sagt:

Vix est, ut acurate locutus largiri possit, tres esse species pacis Religionis, cum nunquam specie differant, & una altera tantum senior, securior, ple-

---

(c) Vind. ad Blum. tit. 28. nr. 11.

(d) Meditat. ad Pac. Westph. Art. 5. §. 1.

nior, & perfectior deprehendatur. *Transactio Passaviensis suo quoque loco historico, iam equidem relinqui potuisset.* Licet enim in Inst. Pacis Art. 5. §. Transactio &c. confirmetur, adeoque in modernis constitutionibus Imperii sub verbo *pacis religionis* comprehendi possit, plenumque tamen tantam Pacis ipsius & Instrumenti, imo huius sæpe solius mentis fit, idque vel ideo, quia manifesta est *inter transactionem & pacem etiam in Communi iure differentia*, vel quia, ut supra dictum nonnihilum aliqui illa in transactione desiderant, saltem nec sub eminentiori titulo pacis religionis, res toties mutata, veniat; impediturum. Satius itaque duas de iure religionis civili sanctiones pragmaticas statuimus, *aliam veteris seculi, aliam praesentis, aliam inter ordines Imperii inter se erectam, aliam intervenientibus (& non gratis) exteris de statu religionis externo sancitam.* Vid. Inst. Pac. Art. 17. §. pro maiori &c.

Wer sieht aber nicht sogleich, daß wenn man ja Dekhers Saz vertheidigen wollte, ganz andere, und weit stärkere Gründe für ihn vorgebracht werden könnten. Dekher hat, wenn nicht blose Logomachie, doch gewies nichts als Scheingründe, vorgelegt. **Logomachie**, durch den Unterschied zwischen Pax, und transactio, und Scheingründe, wenn er glaubt, bey dem westphälischen Frieden seyen nicht dieselben Partien die Paciscenten gewesen, wie 1555. Beydes ist zu beweisen. Pax nemlich, und transactio unterscheiden sich nemlich, wenn man sie als technische Ausdrücke im Völker-Rechte ansehen kann, dadurch, daß jener über Gegenstände zu Stande kommt, die einen Krieg veranlaßt haben, diese in ruhigen Zeiten über irgend einen streitigen, oder nicht streiti-

gen

gen Gegenstand. Wie kann nun **Dekher** diesen Begriff auf den Religionsfrieden von 1555. anwenden? Ist er nicht unter kriegführenden Theilen, und über Gegenstände zu Stande gekommen, die einen langen Bürgerkrieg veranlaßt haben? Widerspricht dieß nicht, wenn man ja jene römische Idee auf Europens neuere Völkerverhältnisse übertragen will, der Natur einer *Transactio*? Hoffentlich hat **Dekher** nicht behaupten wollen, die deutschen Reichsstände könnten keine Verträge, oder Friedensschlüsse mit einander eingehen? Wenigstens müßte man annehmen, und wer kann dieß bey **Dekher** annehmen? er habe den Westphälischen Frieden niemals gelesen, er seye in der Geschichte Deutschlands völlig unkundig geblieben. Das Bündnis-Recht der deutschen Reichs-Stände ist unläugbar, folglich eine Logomachie bey **Dekhers** Saz unvermeidlich. Betrachtet man die Sache von der Seite, als wenn nicht beydemal die nämlichen friedeschliessenden Parthien gewesen wären, so widerspricht der Saz geradezu der Geschichte, und **Dekhers** eigenen Worten. Er gesteht, daß Schweden, und Frankreich bey dem Westphälischen Frieden blos **Intervenienten** gewesen seyen; daß sie den Protestanten gegen die Allgewalt des Oestreichischen Hauses blos **beygestanden** seyen. Gerade deswegen aber, weil sie blos Intervenienten waren, kann man das Verhandlungsgeschäft nicht nach **ihnen** beurtheilen. Sie halfen nur den Protestanten, ihnen, die schon im ersten Religionskriege Haupt-Parthie gegen die Catholicken waren. Folglich war es um das Interesse, und den Ruhestand der nämlichen Parthien, die schon ein Jahrhundert zuvor den Passauer Frieden eingegangen hatten, zu thun. Ja **Dekhers** Saz selbst kann nicht einmal aus der Form des Osnabrückischen und Münsterischen Friedens beweisen

werden. Und doch wäre diß das stärkste Argument. Zwar sind wirklich der Kayser im Osnabrückischen Frieden auf der einen, und Schweden auf der andern Seite, in dem Münsterischen der Kayser auf der einen, und Frankreich auf der andern Seite als Hauptpersohnen (e) genannt. Allein wer würde nicht schon aus dem Innhalte, wer nicht aus ihrer Absicht, und ihren Folgen schliessen, daß diß blos **die Form** war, in die man die Frieden einkleidete, wenn man auch aus der Geschichte dieser Friedensschlüsse nicht wüßte, daß sich der Kayser ohne den Vorstand Schwedens, und Frankreichs, niemals mit den evangelischen Ständen in Friedenstracten eingelassen haben würde. Trieb man doch die Sache, trieb doch der kayserliche Hof seinen Stolz so weit, daß selbst darüber, ob neben Schweden, das die Hauptstimme führen sollte, die Gesandten der evangelischen Stände in dem Consesse zuzulassen wären gestritten wurde. Ja Gerstlacher bemerket, (f) daß auf dem Friedenscongresse selbst die sonderbare Präjudicial-Frage gemacht worden seye, **wer eigentlich die kriegführenden Parthien seyen?** Ist es aber nicht auffallend, und lächerlich, dreyßig Jahre Krieg miteinander zu führen, und bey den Friedensverhandlungen jene Frage zu machen? Doch hat mich gerade das noch mehr gegen **Dekher** überzeugt. Auch Schweden gab nicht zu, daß man in die Frieden sezte, der König habe seine Waffen **gegen das Reich** gewandt, Schweden erlaubte es gerade aus dem Grunde nicht, weil der König es nur mit **einem** Theile zu thun gehabt hätte. Ohne die ganze Geschichte des Krieges, und

(e) Inter electum Romanorum Imperatorem cum suis adhærentibus ab una, & Regem Suecorum, eiusque fœderatos & adhærentes ab altera parte. Umgewendet im Münsterischen Frieden.

(f) a. a. O. 2 Th. S. 321.

der Friedensverhandlungen zu läugnen, kann darinnen, daß Schweden und Frankreich als die Haupttheile genannt wurden, mehr nicht gesucht werden, als daß sie durch ihre Macht überall gegen den Kayser vorgespannt, auch hier das Wort geführt, und die Garantie des Versprochenen übernommen haben. Offenbahr mußte doch von beyden Seiten, wenn nicht alle Reichsstände, und selbst die Mittelbaren, die der Friede angehen konnte, das Recht haben sollten, auf dem Friedenscongresse zu erscheinen, (g) Jemand im Nahmen der kriegführenden Mächte sprechen! Wie hätten die Geschäfte anders behandelt werden, wen hätten die Protestanten dem Kayser entgegen sezen können, als Schweden und Frankreich? Endlich hat sich auch bey der Unterzeichnung des Friedens das Gegentheil auffallend gezeigt, indem der kayseeliche Hof nicht zugeben wollte, daß die Stände den Frieden unterschrieben. Die Stände, hielt Schweden entgegen, haben das Recht des Kriegs, und Friedens, es wäre *res pessimi exempli*, wenn der Kayser für sich einen Frieden, über Sachen, die das Reich betreffen, schliessen, und hernach erst *re non amplius integra* der Stände Einwilligung, und Approbation auf einem Reichstag suchen wollte. (h) Wer wird also behaupten, daß bey dem Westphälischen Frieden nicht eben die friedenschliessenden Theile

(g) Gerstlacher S. 325. Wer sieht nicht, daß diß kein Widerspruch mit demjenigen ist, was so eben von dem kayserlichen Hofe angeführt wurde? Ausser dem, daß es die Schweden gegen den Kayser durchgesezt haben würden, ist noch ein Unterschied zwischen einer Erscheinung an dem Orte des Congresses, und in den Versammlungen des Congresses.

(h) Ebend. 2. Th. S. 527.

gewesen seyen, wie bey dem Passauer, und dem Religionsfrieden von 1555.? Wer nicht fühlen, daß wenigstens durch Dekhers Gründe das Gegentheil nicht bewiesen wird. Besser hätte er noch gethan, wenn er allgemein argumentirt, wenn er blos gesagt hätte: durch den Westphälischen Frieden seye alles anders geordnet worden, er hätte das ganze politische und kirchliche System Deutschlands in eine andere Verfassung gebracht, auch seye er ganz ausführlich abgefaßt, daher verstehe sich von selbst, daß man auf das unvollständigere, und weit weniger enthaltende Gesez von 1555. nicht zurückgehen könne. Zwar hätte er auch damit nichts ausgerichtet; auch diese Gründe wären unverkennbar blos Scheingründe gewesen. Doch hätte er damit immer mehr bewiesen, als mit seinen Gründen. Der Westphälische Friede, und der J. R. Absch. bestättigen den Frieden von 1555. selbst zu klar, und zu schön für das Gegentheil, als daß ich diese Stellen nicht einrücken sollte.

In dem 1. §. des 5. Art. des westphälischen Friedens heist es:

> Transactio anno millesimo quingentesimo, quinquagesimo secundo Passavii inita, & hanc Anno millesimo, quingentesimo quinquagesimo quinto *secuta pax religionis*, prout ex anno millesimo quingentesimo sexagesimo sexto Augustæ Vindelicorum & post in diversis S. R. J. Comitiis universalibus confirmata fuit, *in omnibus suis capitulis* unanimi Imperatoris, Electorum, Principum & statuum utriusque Religionis consensu initis ac conclusis, *rata habeatur, sancteque & inviolabiter servetur.*

so wird in dem J. R. Absch. §. 157.

In Religions-Sachen sollen die Cammergerichts-Bey-

sizer, was dem Religion und Profanfrieden, auch dem westphälischen Instrumento Pacis zu seyn befinden, ohne einigen Anstand erkennen.

Nach dieser Stelle noch weiter beweisen zu wollen, wäre auch für den ungeübtesten Denker die unverzeihlichste Beleidigung. Eben so wenig ist Henniges Saz, die Bestättigung des Religionsfrieden von 1555. durch den Westphälischen seye unnöthig gewesen, richtig. Wie doch ein so vortreflicher Commentator des Westphälischen Friedens nicht eingesehen hat, daß dieser noch öfters aus jenem erklärt werden muß! Weiter unten werden wir selbst ein Beyspiel davon haben, wo wieder darauf aufmerksam gemacht werden soll. Natürlich, und sehr weise ist daher, daß der evangelische Religionstheil diesen Saz nicht aufkommen läßt. Vielmehr äusserte er mit Recht in einer Vorstellung an den Kayser von dem Jahre 1725. (k)

Daß der Friede 1555. durch den westphälischen Frieden nicht restringirt, sondern vielmehr ampliirt seye.

Uebrigens muß dieses nicht nach dem wörtlichsten Sinne genommen werden. Nach diesem sollte man glauben, der evangelische Religionstheil glaube den Religionsfrieden durch den westphälischen Frieden nur ausgedehnt, und blos durch Zusäze von jenem vermehrt. So wahr dieses an sich ist, so bin ich doch überzeugt, daß man es von Seiten des C. E. nicht so verstanden haben will.

Noch besser ist folgende Stelle eines Schreibens desselben an den Kayser d. d. 22. Oct. 1735.

Daß der westphälische Friede Art. 5. §. 1. den Reli-

(i) Schauroth Schlüsse des C. Evang. 2. Th. S. 35.
(k) Ebend. 1. Th. S. 316.

gionsfrieden mit ganz besonderer Behutsamkeit und Fürsicht feyerlichst bestättiget habe.

So viel hievon.

§. 29.

Von der Riswickischen Clausel.

Hat aber die Riswikische Clausel den Westphälischen Frieden nicht verändert, und dadurch einen neuen Religionsfrieden veranlaßt? (a) Diese Streitfrage gehört (b) unter diejenigen publicistischen Probleme, bey welchen jeder Religionstheil auch bey der besten Ueberzeugung von seiner aus Grundsaz einmal angenommenen Meinung nicht abgeht, und nicht abgehen kann; die Catholicken bejahen sie, und die Protestanten verneinen sie.

§. 30.

Fortsezung.

Bekanntlich entstand die Clausel bey dem Friedenscongresse zu Ryswik (a) — unter dem grösten Widerspruche der meisten Protestanten, unter dem grösten Widerspruche des ganzen Reichstages, ungeachtet sich der Kayser mit der Noth, die Gefahr eines fortgesezten Krieges abwenden zu müssen, entschuldigte. (b) Sie entstand blos

---

(a) Moser deutsche Justizverf. 1. Th. S. 933. Ludolf a. a. O. Sect. 1. §. 4. nr. 1.

(b) a. a. O. tit. 28. nr. 11.

(a) Die Clausel heist: *religione catholica romana in locis sic restitutis in statu, quo nunc est, remanente.*

(b) J. J. Mosers vollständiger Bericht von der so berühmten als fatalen Clausula Art. 4. Pac. Rysw. 1732. Ferner eine sehr schöne und vollständige Geschichte derselben in Gerstlachers c. i. p. & pr. 3.

durch die Unterschrift einiger protestantischen Gesandten, (c) gegen die dreyfache Instruction von dem protestantischen Religions-Theile, (d) sie geht gegen den Hauptin-

Th. S. 131. Die vollständigst historisch-juridische Behandlung jedoch in v. Schauraths Sammlung der Schlüssen des C. E. 3. Th. S. 317 — 400. unter dem Titel: **Kurzer, doch wahrhafter eigentlicher Verlauf der Sachen, die Ryswickische Clausel, und Badenschen Friedens dritten Artikels betreffend, nebst daraus hergeleiteter summarischer Andeutung, wie alles, was dieserwegen gehandelt worden, wider den westphälischen Frieden nicht angezogen, noch die evangelischen Stände verbinden könne, sondern die Cron Frankreich davon abgestanden und der römisch-catholischen Stände Obliegenheit sey, ihr Versprechen in Widerherstellung des Zustandes des 1618. und 1624. Jahres zu erfüllen.**

(c) Der **Würtembergische** Gesandte, der **Wetterauischen** Grafen, und der Stadt **Frankfurt** Deputirte. S. **Gerstlacher** a. a. O. S. 100. Der **Würtembergische** Minister entschuldigte sich ausdrücklich durch ein dem Corp. Evangel. übergebenes Promemoria, zeigte die Noth, worinnen seines Herrn Lande gewesen seyen, und wie wenig er die Absicht gehabt habe, den Rechten seiner Mitstände zu schaden. S. das Prom. in **Fabers** alten Staatskanzl. 3. Th. S. 296. Das ganze Corpus E. aber protestirte gegen jede Unterschrift. **Faber** 3. Th. S. 292.

(d) Alle Instructionen, die von Reichswegen an die Gesandte giengen, wollen den Westphälischen Frieden **auf keine Art** abgeändert haben, wie die ganze Instruction in **Faber** 3. Th. S. 253 — 262., und wie insbesondere die Stellen S. 257. und S. 259. zeigen können. Die leztere z. B. heist:

sich bestens annehmen, damit ihnen samt und sonders gebührender Abtrag, und vollkommene Satisfaction geschehe, und in summa das Instrumentum Pacis Westphalicæ nach seinem wahren, denen über solche Landfriedenshandlung ge-

halt des Friedens, (e) gegen viele bisher fortgesez-

haltenen Protocollis und Acten conform ——— in omnibus sowohl ecclesiasticis, als politicis völlig hergestellt werde.

Wendet man ein, die Instruction beweise nichts. Man seye nachher davon abgegangen, so lese man die vorlezte Note, woraus die fortgesezten Widersprüche, bis in die Mitte des jezigen Jahrhunderts ersichtlich sind. Die evangelischen Gesandte waren 1. vom Reiche, mit den Catholicken, 2. vom Corpore Evang. und 3. von ihren eigenen hohen Höfen auf gleiche Art instruirt. Diß ist wörtlich aus einem promemoria des corporis Evangelicorum (Faber 3. Th. S. 292.)

(e) So sonderbar diß ist, so ist es dennoch wahr: **Der Hauptinnhalt des Friedens widerspricht der Clausel.** Art. 3. heist es pacificationes Monasteriensem, & Neomagiensem Basin, & fundamentum transactionis huius constituere. Statim a commutatis ratificationum formulis, tam in sacris, quam profanis plene executioni mandandas, sartasque tectas posthac conservandas, nisi quatenus nunc aliter expresse conventum fuerit. Dieser bestätiget den westphälischen Frieden, unerachtet er gegen die Erinnerungen des Corporis Ev. das Friedens-Instr. nicht nennt. Denn wer weist nicht, daß der Westphälische Frieden in dem Münsterischen, und dieser in jenem bestätiget ist? Hintennach hob Frankreich freilich die Bestätigung wieder auf, sties ihn ganz über den Haufen, und wollte durch geschwinde Ueberschnellung und Einschiebung dieser Clausel die Protestanten hintergehen. Auch diß sind fast ganz die eigenen Worte des Corp. Ev. in jenem Promemoria. Bey Faber 3. Th. S. 292. **wird bey der Nachwelt verantwortlicher seyn, daß man durch die vorhergegangene Unterschrift von Kayserl. Majestät und dem Reich, wie auch den von Frankreich über dieser Clausel denen evangelischen Ständen angedräuten Krieg, dazu gezwungen worden.** Scheinbar kann man zwar entgegenhalten, die Worte, nisi quatenus &c. bestätigten die Clau-

te (f) Widersprüche der protestantischen Stände, und

---

sel genug, durch sie seye blos das vom Westphäl. Frieden bestätiget worden, was hier nicht abgeändert worden seye. Allein was sagen alsdann die **Hauptworte**, pacificationes &c.? Offenbahr nichts! Die Clausel des 4ten Artikels stost sie gerade über den Haufen, macht jene Worte zur Lüge. Auch darf man nicht entgegenhalten, sie bestätigen den Westph. Frieden auf alle diejenigen Länder nicht, auf die die Clausel einen Bezug habe. Dafür werden sich die Protestanten bedanken. Von den anderen Ländern war gar keine Frage. Die Franzosen durften den Westphälischen Frieden auf sie gar nicht bestätigen. Nur von jenen Ländern, welche auf die Clausel Bezug hat, konnten die Franzosen, da sie diese mit Gewalt weggenommen hatten, etwas näheres bestimmen. Nur auf sie kann also die Clausel Anwendung haben. Soll sie also gelten, so ist so sichtbar, daß die Hauptworte des 3ten Artikels des Ryswickischen Friedens mit jener hineingeschobenen Clausel des 4ten Art. im Widerspruche stehen, als gewies, daß in diesem Frieden blos hie, und da eine Ausnahme hätte gemacht werden können. Eine allgemeine, alles über den Haufen stossende, Clausel war in jeder Hinsicht unzuläßig.

(f) Die Widersprüche alle anzuführen, ist weder möglich, noch zweckmäßig. Daher blos diese: In den sogenannten monitis confœderatorum der anwesenden Curfürsten, und Stände auf das übergebene französische Project ad Art. 21, daß überall gleich in den Präliminarien geschehen, der Westphälische Friede anstatt des Münsterischen zu sezen. Ponantur formulæ der Reichs-Instruction, quod Instr. Pac. Westphal. in *suo vero & genuino* sensu restituantur.

Faber 3. Th. S. 263.

Ferner das Corp. Evangel. in einer eigenen Verwahrung, in **Fabers** 3ten Th. Ferner in den sogenannten **Ursachen**, warum die protestirende Gesandte im Haag ob clausulam Art. VI. (muß heißen IV.) in fine junctam des Friedens-Instrumentes ausser wenigen, so wegen der Gefahr ihrer unglück-

lichen Situation solches gethan, jedoch *ad protocollum mediationis* sich verwahrt, nicht unterschrieben haben können, in Faber 3. Th. S. 292. Und als endlich 1736. die Sache sehr stark wieder zur Sprache kam, so übergab

1. das Corp. Evang. dem Principalcommissarius ein Promemoria an den Kayser
   Faber 68. Band S. 460.

und der Kayser versprach nach ihrer dringenden Bitte, ihnen davon zu helfen.

2. Versprachen ihnen die Generalstaaten Unterstüzung
   Faber 69. Th. S. 638.
3. Der König von Schweden
   Faber 69. Th. S. 641.
4. von Dännemark.
   Faber 69. Th. S. 648.
5. Von Engelland.
   Faber 69. S. 651.

Neben dem, daß diese Höfe öffentlich die Gerechtigkeit der Sache anerkannten, schrieben sie alle an den Kayser und baten ihn, endlich mit Ernst an das Werk zu gehen.

Fabers 69. Band S. 656.

Sonderbar fällt es freylich auf, wenn man auf der einen Seite hört, daß der Kayser so gute Versprechungen machte, und auf der andern Seite der Pabst so sehr dagegen arbeitete. Er schrieb an den Curfürsten von Maynz z. B. unter anderem:

> abs te — petimus, ac vehementer contendas pro tua ecclesiastica, atque electorali (was diese dabey zu thun hat, weis ich nicht) auctoritate, ut quartus ille Ryswicensis Articulus integer perseveret, quin & nova præsentis pacificatio lege confirmetur.
>
> Faber 69. Th. S. 644.

Und Maynz antwortete günstig.

Faber a. a. O. S. 646.

Die vollständigsten Actenstücke hierüber von 1697. bis 1720. finden sich zusammengestellt bey Lünig in Reichsarchiv partis generalis continuatio II. S. 1324 — 1554. und in einer besondern Sammlung.

wird von den Catholiken gegen ihr eigenes Versprechen anerkannt. (g)

Man begnüge sich mit diesen allgemeinen Säzen, die, um keine unnöthige Weitläufigkeit im Zusammenhange zu veranlassen, in den Noten durch Urkunden belegt sind, und urtheile daraus, wie eine solche Clausel gültig seyn könne, wie, selbst angenommen, was doch, da alle Reichsgutachten widersprechen, nicht angenommen werden darf, ich sage wie, selbst angenommen, daß die Clausel anerkannt worden wäre, (h) nach verschwundener Gefahr, nach freyer, ohne Waffen erzwungener Meinung, und Zustimmung gesagt werden könne, die Clau-

---

(g) Als 1697. den 26. Nov. ein Reichs-Gutachten zur Ratification des Friedens abgefaßt wurde, so willigten die Catholicken selbst in das dringende Verlangen der Protestanten, wenigstens in einem Post-Scripte zu erklären, daß die Catholicken gegen die Protestantischen Stände sich dieser Clausel nie bedienen würden, und die Clausel folglich blos als eine Sache zwischen Frankreich und dem Reich ansehen. Der Kayser genehmigte zwar das Reichs-Gutachten, ohne des Postscripts zu erwähnen, und die Verdrieslichkeiten, die daraus erwuchsen, veranlaßten beyde Theile es zurückzunehmen. S. Pütters historische Entwikl. 2. Th. S. 305. Allein konnte der Kayser seine Einwilligung hier versagen? Und können die Catholicken des unter diesen Umständen zurückgenommenen Postscriptes ungeachtet, nicht dennoch an ihr Wort gebunden werden? S. auch Pütter a. a. O. S. 388.

(h) Diß behauptet, wie man's sich leicht vorstellen kann, der Kayser. Faber 3. Th. S. 741. Allein die Protestanten haben es in kein Reichs-Gutachten kommen lassen, sondern sich vielmehr ihre Rechte, nach dem der Kayser jenes 12. Febr. 1698. erklärt hatte, den 9. Octob. noch einmal reservirt, und in der Folge ohnehin niemals anerkannt. Faber 3. Th. S. 776.

sel seye gültig, sie seye ein Religionsfrieden? Doch, wie geht es in der Anwendung? Auch die Praxis ist wenigstens am Cammer-Gerichte dagegen! Nach dem Verhältnisse der beyden Religionstheile, wie sich diß gerade an den beyden höchsten Reichsgerichten so merkwürdig äussert, ist leicht erklärbar, daß dieß niemals einen Spruch zuläßt. Auch hat der evangelische Religionstheil auf Anfragen der protestantischen Cammergerichts-Assessoren, wie sie sich in diesem Falle verhalten sollen, erklärt, er werde nicht zugeben, daß jemals darauf gesprochen werde. (i) Zuverläßig entstünde also Gleichheit der Stimmen nach der Religion, (paria in religione) womit die Sache auf immer ruhen würde. Doch haben wir auch schon Fälle gehabt, wo auf Bitten **von der Art** Decrete ergangen sind. Allein recht merkwürdig weicht das Cammergericht alsdenn von der bey ihm sonst durchgängig angenommenen Regel ab, das Decret, in derjenigen Form zu erkennen, die der Anwald in

---

(i) S. in J. J. **Mosers** älteren Staats-Recht 2. Th. S. 70 — 75. Anfrage und Antwort. Die leztere ist wegen eines besondern Umstands höchst merkwürdig. Weilen, heist es, aus den Actis publicis vorhin bekannt seye, was deshalben sowohl inn- als ausserhalb Reichs fürgekommen, sie, die Evangelischen auch der Remedur und der gänzlichen Aufhebung der Clausel, und des dadurch dem evangelischen Wesen zugefügten Præjudicii sich getrösteten, so werde auf solch einig verfaßte, wider den Westphälischen Friedensschluß laufende Clausel in judicando um so weniger Reflexion zu machen seyn, **als dem Cammergericht disfalls nichts** *legaliter* **kund gemacht, noch gehörig insinuiret worden seye.** Bekanntlich darf das Cammergericht auf kein Gesez, kein Privilegium u. s. w. Rücksicht nehmen, ohne daß es ihm besonders insinuirt worden ist.

seiner Supplik angegeben hat. So erwähnt **Cramer** (k) einer Mandats-Sache Fuskech gegen Halberg, wo pro mandato de non turbando pacem Ryswicensem gebeten wurde, und das Cammergericht, da die Sache so beschaffen war, daß sie schon nach dem westphälischen Frieden entschieden werden konnte, dis gebetene Mandat, zwar, **jedoch unter der Clausel**, erkannte, weil es schon nach dem **Westphälischen Frieden** geschehen müste. Recht schön sagt es in dem Decrete.

> Erkannt — jedoch mit der Erinnerung, es solle heissen Pacem Westphalicam, dann Anno 1624. wäre die Gemeinde eben sowohl, als 1697. in Possession gewesen.

Wollen sich die catholischen Beysitzer diß nicht gefallen lassen, so geschieht gar nichts. Leider! kann diß vom Reichshof-Rathe nicht gesagt werden. Vielmehr erkennt der Reichshof-Rath selbst, daß er, der von ihm eingestandenen, äusserst zweifelhaften Umstände der Clausel ungeachtet, auf sie spreche. (l)

§. 31.

Wie folgt ein Religionsfriedensbruch daraus?

So viel von der Geschichte der Gesezgebung! Deutlicher als diese ist der Zweck dieser Religionsfrieden. Die

---

(k) *Crameri* Observationes juris universi. Obs. 560. im 2. Th. S. 383. Auch kann man die Obs. 95. damit vergleichen.

(l) S. das Deputations-Gutachten puncto der Wahlcapitulation Francisci I. in der Sammlung Reichshof-Räthlicher an Kays. Majestät bey Gelegenheit der Abfassung der neuesten Wahlc. gemachten Gutachten von Ignatius Zang 1790. S. 19.

Erhaltung, und die gesezliche Beschüzung der gegenseitig versprochenen Gleichheit in Religionssachen ist der herrschende Gedanke beyder Religionsfrieden, besonders aber des Westphälischen Friedens. Alle andere Bestimmungen, welche sich unter diesen nicht bringen lassen, sind Ausnahmen von der Regel. Wie sehr es die Absicht war, diese Frieden recht heilig zu halten, beweißen unzählige Stellen derselben, und die Vorsicht, mit welcher beyde, besonders der leztere gemacht sind. Hieher gehören die schon einmal angeführten §. 6. und 10. des Passauer, und §. 1. des Augspurger Friedens. Eben so der §. 2. des 17. Art. des westphälischen Friedens:

> Pro maiori & iam horum omnium & singulorum pactorum firmitudine & securitate, *sit haec transactio perpetua & pragmatica Imperii sanctio in posterum* æque, ac aliæ leges & constitutiones fundamentales Imperii, nominatim proximo Imperii recessui ipsique capitulationis cæsareæ, obligans non minus absentes, quam præsentes, ecclesiasticos æque ac politicos, sive status Imperii sint, sive non, eaque tam cæsaris procerumque consiliariis & officialibus, quam tribunalium omnium iudicibus & assessoribus tanquam regula, quam perpetuo sequantur, præscripta.

Doch bey dieser feyerlichen Bestätigung, die auch dem kühnsten Sceptiker nichts mehr zu zweifeln gelassen haben würde, blieb es nicht. Man bestätigte den ganzen Frieden nicht nur noch einmal in dem 5. §. des Reichs-Abschiedes 1654.

So haben wir nun zu dessen allen mehrerer Bestärk- und Bevestigung willen, berührten allgemeinen Reichsfriedensschluß, und die darüber zu Münster, und Osnabrück aufgerichtete Instrumenta Pacis samt dem

arctiori exequendi modo und Nürnbergischen Executions-Receß, gegenwärtigem Reichs-Abschied von Worten zu Worten nachfolgenden buchstäblichen Innhalts inseriren, und einrücken lassen. sondern nahm ihn auch in jene Stelle der Wahlcapitulation auf, seitdem wir Wahlcapitulationen haben, bey dem Antritte jeder kayserlichen Regierung worinnen die wichtigsten Reichsgeseze bestätiget werden. Nach der wirklichen (Leopold des Zweyten) ist sie folgenden Innhalts:

Art. 2. §. 3.

Wollen die guldene Bulle, den Frieden, in Religions, und Profansachen, den Landfrieden samt der Handhabung desselben, wie er auf zu Augspurg 1555. gehaltenem Reichstag aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederholt und confirmiret worden, sonderlich aber obgedacht Münster, und Osnabrückische Friedensschlüsse, — — — gleich wäre es wäre dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, stark, fest und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er seye wer er wolle, ohne Curfürsten ꝛc. — — — daraus schreiten, sondern desselben gebührend handhaben —

Deutlicher, bestimmter, und feyerlicher, so sollte man denken, lasse sich kein Gesez bestätigen, keines der ganzen Nation heiliger machen. Und doch ist selbst dieses nicht alles; auch würde ohne weitere Bestimmungen eine Uebertrettung desselben für kein so groses Verbrechen gehalten werden können, als ein Landfriedensbruch ist. Unten werden wir hören, daß die Geseze dieselbe Strafe darauf sezen, als auf dem Landfriedensbruch. Wir müssen also dem Gegenstande noch näher kommen, und den Gang des Gesezgebers verfolgen.

Die Veranlassung gaben äusserliche Umstände. Man war gezwungen, die höchste Strafe festzusezen, um nur den betrübten Religions-Irrungen, die Deutschland über anderthalb Jahrhunderte zum Schauplaze der abscheulichsten Verbrechen, und der grösten Grausamkeiten gemacht hatten, zuvorzukommen. Daher enthält schon der Reichs-Abschied 1555. §. 15. die Strafe des Landfriedens auf die Uebertrettung des Religionsfriedens. Nur mußte es in dem Westphälischen Frieden noch feyerlicher bestimmt werden.

Als Folge dieses Zwecks, und zweyten Grund kann man die besondere Amnestie, die der Westphälische Frieden enthält, ansehen. Zwar ist mit jedem Friedensschluße eine Amnestie verbunden, bey jedem werden alle geschehene Uebertrettungen jezt, und auf immer für vergessen erklärt. Doch zeichnet sich diejenige, welche der Westphälische Frieden enthält, vor allen in der Geschichte der Friedensschlüsse bekannten Amnestien durch einen weitumfassenderen Innhalt, und ein tiefer greifenderes Vergebungsrecht aus. Heilig, unerschütterlich, unverlezbar, müssen durch sie alle Verordnungen des ganzen Friedens werden. Noch heiliger, noch unverlezbarer sollten die wichtigsten derselben, sollten die in dem 5ten, und 17ten Artikel des Friedens abgehandelten Puncte über das Verhältnis beyder Religionstheile insbesondere seyn. Daher gleich in dem 1. §. dieses Artikels die merkwürdigen Worte:

Violentia omni & via facti, ita & hic inter utramque partem perpetuo prohibita.

und in dem Art. 17. §. 5.

Si quid eorum a quocunque violari contigerit, læsus lædentem imprimis quidem a via facti dehortetur. §. 7.

&

& nulli omnino statuum Imperii liceat ius suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiæ — inciderit, unusquisque iure experiatur.

Berechtiget durch diese wiederholte ernstliche Sanction, (a) genöthiget durch die äusserliche Noth, und angefeuert durch den heißen Wunsch, dem schrecklichsten Uebel, der Verfolgung wegen verschiedener Religionsgesinnungen, abzuhelfen, legte der Gesezgeber die Strafe — des **Landfriedensbruches**, auf die Uebertrettung des Religionsfriedens — und brachte sie dadurch in die Sphäre derjenigen Fälle, welche die Cammergerichts-Gerichtsbarkeit in erster Instanz begründen.

Art. 17. §. 4. des W. Fr.

Qui huic transactioni, vel paci publicæ, *consilio* vel *ope* contravenerit, vel executioni, aut restitutioni repugnaverit, vel etiam legitimo modo supra convento & sine excessu facta restitutione, *sine legitima causae cognitione*, & ordinaria iuris executione, *restitutum de novo gravare tentaverit*, *sive Clericus*, *sive laicus fuerit*, *poenam fractae pacis ipso iure & facto incurrat*.

So viel hievon.

§. 32.

Erfordernisse eines Religions-Friedensbruches.

Was gehört zu einem Religionsfriedensbruche? Wie weit muß der Beleidiger desselben auf der schaudervollen Bahn der Verbrecher gekommen seyn, um dessen beschul-

(a) Und auch diese ist wiederholt z. B. im Waffenstillstand mit Frankreich von 1684. Art. 2. Im Ryswickischen Frieden 1697. Art. 3. Badischen Frieden 1738. Art. 3. Achner Fr. 1748. Art. 3. im Teschner Fr. Art. 12.

diget werden zu können? und kann jeder, kann auch der mittelbare deutsche Bürger wegen eines Religionsfriedensbruches an die Reichsgerichte gezogen werden?

Die Beantwortung dieser Fragen seye auch hier die Grenze dieser, und der folgenden Lehren. Sie verdienen um so mehr unsere Aufmerksamkeit, als die Geseze ganz davon schweigen, folglich Zweck, und Absicht des Gesezgebers, Analogie mit dem Landfriedensbruche, und Natur der Sache die einzigen Entscheidungsgründe sind. Was wird bey einem Religionsfriedensbruche vorausgesezt? Müssen die nämlichen Erfordernisse, wie beym Landfriedensbruche, stillschweigend auch bey dem Religionsfriedensbruche angenommen werden? Im Mangel genauer gesezlicher Bestimmungen gibt die Analogie der bejahenden Meinung das Uebergewicht. (a)

(a) Die Cammergerichts-Beysizer, denen von der lezten Visitation die Verbesserung der Cammergerichts-Ordnung übertragen war, äusserten mit Rechte, daß man dem 10. tit. des 2. Theils vom Landfriedensbruche eine allgemeine Stelle wegen des Religionsfriedensbruches einrücken sollte. — **Wir wollen — — auch, daß gegen die Uebertretter des Religionsfriedens, wann die Uebertrettng nicht in einer geringen, sondern** *violenta turbatione*, **der durch den Religionsfrieden mit Einschluß** *Instrumento Pacis* **festgesezten** *mutuae & exactae aequalitatis quoad religionem, eiusve annexa*, **am Cammergericht und zwar auf eben dieselbe Art, als gegen die Uebertretter des Profanfriedens, geklagt, und verfahren werden solle, gegen dieselbe auch alle die Strafen statt haben, welche in denen Reichssazungen auf die Verlegung des Profanfriedens gesezt sind.** v. Selchov 2. Th. S. 92. Ja bey der Verbesserung des 21. Titels des 2. Theils, welcher von fiscalischen Sachen handelt, nannten sie bey vielen ausdrücklich: daß, wenn wider den Landfrieden, **jedoch den Reli-**

§. 33.

Fortsezung.

Zur Ehre des Gesezgeber nimmt man bey allen Interpretationen als unverrückten Grundsaz an, daß er consequent spreche, d. h. in ähnlichen Fällen ähnliche Geseze gebe. Daher kommt es blos auf die Präjudicialfrage an, ob hier ähnliche Fälle sind? Ob von Religionsbefehdungen, von Verbrechen, die aus Religionsdissidien entspringen, eben so viel Unglück für den Staat entstehen könne, als durch die Befehdungen, die Folge eines schlechten Justizwesens, und einer übel eingerichteten Staatsverfassung sind? Leider! bejaht die Geschichte von Frankreich, und Deutschland diese Frage nur zu laut. Leider! ist der Religions-Enthusiasmus der stärkste Zunder für glimmende Unruhen. Wessen Feder ist im Stande, die Greuel zu beschreiben, welche er in den lezten Jahrhunderten, ja noch in dem jezigen Jahrhunderte veranlaßt hat? Zwar möchte, wenn wir auf der anderen Seite zu den traurigen Gemählden der Annalisten des Mittelalters zurückgehen, und den Zustand des deutschen Vaterlandes vom eilften bis zum Ende des fünfzehenden Jahrhunderts betrachten, der Unterschied klein genug werden. Um so mehr kann man annehmen, die Gesezgeber hätten, indem sie versuchten die Religions-Irrungen durch Geseze zu dämpfen, und die Befehdungen des Mittelalters aufzuheben, über ähnliche Umstände zu sprechen gehabt. Gesezt aber auch, man könnte

gions und westphälischen Frieden nicht ausgeschlossen, gehandelt worden, der Fiscal auf die Pön des Landfriedens — — klagen soll. v. Selchow 2. Th. S. 136.

es nicht annehmen, so giebt die hohe Strafe des Lands-friedensbruches selbst einen hinlänglichen Grund, warum er auf diese beyden Verbrechen gleiche Strafen bestimmt hat. Unstreitig war, wenigstens ehmals, die Reichsacht die gröste Strafe, die sich denken liesse. Diese beyden Verbrechen schienen, wie die Geschichte der Gesezgebung zeigt, der gesezgebenden Gewalt so schrecklich, daß sie, vielleicht ohne zu bedenken, wie sie in der Gradatjon der Verbrechen von einander unterschieden sind, dieselbe Strafe darauf festsezte. Wem diß unlogisch scheint, der beherzige zuvor, daß man die Sache nicht nach unseren Zeiten beurtheilen darf, daß wir uns ganz in die Periode zurück denken müssen, wo diese Geseze gegeben worden sind. Doch könnte scheinbar eingewendet werden, man könne die Strafe von 2000. Mark löthigen Goldes nicht mit der Reichs-Acht vergleichen. (a) Allein wie

(a) Auch gilt die Einwendung nicht, es gebe sogar Fälle, wo nicht einmal auf 2000. Mark Goldes geklagt, und gar viele, wo nicht soviel erkannt werde, wenn man auch gleich darauf klage. Es kommt alles auf die Umstände, die den Fall begleiten, an. Nicht auf jede kleine Uebertrettung dieser Frieden kann die grose Strafe angewendet werden. Ueber diese muß, besonders in unseren Zeiten, da aus einem kleinen Aufstande jene Folgen, wie vor dreyhundert Jahren nicht mehr zu befürchten sind, dem richterlichen Ermessen vieles überlassen werden. So erkannte z. B. das Cammergericht 1746. gegen den Fürsten zu Oetingen Johann Aloisius eine Citatio ad videndum se incidisse in poenam fractæ pacis *publicae* blos unter der Clausel, daß gedachter Fürst — in die Strafe 20. Mark löthigen Goldes und Schaden — zu condemniren seye. J. J. Moser von Deutschland, und dessen Staatsverfassung überhaupt S. 248. Eben so gieng es in unsern Tagen gegen die Lüt-

viele können diese Strafe bezahlen? Wie viele fallen nicht eben, weil sie sie nicht zu bezahlen im Stande sind, von selbst in die Reichsacht? Und gesezt auch, es könnten sie Alle bezahlen; Ist die Strafe von 2000. Mark löthigen Goldes nicht gros genug? Ist sie es nicht, da sie mit dem Verluste aller Ehren, und Aemter verbunden ist? Wenn man daher annimmt, daß sich keine grösere Strafe denken lasse, als diese, daß man 1495. an das Verbrechen eines **Religionsfriedensbruches** gar nicht denken **konnte**, und daß folglich der Gesezgeber, als er auch auf das leztere Verbrechen die gröste Strafe sezen wollte, gezwungen war, die nämliche zu nehmen, so kann man beyde Wendungen, die sich über die Entstehung dieses Gesezes denken lassen, möglich finden. Einmal, daß der Gesezgeber eingesehen hat, er habe es mit moralisch verschiedenen Verbrechen zu thun, oder auch glauben, eben in dieser Gleichheit der Verbrechen liege der Grund, warum er dieselben Strafe erwählt habe. Beydes ist möglich, wiewohl das leztere wahrscheinlicher. Doch ließe sich eben daher auch denken, daß der Gesezgeber zu einem Religionsfriedensbruche weniger Erfordernisse begehrt hätte. Woher soll aber diese **Möglichkeit** zur **Gewiesheit** werden? Ja woher soll sie nur Wahrscheinlichkeit erhalten? Nicht allein aus den Gesezen selbst kann das Gegentheil bewiesen werden. Nein! Natur, und Menschheit schon gebieten so lange, als möglich für die Beleidiger gegen den rächenden Staat zu sprechen. Nur dürfen auf der anderen Seite die heiligen Pflichten, welche jeder Bürger dem Staate schuldig ist, nicht über den Haufen geworfen werden. Folgt

---

ticher, die doch gewies in der Art, ihre Ansprüche durchzusezen, gefehlt haben sehr gelinde zu Werk.

jedoch daraus nicht, daß der Gesezgeber alle denkbare Anzeigen gegen den Verbrecher fordern werde, bis er sich berechtiget glaubt, den Staat durch die gesezliche Strafe an ihm zu rächen? Hält er also ein Verbrechen für so gros, daß er schon geringere Versuche, es begehen zu wollen, so stark bestrafen zu müssen glaubt, oder vielmehr, bestraft er unter gewiesen Umständen kleinere Verbrechen schon so hoch, als grösere, **so muß er diß ausdrücklich angeben.** Thut er es nicht, so williget er stillschweigend ein, daß der Jurist aus anderen ihm analogisch scheinenden Gesezen, die Strafe, und die zu ihrer Erkennung nöthigen Anzeigen abstrahirt. Wie läßt sich aber eine bessere Analogie denken, als wenn der Gesezgeber die nämliche Strafe auf ein Verbrechen sezt, die er, neben der Angabe der Anzeigen, auf ein anderes schon gesezt hat? Müssen die Rechtsgelehrten in diesen Fällen nicht voraussezen, daß der Gesezgeber bey dem Verbrechen die nämlichen Anzeigen, dieselben Umstände erfordere?

§. 34.

Fortsezung.

Doch die Geseze selbst sprechen für die lezte Meinung; besonders der Art. 17. §. 4. des Westphälischen Friedens, und der §. 15. des Reichsabschiedes 1555. Beyde enthalten Umstände, die nur dahin erklärt werden können. Der Westphälische Frieden sagt ganz allgemein:

> Qui huic transactioni, vel paci publicæ —— pœnam fractæ pacis publicæ ipso iure & facto incurrat ——

und sezt dadurch beyde Geseze, den Land- und Religionsfrieden in eine Classe. Gilt aber das Argument, wenn der Gesezgeber, in zwey verschiedenen Gesezen zu

Erkennung der nämlichen Strafe, die nämliche beleidigenden Umstände erfordert, so muß es noch weit mehr gelten, wenn es in dem nämlichen Geseze, ja dem nämlichen §en geschiehet. Gewies wäre es dem Juristen, als bloßen Privatmanne unverzeilich, wenn er ohne ausdrückliche gesezliche Bestimmung, etwas anderes aufsuchen wollte. Nun fordern aber, wie ich oben weitläufig bewiesen habe, unsere Reichsgeseze zum Landfriedensbruche:

1. öffentliche Gewalt,
2. gewehrte Mannschaft und
3. boshafte Absichten, (dolum)

folglich müssen sie auch bey dem Religionsfriedensbruche voraus sezen. Besonders bestärken die Ausdrücke des Westphälischen Friedens:

Consilio, vel ope.

diesen Saz. Denn wenn ich gleich nicht behaupten will, daß man nicht besser gethan hätte, stärkere Ausdrücke zu wählen, so können sie doch nicht anders erklärt werden. Man mag unter *Consilium* boshaften Rath (dolum) eines Mithelfers — Unterstüzung — oder das gelindere Verbrechen, die Verbrecher nicht verrathen zu haben, oder ihnen mit einigem Rathe, ohne jedoch genauen Antheil am Verbrechen zu nehmen, beygestanden zu seyn, verstehen, so past es nach der obigen Erklärung unserer Geseze gegen den Landfriedensbruch in diese Classe von Vergehen. Eben so mag man unter *ope* kleine Unterstüzungen, oder thätige Beyhilfe verstehen, so beweist es in allen Fällen gleichviel. Doch diese Gesezstelle gewinnt durch den Reichsabschied vom Jahre 1555. §. 15. noch weit mehr. Hier ist 1. blos vom Religionsfriedensbruche die Rede, so daß, was vielleicht bey jener

Stelle des Westphälischen Friedens, **wenn gleich unrichtig**, gedacht werden könnte, nicht gesagt werden kann: die hier erzählten Eigenschaften von Gewalt — Beyhilfe ꝛc. müßen auf die Worte vom Landfriedensbruche allein bezogen werden. Auch heist es 2. man soll wegen der Religion

niemand **mit der That gewaltiger weiße, überziehen, beschädigen, vergewaltigen** — — —

Ausdrücke, die, wenn man die darauf folgenden dazu nimmt:

alles bey kayserlichen Würden — — — **und Pön des Landfriedens**

allen Zweifel heben. Blos auf diesen Fall ist folglich diese harte Strafe gesezt. Nirgends steht, daß sie auch dann statt hätte — wenn keine Gewalt — gebraucht werde. Wie ist aber Gewalt möglich, ohne 1) gewehrte Mannschaft in dem oben erklärten Sinne? und 2) ohne boshafte Absichten? (dolum).

Die übrigen Grenzlinien des nun bewiesenen Sazes gelten, wie bey dem Landfriedensbruche. Daher ist eben so richtig als natürlich, daß blos, wenn alle aggravirenden Umstände vereint bey einander sind, auf die Strafe des Landfriedensbruches geklagt werden kann. Daher eben so richtig, als natürlich, daß **alle deutsche Bürger**, folglich nicht blos die Unmittelbaren, oder gar blos die Stände des Reiches einen Religionsfriedensbruch begehen können. Doch dieß müssen wir näher untersuchen! Nur seye mir zuvor die Bemerkung erlaubt, daß aus den eben erklärten Stellen des Westphälischen Friedens Art. 17. §. 4. und des Religionsfriedens von 1555. (im R. Absch. dieses Jahres §. 15.) die Unrichtigkeit des gegen **Dekher** oben schon widerlegten Sa-

zes, der Religionsfriede seye durch den Westphälischen Frieden unnöthig gemacht worden, erhelle. Deutlich haben wir in diesem Beyspiele gesehen, daß der Westphälische Friede **nicht alles** enthält, folglich daß er ohne die Stelle aus dem R. Absch. von 1555. nicht zur zweifelsfreyen Erklärung gebracht werden könnte. Uebrigens ist **Dekher** in Ansehung des leztern Sazes auch dieser Meinung. (a)

§. 35.

Wer muß wegen des Religionsfriedenbruches vor dem Cammergerichte erscheinen?

Vielleicht scheint es überflüßig, die Frage, wer als Religionsfriedensbrecher vor den Reichsgerichten in erster Instanz angeklagt werden könne, noch einmal aufzuwerfen, da nach den bisherigen Säzen auch hierinnen zwischen dem Land- und Religionsfriedensbruche Analogie zu erwarten ist. Auch ich würde kühn, und kurz entschieden haben, wenn ich nicht auch hier von **Dekher** abgienge, Männer von der Präsumtion aber mit aller Aufmerksamkeit geprüft zu werden verdienen. Darüber sind alle Cameralisten einig, daß ein Unmittelbarer, der den Religionsfrieden bricht, gleich in erster Instanz bey den Reichsgerichten angeklagt werden **könne**. Der §. 15. des Reichsabschiedes vom Jahre 1555. ist zu deutlich, als daß Jemand **daran** zweifeln sollte. Folglich ist auch hier die Frage blos von **Mittelbaren**. Vielleicht ist der Fall, daß Mittelbare ihn brechen, niemals vorgekommen; doch diß macht keine andere Bestimmung der Geseze — diß veranlaßt nicht, daß man auch im Rechte auf keinen durchgreifenden Grundsaz den-

---

(a) **Dekher** a. a. O. S. 446. nr. 79.

ken sollte. Dekher (a) findet zwischen Religions- und Landfrieden einen grosen Unterschied. Uebrigens ist um so mehr zu weitläufig, seine Gründe genau aufzuzählen, als er zugleich den alten Cameralisten Tennagel der das Gegentheil behauptet hat, widerlegt. Wenn er aber unter anderem (b) sagt:

Eo minus consentiri debet illustri alias scriptori Tennagelio, quo magis constat, eum sub antiquissimæ iurisprudentiæ Cameralis ætate scripsisse; Absurdum autem, omnes, qui eum antecessere, quique eum secuti sunt, tum eiusdem Muneris Collegas, tum alios Camerales, *contra stylum Camerae*, integro semiseculo, & quod plus ultra erat, scripsisse aut docuisse, ineptissima fide credere.

so sieht man wohl, daß er mit Ludolfen (c) blos von dem Cameralstyle, und nicht von der reinen Theorie, wie sie aus den Gesezen selbst folgt, spricht. Hierinnen verdienen diese wichtigen Männer allerdings den grö-

(a) Dekher a. a. O. tit. 28. nr. 68. und 73. und tit. 29. nr. 62.

(b) a. a. O. S. 431.

(c) Auch Ludolf a. a. O. S. 33. sagt ausdrücklich: Sin mentem legis consideremus *haud dubie* dabibitur Actio *contra mediatum.* Si ad praxin modernam & statum reipublicæ hodiernum respiciamus, vix est, ut casus dari possit, ubi subditus cujusdum status Imperii vel immediatum Civem committere possit, sine Domini immediati conniventia, & tum contra ipsum etiam Dominum actio dabitur. Domino vero factum improbante non est dubium eundem id contra subditum esse vindicaturum. Offenbahr gesteht Ludolf hier selbst, er glaube die Praxis, die den Mittelbaren vor des Landesherrn Gerichte fordert, seye den Gesezen nicht angemessen.

sten Glauben. Wenn es aber auf Untersuchung der Geseze ankommt, so möchte wohl die Entscheidung mehr für die bejahende, als verneinende Meinung ausfallen. Es fehlt sowohl an einem Geseze, als selbst an einem vernünftigen Grunde, warum man hier zwischen Religions- und Landfrieden einen Unterschied machen söll.

§. 36.

Fortsezung.

Die Natur der Sache bringt ferner mit sich, daß Persohnen, von der nemlichen Religions-Partie, den Religionsfrieden **gegen einander** nicht brechen können. Jeder Religionsfriedensbruch sezt die Absicht voraus, Jemand aus boshaften Absichten in seiner Religions-Uebung stören zu wollen. Bey der **nämlichen** Religions-Partie läßt sich diß nicht denken, und sollte sich irgend eine Stöhrung ereignen, so würde sie sich schon deswegen mehr auf den **Land**, als **Religionsfriedensbruch** qualificiren, die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte (a) also von dieser Seite in der **ersten** Instanz begründet werden, weil die nämlichen Glaubens-Genossen die Religionsfrieden nicht **unter sich** eingegangen haben.

§. 37.

Fortsezung.

Endlich behaupten **Roding**, (a) und andere in **Roding** genannte Cameralisten, der Curfürsten von Sach-

(a) **Dekher** a. a. O. S. 428. berührt diß ohne weitere Gründe, nur mit wenigen Worten. Uebrigens hat er diese Materie nebst **Rodiug** am vollständigsten behandelt.

(a) **Roding** a. a. O. Lib. I. tit. 6. §. 23.

sen, und Brandenburg, die Erzherzoge von Oestreich, die Herzoge von Brabant, Lothringen und Burgund seyen in Religionsfriedensbruch-Sachen von der reichsgerichtlichen Jurisdiction mit allen ihren Unterthanen exemt. Allein nicht zu gedenken, daß der von Roding angeführte **Mynsinger** (b) von dem **Land**- und nicht dem **Religionsfriedensbruche** redet, sagt er überdieß das gerade Gegentheil. Und ich glaube es sogar von Burgund nicht. Wie konnte es 1548. von dem 1552. 1555. 1648. gemachten Religionsfrieden befreyet werden? Auch sieht man gleich, wie verschieden die Schriftsteller hierüber denken. Denn **Ludolf** (c) macht sich nicht wegen Burgund, sondern wegen Oestreich Zweifel:

De domo Austriaca quod in hoc casu a iurisdictione camerali exempta non sit, *otiosa forte* est quaestio apud Mynsinger & Roding.

Zwar weis ich nicht, warum er blos **Oestreich** nennt. Denn er scheint es von keinem von allen zu glauben, und wünscht nur, daß die Frage bey Oestreich gar nicht aufgeworfen werden möchte. Auch sehe ich nicht ein, woher Sachsen, und Brandenburg dieses Privilegium

---

(b) **Mynsinger** centur. 5. Obs. 58. Omnes Principes & cuiusque status homines, ratione publicae Pacis, subiecti sunt iurisdictioni Camerae: hoc est, non obstante ullo ipsorum privilegio, quo declinare aliâs forum possent, ob violatam *pacem publicam* in Camera conveniuntur. Unde etiam Dux Saxoniae, Marchio Brandenburgensis, tanquam Principes & Electores Imperii, ex Dux Lotharingius, qui privilegio Imperatorio ex iudicio camerae exemti sunt, si ipsi, eorumve subditi — *pacem publicam* violarent, conveniri in Camera possunt.

(c) **Ludolf** a. a. O. S. 37. Sect. 1. §. 4.

haben sollten, sie, die doch ausser dem so vielen Ständen zukommenden Privilegio de non appellando meines Wissens keines haben. Auf sie ist nicht einmal anwendbar, was Oestreich für sich anführen kann. Bekanntlich erkennt es den Westphälischen Frieden in seinem wichtigsten Artikel auf seine Lande nicht. Was hätte es der §. 38 — 41. des 5ten Artikels bedurft, wenn Oestreich, das in den ersten 37. §en. nicht ausdrücklich ausgenommen ist, diese, für das Religions-Verhältniß der deutschen Territorien so wesentlichen, Geseze erkennte? Daher kann der Erzherzog von Oestreich, wenn er mit seinen Unterthanen zu thun hat, nicht darauf angeklagt werden. Mit Fremden schüzen ihn seine Privilegien nicht. Auch kann Sachsen und Brandenburg den analogischen Beweis aus anderen Privilegien nicht ziehen, denn Oestreich etwa ziehen könnte. Schon **Roding** bemerkt, daß ihre Privilegia kein Wort davon enthalten. Wie hätte man auch den Zweck des Religionsfriedens erreichen können, wenn man diß hätte zugestehen wollen? Die Geseze sind allgemein, und besonders enthält der 15. §. des R. A. 1555. keine Einschränkung.

> So sollen die kayserliche Majestät **Wir — auch Curfürsten, Fürsten und Stände des Reichs keinen Stand — — — vergewaltigen — alles bey kayserlichen Würden, fürstlichen Ehren, wahren Worten und Pön des Landfriedens.**

Solche genaue Geseze verdienen unsere ganze Aufmerksamkeit, und fordern um so mehr die strengste Auslegung, als der Staat durch ihre Nichtbeobachtung an seinem empfindlichsten Nerven — der inneren Ruhe, und Eintracht angegriffen wird.

Drittes Capitel.

Von der Begründung der Cammergerichtlichen Gerichtsbarkeit in fiscalischen Fällen.

§. 36.

Vorerrinnerung.

Bey der Behandlung dieser Materie giebt es zwey Wege; indem man entweder alle Fälle, in welchen fiscalische Strafen statt haben, aufzählt, oder die einzelne Fälle auf allgemeine Säze zurückführt. Jenen haben die C. G. Beysizer, welchen die lezte Visitation die Verbesserung der Cammergerichts-Ordnung übertrug, (a) und viele Gelehrte (b), diesen habe ich gewählt. Alle Fälle können niemals genannt werden, daher kommt man stets auf einen allgemeinen Saz, als Clausel znrück. So ist es wirklich dem Gesezgeber gegangen, der, nach dem er im 20 tit. des 2 Th. der C. G. O. im 8ten §. Beyspiele fiscalischer Fälle gegeben hatte §. 9. dennoch einen allgemeinen Saz aufstellen mußte. Wir wollen also lieber die ganze Masse möglicher Verbrechen, (im gelinden Sinne) gegen welche der Fiscal auftretten kann, auf einen Grundsaz zurückbringen.

(a) v. Selchov's Concept der C. G. O. 2. Th. S. 134 — 141.

(b) v. **Ludolf** comment. system. S. 40. **Dekher** Vindiciæ S. 619. **Roding** pand. S. 93. **Tafinger** instit. §. 487. **Pütter**, epitom. §. 319. **Moser** Justizverf. 1. Th. S. 762. **Sypmann** systema. S. 127. Schön — freylich nach einem anderen Gesichts-Puncte, ist, daß der Freyherr v. **Harpprecht** alle von 1495. bis 1555. im C. G. vorgekommenen fiskalischen Fälle genannt hat. S. das

§. 39.

Allgemeiner Grundsaz.

Auf diesen leitet die Analogie der reichsgerichtlichen Fiscale mit den Fiscalen der einzelen Territorien. Indem die lezteren darüber zu wachen haben, daß von den Unterthanen der Territorien nichts gegen das Wohl des Staats, und die guten Sitten begangen werde, so kann man denselben Grundsaz auf die Fiscale **des ganzen Reiches** anwenden; man kann behaupten, daß die Reichsgerichts-Fiscale in allen Fällen, wo ein deutscher Bürger — im philosophischen Verstande des Wortes genommen — seine **Reichsbürgerspflichten** auf irgend eine Art beleidiget, gegen ihn aufzutretten berechtiget seyen. Freylich kommt in keinem Lehrbuche des deutschen Staatsrechtes, so wie in keinem mir bekannten Reichsgeseze, der Ausdruck: **Reichsbürgerspflicht** vor. Allein was folgt daraus? Ist der Begriff deswegen falsch? Existirt auch die Sache nicht, wann der Nahme unbekannt ist? Deutschlands eigene Verfassung, seine Eintheilung in kleine Territorien auf der einen, und ihr

---

Staats Ar. des C. G. 2. Th. u. s. w. im Index voc. **fiscal.** Eine besondere Eintheilung endlich macht **Gail** obs. lib. 1. cent. 20. nr. 5. Causæ autem fiscales in camera in duplici sunt differentia: quædam enim *ordinariae* sunt, in quibus ordinaria via, hæc est, iuris ordine servato, per citationem, & libellum summarie proceditur, ut sunt causæ fractæ pacis, & causæ exemtionum, item causæ pœnales, & aliæ, quædam vero sunt *extraordinariae*, ubi de plano, extra ordinem, & levato velo celeriter proceditur, ut sunt causæ pensitationum, sive collectarum Imperii, quæ certam — ex Matricula Imperii, occurrente necessitate, præstationem habent.

Zusammenfluß in ein groses Ganzes auf der andern Seite, bringt beynahe für alle Glieder desselben gedoppelte Pflichten hervor — Pflichten, für das **einzele** Territorium, zu dem sie sich, es sey als Regenten, oder als Unterthanen rechnen, und Pflichten für das **ganze** Reich, wodurch das genaue Band, das die einzelen Staaten zusammen knüpft, erhalten wird. So wie der Mittelbare des Reichs seinen Privat-Vortheil zum Nuzen, und zur Erhaltung des **einzelnen** Territoriums, das er mitbewohnt, aufopfern muß, so müssen noch weit mehr die Unmittelbaren ihren Vortheilen zum Nuzen des **ganzen** Reichs entsagen. Das Geld, das ein Reichsstand zu Erhaltung des Cammer-Gerichtes, zu Kraysanstalten, zu Reichsdeputationen, Reichstägen, Commissionen u. d. beyträgt, könnte er zu irgend einer nüzlichen Veränderung in seinem eigenen Staate benuzen, und doch muß er es zum Vortheile des Reichs, und damit freylich mittelbar zu dem seinigen verwenden. Das Geld, das der unmittelbare Reichs-Ritter zu den Charitativ-Subsidien für den Kayser, und andere Geschenke für das Reichs-Oberhaupt in so reicher Maaß beyschießen muß, könnte er nur allzuwohl in seinem kleinen Ländchen brauchen; und doch muß er es für den Genuß des besonderen kayserlichen Schuzes, dessen die Reichs-Ritterschaft sich zu erfreuen hat, geben. Vernachlässiget ein Reichsunmittelbarer eine der Pflichten, die er gegen das Reich, **als ein Ganzes** hat, es seye durch thätige Hintertreibung dessen, was dem Reiche nüzlich ist, oder durch Unterlassung dessen, was er ihm schuldig ist, so erfüllt er seine **Reichsbürgers** Pflichten nicht. Und hiemit glaube ich das **Daseyn** solcher Pflichten aus den ersten Gründen, aus der Natur der Sache, entwickelt zu haben, so wie ich jezt den Grundsaz, daß in solchen Fällen unmittelbar an den

Reichs-

Reichsgerichten geklagt werden könne, der schon aus dem bisherigen, wo nicht, als nothwendig, doch als wahrscheinlich, und der Natur der Sache angemessen erscheint, beweisen will. Gewöhnlich wird **gedoppelt geklagt**, von dem beleidigten Theile, und vom Reichsfiskale; bey jenem ist es **Willkühr**, bey diesem **Pflicht**, bey jenem geschieht es aus **Privatinteresse**, bey diesem **wegen dem Wohle des Staates**; auch klagt **dieser** immer, ob **jener** klagt oder nicht. Die Gesezgeber selbst sind von den nämlichen Grundsäzen ausgegangen. Sie verordnen, um nur einige Beyspiele anzuführen, in der C. G. O. von 1555. 2. Th. tit. 20., daß jeder, wer die allgemeinen Reichsgeseze, besonders die goldene Bulle, und den Landfrieden verleze, (§. 2.) wer die Reichs-Policeyordnung von 1548. nicht halte, (§. 4.) die Türken unterstüze, Wiedertaufer dulde, herrenlose Knechte aufnehme, die heimlichen Gerichte leide, (§. 5 — 8.) wer endlich einen andern Reichs-Stand zu eximiren wage, (R. Absch. 1654. §. 93.) bey den Reichsgerichten durch den Fiscal angeklagt werden soll.

Dieß sind Beyspiele, wie man durch **thätige** Verhinderung des Zwecks der Verbindung der einzelnen deutschen Staaten zu einem grosen Ganzen seine Reichsbürger-Pflichten vernachläßigen kann. Davon hingegen, wenn jemand das Reich nicht gerade durch **Thätlichkeit**, sondern nur durch **Unterlassung** dessen, was er thun soll, (omittendo) beleidiget, giebt der §. 3. des angeführten 20. tit. vom 2. Th. der C. G. O. von 1555. ein Beyspiel.

> Item so jemand mit Erlegung des h. Reichs bewilligten Anlagen und Anschlägen säumig würde, gegen denselben soll gleichergestalt durch den kayserlichen Fis-

cal am Cammergericht, wie sich's gebührt, procedirt und gehandelt werden.

Daher fragt sich nur: ob in solchen Fällen **alle** Unterthanen des Reichs in **erster** Instanz vor das Cammergericht gezogen werden können, besonders ob auch Mittelbare des Reiches mit Uebergehung der Territorial-Instanz in diesen Sachen an das Cammergericht gezogen werden können.

Alle mir bekannte Schriftsteller bejahen die Frage; (a) am eifrigsten jedoch J. J. **Moser.** (b) Um sich gesezlich davon zu überzeugen, sagt er, darf man nur die Cammergerichts-Ordnung 2. Th. tit. 1. §. 1.

> Erstlich ordnen und sezen Wir, daß alle des heil. Reichs Verwandte und Unterthanen bey ihren ordentlichen innländischen Rechten und Gerichten, (**ausserhalb der Fäll die laut dieser Ordnnng an das C. G. gehören;**) gelassen — — werden.

und die Aufschrift des 9ten Titels dieses Theils der C. G. O. lesen:

> Von Personen und Sachen, die von ihrer Art und Eigenschaft wegen, ungeachtet, **ob sie mit,** oder **ohne Mittel dem Reich unterworfen, in erster** Instanz an das C. G. gehörig.

Wer sollte bey diesen Worten zweifeln, daß die Geseze die Mittelbaren **auch in erster Instanz** in solchen Fällen vor die R. Gerichte rufen? Wer mißkennen, wie gut der ehrliche **Moser** hierüber mit so vielem Ernste geschrieben, und wie gut er **Thomasius**, der in den Bestätigungen, welche die Wahl-Capitulation für die

---

(a) **Pütter** a. a. O. §. 140. und **Tafinger** a. a. O. §. 489. und andern von diesen genannte.

(b) **Moser** t. Justiz-Verf. S. 771. und 149.

Erhaltung der ständischen ersten Instanz enthält, jene Stelle der C. G. O. aufgehoben glaubte, widerlegt hat? Die Wahl-Capitulation, bestätiget blos (c) was die C. G. O. im 2ten Th. tit. 1.

> Von Persohnen und Sachen so nicht dem Reich ohne Mittel, sondern anderen Gerichten unterworfen, **und an das C. G. in erster Instanz nicht gehörig,**

festsezet. Zwar glaubt auch **Kreitmayr** (d) das Gegentheil; doch wenn man die Geseze nimmt, die blos entscheiden können, wenn man die Beyspiele, (e) und Beschwerden der Stände, ob sie schon stets damit zurückgewiesen worden sind, ließt, so verliert sich aller Zweifel. Unter den vielen Beyspielen, die **Moser** anführt, bemerken wir nur folgende: Im Jahr 1690. beklagte sich Cur-Sachsen, und Cur-Brandenburg: daß

> gewisse scriptores und Consorten, ohne Respect der Medietät, und der primæ instantiæ, mit fiscalischen Processen prosequirt werden wollen.

Im Jahr 1728. befahl Kayser Carl der 6te dem Curfürsten zu Sachsen: *autoritate caesarea* alle Exemplare eines Buches aufzuheben, und an den kayserlichen Hof einzuschicken. Als der Curfürst sich entschuldigte, rescribirte er den 11. April 1729. durch den Reichshofrath erneuert:

> Rescribatur dem König von Polen, als Curfürsten zu Sachsen. Ihro Kayserliche Majestät wären durchaus nicht gemeint, dem König als Curfürsten zu Sachsen

(c) **Moser** a. a. O. S. 152.

(d) In den Anm. ad cod. Bavar. p. m. 82.

(e) **Moser** a. a. O. S. 770.

an seiner Landesherrlichen Jurisdiction mit Einziehung eines Dero Unterthanen von Deroselben in applicirten Fällen zustehenden Cognition und competirenden foro das geringste Nachtheil zuzufügen. Nachdem aber gegenwärtige eine cæsareum privilegium impressorium betreffende, auch sonstigen Umständen nach, eine fiscalische Sache wäre, fort dergleichen *causae*, ohne Ansehen der Persohn, ob sie unmittel, oder **mittelbare** Reichs-Unterthanen seyen, die kayserliche allerhöchste Jurisdiction geraden Wegs, und solitarie, nach Anleitung der kundbaren Reichsgeseze, ohnzweiffelbar fundirten, als versehеten sich Ihro Kayserliche Majestät zu denenselben als Curfürsten zu Sachsen, Sie werden bey solcher Bewandniß, Dero Kayserl. Rescript vom 22. Sept. nup. der Gebühr nach, zu vollstrecken sich nicht weiter entbrechen. So viel hievon.

§. 40.

In welchen Fällen das C. G. hierinnen ausschliessende Gerichtsbarkeit habe?

Daß das C. G. allein das Recht hat, den Fiscal gegen die, in Bezahlung der Cammerzieler säumigen, Stände zu excitiren, hat den natürlichen Grund, weil nur das Cammergericht Kläger seyn kann. Daß aber Cafinger (§. 490.) behauptet, nur der Reichshofrath könne die in Erlegung der Reichssteuren säumigen Stände richten, ist nicht nur unbewiesen, sondern widerspricht auch dem obenangeführten §. 3. des 20. tit. des 2ten Th. der C. G. O. gerade zu.

Die Art endlich, wie der Fiscal auftritt, daß er bald von den Reichsgerichten Befehl dazu erhält, bald

Amtshalber erscheint, wenn er etwas erfährt, das zu seiner Cognition gehört, (was er jedoch nach dem R. Ab. 1507. §. 21. der Reichshof-Rathsfiscal nach der R. H. R. O. tit. 6. §. 6. und vielen neueren Gesezen nicht ohne Wissen der Fiscaldeputation thun darf,) die Strafe ferner, welche er zu leiden hat, wenn er Jemand Unrecht thut, (R. Absch. 1500. Cap. 22. C. G. O. 1. Th. tit. 16. §. 2.) die Eintwiklung, wenn diese Fälle statt haben? und was er bey den lezteren sonst zu beobachten hat? — alles dieses gehört zu dem fiscalischen Processe, folglich nicht hieher.

Viertes Capitel.

Von untrennbaren Sachen, *continentia* und *connexitas causae.*

§. 41.

Begriff derselben.

Die vierte Art, die C. G. Gerichtsbarkeit in erster Instanz, ohne Rücksicht der Persohnen, zu begründen, ist die sogenannte continentia, und connexitas causæ. Jene besteht nach Würfels Definition (a) in dem:

nexus litium diversi generis, quæ ad idem forum pertinent.

Nach Brand:

est modus sive ratio fundandi forum iudicis superioris, ad quem nondum vel non solum saltem spectaret iurisdictio, præteritis iudicibus directe convenientibus, eidemque ex parte minimum proxime inferioribus, ne propter plura unius ejusdem actio-

(a) Jurisprudentia definitiva, §. 293.

nis abjecta, diversis foris subiecta, una eademque causa, in separatis judiciis distrahatur.

und connexitas causæ nach Pütter in der:

Causa, cuius alius proprie iudex competens esset, ideo ad iudicia imperii trahatur, quia hic pendet causa quædam principalis, sine qua tractari nequit illa.

Die Begriffe nähern sich einander sehr, denn der Unterschied liegt blos darinnen, daß die *connexitas* causae aus Gelegenheit einer Nebensache — eines Incident-Punctes, der ohne die Hauptsache, die an einem Gerichte schon anhängig ist, nicht entschieden werden kann, die *Continentia* causae aber gewöhnlich durch einen Haupt-Gegenstand, der ohne eine andere Hauptsache nicht entschieden werden kann, verursacht wird. Doch kann die Continentia causæ auch durch einen Incident-Punct entstehen. Wenigstens widerspricht es dem Begriffe nicht gerade zu, ungeachtet diese Gegenstände auch dadurch nicht so in einander laufen, daß sie aufhörten, zwey Gegenstände zu seyn. Zwar ist mit jeder continentia causæ eine connexitas causæ verbunden, diese aber niemals mit jener. Uebrigens verdankt diese Lehre dem Canonischen, und nicht dem Römischen Rechte ihr Daseyn. Die Römer kannten sie blos in so ferne, daß nicht zwey iudices pedanei einerlei Sache annehmen konnten, folglich nicht in dem Sinne, wie unsere Reichs-Geseze, die, wie wir unten hören werden, in einem solchen Collisionsfalle unter mehreren Untergerichten blos die Gerichtsbarkeit des höheren Gerichts erkennen. Der Römische Senat hatte mit den iudicibus pedaneis immer concurrente Gerichtsbarkeit, und veranlaßte damit eine völlige Verschiedenheit von dem gerichtlichen Systeme

Deutschlands. Diese Materie hat durch die Auslegung der Rechtsgelehrten eine so weite Ausdehnung erhalten, und ist überhaupt in mancher Rücksicht so äusserst streitig, daß sie alle Aufmerksamkeit, und die genaueste Prüfung der Geseze verdient. Meistens, besonders aber in diesem Falle, können wir sie nicht erklären, wenn wir nicht auf die Geschichte der Gesezgebung zurückgehen.

Von jeher war man über den Punct der Continentia causæ am Cammergerichte sowohl, als bey Reichs-Deputationen, und auf Reichstägen in der grösten Verlegenheit. Die Stände sahen es ungerne, daß man ihre Unterthanen unter diesem Vorwande von ihren Gerichten abzog, oder ihnen gar die Austräge zu schmälern suchte. Nicht nur die von J. J. Moser angeführten Beyspiele, sondern auch die Berathschlagungen des C. G. darüber beweisen diß. Die patriotisch Gesinnten unter den C. G. Beysizern wollten, so sehr ihnen auch die anderen widerstanden, den Ständen ihre Gewalt nicht entziehen. (b) Daher wurde, um endlich eine einhellige Meynung zu erhalten, auf dem Reichstage zu Speyer im Jahre 1570 dem C. G. befohlen, noch einmal Berathschlagungen darüber zu halten, und das Resultat derselben Kayser und Reich einzuschicken.

R. Absch. 1570. §. 75.

Damit aber aller Veränderung und Ungleichheit künftiglich vorkommen werden möge, ordnen und befehlen Wir Unserm Cammerrichter, etliche Beysizer insonderheit zu verordnen, so die substanzial qualitates,

---

(b) *Brand*, de continentia causæ §. 43. eine bekannte vortrefliche Abhandlung. Die übrigen S. in Pütters Litteratur 3. Th. S. 464.

darauf die Proceß, es sey in erster oder andern Instanz zu erkennen, zuvorab in Sachen fractæ pacis, Pfändungen, Mandatorum sine clausula, Inhibitionum, *citationis contra plures correos diversi fori*, und dergleichen, so täglich fürkommen, zusammen tragen sollen, darnach in pleno referiren darauf sich das Collegium eines einhelligen Gebrauchs —— —— endlich vergleichen — — und in die Maynzische Canzley, durch Uns auf nächstkünftige Reichsversammlung, auf Rath und Gutachten gemeiner Stände publiciren zu lassen, schriftlich überschicken.

Diß geschahe zwar im Jahre 1592. Als sich aber die Beysizer des C. G. auch jezt nicht vereinigen konnten; so muste die Sache mit mehreren Gegenständen, als Cameral Zweifel, (dubium camerale) noch einmal an den Reichstag (c) gebracht werden. Und doch wies sie auch dieser nicht nur von sich ab, und an die C. G. Visitation, welche 1595. zu Speier zusammen kam, sondern es traf sich auch, als sie hier entschieden wurde, Zufallsweise, daß einige gar zu starke Romanisten dabey erscheinen, die Auflösung der Cameral-Zweifel folglich mehr dem Systeme des römischen Rechtes, als dem Geiste der deutschen Geseze, und der Cameral-Verfassung angemessen war. (d) Daher verbesserte die Deputation vom Jahre 1600., was jene verdorben hatte, und löste den hieher gehörigen Cameral-Zweifel in dem 23. §. des Deputations-Abschiedes auf diese Art auf:

(c) Pütters Epitome §. 121. *Sypmann* systema S. 142. *Mevius* tom. 3. dec. 90. *Gail* obs. lib. 1. obs. 32.

(d) Corp. iuris cameral. Anh. S. 8. und 58.

Bey Unserm Kayserlichen C. G. ist auch zweyfentlich fürgefallen, wie es in decernendis processibus wenn wieder zween, oder mehrere Consortes, deren jeder seine sonderbare Austräge hätte, **alsobald** in camera suppliciret würde? Zu dessen endlich Erläuterung, und künftiglicher gewieser Nachrichtung ist Unser befehlender Wille, daß in solchem Fall, da sich aus denen Narratis die Continentia causæ befinden würde, und sich die Parteien eines nüzlichen, nnd gewissen Richters nicht vergleichen könnten, **alsdann alsobald** an Unsern Kayserlichen C. G. Proceß erkannt werden sollen, und mögen werden.

Von der Erklärung dieser wenigen Worte hängt es ab, in welchen Fällen eine wahre continentla causæ eintritt.

§. 42.

In welchen Fällen sie eintritt?

Zwar scheint, da die Worte **allgemein** sind, da sie die einige Ausnahme enthalten, wenn sich die Partien keines **endlichen** Richters vergleichen können, alles Exegesiren hinweg zufallen. Wirklich schlossen, wie wir in der Folge sehen werden, viele Schriftsteller auf diese Art. (a) Und doch ist der Schluß nicht so sicher, als er anfangs scheinet, und besonders hat die Frage: In wie ferne Lehensachen unter der Einkleidung der Continentia causæ in **erster** Instanz an das C. G. gezogen werden können, (b) grose Schwierigkeiten veranlaßt. Die Behandlung dieser, wenigstens anscheinenden, Ausnah-

(a) S. in J. J. Mosers Justiz-Verf. 1. Th. S. 446.

(b) Staats-Archiv. a. a. J. S. 111.

me, kann die Regel, und damit die Grundsäze dieser Lehre am besten beleuchten.

Das Gesez, welches eine Ausnahme von dem Deputations-Abschiede des Jahres 1600. enthalten soll, und worauf es hier ankommt, ist der §. 1. des 21. Art. der Wahlcapitulation.

Wir versprechen, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, (die freye Reichs-Ritterschaft mit einbegriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyen gelegen, wo sie wollen, bey ihren lehenherrlichen Befugnissen, auch Gerichtsbarkeit in denen dahin, nach denen Lehenrechten oder rechtsbeständigen alt üblichen Gewohnheiten gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtiget, **und ihnen darinnen von keinem Reichsgericht**, neque sub prætextu continentiæ causarum, neque Judicii universalis, eingreifen zu lassen.

Blum (d) v. **Ludolf** (e) und **Moser** (f) behaupten nebst sehr vielen anderen, besonders dem Reichshofrathe selbst, (g) daß **diese** Stelle **jene** nicht aufheben, und daß folglich die C. G. Gerichtsbarkeit auch in Lehenfällen in erster Instanz aus Gelegenheit der Continentia causæ fundirt werden könne. **Falke**, (h) **Pütter**, (i)

(d) Processus cameralis tit. 40. nr. 6. und 7.

(e) Observat. forens. Part. IV. Abh. 365. S. 326.

(f) Justiz-Verf. 1. Th. S. 458.

(g) S. das Deputations-Gutachten puncto der W. C. Francisci I. und Josephi II. in der Sammlung der Reichshofraths-Gutachten von Ignatius **Zang** S. 112. und S. 154.

(h) S. die **Falkische** Deduction in Sachen Breidenbach, und von Breidenstein, contra Hessendarmstadt 1751 — in **Mosers** St. Archiv 1751. und 1752.

(i) Epitome, S. 122. §. 120.

und andere (k), hingegen glauben in der Wahlcapitulation eine Ausnahme von der Regel zu finden.

§. 43.

Fortsezung.

Hier wäre es zu weitläufig, alle die gegenseitigen Gründe, und besonders die grosen Beweise aus der übrigens sehr gründlichen Falkischen Deduction anzuführen. Wer die beyden Geseze selbst liest, und sich mit den **Hauptgründen** der gegenseitigen Meinungen bekannt macht, ist selbst im Stande, die richtige Auslegung zu geben. **Mosers** Gründe waren diese: 1. Das Justizwesen würde gar zu sehr leiden, wenn man die W. C. gegen den Deputations-Abschied exegesire, indem — nur um ein Beyspiel zu geben, gar kein Ende zu erwarten wäre, wenn von zwey Competenten zu einer Lehen-Erbfolge jeder vor seinem Lehenhofe den Proceß führen wollte, 2. enthalten jene Stelle der Wahlcapitulation nichts, als eine blosse Bestätigung der Lehenherrlichen Rechte. Die Einwendung, in der Wahlcapitulation könne man nicht blos wiederholen, was schon gemeinen Rechtens seye, beweise nichts. Die C. G. O., der R. Absch. 1654. und die Wahlcapitulation selbst enthalten viele Bestimmungen im Justizwesen, welche schon aus der Natur der Sache, und den gemeinen Rechten folgen. Der Kayser verspreche Art. 16. §. 1. Er wolle verfügen, damit Recht, und Gerechtigkeit ihren gebührlichen Gang, dem Armen, wie dem Reichen, ohne Unterschied der Personen, Standes, Würden, und Religionen, §. 4. die Justiz überhaupt beym C. G. und

---

(k) In der angeführten **Falkischen** Deduction — in **Moser** a. a. O. S. 128. angeführte.

Reichshofrath unpartheylich gehandhabt werden §. 8. weder den Reichsgerichten, noch sonst jemand, wer der auch seye, gestatten, daß den Ständen in ihren Territoriis in — — Justizsachen sub quocunque prætextu, wider den Friedensschluß, oder aufgerichtete, rechtmäsige, und verbindliche Pacta vor- und eingegriffen werde. Und doch folge hieraus keineswegs, daß gar keine Justizsachen aus der Stände Lande, so wenig in gehöriger Ordnung, als ob continentiam causæ bey den Reichsgerichten angenommen werden sollen. (a) Ja an einem andern Orte äusserte sowohl **Moser**, als **Olenschlager**, (b) dieser §. der Wahlcapitulation seye gegen das Conclusum eingerückt worden. So viel von **Mosers** Gründen. Sind sie überzeugend? Unstreitig verdient besonders der leztere, der freylich der wichtigste ist, die gröste Aufmerksamkeit, nicht nur, weil er von einem Manne herrührt, dessen redlicher Character sich niemals zu falschen Angaben bewegen lies, und der überhaupt allen Glauben verdient, sondern auch weil damit dieser gordische Knoten auf einen Schlag zerhauen würde. Da jedoch die **Mosersche** Angabe, der Grund, warum **Moser**, und **Olenschlager** es geglaubt haben, seye, welcher es wolle, so sehr alle Wahrscheinlichkeit gegen sich hat, und da der nämliche Saz schon in vier Wahlcapitulationen,

---

(a) Justiz-Verf. 1. Th. S. 458. Auch **Cramer** ist in seinen Nebenstunden 76. Th. S. 14. Dieser Meinung; allein auch hier hat er sich in seiner Meinung nicht erhalten, denn in den obs. iur. uni. 1. Th. obs. 144., im 4. Th. obs. 1263. und in seinem systema pro Imp. §. 164. behauptet er das Gegentheil. Hier spricht er dem Curfürstlichen Collegio die Befugniß ab, jenes verordnen zu können.

(b) Wahlcapitulation Carls des 7ten 3. Th. S. 275. **Olenschlager** Geschichte des Interregni nach Absterben Carls des 6ten 1. Th. 4. S. 504.

Carl des 7ten, Franz des 1sten, Joseph des 2ten, und Leopold des 2ten — in der lezteren mit einer, für die Hauptsache zwar, unbedeutenden Aenderung — stehet, so müssen nothwendig seine übrigen Gründe stärker seyn, um seiner Meinung beytretten zu können. Diese sind aber theils politisch, theils scheinen sie nicht zu beweisen, was sie beweisen sollen. Politisch ist, daß bey der entgegengesezten Erklärung die Justiz zu grosse Gefahr lause, vielleicht gar nicht erreicht werden könne. Allerdings wird diß geschehen. Das von Moser angeführte Beyspiel zeigt es nur zu deutlich. Allein ist hier davon die Frage? und ist dem Juristen erlaubt, die Geseze so zu erklären? Wenn alles, was besser wäre, deßwegen auch gesezlich seyn müste, so möchte es mit der schon ohnehin so unsicheren Rechtsgelehrsamkeit sonderbar aussehen. Gewies wäre es beleidigend, von Moser glauben zu wollen, er habe diß für einen rechtlichen Grund angesehen. Ich kannte ihn zu gut, als daß ich nicht überzeugt wäre, der Eifer für Justiz habe ihn zu warm werden lassen, und ihm in der Eile den Saz entlockt, den er bey ganz ruhiger Prüfung selbst nicht glauben konnte. In der That scheint mir auch diese Stelle mit ungewöhnlicher Wärme geschrieben zu seyn. Seine Gründe hingegen, die würklich rechtlich sind, sind nicht stringent genug, denn dem Schlusse, daß eben so wenig aus jener Stelle der Wahlcapitulation, von der wir reden, geschlossen werden könne: sie derogire dem Deputations-Abschiede von 1600, als aus der allgemeinen Versicherungen des Kaysers in der Wahlcapitulation, daß die Reichsgerichte den Ständen nicht in ihre Instanzen eingreifen sollen, folge: also gelte gar keine Provocation an die Reichsgerichte, folglich finde auch keine Continentia causæ statt, fehlt es an dem Mittelsaze. Auch

wir glauben nicht, daß jene Worte der W. C. (Art. 1. §. 8.) den Reichsgerichten das Recht, ex continentia causæ in erster Instanz zu sprechen, oder gar das Recht Provocationen anzunehmen, entziehe. Das leztere hiesse sie vernichten, folglich wäre dieser Schluß unverkennbar falsch. Allein ist zwischen den obenangeführten Worten der W. C. und dem 1ten §. des 21. Art. kein sehr groser Unterschied? Hier heißt es ausdrücklich:

> Wir gereden und versprechen Curfürsten, Fürsten und Ständen — — — wegen ihrer angehörigen Lehen — bey ihren lehensherrlichen Befugnissen auch Gerichtsbarkeit in denen dahin nach denen Lehen-Rechten gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtiget, und ihnen darinnen von keinem Reichsgericht *neque sub praetextu continentiae causarum neque iudicii universalis*, eingreiffen zu lassen.

Diese Stelle handelt 1. von einem ganz besonderen Falle, blos von der Gerichtsbarkeit in Lehensachen. Dort aber, und in allen jenen Stellen ist von allgemeiner Haltung der Justiz, von allgemeinen Säzen die Rede, die noch nähere Bestimmungen zulassen. Hier ist 2. die Continentia causarum & iudicii universalis ausdrücklich genennt. Dort heist es blos:

> sub quocunque prætextu.

Zwar ist nicht zu läugnen, unter dem Ausdruck: *quocunque* ist auch die Continentia causæ begriffen, oder wenigstens kann sie darunter begriffen seyn. Allein was folgt hieraus? Ist nicht eben so unwidersprechlich, daß *quocunque* nähere Bestimmungen, daß es Ausnahmen zuläst, und daß der Exegete, wenn Gesezes Worte, die, ohne eine Einschränkung des allgemeinen Sazes darinnen anzunehmen, gar keinen Sinn haben,

nicht nur berechtiget, sondern sogar verbunden ist, sie wirklich dafür anzunehmen? Welchen Sinn sollten die Ausdrücke:

neque sub prætextu continentiæ causarum, neque Judicii universalis,

haben, wenn man sie nicht für Ausnahmen des R. Deputations-Abschiedes von 1600. annehmen darf? Ist diß, so kann **Mosers** Erklärung des 1. §. des 21. Art. der W. C. unmöglich richtig seyn. So viel von **Mosers** Gründen! Die anderen, die seine Meinung vertheidigen, und vorzüglich die schon oben ausdrücklich genannten **Blum**, und von **Ludolf** haben sich nicht weitläufig darüber geäussert, jener beruft sich blos auf die ältern Schriftsteller, und dieser sezt seinen stärksten Grund darein, daß man am C. G. dem Saz keinen Beyfall gebe. Wirklich kan dieser Streit an beyden Reichsgerichten schon vor. Beym Reichshofrathe in der Rheingräflichen Sache, als der Fürst von Salm seinen Schwieger-Sohn zum Erben aller seiner Länder einsezte. Beym Cammergericht in Sachen Metterreich gegen Metterich eine Erbschaft betreffend. Diese bestand theils aus Allodial-Stücken unter der Ritterschaft, theils aus Lehengütern, unter Curpfalz, Trier und Cöln. Die Erben giengen **jeden** Lehenhof an, und **jeder** urtheilte **anders**. Curpfalz manutenirte einen Herrn von Schmidburg. Curtrier die weiblichen Erben des Sohns von Metterreich, und Cöln, das keinen Theil vorziehen wollte, erkannte Sequestration. Da sich nun kein Hof den Verfügungen des andern unterwerfen wollte, so kam die Sache sub prætextu continentiæ causæ an das C. G. (c)

(c) H. M.

§. 44.

Fortsezung.

Nachdem wir nun den Ursprung der Continentia causæ aufgesucht, und zwey in den Gesezen ausdrücklich genannte Ausnahmen erklärt haben, so ist es leicht, die Regel mit ihren Modificationen aus dem Geiste der Geseze zu abstrahiren. In allen Fällen, nemlich wo eine Sache mit einem, an einem der beyden Reichsgerichte anhängigen, oder einem erst anhängig zu machenden, connexen Gegenstande entschieden werden kann, oder wo man es mit mehreren Beklagten in einer Sache zu thun hat, welche nur an einem der beyden höchsten Reichsgerichte zusammengebracht werden können, ist die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte, jedoch mit den zwey gesezlichen Ausnahmen in erster Instanz begründet. — 1. wenn sich die Partien keines anderen endlichen Richters vergleichen können, (a) und 2. wenn

(a) Merkwürdig ist der Beysaz, den die C. G. Assessoren, denen von der lezten Visitation die Verbesserung des Concepts der C. G. O. übertragen wurde, (S. v. Selchov 2. Th. S. 68.) dem 9ten tit. des 2. Th. der C. G. O. durch nachfolgende Stelle gemacht haben. **Daß, wo eine Sache aus der andern, so bey dem C. G. bereits anhängig, entspringt, oder mit jener so weit connex ist, daß sie aus den nemlichen Rechtsgrundsäzen** *inter easdem personas, earumve haeredes* **entschieden werden muß, auch in Sachen, worinn bey dem C. G. von älteren oder jüngeren Zeiten ein** *iudicatum* **vorhanden, die Jurisdiction des C. G. ebenfalls für fundirt geachtet, so fort gegen alle diejenige, welche in vorgesezten Fällen eine über das nemliche** *Objectum ex alio capite vel facto* **entstehende**

2. wenn von Lehensfällen die Rede ist. (b) Die Regel tritt folglich ein, wenn zwey Unmittelbare, die ver-

---

Irrung am k. Reichshofrath klagbar anzubringen suchen würden, ein geschärftes *Mandatum de non dividendo connexitatem causae, vel de non trahendo causam ad aliud forum, quam ubi lis iam praeventa, coepta vel pendens vel iam antea decisa* auf Anstehen des dadurch gravirten Theils erkannt werden solle. Doch würde die Ausdehnung — auch in Sachen worinn bey dem Cammergericht von ältern oder jüngern Zeiten ein *iudicatum* vorhanden, die *iurisdiction* des C. G. ebenfalls für fundirt geachtet — bey dem Reichshofrathe grosen Anstand finden, und könne auch, ohne die eingeschränkteste Erklärung, nicht wohl durchgehen. Bekanntlich kann an dem einen Reichsgerichte das Ordinarium, und an dem andern das petitorium; ja sogar das possessorium summarissimum an dem einen, und das Ordinarium an dem anderen entschieden werden. Auch die Continentia causæ stehet gar nicht im Wege. Diese kann blos Bezug auf die Nebensachen haben, betrift blos Dinge, die ohne die Hauptsache, welche jezt schon an einem der Reichsgerichte anhängig ist, nicht entschieden werden können. Wie soll sie also verhindern, daß die Hauptsache von einem Gerichte in verschiedenen Lagen des Processes, nicht an das andere gebracht werde? Bey dem Ordinario hat man einen anderen Gesichtspunct, als bey dem Summarissimo, und beym petitorio einen anderen, als bey jenen beyden. Das Geschäft des Richters hört mit der Entscheidung von jedem derselben auf.

(b) Auch darüber äusserten sich jene C. G. Assessoren bey der lezten Visitation auf eine höchst merkwürdige Art: (v. Selchov a. a. O. 2 Th. S. 68.) Demnächst wäre auch von gesammtem Reichs wegen zu decidiren, und dem C. G. die Vorschrift zu geben, ob, und in wie weit es sich demjenigen, was in denen jüngern Wahlcapitulationen von dem Fall, wo von mehreren zu ver-

schiedene Austräge haben, oder wovon einer keine Austräge hat, belangt werden, oder auch, wenn ein Unmittelbarer mit einem Mittelbaren belangt wird. Auch ist es gewies das natürlichste, beyde vor einen Richter zu rufen, den sie alle in der zweyten Instanz anerkennen. Doch — wie geht es den Landesherrn, wenn sie zugleich mit ihren Unterthanen belangt werden? Müssen auch sie vor den Reichsgerichten erscheinen? Allerdings! Nicht die Natur der Sache allein, sondern auch der Deputations-Abschied 1600. §. 14. bestätigen es.

> Gleichermasen, wenn einer so vermög der Reichsordnung vor die Austräge gehörte, mit andern seinen Unterthanen, und Dienern zu beklagen, sollen die Austräge dißfalls nicht Statt haben, sondern soll Unser Kayserl. C. G. ob continentiam causæ darunter anzulangen seyn.

Eben so folgt aus den Vordersäzen, daß Mittelbare aus verschiedenen Territorien, welche man zusammen belangen will, in erster Instanz am C. G. erscheinen müsse. J. J. Moser, (c) Cramer, (d) Tafinger, (e) und die älteste Erfahrung (f) bestätigen die Wahrheit dieses Sazes.

---

schiedenen Lehen *Curiis* sortirenden Lehenstücken die Rede ist, disponirt wird, zu *conformiren* haben, nicht, als hätten sie über die Interpretation der Wahlcapitulation angestanden, diß wäre im Ganzen nicht so merkwürdig. Nein! sie schienen die für das Cammergericht nachtheilige Erklärung selbst darinn gefunden, und nur angestanden zu haben, ob sie dann verbunden seyen, sie zu befolgen? Darüber wünschten sie eine Erklärung.

(c) Justizverf. 1. Th. S. 1122.

(d) Observat. iur. univ. tom. 2. obs. 490. S. 121.

(e) §. 143. a. a. O.

(f) Mynsinger obs. c. cent. 1. obs. 4.

§. 45.

Wegen einiger besonderen processualischen Handlungen.

Nun von der Begründung der Gerichtsbarkeit aus Gelegenheit der processualischen Handlungen. Dabey ist 1. ausser Zweiffel, daß eine Sache bey demjenigen Gerichte, an welchem sie einmal anhängig ist, bleibt, und alle Incident-Punct mit magnetischer Kraft an sich zieht.

W. C. Art. 16. §. 17. Die am Kayserlichen C. G. aber anhängig gemachte, und noch in unerörteten Rechten schwebende Sachen, von da nicht ab, noch an den Reichshofrath gefordert, noch von uns aufgehoben, und darinn inhibiret, oder sonst in andere Weise rescribiret, ingleichem **die während der allda anhängiger Hauptsache daraus entspringende Neben-Puncte, welche in jene dergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bey dem Reichshofrath nicht angenommen** auch inskünftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges als null und unkräftig gehalten.

Eben so gründet sich 2. die Widerklage (reconventio)

C. O. G. C. 1555. 3. Th. tit. 33.
So der Beklagte den Kläger will in das Widerrecht verfassen, soll er solch sein Gegenklag vor der Kriegsbefestigung, oder hernach ad proximam oder secundam vorbringen, und darauf zugleich procedirt, und ein Termin um den andern gehalten werden. So aber solche Gegenklage hernach und doch vor Beschluß der Sache vorbracht würde, alsdann sollen beede Sa-

chen der Klage und Gegenklage vertheilt, unterschiedlich, und eine jede vor sich selbst allein, vermög dieser Ordnung gehandelt werden.

und 3. die interventio, und Assistentia litis auf sie. Gleich richtig wird dadurch Mosers, (a) und Cramers (b) Bemerkung, daß eine Civil-Sache, mit welcher Criminal-Puncte unterlaufen, getrennt, und jede Sache vor ihrem besonderen Richter behandelt werden müsse, oder es könne auch die Civil-Sache ob continentiam causæ nicht an das Cammergericht kommen.

Fünftes Capitel.

Von dem *beneficio personarum miserabilium.*

§. 46.

Geschichte der Gesezgebung.

Gewöhnlich wird es für eine grose Rechts-Wohlthat gehalten, sich mit Uebergehung der ersten Instanzen unmittelbar an den Oberrichter wenden zu dürfen. In wie ferne dieß überhaupt, und besonders im deutschen Reiche eine Wohlthat seye, wäre eine Frage, die im allgemeinen gewies mit einem lauten Nein beantwortet werden müßte. Um so merkwürdiger ist daher, daß personæ miserabiles dieses Recht blos durch Observanz geniessen. Gewies ist einmal, die deutschen R. Geseze wissen nichts davon, so daß also diese vermeinte Rechts-Wohlthat weder gut, noch gesezlich ist. Doch kann es Fälle geben, in welchen es gut seyn kann, und besonders kann es zu der ersten Hülfe, wovon wir unten Bey-

(a) Justizverf. 1. Th. S. 714.
(b) Nebenst. 113. Th. S. 132.

spiele haben werden, nothwendig seyn. Für die endliche Entscheidung einer Sache hingegen ist es mehr Nachtheil, als Vortheil. Seinen Ursprung verdankt es dem L. uni. C. quando Imper. inter pupillos, einem unter Romanisten, und Germanisten gleich berüchtigten Geseze:

> Quodsi pupilli vel viduæ, aliique fortunæ iniuria miserabiles, iudicium nostræ serenitatis oraverint, præsertim, quum alicuius potentiam per — horrescunt, cogantur eorum adversarii examini nostro sui copiam facere.

Dieses auf die römische Verfassung passende Gesez ist in der Nov. 86. cap. 1. und 3. aufgehoben worden, und will man dieses allgemeine, und neuere Gesez nicht so erklären, sondern das alte, eine Ausnahme enthaltende Gesez deswegen, weil es in deutsche Reichsgeseze aufgenommen worden seye, noch für gültig halten, so kommt es darauf an, ob die deutschen Geseze, aus welchen es hergeleitet wird, wirklich etwas davon enthalten. Man beruft sich auf den Visitat. Absch. von 1556. und den Visitat. Absch. von 1597, wovon die Stelle in das Concept der C. G. O. 1. Th. tit. 12. §. 3. übergetragen worden ist.

> Und sollen sonderlich in Austheilung die älteste, oder sonst befragte Sachen, als alimentorum, *miserabilium personarum*, *Pupillorum*, fractæ pacis, captivorum, executionum, und andere da periculum in mora, oder merklich und viel daran gelegen, als auch beschwehrter und betrübter Leute, es seyen End- oder Beyurtel, vorgehen, vor anderen nach aller Möglichkeit befördert, und befohlen werden.

Ohne einen beleidigenden Verdacht in den Scharfsinn meiner Leser zu sezen, darf ich nicht weitläufig beweisen, daß hier blos von Austheilung der Acten die Rede ist. Diese Stelle kann also, wie schon die Aufschrift des Titels

> Welchermassen der Cammerrichter die Acta, und Sachen zu referiren, austheilen, und befördern soll.

zeigt, blos auf den Cammerrichter gehen. Ihm allein ist befohlen, in Austheilung der anhängigen Sachen, die besonders befragten Sachen vorzuziehen. Zwar rechnet der Gesezgeber auch die causæ *miserabilium personarum* darunter, allein beweist das, daß sie, wenn ihrer in einem deutschen Geseze unter mehreren anderen erwähnt wird, ursprünglich deutschen Rechtens seyn? Kann es nicht Zufall seyn, daß auch sie als Beyspiel angeführt werden? Auch sagt die Stelle, die Sache mag nun in dem deutschen oder römischen Rechte gegründet seyn, mit keinem Worte, daß solche Sachen gleich an erster Instanz an die Reichsgericht kommen sollen. Man beruft sich auf den Deputations-Absch. von 1600. §. 26.

> Wenn zwischen zween unmittelbaren des h. Reichs Herrschafften die Jurisdiction streitig, und eine jede derselben einem pupillo oder Minderjährigen Vormünder zu ordnen, berechtiget zu seyn vermeynen will, ist bedenklich vorgefallen, ab lite indecisa einem oder dem andern Theil in seiner Possession Eintrag zu thun ——— Dieweil aber solche Causa favorabilis, und personas miserabiles betreffen thut, damit dieselbe indefense nicht gelassen, und in andere Beschwerlichkeit eingeführet werden, so wollen wir, daß den pupillis mit nothwendiger Verordnung der Vormünder nach Gestalt und Gelegenheit der Persohnen, durch

Unser Kayserlich C. G. verholffen werden soll, und möge.

Dieses Gesez hat wirklich einigen Schein, und doch bestätiget es gerade meinen Saz am meisten. Indem es die Reichsgerichte blos auf den Fall, wenn die Gerichtsbarkeit zweyer Unmittelbaren über *personas miserabiles* streitig wäre, berechtiget, die Sache gleich anzunehmen, so sezt es sichtbar eine Ausnahme von der Regel fest. Beweist aber nicht eben diese Ausnahme, daß die Reichsgerichte in der Regel die Gerichtsbarkeit über die personas miserabiles in erster Instanz nicht haben können? Ist dieß nicht um so mehr richtig, als das Gesez die C. G. Gerichtsbarkeit selbst in solchen Fällen nicht allgemein, sondern nur auf den Fall begründet, wenn die Gerichtsbarkeit über die Stellung, und Ernennung eines Vormunds streitig wäre. Endlich soll der 2te Titel der Reichshofraths-Ordnung Kayser Matthias vom Jahre 1617. zum Beweiße dienen.

Weil von Alters her wohl hergebracht, daß wir sonderlich in Sachen, so ohne das in prima instantia bey Uns angebracht werden können — — — Da Wir als unmittelbarer Ober- und Lehensherr angeruffen worden, oder sonst Uns oppressorum & miserabilium anzunehmen, Commissionen zu Verhörung der Sachen allein ergehen zu lassen.

Allein nicht zu gedenken, daß keine Reichshofraths-Ordnung dem C. G. jemals zur Richtschnur gedient hat, sondern die Cammergerichts-Ordnung dem Reichshofrathe, (a) so ist dieses Gesez in der neuen R. H. R.

(a) J. J. Moser Staatsrecht 1. Th. S. 226. *Uffenbach* proc. iud. Imp. aul. 1. Th. S. 67.

O. nicht enthalten, diejenige von Kayser Matthias aber hatte niemals gesezliche Kraft, das Gesez würde folglich schon deswegen nicht anwendbar sey; auch beweist es nicht, was es beweisen soll. Es sagt blos: der Kayser möchte die den Ständen so beschwerlichen Commissionen zur ganzen Sache vermindern, und sich — sonderlich in Sachen, so ohne das in erster Instanz bey ihm angebracht werden können,

der oppressorum und miserabilium annehmen.

Wer kann nun hieraus folgern, daß sie in erster Instanz an ihn gebracht werden können? Die lezten Worte sagen es nicht, und die ersten

so ohne das in prima instantia bey uns angebracht werden,

gehen, da sie durch

oder

getrennt sind, nicht auf jene. Kurz eine aufmerksame Durchlesung dieser Stelle wird das Gegentheil hinlänglich zeigen, und könnte, wenn auch diese R. H. R. O. jemals gesezliche Kraft gehabt hätte, allen Zweifel hierüber heben.

§. 47.

Fortsezung.

Ungeachtet jedoch die deutschen Geseze nichts von dieser Rechtswohlthat wissen, so wird sie dennoch, wie nicht nur viele Schriftsteller, (a) und ein Conclu-

(a) *Gail* observat. lib. 1. obs. 1. Nr. 40. **Lynker** de commiss. Imperial. ad caus. Just. §. 11. **Mevius** tom. 2. decis. 110. **Ludolf** comment. syst. S. 23. **Pütter** epitome S. 125. **Dekher** vind. tit. 27. Nr. 187. ist, wie gewöhnlich, in Behauptung seiner Meinung stark. Er sagt. Commissus hic

sum pleni des C. G. vom Jahre 1721, sondern auch, daß man über der Frage: ob auch *personae illustres* unter die *personae miserabiles* zu rechnen seyen, schon einmal paria gemacht hat, (b) zeigen, am Cammergerichte erkannt. Wie hätte das Plenum sich berathschlagen, und zweiflen können, ob nicht auch Illustres darunter zu rechnen seyen, wenn es nicht gewies gewesen wäre, daß Persohnen, welche sich nicht unter die personas illustres zählen, darauf Anspruch machen dürfen. (c) Uebrigens ist die Cramerische(d) und Ludolfische Bemerkung über das Conclusum pleni von 1721, daß es nur bey Wittwen und Pupillen, welche nach Beschaffenheit ihrer Lande förmliche Raths-Collegia haben, in

---

quoque *cum Assessoribus* & Practicis, modernaque evidentissima observantia scriptor extraneus *Schubartus*, pro more Authoris prælatus. *Vitiose omnino*. Nunquam enim in ordinatione camerali, *cui delicatissime obsequendum*, *permissum praeteritis* Austrægis, *de causis viduarum personarum miserabilium* abripere, neque id factum esse. ulla ullius temporis observatione doceri potest. Er erinnere sich eines einzigen Falls, sagt er darauf. Lauterbach colleg. theor. pract. tit. de iud. §. 50. Fr. C. Frh. v. Moser in s. Deduct. Samml. Ded. de L. uni. C. In Sachen der Freyherrn Görzischen Töchter contra Hollstein Schleswig von 1742. im 8. Th. S. 257.

(b) Ludolf actuar. II.

(c) J. J. Moser J. R. 1. Th. S. 1021. wo §. 4. die interessanten Fälle mit der verwitweten Gräfin von Bohlen gegen Curcöln von 1738. der Freyherrlich Görzischen Töchter, gegen Hollstein Gottorp §. 5., und 1747. der Gräfin von Virmond gegen Curcöln §. 6. aufgezeichnet sind.

Anwendung komme, bey wahrhaftig Armen aber cessire, (d) wohl zu merken.

§. 48.

Uebergang.

Nach diesen fünf Hauptclassen, die C. G. Gerichtsbarkeit in erster Instanz ohne **Rücksicht auf Persohnen** zu begründen, gehen wir auf die Fälle über, wo die erste Instanz **in Rücksicht auf Persohnen** eintritt.

Zweyter Abschnitt.

Die Begründung der C. G. Gerichtsbarkeit in erster Instanz in Rücksicht auf Persohnen.

§. 49.

Vorerrinnerung.

Geleitet durch das **Tafingerische** System, betrachten wir die hieher gehörigen Fälle unter dem Gesichtspuncte, daß **beyde** Partien, oder wenigstens **eine**, ob die klagende, oder die beklagte? dieß ist gleichviel, dem Reiche **unmittelbar** unterworfen seye.

(d) **Ludolf** a. a. O. S. 24. **Cramer** observat. iur. uni. tom. 1. S. 603. Ueberhaupt ist zu bemerken, daß noch bey der lezten Visitation vom C. G. ein dubium camerale hierüber gemacht worden ist, ob der L. uni. C. quando Imperat. in allen Fällen anwendbar seye. Es blieb aber mit allen andern dubiis unbeantwortet. **Moser** Justizverf. 2. Th. S. 1025. Schriften überhaupt in **Pütters** Litteratur im 3. Th. S. 466.

Erstes Capitel.

Wenn beyde Theile unmittelbar sind.

§. 50.

Vorerrinnerung.

Hieher gehören die sogenannten Special-Constitutionen wegen 1. des streitigen Besizes, 2. den Pfändungen, und 3. dem Arreste.

Erster Titel.

Von der *Constitutio super litigiosa possessione.*

§. 51.

Begriff und Geschichte der Gesezgebung.

Durch die Constitution über den streitigen Besiz (constitutio super litigiosa possessione) wird die C. G. Gerichtsbarkeit in erster Instanz begründet, wenn Unmittelbare auf gleiche Gegenstände, sie seyen gelegen, wo sie wollen, und wenn Mittelbare, auf Gegenstände, die zwischen streitigen Territorien liegen, gleiche Rechte haben, und Gewaltthätigkeiten zu fürchten sind. Der, wiewohl entfernte, Ursprung dieser Constitution, liegt schon im Faustrechte des Mittelalters. Schon in dem Reichsabschiede des Jahrs 1466. §. 12. so wie in dem 1488. entstandenen schwäbischen Bunde, finden sich deutliche Spuhren davon. (a) Doch zeigt jenes Zeital-

---

(a) L. B. de *Borié* diss. iur. publ. & cameralis de litigiosa possessione, und Herr Professor D. *Danz* constitutionis Imperii specialis super litigiosa pos-

ter, daß man, im Mangel des jezigen Cammergerichtes, den Gesichtspunct — nämlich die Begründung der reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz — nicht haben konnte, welchen der nachherige Gesezgeber hatte. Gerade diesen aber müssen wir unverrückt vor Augen haben. Die älteren Geseze enthalten blos den Befehl zu Austrägen, bestimmen allein die Art, wie man sich bey diesen helfen soll. Die Geschichte der Gesezgebung unserer jezigen Constitution hingegen fängt späther an. Bey Errichtung des ewigen Landfriedens von 1495. hatte man genug zu thun, um den grösten Verbrechen, den wirklichen Befehdungen so viel, als möglich war, zuvor zu kommen. Die feinere Ausbildung, die Hintertreibung geringerer Verbrechen, welche dazumal nicht erhalten werden konnte, behielt man ruhigeren Zeiten auf. Doch lies es Maximilian der erste, der mit so warmem Patriotismus an der inneren Verbesserung unseres Vaterlands arbeitete, nicht zu lange anstehen. Er selbst reinigte, nachdem er zu Anfange des sechszehenden Jahrhunderts mehr Muße bekam, die neue Gerichtsverfassung, er selbst veranlaßte einige (wiewohl nicht alle) Ausdehnungen des Landfriedens. Eben durch sie aber sollte jener angegebene Zweck, die nähere Ausbildung des feineren an dem neuen Landfrieden, vollends erreicht, eben durch sie mehr Harmonie in die neu ge-

---

sessione disquisitio. Diese beyden Abhandlungen verdienen nachgelesen zu werden; besonders hat die leztere §. 6. und 7. die ältere Geschichte über diesen Gegenstand schön entwickelt. Doch vermisse ich den von mir dabey angegebenen Gesichtspunct. Uebrigens S. auch *Maulius* de constitutione super litigiosa possessione. Francof. 1634. und *Conradi* de l. p. Helmst. 1737.

gebenen Geseze gebracht werden. Diese Ausdehnungen des Landfriedens sowohl, als noch mehrere in der Folge dazu gekommene sind es auch, die man seit dieser Zeit mit dem Nahmen der *Constitutionum specialium* bezeichnet hat. Unstreitig war unter diesen die durch den R. Abschied zu Trier und Cöln in dem Jahre 1512. §. 12. gegebene constitutio super litigiosa possessione die erste, und wichtigste. Billig sah der Gesezgeber für das kürzeste Mittel, den kleinen Befehdungen zuvor zu kommen, den Ausweg an, wenn er das neu errichtete C. G. auch wegen solcher Fälle, gleich in der ersten Instanz zu sprechen berechtige. (b) Daher die Verordnung:

tit. 4. §. 12.

Und nachdem sich oftmals im Reich begiebt, daß der streitige Posseß oder Gewähr halben Spän, auch zu Zeiten Aufruhr und Wiederwärtigkeit entstehen, haben Wir demselben zu begegnen geordnet, — — — Ob hinführo zween, oder mehr, so dem h. Reich ohne Mittel unterworfen wären, irrig oder streitig würden, umb Innhaben oder Possession eines Guts oder Gerechtigkeit, also daß sich ein jeglicher für ein Besizer des streitigen Guts, oder Gerechtigkeit hielt, und des redliche Anzeig hett: deß sollen beyde Theil zu endlichem Austrag für Unser kayserlich C. G. kommen, und solcher Irrung, und streitigen Gewehr oder Posseß sich daselbst endlich mit Recht entscheiden lassen. — — — — Wo auch zwischen Parthien, die mit Mittel dem Reich unterworfen, der Posseß wie obsteht, Streit entstünde, und die Güter, oder Gerechtigkeit der Possession halber, wie obsteht, darumb Streit

(b) Sammlung der R. Absch. 2. Th. S. 143.

wäre, nicht unter einem Herrn oder Obrigkeit gelegen wären, also daß jeder Theil vermeynen wolte, dieselben Güter legen in seiner, oder seines Herrn, oder anderer Obrigkeit, darum sollen die Parthien auch für Unser kayserlich Cammergericht kommen. — — —

Und so die Sache der streitigen Posseß oder Gewehr an Unserm C. G. geendet ist, und denen die Parthien solcher Güter, und Gerechtigkeit halben sonst weiter und Anforderung zu haben vermeynen, das soll von dem ordentlichen Richter solches Guts oder Gerechtigkeit fürgenommen, und gesucht werden. Wo aber etlich Ständ wären, die sonst derhalb rechtliche Austräge zwischen ihnen hätten, die sollen gehalten werden, und hiedurch denselben kein Abbruch gethan seyn.

Neun Jahre darauf wiederholte sie Carl der 5te in dem Reichs=Abschiede des Jahres 1521. Er lies sie gröstentheils, wie zuvor. Nur in dem 2ten §. des 32. Titels machte er den Zusaz: (c)

Und ob sich je zu Zeiten begeben, daß einer hohes oder niedriges Standes den andern entsezt, und des mit Recht überwunden wäre, in Sachen, die den Fridbruch mit belangen, soll der Entsezer dadurch directum dominium, das Eigenthum oder Hauptgerechtigkeit der Güter oder Gerechtigkeit, um die der Streit gewesen, verlohren haben. Wo aber dieselbe Güter, oder Gerechtigkeit gedachtem Entsezen mit ihrem Eigenthum nicht gehören, soll er derselben Werth den Entsezten nach Ordnung gemeiner Rechte zu geben schuldig seyn.

(c) Sammlung der R. Absch. 2. Th. S. 191.

Doch enthält die C. G. O. von 1555. tit. 21. die lezten Worte nicht; hingegen sezte sie zu dem oben angeführten Geseze aus dem Reichsabschiede von 1512. folgende merkwürdige Stelle hinzu: (d)

Ob auch in obberührtem Fall zwischen den Partien, **die ohne Mittel dem Reich unterworfen**, die Gewehr, possession oder quasi aus redlicher Anzeigung, zweifliche, und sorgliche Empörung, Weiterung oder Aufruhr daraus zu besorgen, sollen Cammer-Richter, und Beysizer Macht und Gewalt haben, auf Anrufen der Partheyen, oder für sich selbst ex officio die Possession zu sequestriren, oder aber der quasi possession halben, an statt der Sequestration, beyden Theilen zu gebieten, sich derselben zu enthalten, und alsbald darauf summarie ohne einigen gerichtlichen Proceß, oder andere weitläufige Ausführung der Sachen zuerkennen, welchen Theil die possession, oder quasi einzugeben, oder zu inhibiren sey, sich derselben bis zu endlichem Austrag des endlichen Rechtens, in possessorio oder petitorio, zu enthalten. Und so das beschehen soll, alsdann solches keinem Theil, an seinem Innhaben, oder Besiz, im Recht nachtheilig seyn.

Allein auch bey dieser dritten Veränderung blieb es nicht ganz.

§. 52.

Fortsezung.

Unter jenen bekannten Beschwerden der deutschen Reichsstände von dem Jahre 1557. gegen die neue Cammergerichts-Ordnung waren auch einige der stärksten Vorstellungen gegen diese Constitution. So heist es in

(d) Sammlung der R. Absch. 3. Th. S. 100.

den Bedenken des Fürsten-Raths Ausschusses über die C. G. O. (a)

Wurdt auch nothwendig bedacht, daß dieser Artikel von der streitigen Possession wie gleichwohl desselben mitbringt, **mit lautern Worten dermassen eingezogen werdt**, daß derhalb allein in den Fellen, und zwischen denen Partheyen statt haben, da man sich aus redlichen guten Ursachen Vermuttungen zwischen Jnen sorglichen Empörung, Krieg, und Aufruhr zu faren, sonst soll ein jeder bey ordentlichem Rechten in petitorio und possessorio vermög dieser Ordnung gelassen, und sonst keine Citationes oder Proces erkannt werden — — **dann sunst werden fast alle Sachen durch diesen Artikel in erster Justanz an das Cammergericht gezogen, und also den Ständen die Erst Instanz genommen.**

An einem andern Orte: (b)

Erstlich das unter ehegesagtem Titel von der streitigen Possesßion, der erst Artikel mit lautern Worten dermassen eingezogen werde, daß derselb allein zu versteen de momentanea possessione, zufür kame, das die Partheyen nicht ad arma, und thätlicher Handlung, Krieg und Aufruhr gelangen, und derwegen per summariam cognitionem declarirt werden, welcher in Possession pleiben, und doch dem anderen Theil das Possessorium und Petitorium in ordinario iudicio bey ordentlichen Rechten vermug der Ordnung gelassen und sunst keine Citationes und Proces erkannt werden, dann sonst werden. — —

(a) Freyherr von Harpprechts Staatsarchiv des Cammergerichts. 6ter Theil S. 371.

(b) Ebendas. S. 352.

Ferner: (c)

Zum vierten, so werden auch unterm Schein streittiger Possession viele Sachen angenommen, und auß der Partheyen blos Angeben, daß sie in Besiz, Gewehr vel quasi und von ihrem Gegentheil mit der That turbirt werden, Proceß erkennt.

Durch diese, und dergleichen Ständische Beschwerden, die man im sechsten Theile des Harpprechtischen Staats-Archivs näher nachlesen kann, bewogen, forderte man von dem Cammergerichte selbst Bericht. Dieser fiel, wie man sich leicht vorstellen kann, und wie billig, gegen die Stände aus. (d) Sehr schön zeigte das C. G, (e) daß die Absicht des Gesezgebers gar nicht seye, den Ständen Rechte zu entziehen, und die Partien in Fällen, welche nicht vor das Cammergericht gehören, dahin zu fordern:

Die gesezgebende Gewalt hätte solche Constitutiones in den alten, und neuen Ordnungen wohlbedächtlich, zu Erhaltung eines gemeinen Friedens zwischen den Unterthanen des Reichs, und sonderlich den benachbarten Ständen, auch Verhütung allerhand beschwerlich Weiterung, um willen Aufruhr — — —

aufgericht, überdiß seye die Constitution schon im gemeinen Rechte, welches auch das Cammergericht befolgen müsse, gegründet. Wen wird es also wundern,

(c) Freyherr von Harpprechts Staatsarchiv des Cammergerichts. 6ter Theil S. 520.

(d) Des Kaiserlichen Cammerrichters, und der Beysizer Bericht, und Bedenken auf die im jüngst Anno 56. (1556.) gehaltenen Visitation übergebenen gravamina. s. Harpprecht a. a. O. S. 525. Beylagen nr. 162.

(e) Ebendas. S. 533 — 38.

daß das Resultat aller dieser Versuche, Beschwerden, und Berichte die fast gänzliche Beybehaltung jener Stelle in der Cammergerichts-Ordnung von 1555. war? Nur folgerde wenige Veränderungen wurden dabey gemacht.
1. sezte man in dem Eingange nach den Worten — Anzeig hätte — hinzu:

und daraus zu besorgen, die Partheyen zu thätlicher Handlung kommen möchten, und also metus armorum vorhanden.

2. In dem §. 4. zu dem §. 3. der C. G. O. 1555. nach dem Wort — **zweyfelich** —

und die Parthien jezt allbereit mit thätlicher Handlung gegen einander im Vorhaben, Uebung, nnd procinctu stünden, also daß — —

3. und folgenden ganzen §en als den 5ten.

Doch soll angeregter metus armorum, auch die vorstehende Gefahr und procinctu partium etlichermassen und summarie aus derselben ergangenen Missiven, oder hierüber aufgerichten Instrumenten zuvor dargethan, und beschienen werden, oder der Richter aus eigener Wissenschafft des Bericht haben.

So viel von der Geschichte der Gesezgebung. Die Beantwortung der Hauptfrage: **Wie? und unter welchen Umständen?** die C. G. Gerichtsbarkeit in solchen Fällen begründet seye, wird dadurch um vieles erleichtert.

§. 53.

Entwiklung der Fälle.

Unstreitig ist bey den Fällen, in welchen diese Constitution ihre Anwendung hat, dieß der Hauptunterschied: Ob Unmittelbare? oder blos Mittelbare des Reichs? im Spiele sind. Nach der oberen Eintheilung, und der Ue-

berschrift dieses Capitels sollten die Mittelbaren ganz ausgeschlossen seyn. Da sie aber blos Ausnahme, und zwar in einem einigen Falle höchste Ausnahme sind, da nicht die Wichtigkeit ihres Processes, sondern der streitige Ort zweyer Unmittelbaren der Grund ist, warum sie in diesem einzelen Falle an die Reichsgerichte gehören, so kann man ohne den geringsten logicalischen Fehler diese Constitution hieher zählen. Man darf bey keiner systematischen Zusammenstellung irgend eines Gegenstandes so ängstlich auf jede Ausnahme sehen, noch weniger aber darf man dieß bey der Lehre von der Gerichtsbarkeit der beyden höchsten Reichsgerichte, weil eben die vielen Ausnahmen, die besonderen Wendungen, Einschränkungen, und Ausdehnungen dieser Lehre, das Ordnen bey ihr ohnehin so schwer machen. Fest ist daher die Regel, daß blos **Unmittelbare** und zwar,

1. daß **beyde** Theile, als **Reichsunmittelbar** in dieser Constitution vorausgesezt werden:

> Ob hinführo zween oder mehr, so dem heiligen Reich ohne **Mittel** unterworfen, irrig und streitig würden.

Doch — welche Unmittelbare? Alle, die wir in Deutschland kennen? oder blos einige Classen? Vielleicht blos die Stände? Glüklicherweise fehlt so sehr aller Grund zu einer Einschränkung, daß es selbst noch keinem Ständischen Publicisten, die sonst hierinnen sehr geschäfftig sind, eine zu suchen, eingefallen ist. Schon der Zweck des Gesezes, die Verhinderung kleiner Fehden, die Hintertreibung des wirklichen Ausbruches eines gefährlichen Streites, würde sich damit nicht vereinigen, ja ich behaupte noch mehr, die Constitution scheint mehr für die kleineren Unmittelbaren, fast mehr für die Unmittelbaren, die nicht Stände sind, gemacht worden zu seyn, als für die lezteren. Bey Jener so nahe in einander

gehenden Territorien entsteht die Furcht zu ausbrechenden Händeln unendlich leichter, als bey den grösseren Besizungen der Stände.

2. Sie beyde müssen auf die streitigen Sachen rechtliche Gründe haben, und nicht blos den Willen, sie besizen zu wollen. Auch diese zweyte Erforderniß entscheiden die Geseze durch die Worte:

> Also daß sich ein jeglicher vor ein Besizer des streitigen Guts, oder Gerechtigkeit hielt, und des redliche Anzeige hätte.

Darinn besteht eigentlich der Caracter dieser Constitution. Streitig muß der Besiz seyn, jeder Theil Gründe für, jeder gegen sich haben. Auch darf sich, da Gewalt niemals ein rechtlicher Grund seyn kann, keiner auf Gewaltthätigkeiten gründen. Sonst entsteht eine possessio *turbata*, nicht *litigiosa*. Sowohl die Stände in ihren Bedenken, als das Cammergericht in seiner oben schon angeführten Antwort, haben diese Gegenstände sehr wohl unterschieden. Jene sagen: (a)

> Item so sich einer beklagt, daß er am Gebrauch seines Wildfangs, Zoll, oder Geleit, Gericht, oder anderer hergebrachter Nuzung, oder Gerechtigkeit geirret, oder gehindert. Wiewohl nun solche Specification in den neuen Austrägen, wie die Prelaten etc. die Curfürsten zu Recht fordern sollen, gar ausgelassen, dannoch hält man dafür, daß solche Specification unter den Generalworten, nemlich warum, und um was Ursachen das wäre? verstanden werden soll. — So dann nun die *turbata* possessio unter die Austräg, wie von Alters gehörig, soll die Constitution von der streitigen Possession gar nicht von der Turbation ver-

(a) Harpprecht a. a. O. S. 496.

ſtanden werden: *Turbatio enim praeſuperponit poſſeſſionem*, cum *in litigioſa* poſſeſſor ſit *incertus*, und ſoll alſo die ſtreitige Poſſeſſion verſtanden werden, da der Streit iſt *principaliter* um die *poſſeſſion*, und wer die haben ſoll.

Folglich giengen die Stände ſehr weit, und thaten es, um ihre erſte Inſtanzen gegen das Cammergericht zu retten. Daher iſt die ſtarke Antwort des Cammergerichts, welches von jeher den entgegengeſezten Grundſaz behauptet, ſeine Juriſdiction ſo ſehr, als möglich auszudehnen, und beſonders die Austräge auf ſo wenig als mögliche Fälle einzuſchränken, auf jenes Monitum der Stände zu erklären. (b) Es befürchtete durch die ausdrückliche Benennung des Unterſchiedes unter *litigioſa* und *turbata* poſſeſſio den Ständen Anlaß zu geben, ſich hinter die leztere, wenn unterdeſſen blos von jenen die Rede wäre, um ſo beſſer verbergen zu können. Wenigſtens iſt merkwürdig, und wäre ſonſt unerklärbar, wie ſich das C. G. in einer Sache, wo es im Ganzen mit den Ständen übereinſtimmte, ſo ſtark gegen ſie hätte ausdrücken können:

Und ſonderlich iſt der erſten Conſtitution halben ſub rubrica: von der ſtreitigen Poſſeſſion, Anzeige beſchehen, daß dieſelbige von dem Ordinario iudicio poſſeſſorio, ubi plena ſit cognitio ſuper poſſeſſione, verſtanden wird, dach anderſt nicht, dann in denen Fällen, ubi ſubeſt timor armorum, und die Partheyen dem Reich ohne Mittel unterworfen, indem ſich ihrer jeder für einen Beſizer halten will, ob ſolcher Streit zu thätlicher Handlung kommen möchte, wie dann auch der Buchſtaben ſolcher Conſtitution mit

---

(b) Harpprecht a. a. O. S. 534.

sich bringt, und zu erkennen giebt, also daß ferner eine Distinction *inter turbatam & litigiosam possessionem*, durch welche solche Constitution vielmehr irriger und disputirlicher gemacht werden möchte, gar von unnöthen, sonderlich wo derselben (laut des Versiculs in gravam. anfahend: So viel nun den ersten) clausula iustificatoria solt angehängt werden, dann weil solche Clausula allein in mandatis und præceptis statt hat, und im Fall dieser ersten Constitution nicht a præcepto, sondern a citatione angefangen wird, auch ohne das kein præceptum oder Mandat, ausserhalb den sonderlichen in Rechten und der Ordnung specificirten Fällen sine clausula justificatoria vermög der Rechten erkannt werden soll, kann man nicht verstehen, was solche clausula dißfalls würken, oder wie dieselbe zu diesem Artikel sich reimen möchte. So weißt man auch in caussis feudalibus aus gemeinen Rechten wohl zu berichten, wessen man sich dieses Falls mit den iudiciis possessoriis halten soll, dergleichen ist desfalls mit den Partien, so unter einem grosen Herrn gesessen, und da Güter unter einem Herrn gelegen, ohne das unter dieser Constitution nicht begriffen, derowegen von dem allen in den vers. anfahend: So viel nun den ersten rc. überflüssige Anregung geschiehet.

In der That das Cammergericht scheint den Ständen mit einer fast zu genauen Feinheit ausgewichen zu seyn. Sie streiten sich blos darüber, ob man jenen Unterschied mit ausdrücklichen Worten aufnehmen soll. Beyde bestätigen den oberen Saz, daß auf die constitutio s. l. p. nur dann geklagt werden könne, wenn beyde Theile über den Besiz streitig wären, und jeder Theil r e c h t-

liche Gründe für sich hätte. Uebrigens ist es schön, und richtig, wenn der Verfasser dieses Berichts sagt: die possessio turbata seye ein ganz anderer Gegenstand. Er gehöre gar nicht hieher: so wir das Cammergericht wissen müsse, daß die Mittelbaren blos wegen einer einigen Ausnahme auf sie klagen könne, so müsse es auch wissen, daß es falsch seye, wenn jemand aus Gelegenheit einer possessio *turbata* auf sie klagen wollte. Daher würde es höchst unnöthig, oder in unserer Sprache, unlogicalisch seyn, es im Gesez besonders zu bemerken. Wirklich beweist auch die Praxis, daß man in einem solchen Falle um ein Mandatum de non turbando in possessione, und nicht um eine citatio ad videndum se adiudicari possessionem controversam bittet. Jene Klage sezt geschehene, diese nur zu besorgende Thätlichkeiten voraus. Und dieß ist die dritte Erforderniß einer causæ litigiosæ.

3. Muß die Besorgniß, es möchten gegenseitige Gewaltthätigkeiten entstehen, vorhanden seyn. Die oben angeführten Geseze beweisen sie hinlänglich.

> Ob auch — — zwischen den Parthien — — — die Gewehr, Possession oder quasi aus redlicher Anzeige zweiffliche und sorgliche Empörung Weiterung, oder Aufruhr, daraus zu besorgen.

und noch deutlicher das Concept.

> und daraus zu besorgen, die Partheyen zu thätlicher Handlung kommen möchten, und also metus armorum vorhanden.

Doch ist bey diesem Puncte wohl zu merken, daß

(a) Die Gefahr blos anscheinend, oder, wie die Geseze sagen, nur zu besorgen seyn darf, denn ist sie schon ausgeübt, so haben wir einen Landfriedensbruch, oder wie wir in der Folge hören werden, ei-

ne Pfandung; wo folglich auf den Landfrieden selbst, oder die Pfandungsconstitution geklagt werden muß.

(b) Daß sie **wenigstens** wahrscheinlich gemacht, oder wie die Geseze sagen, **bescheiniget** werden muß.

§. 5. Concepts der C. G. O. tit. 22.

Doch soll angeregter metus armorum, auch die vorstehende Gefahr, und procinctus partium **etlichermassen** und summarie aus derselben ergangenen Missiven, oder hierüber aufgerichteten Instrumenten zuvor dargethan, und beschienen werden, oder der Richter aus eigener Wissenschaft des Bericht haben.

Schon die Natur der Sache bringt mit sich, daß der Richter niemals sprechen kann, ausser die Umstände des zu entscheidenden Falls seyen ihm bescheiniget. Auch erklärt der Zweck des Gesezgebers bey dieser Constitution, warum blos **Bescheinigung**, und kein **vollständiger** Beweis erfordert wird. Nur der Besiz soll dadurch bestimmt, folglich blos so viel gethan werden, als zu Verhinderung der Thätlichkeiten nothwendig ist.

§. 35.

Fortsezung.

Diß sind die Erfordernisse, wenn **Unmittelbare** mit einander zu thun haben. Die Natur der Klage ändert sich nicht, wenn **Mittelbare** als Kläger auftretten. Doch ist nicht zu läugnen, daß gerade dieser Umstand der schwierigste Punct in dieser Lehre ist. Das oben angeführte Gesez ist so schlecht gefaßt, daß es von jeher verschieden erklärt worden ist.

Wo auch zwischen Parthien, die mit **Mittel** dem Reich unterworfen, der Posseß, wie obsteht, Streit entstünde, und die Güter, oder Gerechtigkeit der Pos-

ſeß halben, wie obſteht, darum Streit wäre, nicht unter einem Herrn, oder Obrigkeit gelegen wären, **alſo, daß jeder Theil vermeynen wolt, dieſelben Güter legen in ſeiner, oder ſeines Herrn, oder anderer Obrigkeit, darum ſollen die Parthien auch für Unſer Kayſerlich C. G. kommen.**

Sind mehrere — unterſchiedene — Fälle in dieſem Geſeze enthalten? oder redet es nur von einem? Und gehören, wenn es von mehreren Fällen redet, alle an das Cammergericht, oder nur einer? Diß ſind die zwey Puncte, worauf es ankömmt. **Ludolf** (a) findet nur einen Fall darinnen, nur dieſen, **wenn die ſtreitige Sache in verſchiedenen Territorien liege, die unter ſich nicht ſtreitig wären.** Herr G. J. R. **Pütter** (b) ſieht zwar auch einen, aber gerade das Gegentheil von **Ludolf, wenn die Sache oder das Recht, über das ſie ſich ſtreiten, in ſtreitigen Territorien** (c) **liege. Cramer** (d) findet zwey Fälle darinnen, weil

---

(a) Comment. ſyſtem. S. 72.

(b) Epitome. S. 150.

(c) Wenigſtens habe ich die Worte, des Herrn Geh. Juſt. Raths auf dieſe Art verſtanden. In mediatos autem ſagt er, forum camerale ex hoc capite fundari nequit, niſi ipſa bona, quorum poſſeſſio litigioſa, non ſub unius domini ditione ſita, ſed & hoc reſpectu litigioſa fuerint. Doch — vielleicht iſt der Herr Verfaſſer der **Ludolfiſchen** Meinung. Ich glaubte aber in den lezten Worten zu finden, daß er vorausſeze, auch die Territorien müßen ſtreitig ſeyn, und es ſollte mich um ſo mehr freuen, wenn die Worte ſo zu verſtehen wären, weil nach meiner Ueberzeugung dieſe Wendung die richtigſte iſt.

(d) Syſtem. proceſſ. §. 939. In cauſa vero poſſeſſionis inter Mediatos litigioſæ. — — Objectum

das Gesez einmal von streitigen, und das anderemal von nicht streitigen Territorien rede. Freyherr von Borie, und Herr Prof. Danz (e) endlich tretten dieser Meinung bey, nur unterscheiden sie sich von Cramer darinnen, daß sie beyde Fälle an das C. G. weißen, da Cramer den zweiten, wenigstens in so ferne dem C. G. abspricht, als die streitige Sache, so bald der Proces über das Territorium vom C. G. entschieden ist, an das Territorial-Gericht zurück soll. Wer sieht aber nicht, daß dieß gerade der Gegenstand der Specialconstitution ist? Jener Territorial Proceß kommt blos zufälligerweise zur Sprache.

§. 36.

Fortsezung.

Ludolfs Erklärung kann die richtige nicht seyn. Sie ist, wie Danz schon bemerkt hat, (a) nicht vollständig. Die Worte, also daß, sind dabey übergangen. Nur glaube ich nicht, wie Danz, daß in denselben ein zweyter Fall enthalten ist. Vielmehr scheint

---

litis vel sub diversis iurisdictionibus *certis*, vel *controversis* situm est. Er hielt im Ganzen das Wort — also, das der Freyherr von Borie in oder verwandelt hat, auch für ein oder, denn ohne diese Wendung lassen sich zwey Fälle nicht denken. Der Herr C. G. Assessor von Albini war auch Cramers Meinung, nur hielten ihn die Schwierigkeiten, im Gange der daraus entstehenden zwey Processe ab, diese Meinung in die Vorschlägen zur Verbesserung des 2ten Th. der C. G. O. S. v. Selchov 2. Th. S. 146 zu sezen.

(e) Dissert. J. P. & C. de litigiosa possessione. S. 10. und Danz a. a. O. S. 21.

(a) a. a. O. S. 19.

sich Ludolf blos darinnen geirrt zu haben, daß er die Worte: **also daß** mit den vorhergehenden: **nicht unter einem Herrn der Obrigkeit gelegen wären, nicht in Verbindung** gesezt hat. Zwar hätte er auch nur einen, und gerade den entgegengesezten Fall von demjenigen, den er angegeben hat, erhalten, diesen nähmlich: **die Mittelbaren sollen blos dann auf diese Constitution klagen können, wenn die streitige Sache, oder Gerechtigkeit in mehreren streitigen Territorien gelegen seye.** Doch diese Meinung mag richtig seyn, oder nicht, so ist auffallend, daß **Ludolf** gefehlt hat, denn daß das Gesez **seinen** Fall nicht enthält, ist unläugbar. Offenbahr kann man die Worte: **also daß jeder Theil** — nicht so gerade zu hinweg lassen. Jene Meinung aber ist überdieß schon deswegen nicht richtig, weil der Zusammenhang des Gesezes zeigt, daß die Worte:

> also daß jeder Theil vermeynen wolt, **dieselben** Güter, oder Gerechtigkeit legen in seiner, oder in seines Herrn, oder anderer Obrigkeit.

blos nähere Bestimmung der vorhergehenden sind:

> Wo auch — — der Poseß-Streit entstünde, **und die Güter** oder Gerechtigkeit der Posession halben, wie obstehet, darum Streit wäre; nicht unter einem Herrn gelegen wären, also daß — —

Wozu braucht es zweyer Fälle? Ist die Verbindung nicht die natürlichste? Sagt man nicht oft — **also daß** statt: **und.** Was sollen die Worte: **dieselben Güter** in jener Stelle heissen, wenn sie nicht auf die ersten Worte des Gesezes Bezug hätten:

> und die Güter, oder Gerechtigkeit der Possession halben, wie obsteht, darum Streit wäre.

Alle diese Prädicate vom Gegenstande des Streits d. h. den Gütern oder einer Gerechtigkeit, sind in dem Nachsaze durch das einzige Wort **dieselbe Güter** wiederholt. Ueberdiß war die Absicht des Gesezes den Gefahren vorzubeugen. Wo sind diese mehr zu befürchten, bey Processen über Gegenstände, die blos in verschiedener Herrn Ländern liegen, oder wo diese Länder **zugleich** streitig sind? Werden sich in dem lezten Falle nicht auf die Landesherrn darein mengen? Und muß man nicht alsdann erst eigentliche Gefahren erwarten? Freylich werden Herr v. **Borie**, und Herr Prof. **Danz** darinnen ihren **zweyten** Fall finden. Auf ihm paßt dieses allerdings! Allein ist wahrscheinlich, daß der Gesezgeber noch **einen** Fall, wo die Gefahren nicht zu erwarten sind, verstanden habe? Muß man nicht aus der Absicht der Constitution schliessen? Ist nach dieser nicht consequenter, nur **einen** Fall anzunehmen? Ja wächst diese Wahrscheinlichkeit nicht bis zur höchsten Wahrheit, wenn das Gesez nicht nur dunkel ist, sondern wenn man, um zwey Fälle herauszubringen, die Gesezes Worte verändern muß? Wo ist dieses je einem Exegeten erlaubt? (b) Wo

---

(b) Herr Prof. **Danz** hat sich hierüber sehr fürsichtig geäussert. S. 22. Er gesteht, das Gesez **ändern** heiße nicht es **erklären**. Er glaubt aber, man müsse, weil die Reichsgeseze sehr nachlässig abgefaßt werden, weil **Senkenberg** aus einem mangelhaften Manuscripte geschöpfft hätte, weil ohne die Veränderung mit dem Worte: **also** das Gesez ganz unerklärbar seye, und endlich, weil die Stände in ihren Beschwerden von 1556. und 57. über diesen Punkt auch zwey Fälle angenommen hätten, diesesmal nicht so strenge seyn. Doch — ist, wenn man auch nicht bedenkt, daß es die gefährlichste Ausdehnung des Interpretations Rechtes ist, **und unter allen Umständen ist**, dem Juristen zu erlauben, die

aber weniger, als wenn ihm alles entgegen ist, wenn die Absicht des Gesezgebers höchstwahrscheinlich blos

---

Worte eines Gesezes zu ändern, wann er das Gesez anders nicht erklären kann, ist, wenn man auch nicht bedenkt, daß man auf diese Art fast aus jedem Geseze machen könnte, was man wollte, ich sage, ist nicht sichtbar, daß die allgemeine Entschuldigung unsere Reichsgeseze werden schlecht abgefaßt, nicht hinreichend seyn kann, so wahr, und so auffallend sie in alten und neuen Gesezen ist? Ist doch erst 1776. ein so feiner Reichs Schluß gemacht worden, daß man ihn 1788. blos wegen seiner Undeutlichkeit ändern mußte! Dem ungeachtet geht die allgemeine Entschuldigung ins Gefährliche, und sollte niemals angenommen werden. Ueberdieß, und dieß ist freylich das Wichtigste, kann das Gesez ohne Veränderung erklärt werden. Ich hoffe es erklärt zu haben, ohne etwas dazu, noch davon gethan, und selbst nicht ein Jota geändert zu haben. Wichtig hingegen, und das stringenteste für Danzens Meynung ist die Aeusserung der Stände: **Nochmals den zweyten §en, der** *de mediate subjectis* **meldet, aber doch** *superior incertus* **ist, oder** *superiores diversi* **seyn**, denn wenn sie nicht so zu verstehen ist, daß der superior eben deswegen incertus ist, weil Superiores diversi seyen, und so kann man es nach den Worten nicht wohl verstehen, so hat Danz die Stände auf seiner Seite. Allein ist das ein Gesez? Beweist das mehr, als daß die Stände gegen ihren Vortheil das Gesez falsch verstanden haben? Sollte sich derjenige Gelehrte, der 1556. ihre Beschwerden aufgesezt hat, mit Ludolf, Cramer, u. s. w. nicht haben irren können? Freylich wird man sagen, so kann man sich überall hinaus helffen! Allein nur einmal darf man die Beschwerden der Stände gelesen haben, um überzeugt zu werden, daß es dabey gar nicht um die richtigste Interpretation der Geseze zu thun war. Dem CammerGerichte so viel als möglich von seiner Gerichtsbarkeit zu entziehen, und die

einen Fall erfordert? und wo das Gesez dennoch erklärt werden kann, ohne auch nur eine Sylbe an den Gesezes Worten zu ändern? Klar scheint mir daher, daß nur dann das Gesez dem Mittelbaren auf diese Constitution klagen erlaubt, wenn die streitige Sache in verschiedenen Territorien liegt, und diese Territorien selbst streitig sind. Sind sie es nicht, so klagt man, wenigstens seit dem Deputations Abschiede von 1600., auf die *Continentia causae*, und fundirt folglich die C. G. Gerichtsbarkeit von einer andern Seite. (c) Hiemit ist

---

Territorial Gerichtsbarkeit so sehr, als möglich empor zu bringen, dieß war ihr Zwek. Haben die Stände doch die Geseze oft so gedreht, daß sie sich, als sie das C. G. in seinen Antworten widerlegte, sogleich darunter fügten! Sollte also nicht möglich seyn, daß derjenige Mann, dessen Pflicht und Absicht es war, die Geseze so eingeschränkt, als möglich darzustellen, auch einmal geirret hätte? Sollte es unmöglich seyn, daß er seinen erzwungenen Gesichtspunct einmal verfehlt, und ausgedehnter, als das Gesez gesprochen habe? Ja hat nicht eben diese Ausdehnung bewirkt, daß er den Antrag im Nahmen der Stände machte: damit den Superioribus kein Præjudicium beschehen soll, zuvor ein Bericht gefordert werde. Also auch diß entschuldiget die Veränderung des Gesezes nicht.

(c) Daraus ist zugleich sichtbar, daß durch die Verordnung des Reichs Deputations Abschiedes 1600. wegen der Continentia causae die Constitutio super litigiosa possessione nicht völlig unnöthig ist. Zwar hat Ludolf es geglaubt, und mußte es mit seiner Erklärung der Constitution super litigiosa possessione glauben. Hier und dort sind nach seiner Annahme gleiche Fälle. Tritt aber die Erklärung ein, wie ich sie zu geben versuchte, und wie ich sie in des H. J. J. Pütters allgemeinen Worten zu finden glaubte, so bleibt der ganze Fall, wie ihn Ludolf

Borie's und Danzens Meinung zugleich widerlegt. Cramer aber macht nach Danzens richtiger Bemerkung den neuen, oben schon bemerkten Fehler, daß er blos diejenigen Fälle, wo die streitigen Sachen in nicht streitigen verschiedenen Territorien liegen, an das C. G. diejenigen aber, wo die Territorien streitig sind, alsdenn, wenn das C. G. den Proceß über die Territorien entschieden habe, an das Territorial-Gericht weist. Nicht nur aller vernünftiger, und aller gesezlicher Grund fehlt zu diesem Unterschiede, sondern es hätten auch diejenige Mittelbaren, die den Ausgang des Nebenprocesses am C. G. erwarten müssen, das traurigste Loos. Sie sollen warten? Und doch sezt man voraus, es seye Gefahr von Thätlichkeiten da?

§. 56.

Wie weit des Cammergerichts-Gerichtsbarkeit hierinnen gegründet ist?

Doch nun fragt sich: wie weit die C. G. Gerichtsbarkeit in solchen Fällen gegründet seye? Auch hier sollen uns die Geseze, und deren Geschichte den Weg zeigen; denn auch dieser Punct hat einige Anomalien. Es scheint nämlich, die einzelen Bestimmungen im Geseze harmoniren mit der ersten, vom Gesezgeber selbst angegebenen, Absicht desselben nicht. In dem Eingange des schon oft angeführten 22sten Titels vom 2ten Theile des Concepts der C. G. O. heißt es:

---

allein, Cramer, Borie und Danz aber, als einen ihrer beyden Fälle annehmen, übrig. Auf diesen muß durch die Continentia causae die Gerichtsbarkeit des Cammergerichts gegründet werden.

Und nachdem sich oftmals im heiligen Reich begiebt, daß der streitigen Posseß, oder Gegenwehr halben, Spen, und zu Zeiten Aufruhr, und Widerwärtigkeit entstehen, **Haben Wir demselben zu begegnen geordnet.**

Gewies braucht es keines feinen Prüfungs-Auges, um hieraus den Zwek der Constitution zu sehen. Nur in der Niederlegung dieser Gefährlichkeiten, in der Unterdrükung der Aufruhren, die entstehen könnten, liegt er. Offenbahr fordert dieser nur einen Spruch in *summarissimo.* Dadurch können alle Thätlichkeiten verhindert werden. So wie dieser im Reinen ist, so braucht es keiner schleunigen Hülfe des Oberrichters mehr. Nun kann die Sache ohne Gefahr an den ordentlichen Richter zurükgehen. Auch liegt hierinnen keine Erniedrigung; Nein! eine grosse Erleichterung für das C. G. liegt darinn. Schon eine oberflächliche Kenntniß des Cameral-Processes zeigt, daß es dergleichen Zurükweisungen an den Unterrichter mehrere giebt. So durchgreifend, und so ganz der reinsten Theorie des Cameral Processes angemessen dieser Grundsaz aber ist, (a) so macht der Gesezgeber

(a) Auch die C. G. Besizer selbst, denen bey der lezten Visitation die Verbesserung der C. G. O. übertragen war, äusserten, wie man hierinn nicht deutlich genug seyn könne. Zwar wüßten sie keinen CameralSchriftsteller, der die Worte — **sich deshalb des endlichen mit Recht entscheiden lassen,** — anders erklärt hätte, als man soll die Sache im *possessorio ordinario* an das C. G. bringen, so wäre doch nicht undienlich, daß denen Worten die explication per verba: auch *in ordinario* salva causa proprietatis coram competente ventilando beygefügt würde. S. v. Selchow Concept 2. Th. S. 145. Freylich wäre es nicht undienlich!

geber dennoch, wenn er das Gegentheil gesezlich festsezt, und bey einem und demselben Gegenstande verschiedene Ausdrüke braucht, — durch alle Logic einen Strich:

> Des sollen beyde Theile zu endlichem Austrage für U. k. C. G. kommen, und solcher Irrung oder streitigen Gegenwehr, oder Proceß sich daselbst **endlich mit Recht** entscheiden lassen.

und:

> Sollen Unser Cammerrichter, und Beysizer Gewalt und Macht haben, auf Anrufen der Partheien, oder für sich selbst ex officio die Possession zu sequestriren, oder aber der quasi Possession halben, anstatt der Sequestration, beyden Theilen zu gebieten, sich derselben zu enthalten, und alsbald darauf summarie one eynichen gerichtlichen Proceß oder andere weitläufige Ausführung der Sachen zu erkennen, welchem Theil die possessio, oder quasi einzugeben, oder zu inhibiren sei, sich derselben bis zum endlichen Austrag des endlichen Rechtens, in possessorio, oder petitorio zu enthalten.

In der That die sonderbarste Mischung! Auffallend ist schon, wie der Gesezgeber die Fälle der ersten Art zum Ordinario ans C. G. weisen kann. Noch weit auffallender aber, daß man glauben muß, er mache mit den Fällen der leztern Art einen Unterschied, und ziehe sie blos im Summarissimo dahin, das Ordinarium und petitorium aber an den ordentlichen Richter. Billig hat Baron Borie (b) diese Ungleichheit, doch zum Theile aus Gründen, die ich nicht vertheidigen möchte, verworfen.

(b) a. a. O. S. 17.

Deckher, (c) **Cramer**, (d) **Danz**, (e) und andere (f) vertheidigen sie. **Pütter** (g) hingegen erklärt sich auf eine ganz eigene Art. Jene haben keinen Grund, als das Gesez enthalte nichts vom Ordinario. — Doch weißt es die Sache an den ordentlichen Richter? Steht diß nicht eben so wenig darinnen? Und liegt also darinn nicht das Gegentheil? Ohne einen vernünftigen Grund, und ohne ausdrükliche Bestimmung des Gesezes, ohne anzunehmen, dasselbe Gesez enthalte über **ein und denselben** Punct verschiedene Befehle, geht es schlechterdings nicht an. Wer wird aber läugnen, daß hier gleiche Fälle sind? Ist es, wenn man einmal im Proceße bis zum possessorio *ordinario* gekommen ist, nicht gleichgültig, ob

---

(c) vindiciæ ad Blum. zu diesem tit.

(d) System. processſ. §. 949.

(e) a. a. O. S. 31.

(f) S. bey **Borie** a. a. O. noch mehrere.

(g) Der Herr Verfasser sagt nämlich epitome S. 147. Nr. I. Si ex litigiosa quadam possessione, ex qua quidem semper alias metuendæ violentiæ, nondum tamen proxime imminent, possessorium *ordinarium* in iudiciis imperii disceptandum, ac pertractandum est, *reservato scilicet petitorio*. Coram iudice *ordinario* — Und von dem anderen Falle, wo die Gefahr schon vorhanden ist, eoque modo peracto tantum *summarissimo* et *ordinarium* possessorium, et petitorium litigantibus *superest*. Nach jener ersten Aeusserung muß superest so viel heissen, als vor dem iudice *ordinario* zu behandlen. Doch wird man leicht gestehen, daß es theils absichtlich dunkel gefaßt seyn könnte, als hätte der Herr Verfasser seine Meinung nicht ganz äussern **wollen**, theils auch, daß man es eben so gut auf das Cammergericht beziehen kann. Ich bin übrigens wegen der Verbindung überzeugt, daß er den ordentlichen Richter verstanden hat.

beym summarissimo die Gefahr gros, oder weniger gros war? ob der augenblikliche Besiz (possessio momentanea) blos durch einen richterlichen Befehl, oder eine Sequestration, Inhibition, ob auf Bitten der Parthie, oder von Amtswegen, ins reine gebracht worden ist? Oder ob überhaupt der Proces mit dem summarissimo, oder gleich mit den Ordinario angefangen hat? Blos darinnen unterscheiden sich die zwey, in dieser Lehre als möglich angenommenen Processe. Warum sollen die Parthien, die wirklich schon im Angriffe gegen einander waren, nicht eben so gut verbunden seyn, sich im *ordinario* sprechen zu lassen, als diejenigen, bey denen es blos zu befürchten war, daß Thätlichkeiten entstehen könnten? Kurz hier und dort sind gleiche Gesichtspuncte, hier und dort hatte der Gesezgeber gleiche Fälle zu entscheiden. Hat er also durch sein Stillschweigen beym zweiten Falle nicht vorausgesezt, man werde auch hier dasselbe Gesez anwenden? Gilt diese Analogie nicht, so kenne ich keine. Daß er dem Cammergerichte aufgegeben hat, beym summarissimo im leztern Falle **noch geschwinder**, sogar **von Amtswegen** zu verfahren, ist eben so natürlich, als sichtbar, daß es eine Nebensache ist, daß **dieses** geschwindere Verfahren das Ordinarium nicht ausschließt. (h) **Ludolf** war so wenig jener Meinung, daß er für kindisch erklärte, einen Unterschied zwischen möglicher, oder zu

(h) Erst nachdem ich dieses ausführt hatte, fand ich, daß auch die Cammergerichts-Beysizer, denen bey der lezten Visitation die Verbesserung des Conceptes übertragen war, darauf angetragen haben. Auch sie glaubten in **diesem** Falle die Gerichtsbarkeit des Cammergerichts im possessorio ordinario gegründet. **S. v. Selchov. 2. Th. S. 155.**

befürchtender Gewalt, und derjenigen zu machen, wenn sich die Parthien schon dazu anlassen. (i) Dieß möchte ich zwar nicht vertheidigen; allein es zeigt doch, wie wenig dieser lichte Denker für logisch gehalten haben würde, aus dieser Verschiedenheit so wichtige Folgen abzuleilen. In wie ferne bey diesen Umständen, bey diesem Zusammenhange der Sache, und der wahrscheinlichen Absicht der Gesezgebenden Gewalt der schon oben im allgemeinen berührte Vorschlag des Herrn von **Albini** in Ansehung des Falles, wenn Mittelbare über Gegenstände streiten, welche in verschiedenen **streitigen** Territorien liegen, anwendbar, und der ersten Absicht des Gesezgebers entsprechend seye, wird hieraus erhellen. Auch er sagt, er würde **Cramers** Meynung beytretten, das Ende des Processes über die streitige Territorien zuerst am C. G. entscheiden lassen, und alsdann die Sachen der Mittelbaren an ihr ordentliches, **nunmehr nicht mehr zweifelhaftes** Gericht verweisen.

Wenn es, wie er supponirt, **sogleich** thunlich wäre, den Jurisdictions-Streit unter den prätensiven Territorial-Herrn, worunter die quoad possessionem inter mediatos streitige Güter gelegen, sogleich zu entscheiden, allein da dergleichen Territorial-Strittigkeiten sehr grossen Weitläufigkeiten unterworfen, und etwan zu der Zeit, wo der Streit super litigiosa possessione inter mediatos vorkommt, noch nicht einmal ad decisionem reif seyn dürften, mithin, damit sich nicht, immittelst die super possessione streitige mediati einander die Hälse brächen, von dem Cammergericht wenigstens *in momentaneo* allerdings Vorsehung geschehen muß, und dann auch hoc deciso diese Theile mit

(i) comment. system. S. 56.

dem *Ordinario* und *petitorio* nicht so lange aufgehalten, oder dahin verwiesen werden können, bis inter dominos territoriales der Jurisdictionsstreit entschieden seyn möchte. So vermeint deputatus daß in casu territorii, vel iurisdictionis inter dominos controversi, et litigiosi, wo dieser Jurisdictionsstreit in camera nicht sogleich decidiret werden könnte, das C. G. auch in hoc casu secundo, nempe possessionis inter duos *mediatos* litigiosae nach entschiedenem Momentaneo, auch *in ordinario et Petitorio* zu sprechen befugt seyn müsse. Solchergestalt wäre also der §. 2. des Concepts ad hunc tit. quoad casum 2. zu erläutern.

Wer sieht nicht in diesen Worten den Mann von Geschäften! Mit der grösten Vorsicht, mit wahrem Patriotismus sucht er diesen schlimmen JurisdiktionsConflict auseinander zu sezen. Und doch sollte es gegen die Absicht der Gesezgeber seyn? Allerdings! In dem Geseze steht nichts vom petitorio, höchstens kan man das possessorium ordinarium herausbringen. **Erläutern**, das heist nach den von den Herrn Assessoren bey Gelegenheit der Verbesserung der C. G. O. sonst gebrauchten Ausdrüken: **interpretiren**, kann man es **dahin** auch von Seiten der Gesezgebenden Gewalt nicht. Will der Gesezgeber das Gesez so **ausdehnen**, so muß es durch neue Gesezgebung geschehen. Oder soll **hier** das Wort: erläutern so viel als **ausdehnen** heissen? Wie werden die Stände damit zufrieden seyn? sie, die schon über die ganze Constitution unwillig sind? Werden sie nicht mit allem Rechte den Zwek der Constitution entgegenhalten? Und ist dieser nicht erfüllt, wenn das C. G. blos das possessorium ordinarium entscheidet? Können sie zugeben, daß noch eine Oefnung gemacht wird, um ihre Ju-

stanz zu überspringen? Traurig ist freylich das Gemälde, das H. v. Albini von der unvermeidlichen Unordnung, die im Processe darüber entstehen würde, entwirft, und unstreitig ein neues Gesez dagegen zu wünschen. Allein darüber können die Stände, da sie die Schöpfer dieser Unordnung sind, nicht unwillig werden.

Zweyter Titel.

Von Pfandungen.

§. 42.

Begriff, und Geschichte der Gesezgebung.

Pfandungen sind Thathandlungen, wodurch (a) einem ruhigen Besizer (b) eine nicht im Streit befangene Sache genommen, oder (c) verdorben, oder ein Mensch (d) unbefugter Weise zurükgehalten wird. Mehr

---

(k) v. Selchov. a. a. O. S. 146.

(a) Ludolf comment. system. apend. I. S. 23. Gail obs. Lit. I. obs. 8.

(b) S. 602.

(c) Corpus iur. camer. Winkler. Anh. dub. 19—30. S. 16. und 59.

(d) Auf dem Reichstage von 1653. (Meiern 12 Buch S. 401.) erinnerte Culmbach, ob es billig seyn solte, den Deputations Abschied 1600. §. Wenn zwischen Parteien u. s. f. in etwas zu moderiren, weil durch Wiedergebung des abgepfandnen Frevels oder Busse dem possessori nicht wenig präjudicet werde. Dagegen erinerten die Grafen und Städte:

Daß eben die pignorationes an sich selbst keinem die

oder weniger nähern sie sich daher dem Landfriedensbruche, und daher gab der Gesezgeber eine besondere Pfan-

---

Possession geben oder nehmen, noch ad alium casum extendiret werden können, sondern solche Constitutio darinn deswegen nicht unbillige Verordnung der Wiedererstattung halber gethan, weilen die pignorationes ipso iure verboten, und damit denen malitiis invadentium et defacto violento modo spoliantium etwas prävenirt, und gesteuret werden könnte, würde in causa pignorationis sich sodann wohl finden, wer in possession seye oder nicht. Weil aber diß altiorem indaginem fordere, werde darum die restitutio spoliati vel pignorati, oder der nicht vorzuenthalten seyn, dabey erstere deduction reservirt. Ratione causalium haben etliche vermeint, daß wenn der punctus paritionis absolvirt, der pignorans seine causales nicht eher zu produciren schuldig, bis in omnibus vollige parition geschehen.

Und in dem ReichsGutachten von 1653. (Meiern,) S. 448. wurde es so gefaßt:

Wie der Proceß in causis pignorationum, bevorderst aber in puncto causalium, sive citationis, so sich auf viel Jahr hinaus erstrekt, abzukürzen, nachdemmahlden die Langwierigkeit dieses Processes den Parthien nicht wenig beschwerlich fället, als wäre der C. F. und Stände —— Meinung nach zu verordnen, daß alsogleich mit und neben den exceptionibus sub et obreptionis auch die causales, wie oben erläutert übergeben, und in beyden diesen Puncten pari passu, jedoch solchergestalt verfahren werde, daß einer den andern in Decidirung nicht verhindere, sondern wann in puncto paritionis die Sachen zur Genüge instruiret, ohnerwartet bis man in puncto causalium submittirt, ein Urtel gefält, wie nicht weniger die causae mandatorum auf die Pfandungs-Constitution und von Arresten, wann inter easdem partes, de eodem iure, ex novo facto disputirt wird, jederzeit demjenigen Senatui committirt werden, und wann reiectis exceptioni-

dungs-Constitution, deren Ursprung uns vor allen Dingen beschäftiget.

---

bus paritor a ergangen, der Impetrant in puncto causalium ante realem paritionem zu verfahren nicht schuldig seyn solle, im übrigen aber sollen die Cammerrichter und Präsidenten ihre Aufsicht haben, damit keine Sachen demjenigen referenten, welcher vorhin die Proces erkennet, ad expediendum gegeben werde.

Das Jahr hernach 1654. sagte Paderborn auf dem Reichstage:

Die weisen Alten haben die Constitutionen von Pfandungen vor 200. Jahren aus reifem Rath zu Verhütung allerhand gefährlichen Motuum eingeführet. Allein wie es zu geschehen pfleget, inventa lege inventa est Fraus legis, indem wer einen zu turbiren begehrt, es mit einem actu turbativo versucht, wieder darüber mit Abnehmung der Hunde, Garn, und anders abgetrieben, so sucht er pro mandato auf die Pfandungen. —

Hierauf schlugen einige Stände Mittel die Sache zu verbessern vor. Zelle und die fränkischen Grafen wollen es beym Dez. Ab. 1600. lassen (S. 536. in Meiern 2 Th.) Die fränkischen Grafen äusserten. (S. 615.)

Wenn ein Stand eo fine eines andern ohnstreittgen territorio des iuris venandi oder dergleichen sich anmessen würde, damit ihm die Garn und Hunde abgepfändet, und also occasion möchte gegeben werden, ein Mandatum super constitutione de pignorationibus zu erhalten, würde der pignorans auf solchen Fall des pignorati intentionem per suas exceptiones sub et obreptionis leicht hintertreiben können, wenn nemlich solcher in terminis momentanei possessorii verbleiben, und causam principalem, oder exceptiones altioris indaginis ohnberührt lassen wird. Requisita dieser Constitution sind bekannt, qui-

Auch hier kommt die Anomalie, wie bey der Constitution über den streitigen Besiz vor, daß wir ältere Geseze über die Pfandungen haben, als das Cammergericht, und daß doch, unerachtet der Landfriede auch die Pfandungen verboten hat, die 5—6 ersten C. G. Ordnungen nichts davon enthalten. Erst seit 1548. sind in den neueren Ordnungen des C. G. auch darüber Geseze, die man nachher in den 22sten Titel des 2ten Theils der C. G. O. vom Jahre 1555. übergetragen hat.

Nachdem auch nicht allein in obgemeldten Fall, sondern auch aus dem, daß einer den andern pfändet, ihn, oder die Seinen fahet, gemeiniglich alle thätliche Handlungen, Empörungen, und Aufrühren im Reich entstehen und erfolgen, solchem zu begegnen sezen, und ordnen Wir, daß hinführo in solchem Fall, da einer, der dem Reich ohne Mittel unterworfen, durch sich selbst, oder die seine, einen andern, der dem Reich gleichergestalten unterworfen, oder die seinen pfänden, oder fahen würde, warum oder um was Sachen willen (allein Malefizsachen ausgenommen) das beschehe, daß alsdann auf Anrufen desjenigen, der oder des Unterthanen also gepfändet, oder gefangen, dem thät er das kayserl. CammerGericht bey einer nahmhaften Poen, und sine clausula justificatoria mandirt, und geboten werden soll ohne Verzug, auch einige Einrede die Pfänder wieder zu ge-

---

bus deficientibus muß das Mandatum an und vor sich selbst fallen.

Doch machte Brandenburg Onolsbach wegen einem gegen desselben erkannten Mandat auf diese Constitution den meisten Lermen, und beschwerte sich heftig gegen das Cammergericht.

ben, und die Gefangene auf alte gewöhnliche Urphed, doch anderst nicht, dann auf Wiederherstellen, im Fall solches mit Recht erkennt würde, ledig zu lassen, mit angehängter Ladung, in einer bestimmten Zeit am Cammergericht zu erscheinen, erstlich, daß er solchem Mandat gehorsamlich gelebt, anzuzeigen, und dann weiter seine Gerechtigkeit der Pfändung, oder Fahens halben, im Rechten, wie sich gebührt, fürzubringen und darzuthun, oder auch zu sehen, und zu hören, sich in die Pöen des ausgegangenen Mandats seiner Ungehorsam halben mit Urteil und Recht zu erklären, und zu erkennen. Und soll darauf an dem Cammergericht die Sach der Pfändung oder Fahens halben, auch von wegen verwirkter Poen, im Fall, da dem Mandat nicht gelebt würde, auf das allerschleunigst mit Recht entschieden werden? Und im Fall, da sich erfünde, da der klagende Theil seiner nicht Fug nach Recht hätte, und das Fahen oder Pfänden von dem Beklagten billig geschehen wäre, so sollen ihm die Pfändung oder Gefangene, die auf des Kayserl C. G. Gebot hinausgeben, oder ledig gelassen, zusamt aufgelaufenen Kosten und Schaden wiederum eingeantwortet, und die Gefangenen sich weder einzustellen angehalten werden, doch beyden Theilen, ihr Gerechtigkeit, der Hauptsachen halben an gebührlichen Orten und Enden weiter mit Recht auszuführen, vorbehalten seyn.

Gewies war diese Vorsicht auch den kleineren Befehlungen, den kleineren sich dem Landfriedensbruche nur nähernden Verbrechen zuvorzukommen, vortreflich. Dem ungeachtet beklagten sich 1557. die Stände darüber, doch führen wir die Acten nicht selbst an, weil es beynahe auf das nämliche, was in dem vorigen Capitel

von den Beschwerden über die litigiosa possessio vorgekommen ist, hinauslauft, und weil J. J. Moser schon einen so zwekmäsigen Auszug geliefert hat. Auch hier befürchteten die Stände, man möchte ihre erste Instanz zu sehr beschränken. Daß man in PfandungsSachen Mandate ohne Clausel erkenne, seye auch dann, wenn man voraussetze, daß sie statt haben könnten, ungerecht. Selbst in Landfriedensbruchsachen geschehe dieses nicht. Ohnehin, fahren sie fort, dauern die Processe am C. G. so lange, daß die Parteien samt den Zeugen sterben müssen, bis nur in summarissimo gesprochen werde. Es seye daher um so unnöthiger, dem C. G. auch diese Fälle zu überlassen; ja das C. G. würde dadurch über die Hälfte mehr Geschäfte erhalten, u. d. m. Allein da dieß nur Scheingründe waren, so stritt das C. G. in seinem Bedenken, welches **Ludolf** a. a. O. eingerükt hat, mit Recht für die andere Meinung. Es glaubte die vernünftigsten Ursachen bey der Constitution, und besonders dazu zu finden, hier *Mandata sine* und nicht *cum clausula* zu erkennen. Wahr seye zwar, daß in Landfriedensbruchsachen blos Mandate mit der Clausel erkannt werden, allein dieß liege in der harten Strafe, die auf den Landfriedensbruch gesezt seye, die man Niemand, seye es auch der gröste Verbrecher, ungehört auflegen könne, und liege überhaupt darinnen, daß der Proceß über den Landfriedensbruch nicht summarisch seyn soll. Weit geringer seye die Strafe einer Pfändung, weniger gefährlich also, sie gleich, ohne den anderen Theil zu hören, zu erkennen. Wenigstens seye die Gefahr nicht grösser, als bey Erkennung jedes Mandats ohne Clausel. Auch erhalte das C. G. dadurch keineswegs so viele neue Geschäfte, als die Stände vorgegeben hätten. Auch komme dieß bey der Wichtigkeit des Gegenstandes gar nicht in Be-

trachtung. Vielmehr seye ein solches Gesez zu völliger Wiederherstellung des Friedens im Reiche nothwendig, daher drang das C. G., als im Jahr 1653. und 54. die Sache wieder vorkam, mit seinem Vorschlage um so mehr durch, als es 1595 viele sehr wichtige Cameral-Zweifel über diese Lehre übergeben hatte. Auch bey dieser neuen Berathschlagung wurden sehr merkwürdige Stimmen abgelegt. Die ganze Constitution ist, wie sie im Concept der C. G. O. eingerukt war, durch den §. 138. und 139. des J. R. Ab. 1654. vermehrt worden.

§. 50.

Erforderniße.

Was wird vorausgesezt, um auf die Pfandungs-Constitution klagen zu können? Es sollen

1.) beyde Parthien **unmittelbar** seyn. Mit einer fast zu sorgfältigen Genauigkeit ist dieses in dem Eingange des 23 tit. der Cammergerichtsordnung bestimmt:

> **Da einer, der dem Reich ohne Mittel unterworfen, durch sich selbst, oder die seine einen andern, der dem Reich gleichermaßen unterworfen, oder die seinen pfänden — —**

Und doch war diß der Kammergerichts-Deputation zur Verbesserung des Conceptes der C. G. O. bey der lezten Visitation noch nicht genug. Es könnte, sagte sie, der Fall eintretten, daß Unmittelbare in eines anderen Herren Gebieth angesessen seyen, und domiciliren, nnd dieser müsse auch in dem Geseze erwähnt seyn. Daher soll man diese Formel wählen:

> **Da einer, welcher dem Reich der Güther, und Ver-**

sohn, oder auch nur der Güther halber dem Reich ohne Mittel unterworfen. (a)

und an einem andern Orte:

sowohl der Gepfändete, als Pfänder dem Reich ohne Mittel unterworfen, auch zu halten; wenn ein Mittelbarer in Ansehung seines unmittelbaren Rittergutes gepfändet wird.

Vielleicht hat sie mit den älteren Gesezgebern besondere Gründe gehabt, gerade bey der Pfandungs-Constitution so ins Detail zu gehen, und mit dieser ängstlichen Genauigkeit nähere Bestimmungen, wenn sie gleich schon in der Natur der Sache liegen, zu geben. Wenigstens ist nicht einzusehen, warum es ohne besondere Gründe hier mehr als in anderer Gesezen nothwendig war. Worinnen sie liegen, diß weis ich nicht. Davon hingegen, daß beyde unmittelbar seyn sollen, liegt die Ursache nicht blos, oder, wenn man will, gar nicht in der Erhaltung der ersten Instanz für die Stände, sondern in dem besonderen Gange des Pfandungs Processes. Nach dem angeführten Eingange des Concepts der Cammergerichts-Ordnung.

soll alsdann — — dem Thäter — — bey einer nahmhaften Poen, und sine causula *iustificatoria* — — gebothen werden. 1) zu erscheinen, daß er solchem Mandat gehorsamlich gelebt, anzuzeigen, und dann 2) weiter seine Gerechtigkeit der Pfandung oder Fahens halb im Rechten wie sichs gebührt, vorzubringen.

entstehen zwey Processe, ein Mandats, und ein Citatons Proceß. In jenem ist der Gepfändete Kläger,

---

(a) v. Selchov's 2. Th. S. 166.

und muß den Unmittelbaren, der ihn gepfändt hat, an seinem competenten Richter, dem Cammergerichte, oder dem Reichshofrathe anklagen. Ist er hier glüklich, so wird diesem befohlen, 1.) das gepfändete herauszugeben, und daß er dieses gethan habe, anzuzeigen, alsdann aber 2.) erlaubt, gegen den Gepfändeten aufzutretten, um dem Richter zu beweisen, daß er ihn gar nicht, oder mit Recht gepfändet hätte. Da nun der Gepfändete im zweyten Proceße **Beklagter** wird, so muß er ihn vor seinem, (des Beklagten,) Gerichte belangen. Ist dieser ein Mittelbarer, so wird die Hauptsache von dem Reichsgerichte abgezogen. Eben deswegen aber soll es nach den Gesezen kein Mittelbarer seyn, weil die Sache nach ihnen auch bey dieser zweiten Wendung des Processes vor dem Reichsgerichte bleiben muß. Daher ist so sichtbar, warum im Pfandungs Proceße **beyde** Theile unmittelbar seyn müsse, als richtig es ist

2) daß eine *res tertia* (wie sich die Geseze ausdrücken,) erfordert wird.

Concept a. a. O. §. 3.
Und wir wollen, daß allein in denen Fällen da res tertia, die **nicht streitig ist**, abgenommen würde — so soll — —

Sonst würde die constitutio super litigiosa possessione eintretten! Doch giebt es auch hier Einschränkungen. Das Concept der Cammergerichts-Ordnung hat die sie Frage (vom 3. §. bis 21. §.) **beyspielsweise** erläutert. Ich will versuchen, sie auf Grundsäze zu bringen.

A.) Um eine Pfandung zu begehen, muß man sich die Sache eines anderen nicht gerade als **Eigenthum** anmassen; es ist schon Pfandung, wenn man jemand seine Sache **verderbt**.

§. 19. tit. 21.

Ferner, als bis anhero im heiligen Reich vielfältig befunden und gespürt worden, daß von etlichen Ständen in Fraudem constitutionis an statt der Pfandung einem andern **nichts abgenommen**, sondern allein **verderbt, verwüst, zu Schanden gebracht**, oder Ursachen zu Schaden gegeben worden, als Nez, oder Garn zerhauen, Hunde erschossen 2c. 2c. die Frucht zertretten, ins Wasser geworfen, die Diener und Unterthanen übel geschlagen, verwundt, verlämt, und dergleichen — Wenn nun solche Thätlichkeit einig zu Eludirung, und Veracht der heilsamen Constitutionen gereiche, so sezen — Wir, daß hinführo auf obgesezte Fäll Mandata sine clausula auf diese Constitution von Pfandungen zu erkennen:

Roding, (b) **Gail**, (c) **Ludolf**, (d) und **Tafinger** (e) scheinen diese Enschränkung nicht zu glauben, indem sie zu einer Pfandung schlechterdings die Absicht, sich ein neues Recht anmassen zu wollen, forderten. Wie kann aber diß mit jenem Geseze, daß schon dann eine Pfandung vorhanden seye, wenn die Sache eines Anderen blos verdorben werde, bestehen? Sie berufen sich auf den §. 4

(b) pandectae cam. Lib. I. tit. 10. §. 41. S. 122.

(c) de pignorationibus obs. 2. Nr. 7. bekanntlich das beste, was wir in dieser Lehre neben Ludolfs scharfsinnigen Bemerkungen haben. Auch die Nr. 4—7. in der 1sten Observat. wo er die Unterschiede der Repressalien, Arreste und Spolien von den Pfandungen angegeben hat, sind sehr lesenswürdig.

(d) comment. system. Sect. I. §. 8. N. 5. S. 58.

(e) instit. §. 514. III. tom. S. 235.

des 21sten Titels vom 2 Th. des Concepts der Cammergerichts-Ordnung.

> Damit auch solcher Unterschlied rei tertiae desto besser zu halten, und in acht zu nehmen, So wollen Wir, daß der Supplicant auf die Pfandungs Constitution in specie anzeigen soll, was ihm der Pfänder für Gerechtigkeit durch vorgenommene Pfandung schöpfen wolle.

Gewies läugnet niemand, daß diß bey jener anderen Gattung von Pfandungen völlig gesezlich ist. Allein daraus folgt noch nicht, daß, was für eine Species, oder für den grösseren Theil derselben richtig ist, es für das ganze Genus seye. Sieht man, daß das blosse Verderben einer Sache schon Pfandung ist, für eine Ausnahme von der Regel an, so ist sie wenigstens mit der Regel gleich wichtig, sie verdient, daß man jenen Saz nicht in seiner ganzen Allgemeinheit stehen läßt. Enthalten doch die Geseze ausdrüklich die Limitation dieser Ausnahme, oder wie man sie ansehen will, daß eine verdorbene Sache, wenn sie nachher noch zu gebrauchen seye, zu keiner Klage auf die Pfandungs Constitution Anlaß geben könne. Vielmehr seye dieses eine blosse *turbatio*. Und diese Einschränkung ist, um so merkwürdiger, als es sonst in dieser Lehre, gar nicht auf den Werth der Sache ankommt. Blos das Verbrechen der Pfandung kommt dabey in Betrachtung.

> §. 17.
> Hingegen da selbst Wappen, Weinschanks-Zeichen verderbt, zerbrochen, oder von abhanden kommen, ob auch gleich dieselb also gering, daß sie kaum um wenig Heller und Pfinninge geschäzt werden könnten — — —

Auch diß wird jene Säze unterstüzen.

§. 59.

Fortsezung.

Der zweite Grundsaz ist: daß

B.) die Erforderniß einer res tertia **nicht immer so genau genommen wird.** Auch diß gründet sich auf die Geseze.

§. 5. Jedoch dieweil sich zuträgt, daß die armen Unterthanen, wo zwischen den Herrschaften dem Reich ohne Mittel unterworfen, die Obrig-Herrlichkeit, und andere Gerechtigkeiten, oder auch darunter gesessene Persohnen streitig, und dieselbe Unterthanen sich gegen den streitigen Obrigkeiten, eins, und anderen Theils, alles gebührenden Gehorsams erbieten, auch gern demjenigen geben, und leisten wollen, welchen der Obrig-, Herrlich- und Gerechtigkeit befugt, darüber, aber ohne ihre Verschuldigung von einer oder anderen Obrigkeit gefangen werden; So wollen wir, **daß in diesen Fällen hinführo das obgesezte** *requisitum de re tertia* so **genau nicht** gesucht, sondern da dergleichen Personen über ihr Anerbieten als unschuldig, und die mit dem, zwischen den Obrigkeiten enthaltenen Streitigkeiten ihres Theils nichts zu schaffen, in Gefängniß geworfen werden sollen, daß derwegen Mandata auf die Constitution der Pfandung zu erkennen seyn.

Freylich ist diese Einschränkung so groß, daß sie, je nachdem man diesen §. des Concepts interpretirt, die Regel zernichtet. Allein mir scheint der in diesem §en vorgetragene Fall blos Beyspiel zu seyn. Was sollte sonst der Ausdruck:

in diesen Fällen

sagen? Eben in diesem Ausdrucke liegt zugleich die Einschränkung, daß das Gesez blos auf Fälle **der streitigen Herrschaften** geht. Wie viele Modificationen giebt es aber hier! Wie viele führt nicht schon das Gesez an!

Der dritte Grundsaz liegt nicht nur in dem Geseze, sondern folgt schon aus dem Zwecke der Constitution, und der Natur der Sache; nämlich:

C.) daß, wenn die Pfandung eine **gemeinschaftliche** Sache des Pfänders, und des Gepfändeten betrifft, blos wegen desjenigen Theils, der dem Gepfändeten gehört, die Rede werde. Nur dieser soll herausgegeben, nur über ihn kann in dem Processu causalium gestritten werden.

§. 7. des Concepts.

Da aber partim res tertia, partim res ipsa gepfändet, als da einer sich eine Gerechtigkeit des Beholzens anmaßt, und ihm Wagen und Pferd mit dem streitigen Holz hinweggeführt. Wird aus erwogenen Ursachen billich davor gehalten, daß die Mandata de restituendo **allein** *ad rem, quatenus est tertia, et innocens* **verstanden**, und dem Pfänder die Wiederherstellung rei ipsius nicht alsbald gebotten, noch ad punctum paritionis bezogen, sondern das streitig von dem unstreitigen unterschieden, und allein des Unstreitigen halben parirt werden soll.

Der vierte Grundsaz ist:

D.) daß die res tertia, auch vere tertia seyn müsse. Dieser Punkt scheint natürlicher als er wirklich ist. Bald

wurd sich zeigen, daß keine geringe Anomalien in seiner näheren Erörterung verborgen liegen.

§. 8. 23. tit.

Wann die Gerechtigkeit der förstlichen Obrigkeit, oder Geäkers streitig, und einem das aufgelesen Wild, Obs, oder Eicheln abgenommen, wird solches pro re ipsa, und nicht tertia geachtet, derhalben Mandata auf diese Constitution nicht zu erkennen, denn solches quasi pars fundi, seu iuris et sic rei ipsius controversae ist, wie es dann auch mit Heu, Holz, und anderen fructibus naturalibus et ex ipso funo prognatis gehalten wird.

Hieraus folgt, daß die Gesezgeber die fructus einer streitigen Sache (rei controversae) auch als einen Theil der streitigen Sache angesehen haben, und daher nicht zum Gegenstande einer Pfandung zulassen wollen. Noch mehr bestätigen es die folgenden Worte des nemlichen §en.

Doch ist in solchen auch dieser Unterschied zu machen, und in Achtung zu nehmen, ob die angenommene Frucht eigentlich die Nuzungen ipsius iuris controversi, oder eines andern iuris separati seyen, als da der Beholzungs Gerechtigkeit halben Eicheln, der Schazung wegen Getreyd, Zehendshalben die unabgesonderte, und unausgesezte Frucht abgenommen werden, dann dißfals es nicht unbillig pro pignoratione zu achten.

Hier nimmt der Gesezgeber den Fall an, daß auf einer sonst streitigen Sache Fructus einer andern nicht streitigen Sache zufallsweise weggekommen seyen. Wenn diese genommen werden, so hält er sie für Pfändung, und muß sie nach seinen Vordersäzen dafür halten Allein wie ist der 8, 9, und 10. §. damit zu vereinigen?

Folgt daraus kein offenbarer Widerspruch? Wenigstens ich — kann es nach langer Prüfung nicht einsehen.

§. 9.

Da aber die Gerechtigkeit Jagens, oder Fischens streitig, und einem das gefangen Wildpreth, oder Fisch abgenommen wären, Wollen Wir, daß solches abgepfändet Wildpreth, Fisch, *pro re tertia* et pignoratione und nicht pro rei litigiosae fructu, seu parte, so durch die Abführung, oder Pfändung in des Pfänders Hand kommen seye, zu halten, und derhalben Mandata sine clausula erkannt werden sollen.

Und eben so der §. 10.

Wann zwischen beyden Parteyen die Gerechtigkeit des Zolls, oder Steurens streitig, und einer des andern Angehörigen mehr, oder anders nicht abgenommen, oder abgedrungen, als dem pignoranti zu angemaßter solchen Gerechtigkeit gebühren möchte. Soll solche Abnehmung, da einem nicht mehr, oder anders als pecunia, und die angemaßte Forderung selbst, da dieselbe sonsten ohne einige Beschwehrung der Persohn abgenommen, nicht pro pignoratione gehalten werden.

Offenbahr harmoniren diese zwey §en nicht mit dem §. 8. In beyden redet der Gesezgeber von streitigen Gegenständen, und doch ist in jenem ein ganz anderer Grundsaz aufgestellt, als in diesen. Diese halten die auf streitigen Gütern abgenommenen Sachen für eine Pfandung, jener nicht, und doch ist davon weder ein willkührlicher Grund angegeben, noch liegt einer in dem Geiste, und dem Zwecke des Gesezes. Schmaus weißt in seinem Corpore iuris publ. acad. bey dem §. 8. auf Roding lib. I. §. 56. tit. 10. Doch dieser sagt hievon kein Wort.

Leicht glaubte einer meiner Freunde, dem ich diese Zweifel mittheilte, die Schwierigkeit überwinden zu können. Mich soll es sehr freuen, wenn seine Wendung richtiger gefunden wird, als ich sie fand. Er sagte: die sen harmoniren. Der 10te bestimme: daß wenn jemand nicht mehr genommen habe, als er fordern könne, so seye dieses keine Pfandung, weil dieses als Fund gewies nicht res tertia, sondern Fructus rei litigiosae seye. Der §. 9. hingegen mache eine Ausnahme, deren Grund in dem Caracter der alten Deutschen liege. Nach ihrem von den ältesten Zeiten gehabten großen Hange zur Jagd habe öffters ein Stük Wildpreth zu den grösten Verdießlichkeiten Anlaß gegeben, folglich hätte man besonders für Ruhe und Sicherheit auf diesen Punct sorgen müssen. Allein mir scheint auch nach dieser Erklärung immer dieselbe Dunkelheit zu bleiben, und wer sollte sich hierüber wundern, da die C. G. Besizer, welchen von der lezten Visitation die Verbesserung des C. der C. G. O. übertragen worden ist, auch nicht einen §. dieses ganzen Titels in seiner alten Form gelassen, jeden, wie sie sagen, kürzer, deutlicher, und verbesserter fassen mußten?

§. 60.

Fortsezung.

Doch dieses ist nur eine der Anomalien in dem Pfandungs-Geseze. Auch die §. 12. und 13. sind nicht besser abgefaßt. Jener bestimmt, daß, wenn man eines Anderen Diener, oder Unterthanen zu dem Versprechen nöthige, sich der streitigen Gerechtigkeit ihres Herrn in Zukunft nicht mehr bedienen zu wollen, so sollen Mandate auf die Pfandungs Constitution erkannt werden. Dieser

aber, daß wenn zwischen zwey Personen die Obrigkeit streitig seye, und der eine Theil die streitigen Unterthanen mit dem Gefängnisse zwinge, ihm nicht nur zu huldigen, sondern auch zu schwören, dem anderen nicht huldigen zu wollen, so sollen keine Mandata de relaxando erkannt werden. Allein wäre nicht in beyden Fällen derselbe gesezliche Grund da? Und doch bestimmen die Gesezgeber ohne besondere Ursache das Gegentheil! Im 12. §en sagen sie gerade zu:

> Dieweil solche Persohnen in diesem Fall durch die abgenöthigte Gelübdniß nicht vor frey und ledig zu halten. — —

und im 13ten,

> Wollen Wir, daß zu Abstreitung allerhand beschwerlichen und nachtheiligen Consequentien keine Mandata de relaxando ertheilt werden sollen.

Worinnen sollen diese bestehen? Oder vielmehr, warum sollen sie nicht eben so gut auf den Fall des §. 12. passen? Etwa, weil in in diesem Falle ein streitiges Territorium vorausgesezt wird? Allein was hindert diß, daß hier wenn der Streit über das Territorium entschieist, so gut als in jenem Falle am Cammer-Gerichte gesprochen werde? Oder noch mehr, (denn damit würde die Sache gar zu sehr auf die lange Bank hinausgeschoben worden, wenn man mit einem solchen Prozesse warten wollte, bis ein anderer Proces entschieden würde,) was hindert das Cammergericht gleich in summarissimo zu sprechen? Mit dem Ordinario könnte man warten, bis der Streit über das Territorium entschieden wäre. Auch die C. G. Beysizer, welchen die lezte Visitation die Verbesserung des Conceptes der C. G. O. übertragen hat, haben diese Bemerkung gemacht:

Nachdem dieser §. nicht also zu verstehen, dahin nemlich, daß gar keine Mandata de relaxando dißfalls zu erkennen wären, so wäre formula folgender Gestalt einzurichten. (a)

Doch — heist diß nicht den Knoten aufhauen? Wo steht in dem Geseze eine Einschränkung? Woraus soll man schliessen, auch in diesen Fällen könnten unter gewiesen Umständen Mandate erkannt werden? Diß soll es doch wohl heissen! Was sollen aber die Umstände seyn? Wahrscheinlich die Entscheidung des Processes über das Territorium. Bis dahin zu warten, geht offenbahr nicht an. Die Natur des Processes ist summarisch. Wie soll sich diese mit dem Warten vertragen? Ohnumwunden steht in dem Geseze daß in solchen Fällen keine Mandate erkannt werden sollen. Strenger läßt sich kein Verbot abfassen. Uebrigens ist die Aeusserung der Cammer-Gerichts Assessoren höchst merkwürdig. Sie zeigt mehr als zu deutlich, daß auch sie den Widerspruch zwischen diesem, und jenem Geseze gefühlt haben. Wie? sie ihm abhelfen wolten, ist hier gleichgültig.

§. 61.

Fortsezung.

Die lezte Erforderniß endlich ist

E.) daß von einer Civil- und keiner Criminal-Sache die Rede seyn darf.

Eingang des 23. tit.

Allein Malefiz Sachen ausgenommen, — und diß ist nach den staatsrechtlichen Grundsäzen, welche die Stän-

---

(a) von Selchov. 2. Th. S. 174.

de in Crminal Sachen gegen einander beobachten, leicht begreiflich. In diesen Fällen bestraft jeder Landesherr, vermöge der Landeshoheit, arretirt den Verbrecher, er mag in seinem oder eines Andern Territorio ein Verbrechen begangen haben, und ist keineswegs verbunden, ihn auszuliefern. Doch muß er ihn bestrafen, wenn er ihn nicht herausgeben will. (a)

§. 62.

Resultat.

Aus diesen besondern Bestimmungen kann man um so weniger einen allgemeinen Saz ableiten, als der §. 18. des nämlichen Tiitels wegen weit geringeren Pfandungen Mandata zu erkennen erlaubt

> Wenn sich dann zutrüge, daß wegen einer streitigen Gerechtigkeit etwan ein Gebäu oder ein Hochgericht, Vogelheerd, Zollhäuslein, Zaun, oder gleichförmiges niedergelegt, zerbrochen, oder abgerissen, obschon davon nichts hinweggeführt, oder sonsten kommen, Sollen dißfalls weniger nicht in allen dergleichen Fällen, quatenus res æstimationem aliquam admittit, Mandata sine clausula erkannt werden.

Der einige, der vielleicht die Feuerprobe aushält, ist dieser: daß wenn die Sache sogleich niedergelegt werden könne, auf die Pfandungs Con-

---

(a) S. Aug. *Leyser* de foro delicti & remissione delinquentium. Helm. 1718. S. L. Böhmer diss. de delictis extra territorium admissis.

stitution; beträfe es aber Gegenstände, wo wirklich Aufruhr zu befürchten, und also nicht blos einige wenige Personen, sondern ganze Gemeinden in Gefahr stehen, auf die Constitution *super litigiosa possessione* geklagt werden soll. Doch gestehe ich selbst, daß auch dieser nicht gegen alle Zweifel frey ist. Uebrigens ist er vielleicht der einige, der gegeben werden kann, und diß ist genug.

Endlich darf der Beklagte, besonders in dem Pfandungs Proceße keine Sprünge machen; um durch Exceptionen irgend einer Art die Sache ganz von dem C. G. hinweg, oder doch in die Länge zu ziehen. Mynsinger erzählt hierüber einen weitläufigen Streit, der zu seiner Zeit an dem C. G. über die Frage: ob man die Einwendung, die Pfänder seyen nicht des Klägers, sondern des Beklagten eigene Unterthanen, (a) vorbringen dürfe? entstanden seye. Viele Assessoren waren für die bejahende Meynung. Mynsinger aber, und einige andere sezten durch die Stärke ihrer Gegengründe die verneinende durch, und diese wird am Cammergerichte unterdessen beobachtet. (a) Mit Recht sagt Mynsinger, sonst würde das Mandat nichts nuzen, und die Hauptsache selbst untersucht werden.

(a) Obs. centur. 3. obs. 8. Wer die einzelen Abh. über diese Materie zu wissen wünscht, S. Pütters Litteratur des St. R. 3. Th. S. 457.

Drittes Capitel.

Von Arresten.

§. 63.

Geschichte der Gesezgebung.

Wenn jemand einem anderen seine Eigenthum, oder seine Leute in der Absicht sich dadurch selbst Recht zu schaffen, hinwegnimmt, so entstehet ein Arrest. Auch dieses Verbrechen hielt man für so wichtig, um auf dem Reichstage 1570. eine eigene Constitution darüber zu geben.

§. 84. (Conc. der C. G. O. 2. Th. tit. 24. Eing.)

Wenn auch die Arreste, wie die Repressalien generaliter in Rechten verbothen, bevorab da auf angebotene Caution iudicio sisti, et iudicatum solvi dieselbige nicht wollen relaxirt werden, welches ja so beschwerlich, als das thätlichste zu pfänden achten. Demnach sezen — Wir, da einer dem Reich ohne Mittel unterworfen, dessen Güter, und Unterthanen, oder deren Güter arrestiren würde, und solch Arrest auf angebotene gebührliche Caution de iudicio sisti, et iudicatum solvi nicht wolle aufgehoben werden; daß alsdann am kayserlichen Cammergericht auch Mandata ohne Clausel mit angehefter Ladung ad docendum se paruisse, vel videndum ꝛc. ꝛc. sollen, und mögen gebeten, und ausgebracht werden, da dann demseben Mandat Gehorsam geleistet, soll die Hauptsache darum der Arrest angelegt, an ordentliche Rechte, wie sich gebühret, auszuführen remittirt, und hingewiesen werden.

Die Constitution ist später, als die Beschwerden der Stände über die C. G. O. 1555, daher ist ihre Geschichte nicht so verwikelt, als die Geschichte der anderen Constitutionen. Doch schickte auch darüber das C. G. 1582. CameralZweifel ein, (a) welche 1586. entschieden, und 1594. näher erläutert wurden. Man sehe hierüber den R. Ab. 1594. §. 82. und 83.

Wir wollen aber, daß diese Constitutio arrestorum ad illicita arresta facti, quae fiunt propria autoritate sine causae cognitione und die ihrer rechten Eigenschafft nach, wahre, und in Rechten verbotene Arreste genannt werden, zu verstehen, und ad licita de iure permissa arresta, welche ratione contractus conventionis, pacti, transactionis, debiti confessati, rei iudicati consuetudinis, privilegii, auch rechtmäsig erlangten, und gewöhnlichen Zollshalben, sich zutragen möchten, nicht zu extendiren seyn, noch auch auf simplices turbationes, pignorationes, compensationes, occupationes, invasiones ,und dergleichen Sachen darüber sonderbare Reichs Constitutiones, oder gemeiner geschriebenen Rechte Verordnungen aufgerichtet, verstanden, welche mit vorbemeldten arrestis nicht confundirt werden sollen. Ebenergestalt wollen Wir, daß die Arresta, so von einem Richter, Magistrat, oder Obrigkeit, welche von einer 3ten Persohn, oder der Parthey pro interesse suo Amts- und Obrigkeitshalber angerufen werden, erlanget, und beschehen, zu dieser Constitution nicht gezogen, noch derselben wegen etwas erkannt werden solle.

Die Constitution ist jezt dem 24. tit. des 2ten Theils

(a) S. in dem Winklerischen corp. iur. cam.

vom Concepte der Cammergerichts Ordnung eingerükt. So viel hievon. Wir gehen zu den Erfordernissen, wie sie aus den angeführten Gesezen folgen, über.

1) Beyde Theile müssen **unmittelbar** seyn.

Conc. der C. G. P. 2. Th. tit. 24. Eing.

Daß in solchen Fällen, da einer dem Reich **ohne Mittel** unterworfen — — einen andern dem Reich gleichermassen **ohne Mittel** unterworfen.

In der That wäre es bey unserer heutigen besseren Justiz-Verfassung sehr unnöthig, **Mittelbare** unter sich, oder **Unmittelbare**, und Mittelbare mit einander in dergleichen Fällen an die Reichsgerichte zu weisen. Es muß

2) **widerrechtlich und factisch verfahren worden** seyn. **Widerrechtlich**, weil, wenn der Richter Arreste erkennt, er nicht mehr thut, als die Noth, und sein Amt ihm gebieten.

§. 4. tit. 24.

Vielweniger soll angeregte Constitution von Arresten dahin extendirt werden, daß auch in Fällen, da die Obrigkeit in ihrem Gebieth ihre Land und Leute bey friedlichen Wesen zu erhalten, Unruhe, und landfriedbrüchige Handlung wehret, die Uebelthäter **Amtswegen angreifet** — — — — Mandata de relaxando auf solche Constitution erkannt — —

Factisch, weil gerade darinn der Grund der Constitution, die Verwandschaft bestehet, welche die Arreste mit den Landfriedensbrüchen haben.

§. 1. tit. 24.

Wir wollen aber, daß die Constitution arrestorum allein ad **illicita arresta facti**, quae fiunt propria aucto-

ritate sine causae cognitione, und die ihrer rechten Eigenschafft nach, wahre, und in Rechten verbotene arresta genannt werden, zu verstehen, — —

3) **Es muß eine Civil, und keine Criminal Sache betreffen.** Zwar sagen es die Geseze nicht ausdrüklich. Doch folgt es aus den im vorigen §. angeführten Grundsäzen unseres Staats Rechtes, die in Collisions Fällen der Criminal Jurisdiction gelten. Die civil Sache aber muß **nicht nothwendig** eine *res tertia* seyn.

§. 6. a. a. O.

Wir ordnen auch, so viel die requisita gemeldet dieser Constitution de arrestis berühren mag, daß zu Erlangung derselben Proces, es betreffe gleich Personen, oder Güter, res tertia, wie in Pfandungssachen, **nicht nothwendig** seye, in Erwegung, daß gewöhnlich diejenigen, so etwas streitig, und nocentes, oder sonsten affectirt, verhafft, und also re ipsa arrestirt werden, obgleich auch res innocentes, und tertiae bisweilen in Arrest kommen mögen.

4) **Es muß nach befindenden Umständen Caution erbeten werden.**

Ich seze absichtlich, **nach befindenden Umständen**, unerachtet kein mir bekannter Cameral Schrifftsteller es gethan hat. Der Eingang des 24. tit. heißt einmal:

Daß in solchen Fällen, wenn einer — — den andern, — dessen Güther oder Unterthanen arrestiren würde, und solch Arrest auch Angebott one gebührliche Caution de iudicio sisti et judicatum solvi, nicht wolle aufgehebt werden.

Eben so:

§. 5.

Wenn sich aber begebe, daß auf jemands Anstalten, oder Begehren, ein Obrigkeit einem durch ihr Gebieth, oder Territorium Reisenden arrestiret: Obwohl dafür geachtet werden möchte, weil solches Arrest iure magistratus geschehen, daß solches ordinaria via zu klagen sey, so wollen Wir doch, daß in diesem angedeuten Fall, auf anerbotene Caution *de iudicio sisti, et iudicatum salvi*, da sonsten die andere requisita vorhanden, Mandata auf die Constitution von Arresten erkannt werden sollen.

Nach diesen allgemeinen, durch nichts limitirten Gesezen sollten jene Cautionen kaum nothwendig seyn. Doch macht der R. Ab. 1570. §. 48. (C. O. O. §. 7. tit. 24.) eine sehr merkwürdige Beschränkung.

Dergleichen sollen auch Proces in Arrest Sachen erkannt werden, obgleich kein Document, oder Urkund angebotener Caution vorbracht würde, sondern genugsam seyn, daß in supplicatione pro Mandato narrirt, und angezeigt, soll es zuvor geschehen, und noch gegenwärtiglich offerirt, und angeboten werden, doch wo ermelde Caution nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen etwas zweifentlich oder ungenugsam angesehen, daß alsdann sowohl in decretis, als Mandatis die Special Clausel (doch auf vorhergehende genugsame würkliche Caution) hinzugesezt werden soll.

Dadurch wird übrigens die Erforderniß nicht ganz aufgehoben.

Dieß wird von den Fällen, wo die C. G. Ge-

richtsbarkeit in erster Instanz in Rüksicht auf die Personen, wobey beyde Theile unmittelbar seyn müssen, gegründet ist, um so mehr genug seyn, als die Special-Constitutionen höchst selten angewendet werden. Meistens — ob mit Recht, oder Unrecht? diß wäre eine andere Frage — meistens geht man den sicherern Weg, und klagt auf ein Mandat. (b) Jezt führt uns der Plan auf diejenigen Fälle, wo nur ein Theil unmittelbar seyn muß.

Zweytes Capitel.

Wenn nur ein Theil unmittelbar seyn muß.

Hier schieden wir die Fälle, 1) wo der Beklagte, und 2) wo der Kläger Reichsunmittelbar seyn muß. Jene tragen wir in der ersten, diese in der zweiten Unterabtheilung vor.

Erste Unterabtheilung.

Wenn blos der Beklagte unmittelbar seyn muß.

§. 64.

Plan.

Diese Fälle kommen theils ordentlicher, theils ausserordentlicher Weise vor, oder, wenn man lieber will, es giebt Fälle, die Folge der Regel sind, wie sie aus dem

---

(b) Darüber hat sich der Herr Prof. Danz in der oben angeführten Abh. sehr stark gegen die Procuratoren geäussert. Schriften über diese Materie überhaupt. S. in Pütters Litteratur des St. R. 3. Th. S. 458.

allgemeinen Umfange der Cammergerichtlichen Gerichtsbarkeit fließt, und solche, die durch ausdrükliche Geseze, als Ausnahmen von der Regel festgesezt sind. Unter jene gehören die Fälle derjenigen Unmittelbaren, die die Austräge nicht haben, und die also, wenn sie allein Beklagte sind, in erster Instanz vor das Cammer-Gericht gehören; unter diese diejenigen Fälle, in welchen Mandate mit oder ohne Clausel erkannt werden können. Nur ist nicht zu vergessen, daß dabey blos auf den Beklagten Rüksicht genommen wird. Ob der Kläger dem Reiche mittelbar, oder unmittelbar unterworfen ist, ist hier gleichgültig. Die lezteren Fälle gehören eben, weil der Kläger nicht unmittelbar seyn muß, nicht in die Classe derjenigen, von welchen im vorigen Abschnitte die Rede war.

Erster Titel.

Von den Fällen, in welchen diejenigen Unmittelbaren, welche die Austräge nicht haben, Beklagte sind.

§. 65.

Gesichtspunct.

Die Austräge sind für die Reichs Unmittelbaren in mehrfacher Hinsicht eben so die erste Instanz, wie die Landesgerichte der einzelnen Territorien es für die Mittelbaren sind. Von beiden kann an die Reichsgerichte appellirt werden. Daß man bey den Territorialgerichten mehrere Instanzen durchlaufen muß, ist zufällig. So wie in den

einzelen

einzelnen Territorien kein Gericht mehr ist, so tretten die Reichsgerichte in der zweyten Instanz ein. Fallen aber in den einzelen Territorien alle Instanzen hinweg, so ist eben so richtig, als natürlich, daß die Cammergerichtliche Gerichtsbarkeit gleich, folglich in erster Instanz eintritt. Und in der Anwendung auf die Unmittelbaren des Reiches — so wie die Austrägal-Instanz nicht in allen Fällen statt hat, so muß alsdann die Gerichtsbarkeit des Cammergerichtes gegründet seyn. Theils das also, daß es solche Fälle giebt, theils daß nicht alle Unmittelbare das Recht einer ersten Instanz, ehe sie an die Reichsgerichte selbst gehen müssen, oder, was wieder gleich viel ist, nicht alle das Recht der Austräge haben, muß bewiesen werden.

Schon aus den vorigen Abhandlungen erhellt, daß man den Austrägen niemals gut war, und daß besonders die Kayser des 16ten und 17ten Jahrhunderts alle Gelegenheiten benuzten, sie, da sie solche nicht ganz abschaffen konnten, möglichst zu beschränken. Nur mit dem grösten Eifer konnten die Stände es verhindern. (a) Um wenigstens ein Beyspiel anzuführen, so bemerke man, daß wärend der 1643. über die Reichshofrathsordnung angestellten Reichsberathschlagnngen unter anderem in das ReichsfürstenRaths-Protocoll folgende Stelle kam.

> Dieses ist der gemeine Griff am kayserlichen Hof, daß man ad ampliandam iurisdictionem, und zu Abschneidung der Austräge indifferenter a praecepto anfanget, es seyen gleich die Narrata auf die bekannte Constitutiones, und die vier Fälle qualificirt oder nicht,

---

(a) Meiern Reichstagshandlung u. s. f. II. Th. S. 63.

welches dann unzählbare gravamina und confusiones verursacht.

Dieser Punkt ist zum höchsten nöthig, wiewohl man von den austraegis am kayserlichen Hof nicht gerne hört, sondern sie quovis pacto zu durchlöchern sucht.

So stark war die Sprache der Stände, so gros ihre Furcht. (b) Um so schlimmer gieng es denjenigen Unmittelbaren, welche keine Stände sind.

§. 66.

Fortsezung.

Die CammergerichtsOrdnung redet 1.) nur von einigen Unmittelbaren, die sich untereinander vor den Austrägen belangen können, und 2.) die von anderen, Unmittelbaren, oder Mittelbaren vor ihnen belangt werden müssen. Daher der von den Rechtsgelehrten, den Reichsgerichten, und dem grösten Theile der Stände angenommene Grundsaz, daß blos den von dem Gesezgeber ausdrüklich genannten Personen das Recht der Austräge zukomme.

Schon aus den Gesezen, so wie sie da liegen, allein könnte man den Grundsaz hinlänglich beweisen. (a)

(b) Wer diese Bemerkungen weiter führen will, wird wird in dem 6ten Theile des Harprechtischen StaatsArchives und in allen Sammlungen der neueren StaatsActen, besonders in der schon angeführten Sammlung vom ReichshofRathsGutachten — vom Ignatius Zang. S. 60. Stoff genug finden.

(a) Wem es mehr um Litteratur, als eigene Prüfung der Geseze zu thun ist, findet in des Herrn G. G. J.

Da ich aber das Glük habe, einige Bemerkungen über die Geschichte der Gesezgebung zu besizen, die der Freyherr von Harprecht aus ReichstagsActen gezogen, und die der ehrwürdige Mann selbst für Beyträge zu der vortreflichen Senkenbergischen Abhandlung (Flores sparsi ad ius austrægarum) angesehen hat, so will ich diese zuvor in wenigen Worten mittheilen.

§. 67.

Geschichte der Gesezgebung.

Die CammergerichtsOrdnungen von den Jahren 1495. 1521. sagt er, haben die gesezlichen Austräge (austregae legales) blos in eine bessere Form gebracht. Schon vor dem ewigen Landfrieden, unter Kayser Wenzel im Jahre 1383, Albert 1438. Fridrich III. zu Ulm und Nördlingen 1466. war das Wesentliche eingerichtet.

Die Curfürsten erwählten bey Streitigkeiten unter sich vermög der Curvereine sich selbst, wovon einer der alternirenden Obmann war; bisweilen wählte man auch den Kayser; bisweilen, besonders in Streitsachen mit Fürsten, und Fürstenmäßigen andere Stände, Fürsten, Grafen und Herrn. Den andern Klägern blieb die Belangung vor Landhofmeistern und Räthen. Der Gebrauch, daß sich höhere Stände vor ihren eigenen Räthen belangen lässen, ist uralt.

Strubens Nebenst. 3ten Th. 4te Absch.

Pütters Litteratur des StaatsRechtes 3. Th. S. 445 Stoff genug. Hier sind allein 60. Abhandlungen genannt.

Uebrigens mußte 1495, da die vorherigen Landfrieden blos zeitlich waren, auch hierüber eine bestimmte Ordnung gemacht werden. Doch ist wohl zu merken, daß Max der 1ste, da das Cammergericht eigentlich zu Erhaltung des Landfriedens errichtet wurde, und eben daher alle Personen und Sachen, die ohne Mittel des Kaisers Gerichtsbarkeit unterworfen waren, an dem CammerGerichte vorgenommen werden sollten, blos zur Ausnahme, als man ihm die Freyheit der Stände entgegen hielt, antwortete:

Weilen Curfürsten, Fürsten, Prelaten, Grafen, Freyherrn, oder andere Zugehörige des Reichs die Freyheit zu haben vermeinten, mögen dieselbige solche Freyheit dem römischen König, oder Kaiser, und seinem C. G. fürwenden, soll es nach Innhalt derselben Freyheit gehalten werden. (*Datt* de Pac. publ. L. 5. c. 7. §. 52.

Erst hierauf wurde in der C. G. O. 1495. tit 24. und 26. eine bestimmte Regel, auch für diejenigen Fälle gegeben, wo die Handhabung des Landfriedens nicht selbst eintretten würde, doch sind hier blos die zwey Fälle genannt:

1.) Wie Churfürsten, Fürsten, und Fürstenmäßige einander,

2.) Wie Prälaten, Freyherrn und andere die Churfürsten, Fürsten, und Fürstenmäsigen zu Recht fordern sollen.

Erst in dem Jahre 1498. fragte das CammerGericht an: Wie es mit den Unterthanen, wenn sie Fürsten und Fürstenmäßige zu Recht fordern, gehalten werden soll, und nun entschied man in der CammergerichtsOrdnung 1500. tit. 11.

Daß hinführo Bürger oder Bauren gegen Fürsten und Fürsten mäsigen, notanter, denen sie nicht unterthan sind, in aller Maas Rechtfertigung üben, und brauchen möchten, wie in dem Artikel obgemelder Ordnung von Rechtfertigung Grafen, Herrn ꝛc. ꝛc. gegen Fürsten ꝛc. ꝛc. geschrieben steht.

Blos gegen solche also, die ihnen nicht unterthan wären, galt diß. Denn von ihren eigenen Unterthanen musten sie sich nach einem alten Gebrauche vor wohl eingerichteten Hofgerichten belangen lassen.

Strubens Unterricht von Regierung und JustizSachen. pag. 75. 76.

Unter Max geschah weiter nichts, als daß er 1517. den Ständen ein sogenanntes Rittergericht vorschlagen lies.

v. Harprecht St. A. III. Th.

Um so mehr aber unter Carl dem 5ten, wie das Nähere bey

Burgermeister codex diplom. P. I. pag. 373.

Wenker collect. Jur. Pub. in der Fortsezung des Berichts van den Ausbürgern pag. 156.

zu sehen ist. Auch die Grafen beschwerten sich nämlich 1) daß sie keine gesezliche Austräge erhalten hätten, und 2) daß sie sich gegen Curfürsten und Fürsten blos vor derselben eigenen Räthen stellen sollen. Der Ausschuß des Reichstags machte darüber mehrere Vorschläge, die, nach verschiedenen Debatten, und Entwürfen, endlich dahin ausfielen, wie sie 1521. in die C. G. O. aufgenommen worden sind. (C. O. C. Th. 2. tit 2. und 3.

So haben wir die vier Classen, in welche sich die heutige Austrägallehre theilt, wenn 1.) Curfürsten und

Fürsten untereinander, 2.) jene von Niederen, 3.) die zweyte Classe untereinander, und 4.) diese von höheren angeklagt wird, erhalten. Ob auch Niederere die, welche zu der zweyten Classe gehören, vor denselben belangen müssen, ist nicht entschieden worden. Zwar behaupten

Kemmerich diss. de austraegis comitum, cumprimis Wetteravicorum & Suevicorum. *Waldschmidt* de comitum austraegis. J. Fr. Merz von den Austrägen der Unmittelbaren Grafen des Reichs.

daß auch Mittelbare die zweyte Classe davor belangen müssen, und zwar sieht man aus den Reichstags Handlungen vom Jahre 1521, daß man diesen Vorschlag gemacht hat:

Bürger und Bauern,

sollen die Grafen, (kurz die zweyte Classe) vor den Austrägen belangen. Allein 1.) enthält die C. G. O. 1521., als das Resultat der Berathschlagungen des Reichstags nichts davon, 2) ist die Praxis seitdem darwider. 3.) Haben die Grafen auch verschiedenen Wahl Conventen eine avthentische Erklärung jener Stelle begehrt, und noch keine bekommen.

Moser W. C. Carl des 7ten und Franz des 1sten.

Daher

4.) **Bauermeister**, der jene Stelle

Bauern und Bürger rc. rc.

seinem codici einverleibt hat, offenbahr irret, wenn er mehr als einen Vorschlag darinnen sucht. Schon bey der Visitation von 1531. 32. und 33. so wie auf dem Reichstage von 1548. haben die Stände, und das Cam-

mergericht dem Kayser, und der Visitation die Sache vorgelegt, niemals aber Antwort bekommen. (a) Folglich blieb die Sache unentschieden.

(a) Merkwürdig ist hiezu die von Harprecht nicht angeführte Beschreibung eines Augenzeugen des Caspar Kochs, der von dieser Verhandlung in seinen Noten zu der C. G. O. sagt: Cum ego *Casparus Koch* in comitiis Augustanis anno 1548. essem, vidi ubi omnes *praelati & comites* volebant renunciare primae instantiae (den Austrägen) videntes hoc privilegium iniquum esse, ita quod nemo polliceri posset, se nunquam contra adversarium quicquam, mediante hac instantia, impetrare posse; Orantes interim enixe Imperatorem, ut is ageret apud Principes, quo illi quoque huic pernicioso iuri & privilegio renunciarent, ut scilicet aequalitas observaretur, & omnibus aequale ius esset: quod quamquam Caesar maxime solicitavit, & cupivit, tamen *Principes*, praesertim *seculares* hoc facere noluerunt; quo iure? Deus novit! *Ecclesiastici* vero *Eelectores* (quod eorum maxima cum laude dicere possum) hoc libentissime fecissent, si alii quoque Principes eis subscripsissent. Sed quaeremoniarum satis! Verum hoc non possum non adiicere. Ego ex viro docto, qui diu Assessor camerae ante me fuit, audivi, dicente: se non audisse, nec vidisse, unquam ullam causam, *excepta una*, praedictis viis (durch die Austräge) determinatam esse, & ad cameram devolutam, Quis enim non malit decies suo iuri renunciare, imo potius pessumdare, quam tantis periculis, molestiis, incommodis, & sumtibus coram illis iudicibus experiri, ubi certo scias, te vel parum, vel nihil, idque magno quidem incommodo impetrare posse; cum igitur videant hoc principes, se hisce privilegiis ab omnibus impetitionibus immunes esse, consulti sane primae instantiae renunciare noluerunt. S. Dekher monumenta lectionis cameralis anti-

Cramer. obſ. 110.

Gleiches Unglük haben die ReichsStädte gehabt. Auch ſie genießen blos privilegirte Austräge. Ein ganzes Verzeichniß derſelben hat *Pfeffinger* T. IV. pag. 528. und einige *Lünig* pars ſpec. continuat. 4. P. 4. pag. 175. ganz. Ob Conventional Austräge ohne kaiſerliche Beſtätigung gelten? iſt eine Streitfrage.

Tafinger. inſtitut. a. a. O. und.

Cramer. Wezlar. Beyträge.

P. II. Abſch. 14.

ſagen nein. Moſer J. Verf. Th. 1. S. 98. ja, auch Harprecht glaubt es nicht, indem es ſonſt von den Partien abhange, der kaiſerlichen Juriſdiction zu ſchaden.

Diß iſt die Geſchichte dieſer Materie, wie ſie gröſtentheils Harprecht vorgetragen hat, und die ich nun rechtlich weiter führe.

§. 68.

Fälle der Austräge.

Curfürſten, Fürſten und Fürſtenmäſige können vor den Austrägen in drey Fälle belangt werden.

---

quae S. 93. Aus dieſer Stelle ſieht man noch ſo ganz aus der Quelle, wie wenig den Grafen eigentlich an dem Austrägal Rechte ſelbſt gelegen war, hätten ſie nur den Fürſten damit keinen Vorzug zugeſtanden. Man ſieht daraus noch ſo ganz aus der Quelle, daß der Jammer wegen dem langſamen und unwirkſamen Gange der Austräge ſchon in jenem Zeitalter ſtatt hatte, und daß man ſich auch dazumal ihrer nur ſelten bedienen konnte.

1.) C. G. O. 1555. 2. Th. tit. 2.

Wie die Churfürsten, Fürsten, und Fürstenmäsige einander zu Recht fordern sollen.

2.) C. G. O. 1555. 2. Th. tit. 4.

Wie Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, die von Adel, und die Städte, die Churfürsten, und Fürstenmäsige zu Recht fordern sollen.

3.) C. G. O. 1555. 2. Th. tit. 4. §. 19.

Wie Bürger, und Bauern gegen Fürsten und Fürstenmäsige, denen sie nicht unterthan sind, Rechtfertigung haben sollen —

Uebrigens sind diese drey Fälle so weit umfassend, daß sich nicht leicht ein Fall denken läßt, der sich ohne ausserordentliche **Umstände**, in der ersten Instanz an das CammerGericht bringen liesse. Ausserordentliche Umstände begründen, als **Ausnahmen von der Regel**, die C. G. Gerichtsbarkeit. Doch verdienen die Ausdrüke

nr. 1. **Bürger, und Bauern gegen Fürsten und Fürstenmäsigen, den sie nicht unterthan**

in mehrerer Rüksicht Aufmerksamkeit. Folgt hieraus nicht, daß Unterthanen, die mit dem Landesherrn zu thun haben, und auf keine unjustificirliche Handlung klagen können, in erster Instanz vor den eigenen Gerichten des LandesHerrn bleiben müssen? Zwar bringt man dagegen den 18 §. des 4. tit. vom 2. Th. der C. G. O. vor:

Und sollen solche Austräge der Prelaten, Grafen, Herren, Ritterschafften, und Städt, in allermasen wie obgesezt, mit den Bürgern, Bauern, und anderen Unterthanen gegen den Fürsten und Fürsten-

mäsigen statt haben, und wie obgemeldt, gehalten werden.

Allein was beweißt dieser? Wo steht hier, daß sich der Landesherr mit seinen Unterthanen vor den Austrägen einlassen müsse? Und doch behauptet es Tafinger, (a) und doch bemerkt Ludolf, (b) daß die Sache an dem Cammergerichte ehmals streitig gewesen seye! Wahrscheinlich hat Tafinger darauf gebaut, weil die Worte aus der C. G. O. 1500. tit. II. "Denen sie nicht unterthan," in die neue C. G. O. nicht übertragen worden seyen. Allein auch das Gegentheil steht nicht da, was doch billig hätte geschehen müssen, wenn jener Schluß gelten sollte. Oder muß eine Gesezstelle, die sich auf eine ältere bezieht, nicht so lange, wie diese erklärt werden, biß das Gegentheil in einem neueren Geseze ausdrüklich festgesezt wird? Uebrigens scheint das Cammergericht die Sache von jeher wie Ludolf, und Tafinger genommen zu haben. Wenigstens sagt Mynsinger, (c) nach langem Streite seye endlich ausgemacht worden, daß in der Regel auch die Unterthanen, welche gegen den Landesherrn klagen, die Wahl unter allen neun Wegen d.r Austrägal Instanz, die Nie-

---

(a) a. a. O. §. 426.

(b) a. a. O. S. 96.

(c) obs. centur. 5. obs. 1. Gail obs. lib. I. obs. I. Nr. 9. Doch ist er nicht ganz bestimmt, oder vielmehr, er war mit dem Urtel in der Meklenburgischen Sache nicht zufrieden. Denn er sagt zulezt: licet hoc satis durum sit, vel potest unam ex octo praescriptis viis in ord. Camer. part. 2. tit. 4. eligere.

dere gegen Höhere hätten, geniessen sollen, ausser der Landesherr beweise ein Herkommen, daß sie sich vor seinen eigenen neun Räthen zu stellen verbunden seyen. Ja selbst dem Einwurfe weicht Mynsinger aus, daß es in der C. G. O. von 1555. nicht mehr heisse, denen sie nicht unterthan, indem er die Frage: ob überhaupt Mittelbare, sie mögen der Landes-Hoheit des Beklagten unterworfen seyn, oder nicht, gegen diesen das Recht der Austräge haben, einrichtet. Bey diesen Umständen mag jeder glauben, was er will. Er wird zu beiden Meinungen gute Gründe finden.

Wo muß umgewendet der Landesherr seine Unterthanen, oder diejenigen, die er dafür hält, belangen? Austräge haben sie entschieden nicht. Welches Recht sie von dem Landesherrn, wenn er Richter und Parthie zugleich wäre, erhalten würden, mag die Vernunft, und die Geschichte der mit einer solchen Justiz aufs nächste verwandten CabinetsJustiz entscheiden. Auch wird hoffentlich niemand hier und dort gleiche Fälle finden. Dort muß der Landesherr seinen klagenden Unterthanen wenigstens neun Räthe niedersezen, und sie des Eides entlassen. Ob er es hier thun wollte, würde von seiner Billigkeit abhangen, auf die nach ganz neueren Beyspielen nicht immer zu bauen wäre. Daher hat das Cammergericht von jeher den Grundsaz behauptet, ein Regent, der seine Unterthanen vor Gericht ziehen wolle, müsse sich an die Reichsgerichte wenden. Schon von dem sechzehenden Jahrhunderte geben die bekannten Streitigkeiten des Curfürsten von Maynz mit der Stadt Erfurt, des Herzogs von Braunschweig mit der Stadt Braunschweig, des Herzogs von Meklenburg mit der

Stadt Rostok die auffallendsten Beyspiele, (d) und ohne Zweifel würde es leicht seyn, den Grundsaz mit einer grossen Anzahl neuer Vorfälle zur unbestreitbarsten Observanz hinaufzuführen.

Endlich die dritte Wendung, wo sind Regent, und Unterthanen, wenn sie zugleich Beklagte sind, zu belangen? Ein Theil muß auf seine gewöhnliche Instanz Verzicht thun. Die Unterthanen müssen sich vor den Austrägen, oder die Regenten vor den Reichsgerichten stellen! Die Frage war 1595. ein Cameral Zweifel, (e) der aber billig gegen den Regenten entschieden würde. (f) Die Reichs Gerichte müssen in gewiesen Fällen beyde Theile erkennen. Auf die Austräge hingegen können die Unterthanen niemals Anspruch machen. Diese sind ein persöhnliches Privilegium.

§. 69.

Fortsezung.

Eben so will ichs zwar bemerken, denn aufzulösen ist es leicht, daß daher, weil die lezten Worte blos von Fürsten und Fürstenmäsigen, und nicht auch von Curfürsten reden, die Einwendung, als gienge diese Stelle blos auf jene, nicht gemacht werden kann.

(d) Mynsinger. a. a. O. obs. 1.

(e) corpus iuris cameral. Winklerianum Anh. S. 8. Nr. 5.

(f) corpus iur. camer. S. 58. §. 4.
Doch versteht sich, und ist auch im dub. camer. selbst bemerkt, daß die Unterthanen, als Partie, und nicht als Diener des Staats zu betrachten seyn müssen.

Es ist um so mehr ein blosses Versehen, als dieser Titel der C. G. O. überhaupt schlecht abgefaßt ist. Alle Rechte, welche die Fürsten, und die Fürstenmäsigen im deutschen Reiche geniessen, haben auch die Curfürsten. So irrig der Saz umgewendet wäre, so unbestritten ist er bey diesem Titel, und bey den Curfürsten. Sind doch die Curfürsten sonst bey allen anderen Puncten ausdrüklich genannt! Höchstlächerlich wäre daher, ihnen hierinnen ein Recht absprechen zu wollen, das die Fürsten, ja sogar die Fürstenmäsigen haben. Doch dieß sey genug, um zu den zwey anderen ausdrüklich genannten Austregal-Fällen überzugehen.

§. 70.

Fortsezung.

Diese Fälle kommen nach der oberen Bemerkung erst seit 1521. in der Cammergerichts Ordnung vor. Maximilian war den Austrägen so sehr zuwider, daß er sie höchstens den Fürsten zugestehen wollte. (Dekher vind. S. 275.) Niedere, wie in diesen Gesezen vorkommen, durften zu seiner Zeit an diesen Vorzug gar nicht denken. Jezt sind die Geseze anders:

4.) C. G. O. 1555. 2. Th. tit. 3. §. 2.

Es soll der Curfürst, Fürst, oder Fürstenmäsige von den Prelaten, Grafen, Herrn, Rittern, oder andern des Adels — — zu erfordern haben.

5.) C. G. O. 1555. 2. Th. tit. 5. §. 1.

Hinwiederum wenn ein Prelat, Graf, Herr, Edelmann, oder Knecht, gegen einen Prelaten, Grafen, Herrn, oder andern des Adels, dem Reich

ohne Mittel unterworfen — Spruch oder Forderung hätte.

Diese Fälle sind deutlich. Ausser ihnen giebt es keine mehr; Hier ist die Scheidewand, die der Gesezgeber für diese Gattung von Gerichten nöthig glaubte. Doch wie beweisen wir 1) hieraus den oben auch schon angeführten Grundsaz, daß sie in allen andern Fällen nicht statt haben? und 2.) wie erklären wir diese Geseze? Unstreitig hat der lezte Punct mehr Schwierigkeit, als der erste, und doch beruht gerade darauf alles.

Ausserdem, was oben bey der ersten Frage angeführt wurde, ist die höchste Wahrscheinlichkeit, daß der Gesezgeber die Austräge nur in diesen Fällen für gesezlich gehalten hat. Mit vieler Vorsicht unterschied er nicht nur die verschiedenen Fälle, gab zu jedem den bestimmten Proces Gang, oder vielmehr die Einleitung in den Proceß, nannte bey den Curfürsten, Fürsten, und Fürstenmäsigen die Bürger, und Bauern, wenn sie gegen jene klagen würden, ausdrüklich, und lies sie bey der zweyten Classe gewies nicht ohne Absicht hinweg, sondern that auch dieses alles in verschiedenen Jahrhunderten, und unter jenen besondern Umständen, die ich oben angeführt habe.

Schon die Cammergerichts Ordnung von 1495. enthält die Lehre von den Austrägen, die nachher nicht nur in allen Cammergericht-Ordnungen überhaupt nachgetragen, sondern auch in derjenigen von 1521, 1555. und endlich im Concept 1613. verbessert, und näher ausgeführt wurde. Würde der Gesezgeber bey allen diesen verschiedenen Veränderungen, welche mit der CammergerichtsOrdnung vorgiengen, seinen Willen nicht

deutlicher erklärt haben? Könnte man wenigstens nicht mit Recht fordern, daß das Concept ihn enthalten müste? das Concept, das wenn gleich nicht als Gesez, doch als Exegese der alten Geseze ihren Sinn am besten entwikelt? Wie wäre dieses Stillschweigen mit der Geschichte der Gesezgebung zu vereinigen? Hat man doch sehr bald die vielen einzelnen Fragen aufgeworfen, ob in diesen, oder jenen Fällen die Austräge statt haben! (a) Wer wird zweifeln, daß man diese, und dergleichen Fragen, die schon im Jahre 1551. bey dem Cammer-Gerichte im Pleno, und nachher in den Bedenken der Stände über die Cammergerichts-Ordnung von 1555. vorkamen, aufgelöst, und dadurch gegen alle Einwendungen entschieden haben würde? In der Folge würde man in einem neuern Geseze diesen allgemein durchgreifenden Saz gesezlich gemacht haben. Beweißt dieß, da es unterblieben ist, nicht die entgegengesezte Absicht der Gesezgeber? (b)

Schon in der Cammergerichtr-Ordnung vom Jahre

(a) Harprecht 6. Th. S. 88.

(b) Mynsinger obs. Centur. 1. obs. 89. bezeugt ausdrüklich, daß die Mehrheit der Stimmen gegen die Unmittelbaren ausgefallen seyn; quia secundum praefatam rubricam uterque & actor & reus *immediate* subiecti esse debent Imperio, ad hoc, ut privilegium primae instantiae locum habeat, (daß die Austräge statt haben,) nec concessum est hoc privilegium nobilitati *in universum* sed illi tantum nobilitati, quae *immediate* subsit imperio. Et licet nigrum dubie ibi loquatur, tamen dicebatur illud interpretandum esse secundum rubricam — — — atque ita crebriori sententia conclusum fuit die 17. Martii anno 1551.

1500; folglich nur fünf Jahre nach der Errichtung des Cammergerichts, und der ersten Cammergerichts-Ordnung wurde ferner für nöthig gehalten, die oben angegebene Stelle wegen der Bauern gegen die Unmittelbaren einzurüken.

Wie Bürger, und Bauern gegen Fürsten und Fürstenmäsige Rechtfertigung üben sollen.

Oder zeigt etwa auch dieses erst nachher erfolgte Einrüken des neuen Punctes, diese ausdrüklich nähere Bestimmung der alten Cammergerichts-Ordnung von 1495. nichts? Zeigt auch dieses nicht, daß man sie blos von der ersten Classe der Austräge, den Curfürsten, Fürsten und Ständen verstanden haben wolle? Hätte man es doch zu der zweyten Classe, (den Grafen, Prälaten) auch sezen können! Es unterblieb aber, und eben diese Unterlassung, verbunden mit dem alten gleich angeführten Hasse gegen die Austräge, schließt alle nicht ausdrüklich genannte Personen von dem Rechte der Austräge überhaupt aus, und spricht sie den ausdrüklich genannten blos in den bestimmten Fällen zu. Hiemit kommen wir zugleich auf die zweyte Frage zurük, welche Personen die Austräge nicht haben, und in welchen Fällen sie auch denen nicht zukommen, die sie gewöhnlich haben?

§. 71.

Fortsezung.

Bey der ersten Frage ist gar nicht davon die Rede: ob Unmittelbare von Adel, Grafen, Prälaten, und Herren sich vor dem Cammergerichte gleich in erster Instanz stellen müssen, wenn sie von Bauern, und Bürgern

belangt

belangt werden. Der vorige §. macht allen Beweis von der bejahenden Meinung unnöthig. Blos die Erklärung, d. h. die Einschränkung oder Ausdehnung der eben angeführten Worte sind zu betrachten.

C. G. O. 1555. 2. Th. tit. 4.

Wie Prelaten, Grafen, Freyen, Herrn, die von Adel, und die Städt.

tit. 5.

Herwiederum wenn ein Prelat, Graf, Herr, Edelmann oder Knecht, gegen einem Prelaten, Grafen, Herrn, Edelmann, oder andern des Adels, dem Reich ohne Mittel unterworfen.

und endlich

C. G. O. 1555. 2. Th. tit. 3. §. 2.

Es soll der Curfürst, Fürst, oder Fürstenmäsige von den Prelaten, Grafen, Herrn, Rittern, oder andern des Adels — — zu erfordern

Verschieden, schwankend, und schlecht gewählt sind die Ausdrüke dieser Gesezstellen, folglich kann es an Zweifel, und Verdrehungen derselben nicht fehlen. Es fragt sich:

1.) Ob man unter den Ausdrüken:

Prelaten, Grafen, Herrn und die von Adel

oder:

Prelaten, Grafen, Ritter, oder andere des Adels

die Unmittelbaren, (a) oder die Mittelbaren von Adel verstehe, und ob also auch mittelbare Adeliche die

---

(a) Daß es von jeher nur diesen galt, bezeugen die Roche in ihrem Commentar über die Cammergerichts-Ord.

Austräge in der zweyten Classe haben, ferner (b) ob sie, wenn sie sie nicht haben, unter die Classe derjenigen Mittelbaren zu rechnen seyen, die einen Unmittelbaren, der zu der zweyten Classe der Austräge gehört, gleich vor den Reichsgerichten anklagen können? Unstreitig das lezte, und zwar nicht nur, weil es Cameralstil ist, dieser könnte etwa gesezwidrig seyn, sondern weil es in den Gesezen, und in den Umständen liegt. Der 1. §. des 5ten Titel vom 2. Th. der Cammergerichts-Ordnung 1555. sagt ausdrüklich:

> Herwiederum, wenn ein Prelat, Graf, Herr, Edelmann oder Knecht, gegen einen Prelaten, Grafen, Herrn, Edelmann, oder andern des Adels, so dem Reich ohne Mittel unterworfen.

Niemand wird läugnen, daß die Worte: so dem Reich 2c. 2c. eben so gut zu Knecht gehören. Hier erscheinen beyde Parthien in einer Classe, und gerade davon ist die Frage, wie die Classe sich unter einander belangen soll. Was dem einen Theile gilt, gilt auch dem anderen. Die Verbindungs Wörter ferner:

Prelat, Graf, Herr,

machen es wahrscheinlich, da in dem Zeitalter, wo das

---

nung. Dekher Monumenta l. c. a. S. 99. und Gail obs. lib. 1. obs. 1. Nr. 17. Decimo fallit, sagt dieser, in Nobilibus *immediate* Imperio subiectis, item civibus, & aliis privatis personis. Nam si Comitem, Baronem, aut Nobilem *immediate* Imperio subiectum in Camera *in prima instantia* convenire possunt, *secus* esset, si aliquem Principem in ius vocare vellent.

(b) Fr. v. Harprecht. St. A. des C. G. 6. Th. S. 88. §. 116.

Gesez gemacht wurde, diese Worte weit mehr, als jezt gesagt haben. Wichtig ist auch, daß, wie ich oben angeführt habe, beym Cammergerichte schon im Jahre 1551. der Zweifel entstund, ob die von Adel, welche dem Reiche nicht ohne Mittel unterworfen, sondern unter den Chur und Fürsten gesessen sind, die anderen von Adel, welche ohne Mittel unter dem Reich gesessen, bey dem C. G., oder den Austrägen belangen können, und daß die Stände eben deswegen in ihrem Bedenken über die C. G. O. selbst beschlossen haben:

> es wäre diejenige Meinung vorzuziehen, daß solcher Unmittelbare von Adel den unmittelbaren Beklagten sogleich beym Cammergericht beklagen könnte, und zwar nach Maasgab der allgemeinen Reichsordnung, daß alle diejenige, so unter des Reichs Gerichtsbarkeit gesessen, dem Cammer-Gericht unterworfen seyen, folglich es bey der gemeinen Regel verbleiben sollte, es könnte aber durch eine Erläuterung in der gegenwärtigen Ordnung nur mit 2. oder 3. Worten entschieden werden, wann nämlich im Anfang des Artikels bey dem Wort: Edelmann oder Knecht hinzugefügt würde: dem Reich ohne Mittel unterworfen, welches auch dergestalten beliebt worden.

Diese wichtige Stelle sezt ausser allen Zweifel, daß Mittelbare von Adel die Unmittelbaren gleich in erster Instanz am C. G. beklagen können, und daß Mittelbare von Adel keineswegs unter die zweyte Classe der zu den Austrägen berechtigten Adelichen gehören. Etwas ganz eigenes in der ritterschaftlichen Verfassung ist endlich, daß selbst die Unmittelbaren von Adel, oder bestimmter, die reichsritterschafftlichen Mitglieder, wann sie einander belan-

gen, von ihrem Austregalrechte keinen Gebrauch machen, sondern nach einem Gemeinschaftlichen Vergleich unter ihnen statt, der Austräge, die **Ortsdirectorial**-Instanz jedes Cantons erkennen. Dieß können sie jedoch blos unter sich, andere, die keine Reichsritter sind, binden sich nicht daran. (c)

So viel von dem ersten Grundsaze in dieser wichtigen Lehre!

§.

Die zweyte Frage ist: ob DomCapitel bey unbeseztem BischofsStuhle, (sede vacante) in erster Instanz vor das Cammergericht gehören, oder ob sie die Austräge haben? Nein! die Austräge sind eine **persöhnliche** Freyheit, (privilegium personalissimum) kommen folglich blos dem Bischoffe, und höchstens den **einzelen** Capitularen, nicht aber dem **ganzen** DomCapitel zu. Zwar bestätiget kein Gesez diesen Saz, allein er ist theils durch das Zeugniß glaubhafter Cameralisten, (a) theils durch die Folge desjenigen Grundsazes, den wir oben bewiesen haben, daß die Austräge nur denjenigen zukommen, welchen die Geseze sie ausdrüklich beylegen,

---

(c) **Kerners** R. ritterschafftliches Staatsgenossenschaffts-Recht. S. 408. ferner *Tafinger* de directoriorum equestrium potestate iudiciaria, und andere von **Pütter** in der Litteratur des StaatsRechtes 3. Th. S. 800. genannte Schrifftsteller.

(a) **Gail** obs. lib. 1. obs. 30. Nr. 3.
Deckher vindiciae &c. tit 27. Nr. 43. S. 231.
Ludolf commentatio S. 30. und 31.
Tafinger instit. §. 433. u. a. m.

hinlänglich bestärkt. Merkwürdig ist darüber die Aeusserung der Cammergerichts-Besizer, denen von der lezten C. G. Visitation die Verbesserung der C. G. O. übertragen war. (b)

§. 72.

Fortsezung.

Schwieriger, und von beyden Seiten bestrittener ist die dritte Frage: ob apanagirte Prinzen, Grafen u. s. w. die Austräge haben? J. J. **Moser** behauptet die verneinde Meinung. (a) Andere gestehen sie ihnen wenigstens in **Personal Sachen** zu. (b) Allein ist das leztere nicht ein Wortspiel, eine Inconsequenz? Wahrscheinlich soll es heissen, wenn sie als **Fürsten** oder **Grafen**, und nicht in **Dienstsachen**, folglich nicht als **Diener** eines anderen Staats angeklagt werden. Vorausgesezt, daß es so zu verstehen ist, (auf Realklagen eines Territoriums kann es nicht gehen) so muß man dabey nicht nur die logische Sünde, daß Dienstangelegenheiten

---

(b) Dieses privilegium Austregarum sagen sie, ist nur *personale*, und eben deswegen die Frage, von DohmCapiteln, ob ihnen sede vacante dasselbe zustehe, weil capitulum den künftigen Fürsten repräsentiret, wo hingegen Siz und Stimme, derentwegen die Capitul *sede vacante* ihren Gesandten sogleich legitimiren, solche zu exerciren, ein *ius reale* sind, welches dem Land anklebet. S. v. Selchovs Concept der C. G. O. 2. Th. S. 18.

(a) J. J. **Moser** Staats R. 14. Th. cap. 69. §. 32.

(b) *Coccei* ius publ. c. 27. §. 15. **Pfeffingers** *Vitriarius* L. 3. c, 17. Nr. 15.

nicht unter die PersonalSachen gerechnet werden, verzeihen, sondern es versteht sich auch von selbst, daß sie in solchen Angelegenheiten den Austrägen nicht unterworfen seyn können. Gleich streitig ist viertens: Ob die Gemahlinnen eines Fürsten Austräge haben? **Deckher** (c) und **Ludolf** (d) bejahen es nach der Praxis; doch führt **Deckher** selbst Gegengründe an, und diesen tritt **Moser** bey. (e) Fünftens: Ob die Reichsstädte? Ohne **ausdrükliche** Privilegien werden sie nicht zugelassen. Viele haben aber deren. (f) Die **Conventional-Austräge** endlich der einzelen Häuser richten sich nach ihren Verträgen. (g) In wie ferne die kayserliche Einwilligung dazu nöthig seye, haben wir oben gesehen.

§. 73.

Uebergang.

Diß seye die Gränzlinie zwischen dieser und der nächsten Lehre. Ausser den hier genannten Fällen,

---

(c) a. a. O. S. 176.

(d) comment. syst. S. 32.

(e) Staats Recht 20 Th. S. 355.

(f) *Decher*. a. a. O. S. 277. Civitatem, sagt er, Imperialem austraegas non habere, *certissimum* est, nec repentas, qui contrarium defenderet. **Gail** obs. lib. 1. obs. 1. Nr. 2. **Moser** Staats Recht 40 Th. S. 468. Uebrigens kam die Sache oft vor. Z. B. 1654. auf dem Reichstag, wo Braunschweig Wolffenbüttel es ihnen auch absprach. **Meien** R. Tagshandl. 2. Th. 13. Buch. S. 532.

(g) Litteratur davon, und vollständige Ausführung S. in **Mosers** 23. Th. seines Staats Rechtes im 125 Cap. S. 182.

es seye nun, daß zwey Mittelbare von Adel mit Unmittelbaren zu thun haben, oder daß Mittelbare nicht Adeliche mit Unmittelbaren, Städten, Capiteln, oder Ritterorden, oder endlich, daß die zulezt genannten drey Gesellschafften miteinander, oder untereinander Processe haben, so gehören diese ordentlicher Weise in erster Instanz an die Reichsgerichte. Wir gehen daher zu dem zweyten Titel, auf die grosse Ausnahme über, welche alle Unmittelbare in erster Instanz vor die Reichsgerichte bringt. Nur bemerken wir noch, daß das Cammergericht in der AusträgalLehre von jeher (a) den Grundsaz behauptet, der Kläger seye nur einmal verbunden, den Beklagten darum zu bitten. Sobald er in der gesezlichen, oder durch Vertrag bestimmten Zeit keine Antwort erhalte, oder der Requirirte in der Ernennung der AustragsRichter über die Zeit säume, so könne der Kläger sich gleich an die Reichsgerichte wenden.

Zweyter Titel.

Von Fällen, in welchen alle Unmittelbare in erster Instanz vor den Reichsgerichten erscheinen.

§. 74.

Gesichtspunct.

Gleich in den ersten Abhandlungen haben wir den Zweck des Cammergerichts aus seiner Geschichte entwi-

---

(a) Mynsinger obs. centur. 1. obs. 91.

kelt. Wir haben gesehen, daß die Unterdrükung aller Befehdungen, und der häufigen Aufrühre jener Zeiten, in Verbindung mit dem Landfrieden, Hauptabsicht bey Errichtung desselben war. Und dieser Titel wird uns erneuert überzeugen, daß man selbst dabey nicht stehen blieb, sondern in der ferneren Ausbildung des neueren Systemes immer weiter vorrükte. Die Errichtung des Landfriedens, die grosse Strafe, die auf dessen Uebertrettung gesezt wurde, die Begründung der Cammergerichtlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz, und endlich die Entwerfung der sogenannten Special Constitutionen, wurden als Mittel zu der Erreichung jenes Zwekes gewählt.

Noch einmal wünsche ich diesen Gesichtspunkt zum sichersten Führer in der Geschichte des Cammergerichts, und besonders in der Geschichte der Cammergerichtlichen Gerichtsbarkeit in Erinnernng zu bringen. Nur dadurch lassen sich die folgenden Gegenstände beurtheilen.

§. 75.

Geschichte der Gesezgebung.

Leider! sah man nur gar zu bald, daß die Deutschen Unterthanen nicht gegen kriegrische Fehden, feindliche Anfälle, und öffentliche Gewalt allein, sondern auch gegen Despotie, und Cabinets Bedrükungen der Stände geschüzt werden müssen. Zu jenen Zeiten, wo man um den über ein Stük Akers entstandenen Streit zu schlichten, gegen einander zu Felde zog, wo Selbsthülfe, wenn nicht stets erlaubt, doch nothwendig war, ist diese Furcht, im Mangel unserer JustizCollegien, nicht so leicht möglich gewesen. Die Errichtung des Cammergerichts, und die innere StaatsEinrichtung des deutschen

Reichs wurde glüklicherweise auch für die einzelen deutschen Staaten das Signal zu einer mehr geordneten Constitution. Auch sie formirten, wie der Herr Geheimer Justiz Rath **Pütter** in seinen historischen Schriften, besonders aber in der vortreflichen **historischen Entwiklung der StatsVerfassung Deutschlands** so schön gezeigt hat, jezt erst ihre innere Verfassung, indem sie sie dem Ideale einer geordneten StaatsConstitution näher brachten. Daher entstunden die verschiedenen Collegien, mit welchen die einzelen Länder jezt meistens überhäuft sind, daher die vielen Gerichte, deren zahllose Menge die Instanzen in manchem Lande allzusehr vermehrt haben. Nun erst war es möglich, (a) den Unterthanen auch von dieser Seite zu drüken, nun erst nöthig, ihn auch dagegen zu schüzen. Daher kamen wohl die in der CamgerichtsOrdnung von 1548. (im 2ten Th. tit. 23.) neu aufgenommenen Geseze, und daher entstund wohl der sogenannte Mandats Proceß. Zwar ist nicht zu läugnen, daß schon vor 1548. Spuhren eines ähnlichen kurzen Verfahrens gefunden werden, z. B. im Reichs Abschiede von 1447. §. 18. folglich schon bey den älteren Cammergerichten, in der CammergerichtsOrdnung 1495. tit. 17. §. 2., in der C. G. O. 1521. tit. 19. §. 3. R. Ab. 1527. §. 4., und 1530. §. 92, so wie in dem Visitations Abschiede 1531. §. 22. Doch ist die eigentliche, und völlige Darstellung desselben erst in der C. G. O. 1548, welche 1555. in den 2. Th. tit. 23. der C. G. O. übergetragen, und auf die Klagen der Stände von 1556. und 1557. in den R. Ab.

(a) Daß diß nicht blos eine bittere Hypothese seye, beweißt der R. Ab. 1654. §. 105. und der J. Visit. Ab. §. 10.

1570. 1579. 1594. dem Deput. Absch. von 1600. und dem R. Ab. 1654. §. 76—80. näher erläutert wurde, geschehen. (b) Wie dieser zu verstehen, wie weit auszudehnen, und in wie ferne die C. G. Gerichtsbarkeit darinn in erster Instanz fundirt seye, ist der Gegenstand der folgenden §en.

§. 76.

Fortsezung.

Gleich der Anfang des Gesezes ist sehr merkwürdig, indem er die Gradation bestimmt, nach welcher im Processe mehr oder weniger schnell verfahren werden kann. Eigentlich sagt der Gesezgeber soll **niemals** mit der Execution angefangen werden; und müsse es Ausnahmsweise geschehen, so soll wenigstens **in der Regel** dem anderen Theile Gelegenheit sich zu entschuldigen gegeben, nur **in der höchsten Noth**, nur dann, wann die Sache, die dazu Gelegenheit giebt, **an ihr selbst von Rechts — oder Gewohnheitswegen verboten** seye, **auch darauf keine Rüksicht** genommen werden:

> Und wo dieselbe begangen, auch ohne weitere Erkanntnuß für strafwürdig und unrechtmäßig zu halten, oder daß dadurch dem anrufenden Theil ein solch Beschwerd aufgelegt und zugefügt würde, die nach begangener That nicht wieder zu bringen, oder daß die Sach wider den gemein Nutz wäre, oder keinen Verzug leiden möchte, dann in solchen und sonst andern

(b) Auch die Cammergerichts Assessoren, welchen von der lezten Visitation die Verbesserung des Concepts der Cammergerichts Ordnung übertragen war, (v. Selchov 3. Th. S. 718.) stimmen damit überein.

Fällen, in denen vermög der Recht a praecepto ohne vorhergehende Erkanntnuß angefangen werden mag, sollen — — Mandata ohne Justificatori Clausul erkannt — —

Eben so wurde es in die C. G. O. 1555. (tit. 23. des 2. Th.) übergetragen. Allein die Stände führten nicht nur in ihren Bedenken über die C. G. O 1557, sondern auch nachher heftige Klagen darüber. Z. B. gravamen I. (a)

Erstlich daß zuwider der Ordnung unter der Rubric von Mandaten, und in was Fälle dieselbe, ohne, oder mit ꝛc. ꝛc. in geringschäzigen Sachen, und die den Verzug wohl leiden mögen, poenalia Mandata ohne Clausel erkannt, derhalben zu erwegen seyn will, wie diese fürohin abgeschafft, besonders aber die vorhergehende Constitution der Pfandung per allegat. seq. erklärt, restringirt, erläutert, auch die unförmliche, und sehr schädliche Proceß jezo künftiglich abgestellt werden mögen.

Ferner ad §. 6.

So oft Mandata über, was Constitution das beschieht, erlangt, soll man doch dieselbe nicht wider die Amthleuth und Diener erkennen, so Amts- und Befehlshaber gehandelt, oder aber, da es je beschehen, alsdann da sie culpam in Dominum transferirten, auch Dominum nominirten, und Dominus sie vertretten wollte, daß alsdann Sie aus den Sachen gelassen, ne Officium sit damnosum, und die haeredes facta litis contestatione ungebührlich umgezogen. (b)

(a) Freyherr von Harprecht. St. Arch. 6. Th. S. 518.
(b) a. a. O. S. 516.

und an einem andern Orte: (c)

Ueber die Constitution von Mandatis cum vel sine clausula, solche Constitution ist den Rechten nicht ungemäs, dann obwohl regulariter die Mandata cum clausula ausgehen sollen, maxime in causis ad cameram spectantibus, & erga personas immediate subiectas, jedoch in den sondern Fällen, als violentis, mag man die Mandata absque clausula wohl erkennen, wie dann derselben ungefähr vier excipirt werden, als nemlich in notorie prohibitis & illicitis, secundo si gravamen sit irreparabile, tertio si contra publicam utilitatem, quarto, si periculum in mora. Doch damit in denselben Fällen niemand unrecht beschehe, wäre des Orts nicht unrathsam, wie es auch die Nothdurft erfordert, daß zuvor in allen Fällen ein Gegenbericht empfangen, Item daß keinem Unterthanen oder Vasallo solche erkannt. Item solche Constistitution in privilegiatis extraordinariis erkannt, Item, daß pro committente maleficium, wie dann dasselbige in der Constitution der Pfandung auch ausgenommen, kein praeceptum absque clausula ergehe, ne impediatur iustitiae executio.

Ja das Cammergericht selbst war mit den Ständen in manchen Puncten einverstanden; doch nicht in allen. In seiner Antwort auf die Beschwerden der Stände heißt es unter anderem: (d)

Daß in dieser neuen Ordnung gemeinen Rechtens zuwider deducirt soll seyn, daß Attentata erst nach In-

---

(c) Harprecht a. a. O. S. 513.
(d) a. a. O. S. 551.

...dition angehen sollen ꝛc. ꝛc. **das weis man sich aus der Ordnung nicht zu berichten**, wie dann solches nicht also indistincte, sondern nach Unterschied und Ordnung der gemeinen Rechten in vorfallenden Sachen gehalten wird.

Ferner:

Den Bericht, den man vor Erkanntnuß der Mandatorum sine clausula empfahen soll, **achtet man aus hiervon an etlichen Orten angezeigten Ursachen unnöthig.**

Oder:

Die Mandata allein wider die Obrigkeit, und nicht ihre Diener zu erkennen, das giebt man der Obrigkeit zu bedenken, deren Diener je zu Zeiten vor sich selbst unrecht, auch mehr, und weiters handlen, dann ihnen befohlen ist.

Einverstanden war das C. G. mit den Ständen (e)

Daß der Obrigkeit, an die um Bericht geschrieben, eine Zeit pro qualitate causae & distantia loci angesezt werden sollte, **das wird nicht für undienlich geachtet.**

so wie darinnen:

Ob auch die Ordnung, wo die von Unterthanen Meldung thut, auf die Leibeigene, Wildfäng, Lehenleute, SchirmsVerwande, und andere dergleichen verstanden werden solle, das wird in der Stände, und sonderlich deren, die solches belangen möchte, Gelegenheit und Declaration gestelt.

Die übrigen Beschwerden der Stände bis auf den heu-

(e) Harprecht a. a. O. S. 553.

tigen Tag, und bey lezter Visitation hat J. J. Moser gesammelt. (f) Ich übergehe sie um so mehr, als alle Berathschlagungen nichts genuzt haben, und der 23. tit. der Cammergerichts Ordnung noch immer derselbe ist, wie im Jahre 1555. Daher zur Sache!

§. 77.

Fortsezung.

Nicht die erste Absicht dieses besonderen Processes, und des Titels der Cammergerichts Ordnung (im 2. Th. tit. 23. der C. G. O. 1555. und des Concepts tit. 25.) allein giebt zu erkennen, daß nicht alle Fälle genannt werden können, in welchen er eintritt, (a) sondern die Geseze selbst sagen es auch:

§. 2. des Concepts.

Dieweil nicht möglich alle Fälle, darauf Mandata sine clausula erkannt werden mögen, unterschiedlich zu erzählen.

Ueberdiß würde die Aufzählung der einzelen Fälle nichts nuzen, folglich kann man sich um so mehr bey einigen allgemeinen Grundsäzen beruhigen. Die Geseze selbst leiten durch Beyspiele darauf, wenn gleich die alt weltlich fürstlichen Häuser noch im Jahre 1741. begehrt haben, daß man mit der Interpretation der in der C. G. O. ent-

---

(f) Moser Justiz Verf. 1. Th. S. 90. und 1179. so wie im 2. Th. S. 633.

(a) J. J. Moser R. H. R. Proceß hat im 2ten cap. §. 6. §. 26.—112. ein grosses Verzeichniß möglicher Mandats Fälle.

haltenen Fälle vorsichtig seyn, und der neue Kayser ein ReichsGutachten darüber fordern möchte. (b)

§. 78.

1.) Fälle, worinn Mandata ohne Clausel erkannt werden.

Die Eingangs Worte des 23 tit. Titels der C. G. O:

> Es wäre dann, daß die Sach und Handlung darüber die Kayserliche Mandata zu erkennen gebetten, an ihr selbst von Rechtswegen — —

haben zur unbestreitbarsten Wahrheit gemacht, daß vorzüglich in diesen vier Fällen Mandate ohne Clausel eintretten.

1.) **Wegen einer durch nichts zu rechtfertigenden Handlung.** (factum nullo iure iustificabile)

> an ihr selbst durch Recht und Gewohnheit verboten.

2.) **Wegen einem nicht mehr zu ersezenden Schaden.** (damnum irreparabile)

> oder daß dadurch, dem anrufenden Theil ein solch Beschwerd auferlegt und zugefügt würde, die nach begangener That nicht wieder zu bringen.

3.) **Wegen einem dem Staate selbst drohenden Schaden.** (ditrimentum reipublicae.)

> oder daß die Sach wider den gemeinen Nuzen wäre.

(b) J. J. Mosers W. C. Carls 7. 1. Th. Anh. S. 49.

4.) und endlich, **wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.** (periculum in mora.)

oder keinen Verzug leiden möchte.

In solchen, und sonst anderen Fällen soll der Richter von der Regel abgehen, und der beklagten Partie, statt sie zuvor zu hören, durch ein Mandat befehlen, die unerlaubte Handlung bey Strafe zu verbessern, und dem Cammergericht davon die Anzeige machen. Dieser Grundsaz ist so plan, daß fast alle Cameralisten darinn übereinstimmen, daher braucht er keine weitläuftige Erklärung. Ueberhaupt ist der Mandatsproceß in der Theorie so leicht, als schwer in der Anwendung. Schon diß ist schlimm, daß weit häufiger auf Mandate, als auf irgend einen Proceß Gattung geklagt wird. Zum Theile liegt dieses eben in der Allgemeinheit der Geseze, zum Theile in dem Kunstgriffe der Procuratoren, daß sie selbst dann auf Mandate ohne Clausel antragen, wenn die Sache nicht einmal zu einem Mandat mit der Clausel qualificirt ist. Um ein Mandat mit der Clausel bitten sie ohnehin niemals. Gewies sahen die Gesezgeber dieß sehr wohl ein, eben so gewies aber sahen sie, daß die Geseze nicht anders gegeben werden konnten. Unstreitig kommt es in jedem einzelen Falle zu sehr auf die besonderen Umstände an, als daß sie nicht fast alles der Beurtheilung des Richters hätten überlassen müssen.

§. 79.

Erforderniße.

Die einige Anleitung, die sie ihm geben konnten, sind die Erfordernisse, welche er bey Erkennung eines Mandates voraussezen soll.

I.) eine

I) eine Handlung, die ganz auf einen der vier oben genannten Fälle paßt, oder sich einem derselben mehr oder weniger nähert. Diß ist der herrschende Gedanke des angeführten Titels, das unmittelbare Resultat der oben angeführten Geseze.

II) Die Umstände der Handlung so bewiesen, oder wenigstens so bescheiniget, daß die Geschichte der verbotenen Handlung, und die Anwendung der Geseze in keiner Rüksicht zweifelhafft sind. Von beyden muß aller Zweifel entfernt seyn.

§. 2.

Soll jederzeit fleißig bedacht und erwogen werden, daß dieselbe nicht erkannt, es seyen dann die Narrata den darüber aufgerichteten General Constitutionen, und gemein beschriebenen Rechten allerdings gemäs.

R. Ab. 1654. §. 79.

Alle Supplicanten sollen ihre Narrata zugleich etlichermasen bescheinen, damit der Referent in Erkennung der Processen, nicht malitiose hintergangen, und vervortheilt werden möchte, wie dann auch die Mandata sine clausula allein in den vier Fällen, causis pignorationis, de relaxandis captivis, und andern in der CammergerichtsOrdnung und ReichsVerfassung enthaltenen Fällen, erkannt, und ausser denselben nicht zugelassen, sondern darbey jedesmal die dazu erforderte Umstände und requisita fleißig beobachtet werden.

Billig ist übrigens, daß kein vollständiger Beweis erfordert wird, auch würde er in der Lage des Processes, in welcher er gewöhlich ist, wenn auf Mandate geklagt wird, in voller iuridischer Form höchst selten möglich seyn. Dieser fordert nicht nur Zeit, sondern meistens

entwikelt er sich auch erst durch den Gang des Processes; durch die Antwort des Beklagten, die Replic des Klägers, u. s. w. Doch geht durch das Ansehen berühmter Rechtslehrer (z. B. **Pufendorfs** obs. tom. II. obs. 112.) und Gerichtsbrauch geleitet, wenigstens der Reichshofrath so weit, daß er, wenn der Kläger zwar den älteren, nicht aber den **neueren** Besiz beweisen kann, **präsumirt**, er habe auch diesen bewiesen, **sobald er nämlich den älteren auf** 10 **Jahre hinaus gezeigt hat.** Ob dieser Grundsaz auch am C. G. gilt, weis ich nicht; gewies aber am Reichshofrathe. Uebrigens ist es mit den Mandaten nicht so gefährlich, als es scheint. Müßte auch jemand, wie das Conc. der C. G. O. §. 1. bestimmt, die angehängte Strafe im Nichtbefolgungsfall wirklich bezahlen, so würde er wenigstens zuvor gehört werden.

Durch ein Mandat soll ordentlicher Weise blos der Besizstand bestimmt werden. Daher sagt Herr Hofrath **Haas** in seinen vortreflichen J. V. V. S. 656. „Bey Mandaten ist besondere Rüksicht darauf zu nehmen, daß sie meist nur possessionis tuendae causa, et ad viam facti compescendam eingeführt, mithin keine Exceptiones iuris, vielweniger **petitorische**, oder altioris indaginis zuläsig sind.“ Und daher wirft er **Ludolf** vor, er habe in seiner commentatio systematica (Sect. I. §. 10. Nr. 18.) den Mandats Proceß verdorben, indem er stets das **Petitorium** in das Possessorium gemischt hätte. Die IIIte Erforderniß ist, daß der Beklagte ein **Unmittelbarer** seyn muß:

§. 4.

Ebenermasen wollen Wir, daß solche Mandata sine clausula gegen diejenigen, so nicht ohne Mittel, son-

dern mediate dem heiligen Reich unterworfen, nicht zu erkennen, noch in dem den Magistratibus proxime immediatis vorzugreifen oder zu derselben Nachtheil etwas zu ertheilen sey. Sintemahlen sie mehr in der Nähe gesessen, auch wohl etwas schleuniger den Bedrängten die rechtliche Gebühr wiederfahren lassen können, und solches vermuthlich nicht verziehen, oder abschlagen werden, noch sollen.

Dieser von den meisten Cameralisten vertheidigte Saz wird von **Lynker** (a) für einen grossen Irrthum ausgegeben, und dieß mußte um so mehr auffallen, als **Lynker** zwölf Fälle nennt, wo auch gegen **Mittelbare** Mandate erkannt werden können. Es ist der Mühe werth, seine Worte genau zu prüfen. Die zwölf Fälle, auf welche er sich beruft, sind:

1) In fiscalischen Fällen.

2) Wegen Verlezung eines kayserlichen Privilegiums.

3) Wegen Uebertrettung des Landfriedens.

4) — — — — des Religionsfriedens.

5) Wegen der litigiosa possessio in einem Falle, wo es auf die C. G. O. 2. Th. tit. 21. §. Wo auch — — ankommt.

6) Wegen dem L. diffamari.

7) In Fällen der verzögerten, und versagten Justiz.

8) Wenn ein Landesherr gegen die Unterthanen klagt.

9) Gegen den, der jemand in der erlangten Cameral-Urtel hindert.

(a) *Lynker* de gravamine extraiudiciali. Jenae 1697.

10) Gegen den, der, zur Zeit der Execution, die Güter eines in Bann gethanen besizt.

11) Gegen den, der Juden in Schuz nimmt, ohne eine Privilegium darauf zu haben.

12) Gegen Besizer unmittelbarer Güter.

Als den dreyzehenden nimmt er endlich den von **Gail** angeführten Fall an, wenn (accessorie) gegen einen Mittelbaren zugleich mit einem **Unmittelbaren** ein Mandat erkannt würde.

§. 80.

Ob auch gegen Mittelbare?

Allein sichtbar hat dieser, sonst gute Schriftsteller gegen alle Logic gefehlt. Freylich giebt es Fälle, in welchen Mandate **gegen Mittelbare** erkannt werden; aber sie sind so selten, daß man wegen ihnen unmöglich von dem Grundsaze abgehen kann, **in der Regel** müsse der Beklagte ein **Unmittelbarer** seyn. Zwölf *genera*, unter die sich unzählige *species* bringen liessen, wären freylich der stärkste Grund zum Gegentheile. Allein unter **Lynkers** Angaben sind.

1) **fünf** nicht verschieden von einander. Nr. 1. 2. 9. 10. und 11. gehören alle zur **ersten** Classe. (zu Nr. 1.) Oder sind nicht alle diese Fälle **fiscalisch**? Nr. 2. redet von der Verlezung eines kayserlichen Privilegiums. Nr. 10. wenn jemand zur Zeit der Execution die Güter eines in Bann gethanen besizt, und Nr. 11. wenn man Juden, ohne ein Privilegium darauf zu haben, in Schuz nimmt. Gegen jede dieser Eigenmächtigkeiten kann, und muß der Fiscal auftretten. Ueberdiß möchte es in unsern

Tagen mit den zwey lezteren nicht so gefährlich seyn. Doch diß ist in der Theorie gleichgültig. Gewies aber, daß in **allen** dergleichen Fällen der Fiscal klagen kann. Hat also **Lynker**, wie ich vermuthe, blos die **Gattungen**, (genera) und nicht die Untergattnngen, oder alle mögliche Fälle (species) anführen wollen, so hätte es zu allen diesen blos der Nr. I. in **fiscalischen Fällen** bedurft. Wollte er aber alle species nennen, so hat er viel zu wenige genannt. Oben haben wir schon gezeigt, wie weit **umfassend** die Macht der Reichsfiscale ist, daher könnten mehrere Fälle angeführt werden.

2) Nr. 3. und 4. wo er die Land- und Religionsfrieden besonders aufzählt, gehören, da diese Fälle blos zu Mandaten mit der Clausel qualificirt sind, und die, wenn sie auch hieher gehörten, wenigstens unter **eine** Nummer gebracht werden müssen, nicht hieher.

3) Am allerwenigsten jedoch ist einzusehen, wie er Nr. 5. wegen der possessio litigiosa in Fällen, wobey es auf die C. G. O. 2. Th. tit. 21. §. 2. ankommt, nennen konnte. Gerade das Gegegentheil enthält dieses Gesez:

Wo auch zwischen Partheien, die mit dem Mittel dem Reich unterworfen, der Posses wie obsteht, Streit entstünde, und die Güter oder Gerechtigkeit der Possession halben, darum Streit wäre, nicht unter einem Herrn oder Obrigkeit gelegen wäre, also daß jeder Theil vermeynen wolt, dieselbe Güter oder Gerechtigkeit lege in seiner oder seines Herrn, oder anderer Obrigkeit, darum sollen die Partheyen auch für das Cammergericht kommen, und wie obsteht gehandelt werden. Und so die Sach der streitigen Posses oder Gewehr, an dem Cammergericht geendet ist, und dann

die Partheien solcher Güter, oder Gerechtigkeit halben, sonst weiter Spruch und Anfoderung zu haben vermeynten, das soll vor dem ordentlichen Richter solches Guts oder Gerechtigkeit halben, fürgenommen und gesucht werden. Wo aber etliche Stand wären, die sonst derohalben rechtliche Austräge zwischen ihnen hätten, die sollen gehalten werden, und hiedurch derselben kein Abbruch gethan seyn.

Wo steht hier etwas von dem Mandate? Blos eine Citation (citatio sibi adiudicari rem controversam) wird erkannt, und wenn es je gefährlich stehen sollte, **Inhibition**, oder Sequestration.

4) der 7. 8, und 12te und besonders der 8te Fall **können** vorkommen. Doch gehört der siebende wegen versagter und verzögerter Justiz strenge genommen nicht hieher. Auch hier wird gewöhnlich blos eine Citation erkannt. Können nun bey dieser Beschaffenheit der von **Lynker** angegebenen Fälle zwölf Ausnahmen angenommen, und kann die oben gegebene Regel, daß in MandatsSachen nothwendig ein **Unmittelbarer** Beklagter seyn müsse, umgestossen werden?

§. 59.

Fortsezung der Erfordernisse.

Der Richter muß IV.) versichert seyn, daß der Beklagte keine **rechtlichen** Einreden vorzubringen im Stande seye.

pr. tit. 25.

Sach, und Handlung — — darüber ohne einige weitere Erkänntniß vor strafwürdig, und unrechtmäßig.

So sehr diß der Natur des Mandats Processes angemessen ist, so wenig ist zu verhindern, daß der Richter durch falsch erzählte Thatsachen hintergangen werde. Er kann blos sehen, ob eine auf diese Art erzählte Sachgeschichte zu einem Mandate ohne Clausel geeignet seye. Ist er in dieser hintergangen, so muß ihm die Gegenparthie zu Hülfe kommen, und durch factische Einreden (exceptiones sub & obreptitionis) die Irrthümer entdecken. (a) Werden diese bescheinigt, und sind sie von Gewichte, so muß das Mandat cassirt werden. Leider! wird aber diese Freiheit, die man der Gegenparthie nothwendig lassen mußte, mißbraucht. Fast in allen Fällen, man mag deren haben oder nicht, werden solche Einreden übergeben. Dadurch gewinnt man Zeit zu längerem Besize, zu ProceßChicanen, meistens sogar zu der Umwendung des MandatsProcesses in den ordentlichen, in den Citations-Proceß. Doch können auch durch diese Schlupfwinkel niemals rechtliche Einreden (exceptiones iuris) vorgebracht werden. Die Sachgeschichte, und das Recht müssen so aufeinander passen, daß wenn jenes wahr ist, dieses das unmittelbare Resultat davon ist. An dem lezten kann es niemals fehlen. Der Richter hatte kein anderes Factum; folglich mußte er so sprechen. Daher ist, wenn das Decret ungerecht ist, die Sachgeschichte anzugreifen. (b)

(a) Es heißt auch in den Erläuterungen der C. O. Beysizer, denen die Verbesserung der CammergerichtsOrdnung von der lezten Visitation übertragen worden ist: ohne einige **Widerrede** schließt die exceptiones facti, oder sub & obreptionis nicht aus. S. von Selchov. 2. Th. S. 196.

(b) Um der großen Deutlichkeit willen, mit der die

§. 82.

Einige besondere Fälle.

So viel von den vier gesezlichen Erfordernissen, um die C. G. Gerichtsbarkeit zu einem Mandate ohne Clausel zu begründen. Wegen einiger besonderen Fälle enthalten die Geseze eigene Bestimmungen. Sie verbieten:

1) Daß Unterthanen gegen ihren Landesherrn Mandate ertheilt werden, ohne von dem leztern zuvor Bericht gefordert zu haben. Natürlich that man es niemals ohne Vorsicht. (a) Allein damit glaubten sich, die Stände noch nicht gesichert genug. Daher das Gesez:

C. G. Beysizer bey der lezten Visitation diesen Unterschied bezeichnet haben, rüke ich ihren Vorschlag eines neuen Einganges des 23. tit. vom 2. Th. der CammergerichtsOrdnung hier ein: Wollen wir, daß an dem k. C. G. **wenn eine Sache nicht klar vor den Kläger ist, sondern der Beklagte noch Recht haben kann,** die Mandate, und Gebote **nicht anders dann** *C. C.* ergehen, **so daß dadurch denen Widertheilen,** wider die **solche** Mandata ausgehen, eingeraumt wird, exceptiones *Juris* fürzubringen, **wenn hingegen die Sache so klar ist, daß wenn der Beklagte auch da wäre, er vernünftiger weise nichts dagegen sagen könnte,** daß ihm befohlen wird, etwas zu thun, *Mandata S. C.* **erkannt werden,** gegen die aber doch exceptiones *Facti*, seu *sub et obreptionis*, wie überhaupt in processu executivo, statt haben sollen. S. v. Selchov a. a. O. 197.

(a) Schon Gail (obs. lib. 1. obs. 13.) Judex tamen non debet esse facilis in decernendis huius modi

§. 3.

Ingleichen damit den Unterthanen wider ihre von Gott gesezte Obrigkeiten zu Ungehorsam und leichtlicher Widersezung nicht Anlaß geben, noch sie darinn gestärkt werden, auch derwegen nicht etwa in äusersten merklichen Verderb und Schaden gerathe. Wollen wir hiemit — — erinnert haben, sonderlich gut Aufmerken zu haben, daß solche und dergleichen Mandata den Unterhanen wider ihre Obrigkeiten, da die *narrata* nicht *verisimiliter* bescheinet, **nicht leichtlich** erkannt, sondern zuvor solches an dieselben um nothwendigen Bericht gelangt werde.

Doch macht der Gesezgeber selbst Einschränkungen, welche die Regel, die er so eben festgesezt, und beobachtet haben will, fast ganz zernichten. Er sagt blos: Mandate sollen 1) **nicht leichtlich** erkannt werden, und giebt dadurch dem Gerichte in allen Fällen einen Entschuldigungsgrund an die Hand. Zwar liesse sichs hierüber gar hübsch exegitisiren, allein es würde gegen die Stände in den Anwendung, wenn wir auch jezt noch im Falle wären, exegitisiren zu dürfen, nichts nuzen. Ueberdiß muß 2) das Wort **leichtlich** mit den anderen Worten des Gesezes:

da die narrata nicht verisimiliter bescheint

in Verbindung gesezt werden. Sollte man daraus nicht schliessen, daß alsdann, wenn die unrechtmäsige Handlung eines Landesherr gegen seinen Unterthanen hinlänglich bescheiniget, oder gar unumstößlich bewiesen wäre,

---

Mandatis sine clausulo, *praesertim ad instantiam subditorum contra dominos.*

der Bericht hinwegfalle? Und doch geschieht es nicht nur nicht, sondern es darf selbst nach der Theorie nicht geschehen. Nur den Anfang dieses 3ten §. darf man lesen, um zu finden, daß der Vordersaz mit dem Hindersaze nicht harmonirt, oder wenn man lieber will, daß dieser gar nicht aus jenem folgt. Diese (nemlich der Hintersaz, daß man nicht leichtlich Mandata erkennen, oder wenigstens gewies dann nicht, wenn die facta nicht wahrscheinlich bescheiniget seyen) verstehet sich nicht nur von selbst, sondern ist auch schon im §. 2. enthalten. Er ist bey allen Mandatssachen, und nicht nur bey Landesherrn, und Unterthanen wahr. Machen die Geseze den Richter bey diesen besonders aufmerksam, so widerlegt es jenen Saz nicht. Wozu brauchte es sonst jener weitläufigen Ausholung des 3ten §en? Was jener ernstlichen Sprache? Es scheint daher der Sinn des Gesezgebers immer gewesen zu seyn, man soll in Sachen der Unterthanen mit dem Landesherrn niemals ein Mandat erkennen, ohne vorher Bericht gefordert zu haben. So viel ist wenigstens gewieß, daß man seit der lezten Visitation nicht mehr anders verfahren kann. Diese hat den 1. Febr. 1769. den Ausdruk **nicht leichtlich**, und **nothwendigen Bericht** dahin commentirt: (b)

> Ingleichen, daß in Fällen, wo Mandata von denen Unterthanen wider ihre Obrigkeiten begehrt werden, um Bericht zu schreiben, dabey dann des collegii camerDalis rechtlichem Ermessen überlassen bleibt, denen Schreiben um Bericht eine Temporal Inhibition anzuhängen, falls eine offenbahre Gefahr bey dem Ver-

---

(b) J. J. Moßer Justiz Verf. 1. Th. S. 1180.

zug wäre, oder ein unversezlicher Schaden denen Supplicanten, wenn solche Inhibition nicht beygefügt würde, zugezogen werden möchte, welches doch zuvor zu bescheinigen.

§. 83.

Fortsezung.

Doch konnte die Visitation das Gesez geben? Widerspricht es nicht den ersten Grundsäzen der Gesezgebenden Klugheit, den Richter so sehr einzuschränken? und verbindet dieses Gesez auch den Reichshofrath? Die Entwiklung dieser drey Fragen, auf welche ich durch ein höchst merkwürdiges Reichshofraths Gutachten vom 1. Juni 1769. aufmerksam gemacht wurde, wird uns ins Reine bringen.

Joseph der zweyte, welcher sich bekanntlich in den ersten Jahren seiner kayserlichen Regierung eines seiner angelegentlichsten Geschäfften seyn liesse, den Reichshofrath durchgängig zu verbessern, und sich von allem aufs genaueste zu unterrichten, legte dieses Visitations Conclusum dem damaligen Reichshofrath Präsidenten Grafen von Harnach vor, um mit dem Reichshofraths Vice-Präsidenten, und sechs ReichshofsRäthen darüber eine Berathschlagung anzustellen:

Auf was Art am füglichsten beym — Reichshofrath der Punct der Klagsachen — subditi contra Dominum in eine solche Ordnung gesezt werden könne, damit einestheils Geseze und Gerechtigkeit gehandhabt, und Ihro Kayserliche Majestät Vorrechte beybehalten — anderntheils aber der Anschein verhüten werde, als ob Allerhöchst Dieselben eben jezo das Visitations-

Conclusum aus Verbindlichkeit auch bey Dero Reichshofrath geltend gemacht hätten, als wodurch im Hauptwerk doch allen gebührlichen Zumuthungen der Stände am schiksamsten werde können vorgebogen werden. Doch — da mir das Gutachten zu offentlichem Gebrauche mitgetheilt worden, und in so mancher Rüksicht merkwürdig ist, so folgt es als Beylage, und hier blos die Entwiklung der aufgeworfenen Fragen nach seiner Anleitung.

Konnte — dieß war die erste — konnte der Visitations Conseß dieses Gesez geben, und ist es folglich — denn dieses lauft natürlich auf einen Punct hinaus — verbindlich? Allerdings! der Reichshofrath selbst erkennt es in seinem Gutachten an den Kayser. Er selbst gesteht, ja sezt darauf alles Gewicht, daß es mit Einwilligung der kayserlichen Commission zu Stande gekommen seye. An dessen Verbindlichkeit kann also mit Rechte Niemand zweiflen. Widerspricht es aber — und diß war die zweyte Frage — widerspricht es nicht den ersten Grundsäzen der Gesezgebenden Klugheit? Ist es nicht klein und ungeschikt, dem Richter so enge Gränzen zu sezen? Lassen sich nicht viele Fälle denken, wo es blos unnöthige Kosten, und Weitläufigkeit veranlassen müßte, vom Landesherrn Bericht zu fordern? Unmöglich kann man diß im allgemeinen läugnen, unmöglich verkennen, daß der Eifer der Visitation für die Erhaltung der reichsständischen Freyheit, und für Landesherrliche Schonung zu weit gegangen ist. Mit Rechte sagt der Reichshofrath, es fehle aller vernünftige Grund, warum man den Landesherrn in Fällen, wo die Unterthanen auf instrumenta quarintigiata, & clausulis executivis munita klagen, dieses Vorrecht zugestehen soll, überhaupt

fehle aller vernünftige Grund, wenn von solchen auffallenden, und bewiesenen Vorfällen, die schlechterdings nicht zu widerlegen seyen, die Rede werde. Vernünftiger Weise — und besonders nach der von dem Reichshofrathe so schön entwikelten, hier nicht zu wiederholenden Geschichte der Gesezgebung sollte daher dem Cammergerichte nicht zugemuthet werden, schlechterdings in allen Fällen, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, Bericht zu begehren. Allein was ist zu thun, die Worte des Visitations Conclusum sind klar? Ein so ausgedehntes, und einschränkendes Erklärungsrecht kann man dem Cammergerichte unmöglich zuschreiben, das Cammergericht muß sie befolgen.

Was gilt hingegen bey dem Reichshofrathe? Das Visitations Conclusum, als solches, verbindet ihn freylich nicht. In so ferne hat der Reichshofrath in seinem Gutachten gewies recht. Allein eben deswegen ist so wichtig, ob das Conclusum der Visitation ein neues Gesez, oder blos Erklärung eines schon lange vorhandenen, in der CammergerichtsOrdnung den ReichsAbschieden, und der Kaiserlichen WahlCapitulation enthaltenen Gesezes ist? Allerdings! und in so ferne scheint sich der Reichshofrath nach der von ihm selbst so schön zusammengestellten Geschichte der Gesezgebung geirret zu haben. Zwar beruft er sich sehr darauf, daß diese Geseze blos für das Cammergericht gegeben, durch Klagen der Stånden über das Cammergericht veranlaßt worden, auf den Reichshofrath also, über den man sich nie beklagt habe, nicht anwendbar seyen. Leider! ist aber auch dieses nicht richtig. Der Reichshofrath ist an dieselben Geseze gebunden, wie das Cammergericht, und kann sich in diesem Falle um so weniger freysprechen,

als er selbst eingesteht, in der WahlCapitulation seye von beyden Reichsgerichten die Rede. Auch beweißt nichts:

1) daß statt der gebetenen Mandata ohne Berichts Erforderung Rescripta C. vel S. C; oder

2) neben der Berichts Erforderung nicht blos Inhibitiones, als die allein durch das Visitations Conclusum dem Cammergericht nachgelassen worden sind, sondern auch andere provisorische Verordnungen erkannt, oder auch

3) Processus Appellationis ohne BerichtsErforderung decretirt werden. Denn daß statt der Mandate Rescripte erkannt werden, hat bey der Natur der Rescripte, die dieselben Folgen haben, wie die Mandate, keinen Einfluß. Was nuzt es den Landesherrn, wenn man ihm noch so höflich, und noch so deutlich sagt, er soll seinen klagenden Unterthanen nachgeben? Eben so hat es weiter keine Folgen, daß der Reichshofrath nach seinem freyeren Geschäfftsgange noch andere provisorische Hülfsmittel hat. Dieses spricht ihn nicht von der BerichtErforderung frey.

Daß sich der Reichshofrath endlich wegen des dritten Punctes — er erkenne bisweilen — wenn gleich selten Appellationen gegen den Landesherrn, blos darauf beruft.

kann — demselben nicht benommen werden, in casu, wo das gravamen klar documentirt, mihin die BerichtsErforderung unnüz seyn, und blos zu einer der Justiz nachtheiligen Verzögerung gereichen würde, die Processe zu erkennen, zumalen die R. H. R. O. tit. 2. §. 2. keine BerichtsErforderung vorschreibt,

ist petitio principii. Daher bleibt dem Reichsrathe nichts übrig, als sich, da ihn das Visitations Conclu-

sum nicht verbindet, über die Worte des J. R. Ab. §. 105. — **nicht leichtlich** eine avthentische Interpretation zu begehren.

Doch ausserdem, daß die Stände das Visitations-Conclusum, auch für den Reichshofrath als avthentische Interpretation ansehen würden, ausser dem, daß sie, wenn sie darauf Verzicht thun, wenigstens gewies die Interpretation **von ihrer Seite** nicht zum Vortheile des R. H. R. vornehmen würden, ist selbst bey den neueren Stellen in der WahlCapitulation:

> wo aber die Jurisdiction fundiret, dennoch **ehe und bevor die** *Mandata* **ergehen**,

noch grosser Zweifel, ob man auf avthentische Erklärung antragen kann. Alles dieses war vor dem Tode Kayser Joseph des Zweyten geschrieben, bälder folglich, als der schon angeführte §. 6. des 19ten Art. der W. C. die **wesentlichen** Veränderungen erlitt, welche er durch die W. C. Kayser Leopolds des Zweyten erlitten hat. Vielleicht hätte daher dieser ganze §. übergangen, und die Beylage hinweggelassen werden können. Schwerlich glaube ich aber, daß viele diesen Wunsch, wenn sie die Beylage aufmerksam lesen werden, äussern, und eben so wenig glaube ich, daß, des nun durchgreifenden Gesezes der W. C. ungeachtet, die vorgelegte Geschichte der reichshofräthlichen Berathschlagungen — eben wegen ihrem Contraste, mit dem jezigen Geseze — überflüßig war. Das jezige Gesez lautet also:

> Wo aber in Sachen, da Landstände, **Unterthanen**, oder in den Reichsstädten die Bürger, oder deren Ausschüsse wider ihre Obrigkeit Klage führen die Jurisdiction fundiret, dennoch, **ehe, und bevor** die Man-

date, Rescripte, oder etwa in deren Stelle trettende Ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Berichte und Gegennothdurft zuvorderst vernehmen, gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll, solchen **Mandaten oder Rescripten**, welche **Anordnungen** *in meritis causae* **enthalten auch Ordinationen keine Parition zu leisten**, und wenn es alsdenn sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursachen zu klagen haben, dem Processe schleunig, doch mit Beobachtung der substantiorum abhelfen, immittelst gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

Beyde Reichsgerichte sind folglich nach diesem alle deutsche Bürger verbindenden Geseze, und zwar in allen KlagSachen der Unterthanen verbunden, von der Obrigkeit Bericht zu fordern, ehe sie den Proceß erkennen. Auch der Reichshofrath kann sich unter keinem Scheine einer ihn nicht betreffenden Ausnahme mehr zurükziehen. Doch wird der ReichshofRath die alte CameralPraxis, in solchen Fällen, **wenn Gefahr auf dem Verzuge** mit der Berichts-Erforderung **Inhibition** zu verbinden, (a) auch beobachten? Gewies! Dieß ist noch kein Urtel gegen den Regenten, gerechte Sorge hingegen für den Unterthanen. Gleich wichtig mit dieser Einschränkung, welche durch die W. C. Leopoldes des IIten Art. 19. §. 6. in dieser Materie gemacht wurde, oder vielmehr, denn an sich ist die Einschränkung nicht neu, gleich

---

(a) **Cramers** obs. 584. Zu aller Vorsicht wird solchen Inhibitionen die Clausel beygefügt: jedoch eines jeden Gerechtsamen ohnnachtheilig.

gleich wichtig mit dieser Einschränkung ist die nähere Bestimmung des alten Grundsazes: **Nur, wenn die Klagen der Unterthanen die Constitution des Landes, oder mit einem Worte, das offentliche Wohl, und die Handlungen des Regenten, als Regenten betreffen, sollen sie an den Reichsgerichten in erster Instanz klagen können.** In PrivatSachen nicht. Darüber sagt die neueste WahlCapitulation Art. 19. §. 6.

Wann auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in **PrivatSachen**, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, Klage führen, so sollen und wollen Wir diese bey ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen, weder den Reichsgerichten gestatten, über solche Klagen in lezter Instanz, wenn *Privilegia de non appellando* vorhanden sind, und darinn kein ausdrüklicher Vorbehalt enthalten, oder ein anderes durch Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten nicht bestimmt ist, zu urtheilen. Auch sollen und wollen Wir bey anderen KlagSachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, insonderheit, wenn es die Landesherrliche Obrigkeit, und Regalien, sowohl überhaupt als in specie die iura collectarum, armaturae, sequelae, Landesdefension, Besazung der Festungen, und Unterhaltung der Garnisonen, nach Innhalt des ReichsAbschiedes vom Jahre 1654. §. Und gleichwie 2c. 2c. und dergleichen betrifft, ad nutam instantiam subditorum keine Mandata oder Rescripte, welche Anordnungen in meritis causae enthalten, weder Ordinationen, noch Protectoria, oder Conservatoria ertheilen, sondern nach Innhalt jezt gedachten ReichsAbschiedes §.

Sollen Cammerrichter rc. rc. und §. Was dann Curfürsten, Fürsten und Ständen rc. rc. zuvorderst die Austräge in Acht nehmen.

Neu ist nicht alles, was dieser §. enthält, sondern blos die grosgedrukten Worte. Auch könnten vielleicht einige Ausdrüke bestimmter seyn. Doch bleibt diese genauere Gränzenzeichnung um so wichtiger, als die Cameral-Praxis unterdessen dagegen war. (b)

§. 84.

Fortsezung.

Die ferneren näheren Bestimmungen enthält 2) der §. 6. 7. 8. 9. und 10. §. des angeführten Titel der C. G. O. Sie gehen auf die Clauseln bey Verschreibungen, und sezen folgende Grundsäze fest.

a) Wenn Jemand Güter so versprochen werden, daß er sich, wenn das Versprechen nicht gehalten werde, sogleich selbst mit Gewalt in Besiz sezen dürfe, so sollen Mandate ohne Clausel darauf erkannt werden. Doch geht diß **ausdrüklich** blos auf Unterpfand, und verschriebene Güter, und blos auf Sachen, die ohnehin vor das CammerGericht gehören. (§. 5.)

b) Wenn Urkunden den Ausdruk **ohne Recht** enthalten, denn es ist **ausdrüklich** bestimmt, daß die Worte: **mit Recht**, diese Folge nicht haben sollen. (§. 6.) **die erste** kann jedoch sehr verschieden abgefaßt seyn. (a)

(c) Wenn ein Schuldner sich selbst verbinde, im Falle, daß er in Zahlung der jährlichen Gülten säumig seyn

---

(b) **Cramers** obs. 830.

(a) **v. Selchov** 2. Th. S. 202.

würde, dem Glaubiger sogleich die Kauf- oder Hauptsumme neben den Gülten wieder zu geben. (§. 9.)

d) Wenn in einer Obligation unter anderen zuläsigen einige gesezwidrige Puncte wären, so sollte man diese von jenen scheiden. (§. 10.)

In allen diesen Fällen gestehen die Geseze Mandate ohne Clausel zu.

Wenn aber Verschreibungen

e) blos bündige Versicherungen, kräftige Anhänge ꝛc. ꝛc. §. 7. enthalten, oder auch

f) Wenn die confessiones, und Instrumenta, welche der Schuldner nach aufgerichter *Obligation* und Verschreibung von sich giebt, die Schuld als extraiudicialiter geständig enthalte, so soll, ob sie schon wiederholt worden (§. 8.) wären, das Cammergericht keine Mandate ohne Clausel erkennen.

§. 85.

Fortsezung.

Die dritte besondere Bestimmung der Geseze ist der hier wiederholte Saz, daß in Land und Religionsfriedensbruchsachen blos Mandate mit der Clausel erkannt werden sollen. Die §. 11. und 12. schärfen ihn neuerdings ein.

§. 11.

Da aber die Narrata auf die vier Fälle genugsam qualificirt, und etwa neben der citation super fracta pace accessorie Mandatum de relaxando & restituendo cum clausula gebeten und erlangt, aber der Impetrant hernachher ex eisdem plane narratis, & ea-

dem facto pro Mandato de relaxando & restituendo sine clausula vermög der Ordnung auf diesen Titul supplicirt. Wofern er dann das vorig Mandatum c. c. in der Canzlei verfertigen, und facta executione gerichtlich reproduciren zu lassen, nicht gedenkt, oder da es allbereit reproducirt, demselben Proces in puncto Mandati ausdrüklich renuncirt, so soll ihme solche Variatio gestattet, und das gebetten Mandat sine clausula erkannt werden.

Den Cammergerichts Assessoren, welchen von den lezten Visitation die Verbesserung des Concepts der C. G. O. übertragen war, wollte er jedoch nicht einleuchten. Merkwürdig ist überhaupt, daß eben C. G. Besizer bey verschiedenen Gelegenheiten die Mandatslehre ohne Clausel auf Fälle ausgedehnt haben, die, so anscheinend analog sie auch sind, dennoch grossem Anstande unterworfen bleiben. Sie wünschten, daß man in Fällen, in welchen eigentlich auf die Constitution des streitigen Besizes, (a) der Pfandungen, (b) oder der Arreste (c) und dem Land- und Religionsfrieden (d) geklagt werden soll, dem Kläger die Wahl zugestehe, ob er ein Mandat ohne Clausel begehren, oder die eigentliche Klage anstellen wolle. Meistens sagen sie, seye die Veranlassung zu solchen Klagen eben so widerrechtlich, als diejenige, welche im strengen und gesezlichen Sinne zu Mandatsklagen berechtigen, auch werde die Absicht der Gesezgeber in der Mandatslehre damit vollkommen erreicht. Allein wird auch die

(a) v. Selchov Concept. 2. Th. S. 155.
(b) Ebendaselbst S. 177.
(c) Ebendaselbst S. 186.
(d) Ebendaselbst S. 91.

Absicht der Gesezgeber bey den Special Constitutionen dadurch erreicht? Diß ist die Gegenfrage, die hier entscheidet. Die Absicht bey diesen war nicht bloß, dem nothleidenden Theile so kurz, als möglich zu helfen. Nein! auch auf den Gegentheil nahmen sie Rukſicht. Auch er sollte — und zwar nicht blos mit factischen, sondern auch mit rechtlichen Einreden — gehört werden. Sein Recht geht mit dem Vorschlage der Herrn Assessoren zu Grunde. Herr Professor Danz hat diß, wie ich oben schon gesagt habe, in der angeführten academischen Abhandlung in Rüksicht der Constitution vom streitigen Besize schon geäussert. Auch er glaubt, daß man dem andern Theile sein Recht ohne seinen Willen nicht entziehen dürfe, und dieß ist um so mehr zu behaupten, als die Stände ohnehin schon so oft über die Erkennung allzu vieler Mandate geklagt haben. (e)

Dieß führt mich zulezt auf jene bekannte, so oft bestrittene Anomalie, auf den wichtigen Vorzug nämlich, welchen die Reichsritterschaft zu haben glaubt, daß alle ihre Proceße summarissime behandelt, bey ihnen leichter, als bey den Ständen Mandate erkannt werden, die Austrägal-Instanzen folglich cessiren müssen. Die erschöpfte kayserliche Casse zu Ende des siebenzehenden Jahrhunderts gab zu dem Privilegio die Veranlassung, worauf sich die Ritterschaft stüzt. Die Ritterschaft machte sich 1687. ausser der gewöhnlichen Türkenhülfe gegen den Kayser noch zu einer besonderen Beysteuer verbindlich, und der Kayser, so enge an die Erhaltung

---

(e) Fr. C. Fr. v. Mosers Geschichte der Reichshofraths Ordnung. 2. Th. S. 117—135. eine vollständige Zusammenstellung ihrer Beschwerden: und Neurods Erläuterung des J. R. Ab. 6ter H Th. S. 287.

der Reichsritterschaftlichen Verfassung gebunden, und so vergnügt über den guten Willen derselben, glaubte nicht weniger thun zu können, als den schon oft wiederholten Befehlen an die Reichsgerichte, die Angelegenheiten der Reichsritterschaft schleunigst, und vor allen andern Sachen zu entscheiden, dadurch die vollste Kraft zu geben, daß er den Reichsgerichten erneuert befahl: nicht nur die bereits anhängige Exemtions Processe förderlichst vorzunehmen, sondern auch fürohin der Ritterschaft *in causis turbatae possessionis vel quasi iuris collectandi* auf denen an höhere Stände kommenden, lehnbaren sowohl als eigenthümlichen, adelichen oder anderen dem *corpori* gehörigen Gütern jederzeit schleunige Reichshülfe angedeihen zu lassen, daß dieselbe *mediante processu summarissimo*, *sola facti veritate inspecta, attentoque spolio* ohne weitläufige Schriftwechslung *plenarie cum omni causa* unverzüglich *restituirt*, und bey sothaner *possessio* so lange geschützt werden möge, bis von denen Ständen *in petitorio* ein anders mit Recht erhalten seyn werde. (f) Diesem gemäs wurde den Reichsgerichten ferner befohlen: daß sie auf der Ritterschaft Beschwerungen und Zumuthungen ein gutes Aufmerken haben, und da die Ritterschaft oder die ihrige, deren Lehen oder eigenthümliche Güter mit Gewalt, Gefängniß, Pfändung, Arreste, Spolien, oder in andere Wege gravirt, oder auch in Sachen, der Reichsritterschaft unmittelbare Subjection betreffend, von ihren wohlerlangten kay-

(f) Lünigs R. Archiv. part. gen. cont. I. Ite Forts. unter Schwaben. S. 119.

serlichen Privilegien, Exemtionen, oder Freyheiten wollten gedrungen oder selbige sonsten auf waserley Weise es wäre, geschwächt werden, derselben nicht nur allein mit Erkennung nothwendiger Mandats Processe jederzeit *executive* hülfliche Hand bieten, sondern auch und fürnehmlich *in causis collectarum & armorum* ohne einigen Unterschied, ob die Güter lehnbar, oder eigen seyn, anfangs *super possessorio, sola facti* (der Ritterschaft vorherigen, oder ältern Possess) *veritate inspecta, summarissime* verfahren, die turbirte oder beleidigte vor allen in ihrem Besiz restituiren, sie dabey schüzen, nach dem rühmlichen Exempel der vorigen Kayser dem nächst angelegenen mächtigen Stand *super momentanea possessione & manutenentia, quem ante factum turbativum in possessione fuisse deprehenderit*, in des Kaysers Namen auftragen, und alle andere *salutaria iuris remedia pro plenarie recuperanda possessione* nachdruksamst vorkehren, und vor deren *cum omni causa* beschehenen Restitution alle andere Exceptionen und Einwendungen, wie die immer Namen haben mögen, *ad petitorium & eiusdem definitionem* verweisen, und die *quoque modo* suchende Weitläufigkeit dermasen abschneiden sollen, damit die bedrängte, und schwächere zu förderlichstem Urtheil, und Austrag des *possessorii*, sowohl derer jezo anhangenden, als noch weiters einführenden Sachen, wie nicht weniger jedesmal zu schleuniger, würklicher, und erkleklicher Hülf *paratae executionis* gelangen, kraft dessen sie sowohl, als andere Stände bey ihrem freyen Staat und Stand der Reichs Immedietät

Subjection, und Devotion, auch mehrgedachten kayserlichen Privilegien, Regalien, und Gerechtigkeiten fürwürig unbetrübt stehen bleiben, und die adeliche Mitglieder weder wegen eines Contracts, Verbrechens, oder anderen PersonalWerks vor lehenherrliche Gerichte, *loco delicti &c.* und andere Mediat Instanz nimmer gezogen, sondern sogleich von den Reichsgerichten *avocatio causae* ungesäumt interponirt, und also die dem Kayser allein über die Reichsritter *privative* competirende kayserliche Jurisdiction unabbrüchig erhalten werden. Natürlicherweise erkannten die Stände solche ausgedehnte, die ganze deutsche Reichsverfassung untergrabende Privilegien niemals; sie eiferten bey dem Kayser, beym Reichstage dagegen. Leider! half aber das Eifern nicht viel. (g) Zwar hat das Cammergericht von jeher die sehr gute Gewohnheit, bey der, stets nothwendigen, Insinuation der kayserlichen Privilegien in dem darauf ergehenden Dekrete an die Ritterschaft, die Clausel anzuhängen: Doch vorbehaltlich des heiligen Reichs Ober- und Gerechtigkeit, auch männiglichs Intersen und Einrede jederzeit dagegen vorzubringen. Vom Cammergerichte war daher, und ist noch jezt auf diese allzuweit getriebenen Privilegien kein Spruch zu erwarten. Um so mehr aber spricht der Reichshofrath darauf, und um so mehr besteht der Kaiserliche Hof selbst bis auf die neuesten Zeiten darauf. Herr StadtSchreiber Kerner in seinem so vorzüglichen StaatsRech-

(g) Kerners Reichsritterschaftliches Staats-Reichs-Recht S. 77.

te der Reichsritterschaft (h) hat die ferneren Schiksäle dieses Vorzugs nach seinem Zwecke ausführlicher entwikelt. Ich darf sie um so mehr übergehen, als aus dem schon gesagten die Anomalie derselben, die Unmöglichkeit, daß der ReichsVerband bey solchen Privilegien bestehen könne, und die Ueberschreitung der kayserlichen Privilegien Gewalt mehr, als hinlänglich erhellt.

Daher bleibt mir nur die Bemerkung übrig, daß alles bisher angeführte auch von den Rescripten des ReichshofRathes gilt — weil sie ganz die Natur der Mandate haben, nur in Nebenpuncten von ihnen abweichen, (i) und daß — wiewohl dieß mehr in den Proceß gehört — nach dem §. 16. des so oft angeführten Titels der C. G. O. jedem Mandate ohne Clausel eine eigene Citation — die so genannte Citatio solita angehängt werden muß. Ihre Absicht ist, daß Impetrat den dem Mandate geleisteten Gehorsam beweisen, oder sich gefallen lassen soll, in die dem Mandate angehängte Strafe erkannt zu werden.

Von den Fällen, wo Mandate mit der Clausel erkannt werden.

§. 68.

Begriff derselben.

Der carakteristische Unterschied der Mandate mit und ohne Clausel ist, daß wegen jener rechtliche Einreden

(h) a. a. O. im 3. Th. von S. 81—99.

(i) S. meine hist. polit. Vergleichung bey der höchsten Reichsgerichte. S. 226. Schriften überhaupt aber in Pütters Litteratur 3. Th S. 462.

(Exceptiones iuris,) wegen dieser blos factische (sub & obreptionis) vorgebracht werden dürfen.

Der MandatsProceß mit der Clausel bleibt daher bey der Regel, die in allen Proceßgattungen Grundsaz ist, jeden Theil zu hören, ob er nichts gegen die Klage einzuwenden habe. Zwar ist der gewöhnlich angenommene Saz, der MandatProceß mit der Clausel löse sich durch Uebergebung der Einreden des Beklagten in dem CitationsProcesse auf, falsch. Schon **Ludolf** (a) hat das Gegentheil überzeugend dargethan. Doch ist so viel richtig, jeder Theil wird in diesem Processe gehört, nur mit dem Unterschiede, daß der Beklagte im Mandats-Processe nur auf den Fall, wenn er gegen das Mandat Einwendungen habe, zu Einreden vorgeladen, sonst aber gleich die Befolgung desselben zu zeigen, in dem Citations-Processe hingegen, er mag etwas einzuwenden haben, oder nicht, zu erscheinen gerufen wird. Freylich ist das leztere niemals der Fall. Doch könnte er es seyn. Dieser Saz hat wichtige Folgen, und führt zu den Erfordernissen, um ein Mandat mit der Clausel erkennen zu können. Es muß

1) von Sachen, und Partien die Rede seyn, die dem Cammergerichte in erster Instanz unterworfen sind.

pr. tit. 25.

in Sachen und Partheyen an das Cammergericht gehörig.

Diß fließt aus jenem so eben angegebenen Unterschiede des MandatsProcesses, liegt in dem Umstande, daß man im

---

(a) **Ludolf** comment. syst. sect. 1. §. 10. Nr. 25. 26. 27.

lezteren Einreden aller Art übergeben, und darüber am Cammergerichte weiter handeln darf. Im MandatsProcesse ohne Clausel darf dieses nicht geschehen. Der §. 1. des 25sten Titels sagt ausdrüklich:

Wollte aber in angeregten Fällen der Theil wider den solche Mandata (S. C.) erkannt, nach Vollziehung derselben, auch so er von wegen seines Ungehorsams, in die Poen des Mandats erkläret, nach Errichtung derselben ausgesezten Poen, und Straf dargegen etwas verträgliches vorbringen, daß soll ihm an Orthen, da es sich ordentlicher weise gebührt, zugelassen.

In diesen Fällen muß man an den ordentlichen Richter zurük gehen. Zwar könnte es die Cammer selbst seyn, wenn z. B. zwey ReichsStädte, die nach meinen oberen Säzen in erster Instanz vor das Cammergericht gehören, Proceß führen, doch wäre diß höchste Ausnahme. Im Mandats Processe mit der Clausel hingegen tritt es immer ein.

Die zweyte Erforderniß ist, daß der Fall so geeignet seyn muß, daß dem Gegentheile wenigstens möglich wäre, Einreden vorzubringen.

pr:

Mit Einverleibung der clausulae iustificatoriae dadurch den Wiedertheilen, wider die solche Mandata ausgehen, vorgesezt wird, Ursachen, warum dieselben nicht statt haben sollen, vorzubringen. — —

Will, oder kann Impetrat nichts einwenden, so ist es um so besser. Nun muß er sogleich gehorchen. Der Fall, daß er nicht will, ist schwerlich jemals vorgekommen, und der, daß er nicht kann, höchst selten. Zwar könnte es scheinen, daß, wenn die Parthie nichts einwenden könn-

te, die Sache schon zu einem Mandate ohne Clausel qualificirt seye. Allein nicht zu gedenken, daß der Richter Zweifel haben kann, und nicht zu gedenken, daß die Partie vielleicht (jedoch diß geschieht niemals) blos um ein Mandat mit der Clausel gebeten hat, so gehört zu einem Mandat ohne Clausel eine offenbahr rechts- und gesezwidrige Handlung, die eine der oben genannten vier wichtigen Folgen haben muß. Oder kann eine Partie nicht Unrecht haben, ohne daß von einem solchen wichtigen Verbrechen, (man verzeihe den Ausdruck) die Rede ist? Ist dieses, so darf nicht ohne Clausel mandirt werden. Sehr oft wird daher die Bitte um ein Mandatum C. C. in ein Mandatum S. C. umgeändert. (b)

Bisweilen geschieht es jedoch auch, daß ein schon erkanntes Mandatum C. C. in ein Mandatum S. C. abgeändert wird, in dem Falle nämlich, wenn der Impetrat die Gründe des Impetranten in seinen Exceptionen nicht umstossen kann. (c)

Endlich kann die Cammergerichts Gerichtsbarkeit auch ex continentia causae fundirt werden, wenn zum Theile mit, zum Theile ohne Clausel mandirt wird. Viele Cameralisten stehen diesem, von selbst natürlichen Saze zur Seite. (d)

(b) Cramers obs. 239.

(c) Ebend. obs. 816.

(d) Ludolf a. a. O. S. 75. wo alle genannt sind.

§. 87.

Was erfordern die Ordinationen? und in wie ferne gehören sie hieher?

Ehe wir dieses Capitel schliessen, müssen wir auch noch von der Begründung der Gerichtsbarkeit des Cammergerichts durch **Ordinationen** sprechen. Zwar muß ich frey bekennen, daß ich die beynahe von allen Cammergerichtlichen Schriftstellern geglaubte Aehnlichkeit zwischen den Ordinationen, und den **Mandaten**, oder noch mehr mit den **Rescripten** des Reichshofrathes nicht finde. Schon das ist, wie ich anders wo schon zu zeigen gesucht habe (a) ein grosser Irrthum, die Rescripte des Reichshofrathes verschieden von den Mandaten zu glauben. **Beyde** haben gleiche Erfordernisse, beyde gleiche Folgen, und weichen blos in welcher **Formel**, mit der sie ausgefertiget werden, von einander ab. Umgewendet hat die **Aehnlichkeit**, welche man an den Formeln der **Ordinationen** mit den Formeln der Reichshofräthlichen Rescripte endekte, zu der bisherigen Gleichstellung dieser beyden richterlichen Erkenntnisse die Veranlassung gegeben. Ordinationen und Rescripte können schon deswegen nicht ähnlich seyn, weil sehr oft Ordinationen erkannt werden, wo keine Rescripte erkannt werden **dürfen**, und weil der Reichshofrath selbst **Ordinationen** (b) erkennt, was er wohl nicht nö-

---

(a) S. meine Vergleichung der Reichsgerichte. S. 226.

(b) Weitläufig hat dieß bewiesen Joh. Phil. *Hahn* de ordinationibus novo iudicandi genere in supremis Imperii tribunalibus, in primis in Camerae Imperialis Judicio invalescente. Moquentiae 1753. §. 22—45. in Hr. GJR. **Pütters** opuscul. nr. 15.

thig hätte, wenn Rescripte nicht mehr wären. Ungeachtet wir nämlich heutzutag gegen den Wunsch aller Patrioten, (c) gegen die vielen Bemühungen, die man bey der lezten Visitation dem Gegenstand wiedmete, (d) und ungeachtet selbst die ReichsStände, wie man hier von dem Churfürstlichen Collegio (e) gar wohl auf alle Reichsstände wird schliessen dürfen, ihn zu billigen scheinen, keinen gesezlichen OrdinationsProceß haben, so werden dennoch sehr viele erkannt, und es ist daher auch für die Lehre von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte immer wichtig, zu wissen, in welchen Fällen sie erkannt werden, oder was zu ihrer Erkennung vorausgesezt wird. Und doch ist dieß eine weit schwerere Frage, als man glauben sollte, denn die **Ordinationen** werden bey allen Proceß-Gattungen erkannt, ihre Erfordernisse wechslen also. Werden sie statt eines Mandats gewählt, so müssen die Erfordernisse da seyn, welche die Geseze zu Mandaten fordern. Werden sie statt der Appellationen genommen, so müssen alle gesezliche Erfordernisse zu diesen vorhanden seyn. Warum? Weil es eben hier an der Legalisirung der Ordinationen fehlt. Sie ziehen keine Exe-

---

(c) Die neuesten Vorschläge hat Herr HofRath **Haas** in seinem **Etwas** S. 580. gemacht. S. auch Herr von **Zwierleins** vermischte Briefe, und Hr. HJR. **Pütters** patriotische Abbildung bey der höchsten Reichsgerichte. S. 60.

(d) v. **Balemanns** VisitationsSchlüsse. S.

(e) In der WahlCapitulation Leopolds des 2ten Art. 19. §. 6. nnd 7. sind unter den Erkenntnissen, welche gegen die Landesherrn für die Unterthanen nicht ohne Bericht gegeben werden sollen, immer auch die Ordinationen genannt.

cution nach sich. Will der Unterrichter nicht gutwillig gehorchen, glaubt er eine gute Sache zu haben, oder befindet er sich bey einem ewigen Reichsgerichtlichen Processe besser, als wenn er Gerechtigkeit ausübt — so bleibt den Reichsgerichten nichts übrig, als jezt einen wahren Proceß, es seye nun die Mandats, Nullitäts, Appellations, oder irgend einen anderen Proceß zu erkennen. (f) Daher diese zwey Grundsäze, daß die Partie um eine Ordination nicht bitten, oder wenigstens gewies nicht allein bitten kann, und zweytens, daß der Richter in jeder Proceß-Gattung Ordinationen erkennt, wo die Gerechtigkeit der Klage so am Tage liegt, daß man den Unterrichter nicht schamlos genug glauben kann, daß er auf die Vorstellung des Reichsgerichtes nicht nachgeben, und dem Kläger Gerechtigkeit wiederfahren lassen werde. (g) Dasselbe gilt endlich von dem Unterschiede, welchen Herr Hof-Rath Haas unter provisorischen Verfügungen und Verordnungen macht. (h) Jene sind zwar gesezlich, (i) sie können aber doch von keiner Partie allein begehrt werden. Auch damit wäre ihr gar schlecht geholfen. Weder sie, noch die Ordinationen enthalten eine Citation

---

(f) Dieß zeigt schon die Formel, wie sie am Reichs-HofRathe sowohl als C. G. erkannt werden: *decernuntur* pleni Adpellationis processus, sed, suspensa eorum expeditione, rescribatur Judici a quo — das Gravamen dahin abzuthun. *Hahn* a. a. O. §. §. 24. Vom Cammergerichte S. Cramers obs. 1242.

(g) Cramer hat dieß in der 779 obs. sehr schön entwikelt.

(h) a. a. O. S. 581.

(i) Conc. der C. G. O. 2. Th. tit. 21. §. 1. 3. und tit. 22. §. 4.

des Beklagten, da beyde nur an den Richter gerichtet werden. Gehorcht dieser nicht, so hat die Partie gar keinen Nuzen von dem Reichsgerichtlichen Erkenntnisse. Sie muß daher um Erkennung eines **wahren** Proceß wieder einkommen.

Zweyte Unterabtheilung.

Wenn wenigstens der Kläger unmittelbar seyn muß.

§. 88.

Vorerrinnerung.

Weniger wichtig sind die Fälle, in welchen der Kläger Reichs unmittelbar seyn muß. Nur bey der Provocation ex Lege diffamari, und ex Lege si contendat kommt dieß vor.

Erster Titel.

Von der Diffamationsklage *(Provocatio ex lege diffamari.)*

§. 89.

Geschichte der Gesezgebung.

Auch dagegen, wenn sich jemand herausnehmen würde, uns Uebels nachzureden, und wir diesen Nachreden zu begegnen wünschten, haben die Geseze mit einer besonderen Klage gesorget. Schon der Römische Gesezgeber fand es unbillig, daß man sich gegen Anmasungen von

der

der Art nicht sollte schüzen können. (a) Doch dürfen wir heut zu Tage nicht sowohl auf das Römische Gesez, als unsere eigenen vaterländischen Verordnungen bauen. (b) Duch das traurige Faustrecht haben wir nämlich in Deutland eine Periode noch gefährlicherer Anmassungen, und noch beschimpfenderer Nachreden erlebt, als der Römische Gesezgeber bey seinem Geseze zu verhindern hatte.

(a) L. s. C. *de ingenuis manumissis:* Diffamari statum ingenuorum, *seu* errore, seu malignitate quorundam *periniquum* est, praesertim cum affirmes diu praesidem unum atque alterum interpellatum a te vocitasse diversam partem ut contradictionem faceret, si defensionibus suis confideret, unde constat merito rectorem provinciae commotum allegationibus tuis sententiam dedisse, ne de caetero inquietudinem sustineres. Si igitur adhuc diversa pars perseverat in eadem ostentatione: aditus praeses provinciae ab iniuria temperari praecipiet. Dieses Gesez ist weit umfassend. Jede üble Nachreden läßt sich unter diffamari statum ingenuorum bringen, und die Ausdrüke seu errore, seu malignitate sind so gewählt, daß man auf nichts weniger, als grobe Beleidigungen, und ganz wichtige Ansprüche schliessen darf.

(b) Gail sagt: obs. lib. 1. obs. 9. Constitutio — — *pacis* quoque *conservandae* gratia promulgata est, fundatque iurisdictionem Camerae immediate remoto privilegio primae instantiae, quo fi , *ut non in omni genere causarum , sed tantum in causis turbatae pacis publicae , & similibus casibus scandalum spectantibus*, obtineat. Und noch einmal: Ante omnia meminisse oportet, iure *communi* beneficium d. l. diffamari, locum habere *in omni* genere causarum civilium. & criminalium — — Wenigstens scheint es, daß er das ius *commune*, dem iuri *camerali* habe entgegen sezen wollen. S. auch nr. 9. der 10. obs.

Da man sich nach den Sitten selbiger Zeit sein Recht selbst verschaffte, so waren Anmassungen jeder Art weit mehr fürchterlich, als sie das Römische Recht voraussezen konnte. **Pütter**, (c) und **Ludolf** leiten daher mit Recht den Ursprung der deutschen Constitution zur Diffamations-klage aus dem Faustrechte ab. Schon der Landfriede von 1548, (d) und die CammergerichtsOrdnung (e) beweisen dieß. Und dieser Umstand ist bey der Interpretation des Gesezes entscheidend. (f) Uebrigens beschwerten

---

(c) epitome. §. 127. comment. syst. S. 115.

(d) Art. 14. §. 8. Wo jemand den anderen ohne rechtmäsige Ursache verdächtig machen, und verläumden, und denselben Verdacht in Rechten nicht ausführen wollte, so soll der, wie jezt gemeldt, verdächtig gemacht unterstanden wäre, Macht haben, den, so ihn dermassen verdächtig zu machen, unterstanden hätte, am k. C. G. oder seinen ordentlichen Gerichten deshalb vorzunehmen.

(e) Eingang des 25. tit. vom 2. Th. der C. G. O. Als auch durch die Proceß ex L. diffamari die Sache je zu Zeiten anhängig gemacht, und darnach auf ihnen selbst beruhen bleiben; auch dadurch den Parthien wider unsere kayserliche, und des Reichs-Ordnung ist ordentlich Gericht und Instanz abgeschnitten, und entzogen worden, dennoch sezen — Wir, daß Lex diffamari am Cammergericht verstanden, und gebraucht werden soll, in Eidbrüchigen Schmach, und andern dergleichen Sachen, in denen solche Diffamation gefährlicher betrüglicherweiß, oder in andere Weg, dem andern zum Nachtheil, und Beschwehrnng geschehen. — —

(f) Auch die Koche in ihren Noten zu der C. G. O. bezeugen dieses, so wie überhaupt ihre Noten zu dieser Lehre, zu dem Landfriedensbruche selbst, und den sogenannten Special Constitutionen die schönsten,

sich die Stände in den Jahren 1530. (g) 1556. und 57. (h) darüber.

Auch durch die Diffamationsklage glaubten sie ihre Territorial Gerichtsbarkeit beschränkt, und wenn ihnen gleich das Cammergericht entgegen hielt, daß es vielmehr eine Wohlthat für sie seye, so sezten sie ihre Klagen so lange fort, (k) bis in dem J. R. Ab. §. 83. und 93. einige Verbesserungen getroffen wurden.

R 2

---

wesentlichsten, und für die Geschichte der Cammergerichtlichen Rechtsgelehrsamkeit die brauchbarsten sind. Bey diesem Puncte sagten sie: verum non solum processus decernuntur, si pax publica fracta sit, sed etiam si timeatur saltem frangi; idque maximum locum habet inter heroes & magnos Principes, ne scilicet facile & temere, magno subditorum incommodo ad arma veniant. Eadem quoque ratione decreti sunt processus, sed cum quidem deliberatione in causa *Trier* contra Reginam Mariam Caroli V. sororem & Brabantinos. S. Deckhers Monumenta l. c. a. S. 184. Dasselbe Mynsinger obs. centur. 5. obs. 81.

(g) Dieses sieht man aus dem R. Ab. 1530. §. 93. das C. G. lasse auf viele Klagen der Partheyen Processe ex L. diffamari ausgehen, welchem doch nicht nachkommen, sondern die Sache allein dahin gespielt werde, und darnach auf sich selbst ruhen zu lassen.

(h) Moser JustizVerf. 1. Th. S. 716.

(i) Ebendaselbst.

(k) von Meiern R. T. H. 2. B. S. 500. 533. und 554. und Neurod Erläut. des J. R. Ab. 192. Anmerk. S. 343. Salzburg äusserte sich z. B. 1654. unter anderem gegen das Cammergericht so stark, daß es sogar ad puram, nudam, & crudam instantiam der Mediatstände und Landsassen einige angegebene unmasgebliche, und nicht bescheinigte ohne

§. 90.

Fälle, in welchen sie eintritt?

Die Absicht der Provocation, und der Zwek des Gesezes ist, daß der Diffamat seine vorgegebenen Rechte auf den Diffamanten beweise, oder sich keine mehr anmase, und ewig stillschweige. Will er sich einlassen, so fragt sich, ob der Diffamirte dem Cammergerichte unmittelbar unterworfen seye, die Sache ohnehin in erster Instanz vor das Cammergericht gehöre, oder ob er sonst einen ordentlichen Richter habe? In jenem Falle kann der Diffamant, (provocat) oder der jezige Kläger (a) seine Sache in erster Instanz bey dem Cammergerichte vorbringen. In diesem aber muß er an den ordentlichen Richter, die Austräge, oder an ein Landgericht zurükgehen.

Benennung eines einigen Diffamanten, nec non sub praetextu causarum sub poena perpetui silentii erkennen, und auslassen — — — Gleichwie aber hiedurch nicht allein eines jeden Landesfürsten Jurisdiction, Ober und Bottmäsigkeit verschmälern, die Stände ihres beneficii primae instantiae berauben, und dißfalls contra omnia iura & imperii constitutiones, ac ipsam Ord. Cameral. ohne Mittel ad cameram ziehen will, — — als werde billig erinnert, daß um solchen pessimis exemplis & periculosissimis consequentiis vorzubauen, dem Cammergericht dergleichen processus hinführo nicht zu erkennen, eingebunden. Meiern 13. Buch des 2ten Th. der R. Tags Handl. S. 500. Paderborn, Braunschweig Wolfenbüttel (S. 533.) und Münster (S. 555.) führten ganz dieselbe Sprache.

(a) Einen Wortkrieg, vorzüglich italiänischer Juristen, wer eigentlich Kläger in diesem Processe seye? S. bey Mynsinger. obs. centur. 6. obs. 90.

§. 1. tit. 27. des 2ten Th. des C. der C. G. O.

Und so solche Proceß erkennt, und darauf die Diffamation wie sich gebührt, in Recht abgethan, soll alsdann dem Diffamanten, so der Diffamirte dem Cammergericht in erster Instanz ohne Mittel unterworfen, oder sonst die Sachen ihrer Natur nach dahin gehörig, vor demselben Cammergericht. Wo aber der Diffamirte ohne Mittel dem Reich, aber in erster Instanz dem Cammergericht nicht unterworfen, vor dem Richter, da die Sache ordentlich gehört, eine genannte te Zeit seine Klag vorzubringen, mit dem Anhang, wenn er das nicht thät, daß ihm ein ewig Stillschweigen auferlegt seyn soll, angesezt, und sonst vermög Unserer und des Reichs gemeinen Rechten und Ordnung gehandelt und procedirt werde.

Unerkennbar ergiebt sich hieraus jener Zwek. Blos die Aufforderung zur Klage, oder zum Stillschweigen über angemaßte unrechtmäßige Rechte, soll dadurch bewirkt werden. Daher entstehen zwey Processe, wovon der ProvocationsProceß nur die Einleitung ist, und die Jurisdiction des Cammergerichts für die Hauptsache nicht begründet. Daß unter gewiesen Umständen auch dieses geschieht, hat das Gesez, indem es den Fall nannte, wenn seine Gerichtsbarkeit ohnehin begründet seyn, nicht nur selbst ausser Zweifel gesezt, sondern es könnte auch geschehen, wenn jemand auf seine gewöhnliche Instanz Verzicht thun wollte, z. B. jemand, der die Austräge hat, als Diffamat angeklagt würde, und durch Anstellung der Hauptsache vor dem Cammergerichte den Austrägen stillschweigend entsagen wollte.

§. 91.

Erforderniße.

Die Erfordernisse, um die Provocation anzustellen, oder, was gleichviel ist, die C. G. Gerichtsbarkeit zu begründen, sind:

I. Daß von einer wichtigen Sache, an der dem Diffamirten etwas gelegen seyn kann, die Rede seyn muß.

Eing. tit. 27.

Demnach ordnen Wir, daß Lex diffamari am C. G. — — gebraucht werden soll in friedbrüchigen Schmach, und andern dergleichen Sachen in denen solche Diffamation gefährlicher, betrüglicher Weiß, oder ein anderer Weg, dem andern zu Nachtheil — — geschehen.

Kindische und unbedeutende Nachreden sind unter der Würde des Richters, sie gelten daher nicht. Die Ausdrüke dieser Stelle sind zu stark. Doch gehen sie nicht blos auf Landfriedbruchsachen; (a) Denn dieses Rechts-

---

(a) Uebrigens haben selbst die Cammergerichts Beysizer, denen von der lezten Visitation die Verbesserung des Conceptes der CammergerichtsOrdnung übertragen war, wenn gleich zum Nachtheile des Cammergerichts die entgegengesezte Meinung vertheidiget. Schon dieser Umstand giebt einiges Gewicht. In ihren übrigen Vorschlägen, und selbst bey diesem Titel sind sie dem Grundsaze des Cammergerichts, seine Jurisdiction möglichst auszudehnen, sehr getreu geblieben. Von jenem wird sich jeder überzeugt haben, der diese merkwürdige Verbesserungen je gelesen hat, dieses aber beweißt der Punct, daß sie den Weg, auch die Hauptsache in dem DiffamationsProcesse ans Cammergericht bringen zu können,

mittel ist theils zu natürlich, oder könnte man nicht schon ohne ausdrükliche Geseze darauf Anspruch machen? theils beweisen die Gesezesworte selbst das Gegentheil zu auffallend.

---

sehr zu erleichtern gesucht haben. Absichtlich sagen daher jene Cammergerichts Beysizer; In friedbrüchigen Schmach, und anderen dergleichen Sachen, muß zwischen denen Worten: Eidbrüchigen Schmach kein *Comma* gesezt werden, weil diese *Constitutio super lege diffamari* nicht auf alle Injurien, wie *Lex diffamari*, sich erstreket, sondern blos diejenige zu ihrem Gegenstand hat, die *atrocissimae* sind u.s.w. Die Formel, die sie dazu vorschlugen, war: In Schmachsachen, wo entweder wirklich ein Landfriedensbruch geschehen seyn solle, oder die nur Anlaß dazu geben können, oder andere ohne Schmach die öffentliche Ruhe in Reich stöhrende Sachen. S. v. Selchov Caus. 2. Th. S. 217. und 19. Die lezten Worte sind die ganze Limitation, die sie zulassen, die freylich, je nachdem man sie erklärt, mit der oberen Bestimmung, man soll nicht jede Kleinigkeit darunter verstehen, zusammenfliessen würde. Allein man darf diß wegen der a. a. O. gegebenen starken Aeusserungen nicht. Sie wollen jene Worte völlig strenge verstanden haben. Schon oben habe ich aber erinnert, daß die Entstehung der deutschen Constitution zur Diffamationsklage bey der Erklärung derselben entscheidend wichtig wäre. Allein ausserdem, daß diese das Römische Gesez nicht gerade aufgehoben hat, indem man wahrscheinlich blos wegen der besonders traurigen Veranlassungen ein neues Gesez hierüber gegeben hat, so sagen die Herren Assessoren in einer anderen Stelle, daß eine Diffamatiosklage auch wegen Schulden entstehen könne. Zwar könnten sogar Schulden zu landfriedbrüchigen Weiterungen Anlaß geben. Doch scheinen sie diesesmal diesen Gesichts-Punkt nicht gehabt zu haben, wenn sie sagten:

II. Daß der Provocant **Reichs unmittelbar** seye. Diß kommt von der Anomalie dieses Processes her, daß der Beklagte d. h. der Beklagte in der Hauptsache zuerst auftritt, und den Richter bittet, den eigentlichen Kläger anzuhalten, daß er klagen, oder stets schweigen soll. Diese Anomalie ist in keiner Processgattung; gewöhnlich kann der Beklagte die Anklage des Klägers nur gar wohl erwarten.

Gleichwie im *Lege diffamari iudicium duplex* — — — ist, also fundirt auch *lex diffamari*, als wenn zwey Fürsten, denen *privilegium austregarum* zustehet, **miteinander** *puncto debiti* **zu thun haben**, *iurisdictionem cameralem* nicht *quoad causam principalem*. Selchov a. a. O. S. 217. Miteinander zu thun haben ist überhaupt in der Sprache des Processes, und besonders der CameralSprache gewöhnlich nicht so viel umfassend, als Landfrieden brechen, oder doch die öffentliche Ruhe stöhren. Kann man aber von Schulden Gelegenheit nehmen, eine Diffamationsklage anzustellen, so muß es auch von anderen wichtigen, keine Kleinigkeiten betreffenden Gegenständen gelten. So sagt selbst Gail obs. lib. 1. obs. 10. nr. 1. so streng er sonst in dieser Lehre ist. In causis status dignitatis & existimationis, quae non minus nobis cordi, quam vita ipsa esse debet — — soll sie eintretten. Uebrigens ist auch Neurod Erläuterung des J. R. A. S. 345. (und der Verfasser des von Selchovischen Manuscriptes) (v. Selchov R. H. R. Proces 1. Th. S. 33.) der Meinung der Herrn Assessoren. Der leztere bezeugt von dem Reichshofrathe: daß alle diejenigen Sachen hieher gehören, aus welchen ein öffentliches Aergerniß entstehen, auch Friede und Ruhe im Reich dadurch gestöhrt werden kann, und kommt es hierin mehrentheils auf des Richters Ermessen an.

R. Ab. 1532. Art. 3. §. 2.

Zwischen Partheyen dem Cammergericht ohne Mittel unterworfen, oder dahin vermög der Ordnung gehörig.

C. G. O. 1555. 2. Th. tit. 25.

Auch nicht anders, dann so die ansuchende Parthey, die in der Hauptsache Antworter ohne Mittel ꝛc. ꝛc. §. 2. des Conc. tit. 27. Wo aber der Diffamat dem Reich nicht ohne Mittel unterworfen, auch der, oder die Sach, ihrer Natur nach in erster Instanz dahin nicht gehörig. Soll auf Anhalten derselben Parthey, an Unser Kayserlich Cammergericht wider den Diffamanten, unangesehen, was Obrigkeit derselbe unterworfen, — sondern die Sach in beyden Puncten der Diffamation, und Hauptsach, vor die ordentliche Gericht gezogen werden.

Folglich muß ein Mittelbarer, er mag von einem Mittelbaren, oder Unmittelbaren diffamirt werden, und den Diffamanten zum Klagen oder Stillschweigen zwingen wollen, an dem Unterrichter gehen.

Nur vor diesem kann er beklagt werden, und würde, da er in diesem Processe Beklagter wird, sich selbst schaden, wenn er gleich an den Oberrichter gehen wollte.

III. Daß man dem Richter die Sache einigermasen beweise, und bescheinige. Strenge genommen muß dieses in allen Fällen geschehen. Kein Proces soll erkannt werden, wo der Supplicant die Narrata nicht bescheiniget hat. Doch glaubte der Gesezgeber in diesem Titel der Cammergerichts-Ordnung ein besonderes Gesez geben zu müssen.

Eingang;

ch, und bevor sie solche Proces erkennen, der Diffamation halben durch schrifftliche oder andere glaubliche Urkund informirt und bericht seyn §. 83. des R. Ab. 1654. daß die Diffamanten in specie namhafft gemacht die angegebene Diffamation auch noch vor der Ladung durch glaubliche **Urkunde beygebracht**, nach Erkennung der Processe aber vor allen die Diffamation vollkömmlich erwiesen werde.

Auch versteht sich

IV. Daß man wegen Sachen, die schon am Reichshof-Rathe anhängig sind, wenn aus Gelegenheit derselben ein DiffamationsProceß entstehen sollte, so wie, wenn es Reservate des Kaysers betrift, nicht am Cammergerichte klagen kann: Selbst das C. G. erkennt diesen Grundsaz. (b) So viel von dieser Provocation! Es ist leicht begreiflich, daß sie selten vorkommt, wenigstens an neueren Beyspielen sind wir arm; doch findet man einige bey **Moser**, (c) und **Cramer**. (d)

(b) Selchov Concept 3. Th. S. 217.

(c) JustizVerf. 1. Th. S. 718.

(d) procef. Imper §. 960. Uebrigens ist **Gails** Bemerkung (obs. lib. I. obs. 10. nr. 9.) sehr wohl zu merken; daß die Anwendung des l. d. nach **gemeinem** Rechte durch die deutsche Constitutionen darüber nicht nur überhaupt nicht hinwegfalle, sondern selbst am C. G. unter **gewiesen** Umständen noch eintrette. Meminisse tamen oportet, in casibus, in quibus diffamator alias iurisdictioni Camerae immediatae subiectus est, nec alium iudicem in prima instantia, quam Cameram habet, Citationem super l. d. *non beneficio huius constitutionis, sed ex dispositione, & practica iuris communis, indistincte in omnibus diffamationibus cau-*

Zweyter Titel.

Von der *provocatio ex Lege si contendat.*

§. 93.

Geschichte der Gesezgebung.

Diese noch weniger interessante Provocation besteht in der Bitte an den Richter, einem dritten, welche man anscheinende Rechte gegen sich zugesteht, anzuhalten, jezt zu klagen, weil man sich noch im Stande sehe, der Klage entgegen zu kommen, oder auf immer zu schweigen. Sie gründet sich auf L. 28. ff. de fideiussoribus. In den deutschen Reichsgesezen steht nichts davon. Nach der Analogie aber, die sie mit der provocatio ex Lege diffamari hat, sezt man bey ihr die nämlichen Erfordernisse voraus, wie bey der Diffamationsklage. In Rüksicht der zwey lezteren Erfordernisse ist es zu natürlich, als daß man, ohne langweilig zu werden, viele Worte darüber machen dürfte. Auch hier muß der Provocant ein Unmittelbarer seyn, und auch hier muß er seine Angaben bescheinigen. Nur in Rüksicht der ersten Erforderniß, daß man auf die Rechte eines dritten einen Verdacht, oder ein angemaßtes Recht haben müsse, kommen diese zwey Provocationen nicht überein. Vielmehr liegt hierinnen ihr caracteristischer Unterschied. Bey der provocatio ex L. si contendat gesteht man, daß der ande-

---

sarum civilium (quia criminales ad cameram non spectant.) rite decerni, & in Camera super utroque iudicio, tam diffamationis, quam actionis procedi posse. Schrifften überhaupt in Pütters Litteratur 3. Th. S. 468.

re klagen könne, wenn man sich gleich nicht für schuldig erkennt. Nur so viel giebt man zu, daß unter ähnlichen Umständen jeder klagen würde. Bey der provocatio ex L. diffamari aber läugnet man sogar, daß der Provocant Ursache gehabt habe, zu klagen. Uebrigens hat auch die provocatio ex Lege si contendat sehr offt nicht statt. J. J. Moser, der in seinem kurzen Handbuche der ReichshofrathsPraxis diese Materie am gründlichsten, und des Lehrbuches unerachtet, am weitläufigsten behandelt hat, (a) führt von §. 7. bis 38. in gedrängtester Kürze alle Fälle an, in welchen sie nicht eintritt. Doch verstehen sich die meisten von selbst. So sind die §. 7. genannten: gegen einen, der selbst gesteht, er hätte keinen Grund zu klagen, und §. 15. wenn man etwas auf eine gewiese Zeit leisten soll, und die Zeit ist noch nicht verflossen, ganz plan.

Dritte Unterabtheilung.

Wenn kein Theil unmittelbar seyn muß.

§. 93.

Vorerrinnerung.

Ausser den obgenanten Fällen, wo die Cammergerichtliche Gerichtsbarkeit, die Sache mag Mittelbare oder Unmittelbare betreffen, gleich in erster Instanz fundirt wird, giebt es noch einen Fall, die Gerichtsbarkeit desselben, ohne Hinsicht auf dieses Verhältniß zu begründen,

---

(a) S. 127.

wenn nemlich CameralPersohnen die Beklagten sind. Und doch konnte man diese Sachen nicht unter jene Classe bringen; dort war die Natur des Gegenstands, der Landreligionsfriedensbruch u. s. w. hier die Persohn, und daß diese in allen Sachen, es mag sie betreffen, was sie will, das Cammergericht in erster Instanz erkennen muß, der Grund der Eintheilung.

Begründung der Cammergerichtlichen Gerichtsbarkeit in den Sachen der CameralPersohnen.

§. 94.

Ob sie unmittelbar sind?

Alle CameralPersohnen, vom Cammerrichter bis auf den Pedellen sind mit allen ihren Hausgenossen, der Gerichtsbarkeit des CammerCollegiums unterworfen. Dieß ist ein durchgreifender Grundsaz. Und doch bedürfen einzele Fragen einige Erörterung. Die allgemeine Regel gründet sich auf die Natur der Sache, die anscheinende Unmittelbarkeit aller Cameralen, und die Geseze. Schon der Natur der Sache ist gemäß, jedem Gerichte über seine eigene Mitglieder, und Untergebene die Gerichtsbarkeit zu lassen. Freylich ist es nicht absolut nothwendig, und nicht ohne alle Ausnahme. Ueberdiß beruft man sich bey dem Cammerricht auf die vorgegebene Unmittelbarkeit aller CameralPersohnen. Allein weder Ludolf (a) der sie ihnen

(a) comment. syst. S. 20. Tandem ad Immediatos referuntur *omnes* personae camerales, Judex, Praesides, Assessores, cancellariae praefectus,

ohne Ausnahme zugesteht, noch Tafinger (b) der einen Unterschied zwischen Unmittelbaren in Rüksicht auf Kaiser und Reich, und Unmittelbaren in Rüksicht auf das Cammergericht macht, scheint den wahren Gesichtspunct getroffen zu haben. Tafingers Unterschied ist eine Logomachie. Diese Ausdrüke widersprechen unserer staatsrechtlichen Sprache. Einmal nimmt er das Wort **Unmittelbarer** ganz nach unserer Verfassung, für **unabhängig von jedem andern, als Kayser und Reich,** und das anderemal in dem wörtlichsten Sinne, **nur dem Cammergerichte unterworfen, nur in Rüksicht auf dasselbe** unmittelbar. Technische, und gesezliche Ausdrüke zweydeutig zu gebrauchen, ist nicht erlaubt. Gegen das Cammergericht **unmittelbar** seyn, ist kein staatsrechtlicher Begriff. Was hingegen die Sache selbst, und folglich **Ludolfens** Saz anbelangt, so ist nicht einzusehen, wie man die CameralPersohnen in dem **gewöhnlichen** Sinne Reichsunmittelbar nennen kann. Freylich wird man sagen, sie müssen doch Mittelbare, oder Unmittelbare seyn. Unter diese zwey Classen lassen sich alle deutschen Unterthanen, alle deutsche Bürger bringen. In der That, es ist keine kleine Anomalie, hier einen Mittelweg zu suchen. Offenbahr sind sie in dem

---

Fiscalis generalis, Advocati, Procuratores & reliqui eorumque viduae, Liberi, omnisque familia, studiosi Praxeos, in matriculam relati.

(b) instit. §. 457. Aestimanda autem est haec ipsa immedietas, vel ex relatione ad caesarem & imperium, vel ex respectu ad ipsam camerae tribunal. Respectu posteriori considerandae sunt personae camerales, priori vero omnes imperio immediatae subjectae.

gewöhnlichen Sinne nicht mittelbar, und nicht unmittelbar. Offenbahr fehlt ihnen ein Hauptcaracter des Unmittelbaren, indem sie weder die Austräge, noch ihre Kläger die Wahl unter den Reichsgerichten haben. Sie sind schlechterdings an das Cammergericht gebunden. Zwar müssen sie, um Reichsunmittelbar zu seyn, nach unsern oberen Säzen, die Austräge nicht nothwendig haben. Doch giebt es keine Classe von Unmittelbaren, welche nicht beyden Reichsgerichten unterworfen wäre, und keine, die sich nicht an beyden gegenseitig beklagen könnte. Vielleicht liesse sich selbst in dem genauen Bande der CameralPersohnen, die, einzel genommen, das Collegium, als ihre unmittelbare Obrigkeit in einem weit strengern Sinne, als alle andere deutsche Bürger erkennen müssen, ein Unterschied finden, der meinen Saz nicht wenig bestärkte.

§. 95.

Fortsezung.

Doch — die Geseze entscheiden die Sache, ohne auf jene spizfindige Frage Rüksicht zu nehmen. In der C. G. O. 1555. 1. Th. tit. 49. §. 1. (Concept tit. 63. §. 1.) heißt es:

> Item das Cammergericht soll gehalt werden zu Speyer, und sollen daselbst Cammerrichter, Urteiler, Advocaten, Redner, Schreiber, Boten, und alle andere Persohnen, zum Cammergericht gehörende, so lang sie ihr häuslich Anwesen an dem k. C. G. haben, samt allen ihrem Hausgesind, und Haushaltung, auch ihren verlassenen Wittwen und Kindern, so lang sie sich der Art nicht in die Bürgerschafft ver-

heurathen, oder begeben, Umgeld, Tax, Zolls, oder aller Beschwehrung, **auch anderer Gerichtszwang frey seyn**, und damit durch Jemands in keine Weg beschwert werden.

Der J. R. Ab. §. 141. sezt dasselbe nicht nur erneuert fest, sondern nennt unter den CameralPersohnen, aller Vorsicht wegen, die Protonotarii, Notarii, Leser, und faßt die Worte der C. G. O. überhaupt deutlicher:

und sich der Ort nicht in die Bürgerschafft verheyrathen, oder sonsten unter andere Jurisdiction begeben, samt allem ihrem Hausgesind, und Haushaltung, so lang sie in den Schranken ihrer CameralFunction verbleiben.

Endlich wiederholt der J. B. Ab. 1713. §. 22. den allgemeinen Saz von den CamergerichtsBesizern:

nach geschehener Aufschwörung beym Gericht allein von Kayserlicher Majestät, und dem Reiche dependiren, und des Cammergerichts Jurisdiction gleich **allen dessen übrigen** Verwanden **lediglich** unterworfen seyn.

Hier ist also schlechterdings nichts entgegen zu halten. Die Geseze sind so deutlich, als der Grund, worauf sie ruhen. Eben deswegen aber, weil ihr Grund so natürlich, und der Gerichtsverfassung der deutschen Territorien, welche alle über ihre eigene Mitglieder urtheilen, so angemessen ist, so ist auch begreiflich, daß der ReichshofRath dasselbe Recht hat. Es heißt daher nicht nur in der R. H. R. O. tit. 1. §. 8.

So ist auch Unser — Befehl, daß — — Unsere ReichshofRathsPräsident, und Räthe, auch andere Persoh-

Persohnen, so lang sie ihr häuslich Anwesen bey und an dem ReichhofRath haben, samt allem ihrem Hausgesind und Haushaltung, auch ihren verlassenen Kindern, und Wittiben, so lange sie sich nicht anderwärts verheurathen, oder anderstwohin begeben, aller Persohnal Auflagen, und Beschwehrung, auch von Vormundschaften, und andern GerichtsZwang frey, und in unserem Kayserlichen Schuz, und Protection begriffen seyn.

sondern auch in der kayserlichen WahlCapitulation:

Art. 25. §. 6.

Wie selbige dann wegen der Zöll, Steuer, und anderer Beschwerden Befreyung denen Cammergerichts-Persohnen gleich gehalten werden.

In der That bezeugt auch die Praxis, daß diesen gesezlichen Bestimmungen Folge geleistet werde. (a)

§. 96.

Sind alle CameralPersohnen dem Cammergerichte unterworfen?

Die Geseze reden allgemein, und weisen folglich den Exegeten an das unabänderlichste Interpretations-Gesez, — keine Ausnahm zu erzwingen.

Daher sind alle CameralPersohnen in dem weitesten Sinne des Wortes, sie mögen Nahmen haben, wie sie

---

(a) Mynsinger centr. s. obs. 52. nr. 2. Gail lib. 2. obs. 1. nr. 93. Pütters Rechtsfälle 1. B. deduct. 1. S. 5. Cramers obs. 1408.

wollen, der Gerichtsbarkeit des Cammergerichts unterworfen. Nicht genug, daß es in den Gesezen heißt:

> Cammerrichter, Urtheiler, Advocaten, Redner, Schreiber, Boten,

nicht genug, daß Redner = die Procuratoren, und Schreiber = die Canzley bedeutet:

so sezen sie 1) ausdrüklich:

> und alle andere Persohnen zum Cammergericht gehörend.

so wie 2) die Practicanten hinzu:

> §. 2.
>
> Es sollen auch die jungen Doctores, Licentiaten, und andere Persohnen, so sich zu dem Cammergericht, die Practic daselbst zu erlernen, begeben, wie jezunder von den Persohnen, zu dem Cammergericht gehörig, geordnet, auch freygelassen, und gehalten werden. (C. G. O. 1495. tit. 8.)

Ja selbst damit noch nicht zufrieden, hatte man, um zu verhüten, daß unter dem Vorwande der Practicanten keine armen Partheyen häusliche Wohnung in Wezlar aufschlagen, und dem Cammergerichte zur Last fallen mögten, schon in dem Visitations = Memoriale vom 23. May 1570. befohlen, diese Leute hinweg zu schaffen.

> §. 8. des 63. tit. des 1sten vom Concept.
>
> Demnach sich auch etwan begiebt, daß etliche Partheyen zu Speier ihre häusliche Wohnung, als angehörige GerichtsPersohnen anstellen, und beharrlich bleiben, dergleichen etliche Persohnen, als Practicanten sich ausgeben, auch desselben Orts Haushaltung

anrichten, nicht der Meinung, die gerichtliche Practiken zu lernen, damit sie hernach Cur-oder Fürsten oder ander Ständen, und Partheyen dienen mögen, sondern allein unter diesem Titel des Gerichts Freyheit zu gebrauchen, und ihren Schuz sonsten zu schaffen, dadurch dann die Häuser gesteigert, und andern GerichtsVerwandten ihre Wohnungen genommen werden. Weil dann solches dem Cammergericht, und dessen gemeinem guten Wesen nachtheilig: so soll der Cammer-Richter dergleichen Partheyen, oder vermeinte Practicanten, des Orts wohnend, in matricula camerae, noch sonsten nicht dulden, sondern dieselbe den Bürgermeistern und Rath anzeigen lassen, damit sie dagegen die Gebühr fürnehmen mögen.

Und diese Einschränkung ist so natürlich, als billig.

§. 97.

Fortsezung.

Die CameralPersohnen sind zweytens dem Cammergerichte in allen Sachen unterworfen. Doch wird dieser Saz durch die Observanz limitirt.

1) **In Ansehung der Canzley.** Der Curfürst von Mainz gesteht dem Cammergerichte die Gerichtsbarkeit über die Geschäfte der Canzley nicht zu. Selbst die neueste Geschichte erzählt unangenehme Auftritte, die, wie alle Collisionen von der Art, für keinen Theil entschieden sind. Herr Hofrath **Haas** (a) hat die Cur-

(a) Justiz B. B. S. 1061—66.

maynzischen Rechte vertheidiget, und zwar, wie alles, was aus seiner Feder kommt, mit vielem Scharfsinne und Gelehrsamkeit. Allein das C. G. hat an der Annahme der Canzley Persohnen einige Antheil, es darf die von CurMaynz präsentirten CanzleyPersohnen examiniren, (b) und, wenn die nächste ausserordentlicher Weise angestellte CameralPersohn nach dem Tode eines ordentlichen Mitgliedes einrüken will, jene abweisen, wenn sie untauglich ist; (c) endlich hat sich das Cammergericht stets über die Canzley Geschäfte Miteinsicht vorbehalten. Ueberzeugend beweisen zwar jene von Herr Hofrath Haas angeführten Stellen, daß Churmainz überhaupt Antheil an der Leitung der Cammergerichtlichen Canzley hat, und besonders, daß der Churfürst die erledigten Stellen besezen darf. Allein beweisen sie auch, daß CurMaynz die Gerichtsbarkeit auch allein und ausschliessend zukommt? Nach dem §. 104. des J. R. A.

> Künftig die Kanzley mit qualificirten Persohnen zu besezen, und die darinn befindliche Gebrechen zu remediren

so wie auch nach dem Art. 25. §. 1—4. der WahlCapitulation, kann dieß Niemand bejahen. Zwar sind auch hier Churmaynz seine Rechte bestätiget; allein ist das

---

(b) S. die kurze Ausführung, was es mit der Jurisdiction über das C. G. CanzleyPersohnen für eine Beschaffenheit habe? §. 7. in J. J. Mosers StaatsArchiv 1754. 2. B. S. 96. oder in Herrn GJR. Pütters opuscul. S. 403.

(c) C. G. O. 1. Th. tit. 26. §. 4. freylich sollte der Fall, wenn man bey der Annahme ausserordentlicher Mitglieder vorsichtiger wäre, kaum möglich seyn.

C. G. dadurch ausgeschlossen? Selbst daraus, daß Haas aus Krebs (quinquennio camerali S. 335.) anführt:

am Cammergericht seyen die Majora pro absoluta Moguntini potestate ausgefallen.

und Oestreich, und Würtemberg bey vorlezter Visitation darauf angetragen hätten:

Daß das Collegium bey Präsentationen der Canzlei Persohnen das ihm zustehende coarbitrium besser, als bisher geschehen, mit Hindansezung aller Nebenabsichten exerciren solle,

erhellt unser Saz. Oder hat nicht, nach der ersten Stelle, ein grosser Theil der Cammergerichts Beysizer, wenn gleich die Mehrheit der Stimmen für das Gegentheil war, — Maynz seine ausgedehnte Gewalt abgesprochen? Und wie kann die Stelle von der Visitation, welche das noch wichtigere Recht — die Präsentation der CanzleyPersohnen — betrift, zweifelhaft lassen, daß man auch das minder interessante Recht, die Oberaufsicht über ihre Geschäfte, begehrt haben würde, wenn gerade die Rede davon gewesen wäre. Zwar ist wahr, CurMaynz hat das Recht, der CammergerichtsCanzley CanzleyOrdnunnungen zu geben, auch haben wir deren vom vorigen Jahrhunderte drey, von den Jahren 1656. 1662. und 1673; es ist wahr, CurMaynz kann die CammergerichtsCanzley visitiren, und auch dieß ist schon geschehen; allein eben so gewies ist, die CammergerichtsCanzley-Persohnen werden durch ihre Anstellung am Cammergerichte, und den dort zu schwörenden Eide Diener von Kayser und Reich, und sie müssen sich gefallen lassen, daß ihnen das Cammergericht durch gemeine Bescheide Geseze über die Behandlung ihrer Geschäfte vorschreibt.

In der That ist dieß mit Wissen, und ohne Widerspruch von CurMaynz schon öfters geschehen. (d)

Doch nicht nur über die Geschäfte der Canzley hat das Cammergericht mit zu sprechen, sondern auch über ihre Streitigkeiten unter sich, und wenn einer von ihnen ein Verbrechen begehen sollte. Ausser den vielen Präjudicien, (e) welche für beyde Fälle aufgewiesen werden können, und ausser der allgemeinen Anweisung der Geseze:

C. G. O. 1. Th. tit. 39. §. 6.

Und sollen obgemelde, und andere CanzleyPersohnen, Uns, als Römische Kayser, oder an Unser Statt Unserm Cammergericht verwandt und zugethan seyn.

heißt es in dem 68. tit. des 1. Th. der C. G. O.

Ob auch die Kays. CammergerichtsCanzleyPersohnen ihren Aemtern nicht auswarten, sondern in dem die Ordnung überfahren würden, die sollen nach Größe und Gelegenheit derselben durch den Verwalter, oder so es die Grösse der Mißhandlung erfordert, auch durch Cammerrichter, und die Beysizer gestraft werden.

Eben so ist nach dem Deputations Abschiede von 1577. und dem 39. Titel des 1. Th. vom Concepte der C. G. O. §. 11. und 12. der Curfürst von Maynz nebst dem Cammergerichte, und der Visitation angewiesen die CanzleyPersohnen nach Befinden der Umstände zu bestrafen. Denn nachdem im Eingange des §. 12. dem Curfürsten seine Rechte vorbehalten waren:

(d) Kurze Ausführung u. s. f. §. 11.

(e) Ebendaselbst §. 14. und 17.

und, wo die obgemelde, Canzleyverwandte Persohn, sich nach gehabter Erkundigung und Befindung ihrer Mängel, nicht reformiren lassen, oder dergestalt, daß sie abzuschaffen, befunden würden; So soll gemelden Erzbischöffen, und Churfürsten dieselbige **zu beurlauben, und in andere Wege zu strafen, unbenommen seyn.**

so heißt es im Schluße:

> **Doch Cammerrichtern, und Beisizern, dieselben, ihrer Mißhandlung nach,** (wo es derselben Größe, und Wichtigkeit erfordert,) **vermöge der Ordnung zu strafen, hiermit vorbehalten, auch der gemeinen GeneralVisitation dadurch nichts benommen.**

Freylich ist nicht zu läugnen, daß es stets eine unangenehme Collision zwischen dem Cammergerichte, und Cur-Maynz bleiben wird, so lange die Geseze nicht deutlicher gegeben werden. So wie sie da liegen, sollte man glauben, daß zwischen dem C. Gerichte, und dem Curfürsten gleichsam das Gesez der Prävention dadurch festgesezt worden seye; und doch scheint dieß, im Mangel eines vernünftigen Grundes, nicht Absicht des Gesezgebers gewesen zu seyn. Vielmehr scheint diese dahin gegangen zu seyn, beyde, das Cammergericht, und der Curfürst sollen mit einander communiciren, doch so, daß beyde, besonders aber das Cammergericht, wenn der Curfürst sich nicht einlassen sollte, das Recht behalten soll **allein** entscheiden zu dürfen. Wenigstens hat das Cammergericht die Sache, in so ferne von Bestrafung der CanzleyPersohnen die Rede war, schon oft so genommen.

Genug zeigt dieß folgender Auszug aus einem Plenums-Protocolle: (f)

Es wäre das Collegium nach reifer Ueberlegung der Meinung, daß dasselbige obgedachte Verfügung vor sich allein thun könne, idque vigore der C. G. part. 1. tit. 39. und tit. 68, kraft deren demselben die Bestrafung der CanzleyPersohnen ausdrüklich zugelegt seye, ohne daß man Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz, dero bey der Canzley zukommenden Juribus den geringsten Eingriff thue, weilen die Bestrafung auf welchem Fall man mit Ihro Churfürstliche Gnaden hätte unterthänig communiciren müssen, zu halten sey.

Uebrigens wäre auch möglich, daß der Gesezgeber durch die Bestimmung dieser beyden Geseze, daß das Cammergericht **besonders dann** nicht übergangen werden soll, wenn die Sache **wichtig und groß** wäre, so viel habe sagen wollen, die DisciplinarSachen d. h. die Leitung der CammergerichtsCanzleyMaschine, in so ferne sie einmal gesezlich festgesezt ist, soll dem CanzleyVerwalter, und mit ihm CurMaynz, **die JustizSachen** aber dem Cammergerichte überlassen bleiben. Absichtlich sage ich, es ist **möglich**, daß der Gesezgeber es so verstanden haben wollte. Gewies ist es freylich nicht. (g) Das Cammergericht selbst fühlt die Collision mit CurMaynz nur allzuwohl, daher sucht es dirselbe so viel möglich an der Quelle zu verstopfen. Ein Conclusum Pleni vom 27. Juli 1702. sagt ausdrüklich: (h)

(f) Ebendaselbst §. 19.

(g) Ebendaselbst §. 11.

(h) Für entschieden nimmt es übrigens Herr GJR.

Daß der CanzleyVerwalter post praestitum iuramentum a praesidio erinnert werden sollte, daß er insbesondere auch in pcto iurisdictionis der CanzleyPersohnen diesem höchsten Gerichte nicht subduciren, auch, wenn sie Klagen gegen einander führten, solche bey dem *Collegio* vorbringen, **vor allem aber dahin sehen solle, daß ein solches** *absque collisione* **mit CurMaynz geschehe.**

Und doch ware das C. G. immer noch nicht so glüklich allen Streitigkeiten zuvorzukommen. (i) Endlich wird diese Materie auch dadurch noch erschwert, daß die ReichsCanzleyPersohnen am Reichshofrathe, freylich mehr durch die äusserlichen Umstände, besonders, weil einige Ministers unter ihnen sind, als durch Geseze in einem weit laxeren Verhältnisse zum Reichshofrathe, (k) und eben deswegen in engerem mit CurMaynz stehen, als die Cammergerichts-Canzley.

§. 98.

Fortsezung.

Der zweyte Punct, wobey das Cammergericht mit

Pütter in s. progr. de foro delinquentis officialis Cancellariae in supremo Camerae Imperialis iudicio. In s. opuscul. nr. 10.

(i) Einige merkwürdige Schreiben des Cammergerichts vom 3. Febr. und 21. Merz 1754. an den Kayser über einen solchen Fall. S. in **Pütters** opuscul. S. 419.

(k) S. **meine Vergleichung der Reichsgerichte. S. 111.**

seiner Gerichtsbarkeit Anfechtung leidet, (a) sind die Ehesachen.

Die Catholischen Beysizer, welche diese Sachen nach dem Systeme der Hierarchie an den geistlichen Richter weisen, unterwerfen sich hierinn dem Cammergerichte nicht, und die Protestanten folgen, der Gleichheit der Rechte wegen, ihrem Beyspiele, lassen ihre EheSachen auch nicht an das Cammergericht kommen, und erkennen im Mangel eines protestantischen geistlichen Oberrichters hierinn gar keinen Richter. Nun wollen die Catholiken nicht zugeben, daß ihre protestantischen Mitbeysizer besser, als sie, und besser, als irgend ein deutscher Bürger daran seyn sollen. Merkwürdig ist freylich, daß ein so beträchtlicher Theil des Gerichts in diesen wichtigen Angelegenheiten gar keinen Richter hat. Um also doch eine Norm zu erhalten, so würde aus Gelegenheit des Ehestreites eines protestantischen Cammergerichts Boten den 11. Febr. 1711. durch ein Conclusum pleni bestimmt: (a)

> Die Causam dispensationis übernehmen die der Augspurgischen Confession zugethane Präsident, und Assessores, poena aber bleibet einem ganzen Collegio reservirt.

ein Saz, von dem ich mich nicht überzeugen kann. Ich werde im 2ten Theile Gelegenheit haben, mehr hievon zu reden. Hier bemerke ich blos, daß das Cammergericht seine Gerichtsbarkeit nicht getheilt erhalten hat, und daß es dem Cammergerichte nicht zukommt, sie selbst zu theilen.

(a) Tafinger §. 406.

Wenn man also dem Cammergerichte dadurch, daß ihm die Gerichtsbarkeit in geistlichen, und folglich auch in Ehesachen nicht zukomme, sein Recht in dergleichen Fällen sprechen zu dürfen, nicht nehmen kann, so glaube ich, daß ohne eine neue Gesezgebung die Protestantischen CameralPersohnen dem ganzen Collegio unterworfen sind.

Die CameralPersohnen sind 3) der Cammergerichts-Jurisdiction blos in PersohnalSachen unterworfen. In so ferne sie als Besizer von Güter in Betracht kommen, müssen sie auch das forum rei sitae erkennen. Es hat zwar auch dieser Punct schon verschiedene Streitigkeiten veranlaßt, und selbst, wenn man ihn im allgemeinen zugiebt, kommen bey der Anwendung Nebenfragen vor, welche sehr wichtig, jedoch leicht zu entscheiden sind, wenn man nur die Begriffe festhält. Schon als das Cammergericht noch zu Speyer war, hat es wegen der dort erworbenen Häuser, und Güter auf Freiheiten Anspruch gemacht, die ihm abgesprochen wurden, wie es diese in einem Vertrage vom 25. Jenner 1585. anerkennen mußte. Es heißt daher in dem Concepte der C. G. O. 1. Th. tit. 63. §. 1.

Als wollen Wir, daß es bey jezt angeregten Vertrage, allen, und jeden desselben Puncten bewenden, und verbleiben soll: Nemlich, was Unsers kayserlichen CammergerichtsVerwande, und angehörige Persohnen für Häußer, und liegende Güter in der Stadt Speyer und deren territorio und Gemarken gelegen, — — — mit was Titel, oder Ankunft, sive oneroso, vel lucrativo, solches immer beschehen, an sich aus Burgers, und unbefreyter Hand bracht, oder bringen würde, daß sie von denselben im Rath, und der Stadt

Speyer neben, und mit dem Schoß, die Reichs, und Krays-Hülfen, von welcher im Heiligen Reich — Niemand exemt, leisten, und erstatten sollen — — —

Woher sollten die Mitglieder der Reichsgerichte den Vorzug der Freyheit von Real Abgaben haben (b)? woher, daß sie nicht auch vor den **ordentlichen** Gerichten belangt werden dürften, wo **diese** Sachen entschieden werden (c)? Der lezte Punct fällt zwar nicht so in die Augen, wie der erste, wenn man bey dem Beyspiele stehen bleibt, das die Geseze geben. Wie aber, wenn von **Auswärtigen** Besizungen die Rede ist? Wie, wenn ein Reichsgerichts-Mitglied in einem anderen Lande Güter hat, wird sich's

---

(b) Hierüber hatte übrigens das C. G. ehemals viele Streitigkeiten, wovon §. 142. des J. R. Ab.

(c) Vortreflich hat dieß Herr GJR. **Pütter** in seinen Rechtsfällen 1. Rh. Deduct. I. gezeigt. Höchst sonderbar ist daher die entgegengesezte Meynung von **Kreß** diss. de privilegiis personarum Cameralium, in specie ratione bonorum. Marb. 1763. und **Cramers**, der in seiner 194. Obs. gerade zu sagt: Camerae in *omnes* & singulas personas Camerales esse Jurisdictionem, eamque *omnimodam*, ratione Personae non minus, *quam rei sitae*. Eigentlich hat diese Observation die Absicht, durch ein Beyspiel zu belegen, daß das Cammergericht das Recht hat, den CammeralPersohnen veniam aetatis zu ertheilen. Nur zufallsweise wirft **Cramer** jenen allgemeinen Saz hin, und noch überdieß nicht in der Absicht, um ihn, wenn man etwa daran zweiflen sollte, zu bestätigen, sondern mehr, um zu zeigen, daß darinn der Reichshofrath keine concurrante Jurisdiction habe. Dann er sagt: adeo ut in ea nihil concurrentiae tribuendum sit Judicio J. Aul. Allein **daran** zweifelt niemand. An jenem Saze hingegen!

die LandesObrigkeit gefallen lassen, daß darüber entstehende Streitigkeiten an die Reichsgerichte gezogen werden? Keineswegs! Auch hat sie es gar nicht nöthig. Daß der Besizer derselben zufallsweise Mitglied eines Reichsgerichtes ist kann ihr nichts entziehen. Vielleicht sind bey dem Gute mehrere Besizer interessirt, die doch gewies dem einzigen nicht an das Reichsgericht nach zu laufen angehalten werden können. Billig theilt man also hier die Persohnen nach ihren verschiedenen Verhältnissen, wie sie in rechtlichem Sinne so oft getheilt werden müßen. Wie gehts aber bey Erbschafften? Wer obsignirt? inventirt? vertheilt? stellt Curatoren auf? Auch das muß nach den verschiedenen Verhältnissen geschehen. In Ansehung des MobiliarVermögens das Reichsgericht; in Ansehung der Güter die LandesObrigkeit, wo sie gelegen sind, und gehören sie zur Ritterschafft, so besorgt diese jene Geschäffte.

Sonst aber, d. h. in allen PersonalVerhältnissen werden die Freyheiten der CameralPersohnen äusserst weit ausgedehnt, nicht dadurch zwar, daß man auch ihren Haußgenossen die Freyheit von aller anderen Gerichtsbarkeit zuschreibt, denn dieß gestehen ihnen die Geseze zu. Nein! **Weiber und Kinder**, die nach dem oben vorgelegten §. 1. des 49. titel der C. G. O. 1555., und dem 141. §en des J. R. Ab. so lange unter der Gerichtsbarkeit des Cammergerichts stehen, als sie ihr **häuslich Anwesen bey, und an dem Cammergericht haben**, sprechen sie wieder an, wann sie nach einiger Zeit Abwesenheit, Weiber sogar, wenn sie sich anderswo verheurathen, den Mann erneuert verlohren haben, und nun wieder an den Ort des Cammergerichtes ziehen.

Dagegen liesse sich vieles einwenden, besonders, da der in der C. G. O. festgesezten Einschränkung, da sie durch die Heurath an einen Bürger des Ortes, wo das C. G. sich aufhält, ihre Gerichtsbarkeit am C. G. verlieren sollen, in dem J. R. Ab. §. 142. auch diese beygesezt wurde: oder sonsten unter andere Jurisdiction begeben. Uebrigens weiß ich nicht, ob das Cammergericht diesen, gewieß scharfen geschehen Ansprüchen Gehör gegeben hat.

Endlich sind die CammergerichtsPersohnen auch in peinlichen Fällen der Cammergerichtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Zwar ist wahr, die Geseze sagen es nicht ausdrüklich, auch läugnet es ein sehr wichtiger Cameralist, (d) und selbst die Natur des peinlichen Processes scheint entgegen zu seyn. Doch — alle diese, und ähnliche Einwendungen bestätigen die Wahrheit des behaupteten Sazes mehr, als sie ihn schwächen. Die Geseze entziehen sie dem Cammergerichte nicht. Welcher vernünftige Exeget kann sie ihm daher bey den allgemeinen Ausdrüken der C. G. O. auch anderer Gerichtszwang, und des Visitations Abschied 1713: des CammergerichtsJurisdiction lediglich unterworfen seyn, absprechen? (e) Niemand, als der

---

(d) Mynsinger centr. 5. obs. 52. Ausdrüklich sagt er, nicht die Execution allein, sondern auch die Entscheidung der Sache übertrage das C. G. dem Magistrate.

(e) Heißt es doch in den von der Bestrafung der CanzleyPersohnen oben vorgelegten Gesezen ausdrüklich: strafen soll das C. G. nach der Größe des Verbrechens!

Stadt Magistrat könnte sie ansprechen. Wo wollte man, die Beysizer dem Präsentationshofe, und die Canzley-Persohnen dem Curfürsten von Maynz übergeben würden, mit den Procuratoren hin? Noch weniger kann jedoch die ReichsStadt, in welcher sich das Cammergericht zufälligerweise aufhält, im Mangel eines besonderen, vom Kayser und Reich erhaltenen Auftrages Anspruch darauf machen. Offenbayr kommt der ganze Irrthum daher, weil das Cammergericht, nicht so wohl aus Verbindlichkeit, als weil es mit den hiezu erforderlichen Leuten nicht versehen ist, dem Stadt Magistrat die Commission überträgt, seine von ihm gefällten Urteile zu vollziehen. (f) Nur ist freylich schon deswegen, weil HessenDarmstadt der ReichsStadt Wezlar das Recht der peinlichen Execution streitig macht, und eben daher nicht leicht ein CriminalUrtel dort in Vollziehung gebracht werden kann, zu wünschen, daß das Cammergericht niemals Gelegenheit habe, diesen Theil seiner Gerichtsbarkeit auszuüben. Ungeachtet endlich die Natur des peinlichen Processes summarisch ist, und deswegen in peinlichen Sachen an die Reichsgerichte keine Appellationen zugestanden werden, so hat, wie ich im zweyten Theile zeigen werde, das Cammergericht ehemals in gewiesen Fällen dennoch peinliche Gerichtsbarkeit gehabt, und so hindert wenigstens dieß das Cammergericht nicht, die peinlichen Fälle der CameralPersohnen zu entscheiden. Eigentlich sind alle Processe der

(f) Tafinger §. 1091. obs. 128. und Cramers obs. 602. Non alius est iudex, sagt lezterer, quam ipsa Camera, Magistratus vero requisitus Sententiae executor.

CameralPersohnen summarisch. Wenigstens werden sie alle aussergerichtlich entschieden. Hier kann man die Sache so kurz behandlen, als man will. Wie dieß geschiehet? und wie weit die Kürze, ohne Nullitäten zu machen, getrieben werden darf? gehört nicht hieher. (g)

(g) **Cramer** selbst sagt in seiner 1331. obs. In Causis Personarum Cameralium, ubi processus *communicationis* locum habet, interdum *ad solas Exceptiones* contemnatoria fertur.

Ende des ersten Theiles.

Anhang

Anhang
des ersten Theiles.

Reichshofräthliches Deputations-Gutachten vom 1. Juni 1769. Die Anwendung des Visitations-Schlusses vom 9. Dec. 1768. wegen der Berichte in KlagSachen der Unterthanen gegen ihre Landesherren betreffend.

Jhro Kayserlichen Majestät ist gnädigst gefällig gewesen, Dero ReichsHofRathsPräsidenten, Grafen von Harrach, unterm 28. Febr. anni curr. die hier wieder angeschlossene in Ansehung der Proceße der Unterthanen wider ihre Landesherren jüngsthin abgehaltene Wezlarer Visitations-Protocollen mit dem Allerhöchsten Befehl zuzufertigen:

Daß, wie vorzusehen sey, daß diese, von den dasigen Subdelegatis so sehr beeiferte Verfügung auch auf den ReichsHofRath werde wollen erstrekt, und zu diesem Ende durch die ReichsVersammlung ein und anderes an Jhro Kayserlichen Majestät zu bringen versucht werden, benannten ReichsHofRathsPräsident in einer PrivatCommission mit Zuziehung des ReichsHofRathsVicePräsidenten, und Sechs ReichsHofRäthen den Innhalt angezogener Protocollen in Ueberlegung nehmen, und Jhro Kayserlichen Majestät ein Gutachten erstatten solle, auf was Art am füglichsten bey Allerhöchst Jhro ReichsHofRath der Punct der KlagSachen: Subditi contra Dominum in eine solche

Ordnung gesezt werden könne, damit eines Theils Geseze und Gerechtigkeit gehandhabet, und Ihro Kayserlichen Majestät Vorrechte beybehalten, andern theils aber der Anschein verhütet werde, als ob Allerhöchst Dieselben eben jezo das Visitations-Conclusum aus Verbindlichkeit auch bey Dero ReichsHofRath geltend gemacht hätten; als wodurch im Hauptwerk doch allen ungebührlichen Zumuthungen der Stände am schiksamsten werde können vorgebogen werden.

Nachdem nun, diesem Allerhöchst Kayserlichen Befehl zu Folge, die verordneter massen á Praesidio ernannte, aus denen oben a latere bemerkten Kayserlichen ReichsHofRathsVicePräsidenten, und Kayserlichen ReichsHofRäthen zusammen gesezte Deputation den Innhalt der allergnädigst communicirten VisitationsProtocollen in genaue Ueberlegung genommen, so hat sich daraus zuvörderst in facto ergeben, daß bey dem jezo fürwährendem Cammergerichtlichen VisitationsConseß den 19. Decbr. 1758. in Sessione 247. §. 304. von ChurMaynz proponirt worden: daß, weil der beschehenen Anzeige nach, dasjenige, was der jüngere VisitationsAbschied §. 10. und 11. in Betreff der Schreiben um Bericht verordne, nicht jedesmahl genau beobachtet worden, zu Belieben gestellt werde, ob nicht im VisitationsDecret dahin zu erlassen, daß

1. in Sachen der Unterthanen wider ihre Obrigkeit, wie auch in Sachen der armen Partheyen nicht leichtlich ohne vorgängiges Schreiben um Bericht, Processe oder Mandata sine clausula erkannt werden sollten.

2. Wann Schreiben um Bericht erkannt werden, dieser aber in angesezter Frist nicht eingelangt, noch

derenthalben porrogation gesucht worden, alsdenn mit gehöriger Erkanntniß fürzuschreiten sey, jedoch

3. mit der Vorsicht, damit nicht in contumaciam Judicis non informantis nebst allenfallsiger Erkenntniß der Proceßen sonst etwas, so zu Bekränkung eines dritten ungehört ausrinnet, verfüget werde.

4. Daß in Fällen, wo Schreiben um Bericht einer temporal Inhibition angehängt worden, nach eingelangten Bericht ungesäumt weiter erkannt werde.

Nach verschiedenen, über diese Propositiones gepflogenen Deliberationibus kam es in der 263sten Session de 1. Febr. 1760. mit **Vergleichung Kayserlicher** *Commission* zu einem Concluso, Krafft dessen obige, an sich keinem Zweifel unterworffene Propositio 2da 3tia & 4ta approbirt, ad 1mam hingegen folgendes geschlossen ward:

Es wäre dem Kayserlichen und ReichsCammergericht per Decretum Visitationis zu eröffnen; Man habe verschiedentlich wahrnehmen müßen, wie von demselben demjenigen, was die Geseze bey KlagSachen der Unterthanen wider ihre Obrigkeit verfügen, nicht jedesmahl nachgelebet, sondern vielmehr dieselbe mißdeutet, und eine denen Reichsgesezen entgegen lauffende vermeintliche Gerichts-Observanz zur Richtschnur genommen, **jezuweilen ohne vorhergegangene Schreiben um Bericht** Proceße und Mandata erkannt, annebst hierinnen zwischen Ständen des Reichs ein, in den Gesezen nicht gegründeter Unterschied gemacht worden seye, wann anhero dasselbe angewiesen werde, daß 1mo nach klarer Vorschrifft des jüngeren ReichsAbschieds §. 105. des jüngeren VisitationsAbschied §. 10. und 11. und der Kayserlichen

WahlCapitulation Art. 19. §. 6. und 7. wider Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ohne Gesezwidrigen Unterschied zu machen, auf deren Landes-Ständen, und aller anderen Unterthanen, oder auf der armen Partheyen angebrachte Klagen nicht leichtlich Proceße erkennet, sondern vielmehr den ReichsConstitutionen gemäß, vorher **jedesmahlen, und in allen Fällen um Bericht** geschrieben werden solle.

Dabey dann des Collegii Cameralis rechtlichen Ermessen überlassen bleibet, den Schreiben um Bericht eine temporal-Inhibition anzuhängen, falls eine offenbare Gefahr bey dem Verzug wäre, oder ein unersezlicher Schade den Supplicanten, wann solche Inhibition nicht beygefüget würde, zugezogen werden möchte, welches jedoch zuvor behörend zu bescheinigen rc. rc.

Die über die dißfallsige Deliberationes gehaltene Protocolle zeigen, daß sämtliche Subdelegati, unanimi Consensu davor gehalten, daß nach Vorschrifft der Reichs-Geseze das Cammergericht schlechterdings gehalten sey, in allen Fällen, wo Unterthanen wider ihre LandesHerrn klagen, ohne Ausnahme vor Erkennung des Mandati, oder Processes Bericht zu erfordern, und daß es mithin vor einen Mißbrauch anzusehen, wann das Cammer-Gericht.

a. sich einer Interpretationis doctrinalis, und nach der Lehre verschiedener Cameralisten, und anderer Drum ein arbitrium hierunter anmaße, nach Beschaffenheit der Sachen mit Uebergehung der BerichtsErforderungen sogleich Mandata oder Proceße erkenne, oder wohl gar

b. nach der Doctrin des Dekherrs in Processu Infor-

mativo Cap. 3. p. 60. einen Unterschied zwischen mächtigen Ständen, und statibus inferioris Ordinis mache.

Der Unterschied in den Votis Subdelegatorum bestehet bloß darinnen, daß einige das Cammergericht nur in terminis generalibus auf die ReichsGeseze, in specie auf den §. 10. und 11. des VisitationsAbschieds de 1713. mit wörtlicher Wiederholung deren Innhalts verweisen, andere aber, und die meisten deutlich mit der Sprache herausgehen, und das Cammergericht mit ausdrüklicher Verwerfung der sich angemaßten Interpretationis doctrinalis und nahmentlich auch des, zum Theil eigenmächtig beobachtet werdenden Unterscheids zwischen mächtigern und mindermächtigern Ständen auf den Buchstaben der Geseze verweisen wollen.

Wohin denn auch, referrirtermassen das Conclusum ausgefallen, uud durch das Wort: **jedesmahlen** dem Cammergericht das Arbitrium auch **jezuweilen** ohne BerichtsErforderung Proceße oder Mandata zu erkennen, nen, abgeschnitten, per verba aber: **in allen Fällen**, obiger Unterschied zwischen Mächtigern und Mindermächtigern aufgehoben worden.

Wobey besonders zu bemerken, daß in Voto des Gräflichen Subdelegati unter andern auch folgendes geäußert war:

Ja, wenn man auch zugeben wollte, daß in Fällen, wo ein Subditus nicht qua talis, sondern lediglich tanquam Creditor contra Dominum territorialem agire, die Ratio Legis wenigstens mehrern Theils hinweg falle, so würde doch dessen Allgemeinheit nicht zugeben, die Klagen der Subditorum secundum quid talium sine Lege für eine Ausnahm auszugeben, oder

anderer Vorwand als zum Exempel: der Unterthan berufe sich auf alte Verträge und sey in Betrachtung derselben zugleich für einen MitContrahenten anzusehen, zu Umgehung der Regel anzuwenden; zu geschweigen aus einigen Exceptionen von derselben, wann dergleichen erfindlich wären, ein unumschränktes richterliches Arbitrium herzuleiten.

Wie nun hierauf das Conclusum jedesmahlen, und in allen Fällen die BerichtsErforderung vorschreibt, so scheinet es auch keinen Fall auszunehmen, wo ein Unterthan gegen seinen Landesherrn, die Sach mag auch betreffen, was sie immer wolle, als Kläger auftritt.

Da sich nun Subdelegati zu Begründung ihrer Votorum auf den Buchstaben der Reichsgeseze beziehen, die über den Cammergerichtlichen Proceß commentirende Autores aber zu Behauptung des, dem Cammergericht hierunter attribuirten, und seithero exercirten Arbitrii ebenfalls die Reichsgesezliche Vorschrifften vor sich anführen, so hat Deputatio zu gründlicher Erstattung des erforderten allergehorsamsten Gutachtens der Nothdurft erachtet, zuvörderst den Ursprung und die Seriem derer, diese Materie betreffenden Reichsgeseze in Erwegung zu ziehen, um daraus zu zeigen, daß die im VisitationsConclusum aufgestellte Principia selbst respectu des Kayser-

---

v. Blum in Proc. Cam. Tit. 34. §. 27. & 28.
Dekherr in Proc. inform. Cap. 3. pag. 60.
Andler in Jurispr. publ. Lib. 1. pag. 2.
Gambsius in Comment ad Rec. Imp. de 1654. §. 105. und in spee
Cramer in seinen Nebenstunden Part. 11. obs. 8.

lichen Cammergerichts zu weit gehen, am wenigsten aber so beschaffen sind, daß selbige auf Jhro Kayserlichen Majestätischen ReichsHofRath einige Anwendung leiden könnten.

Schon in dem ReichsAbschiede de An. 1530. ward unter den, durch die Kayserliche und Reichs Commissarios nach vorgängiger Untersuchung abzustellende Gebrechen des Kayserlichen Cammergerichts referirt, daß bey selbigem von den Unterthanen gegen ihre Obrigkeit Mandata, und Citation ausgebracht, und lezterer in viele unnüze Kosten getrieben, und geführt würden, ohne daß die Obrigkeit je um einigen Bericht ersucht, oder zuvor darum verhört werde.

Dergleichen Beschwerden gaben zu derjenigen Verordnung die Veranlassung, die zuerst in dem, dem Cammerrichter und Beysizern Anno 1568. ertheilten VisitationsMemorial enthalten, wo es heißt:

> so ist in gegenwärtiger Visitation unter andern vorkommen, daß in etlichen vielen Fällen fürnehmlich den Unterthanen wider ihre von Gott vorgesezte Obrigkeit Mandata und Proceß erkannt, so hernachmahl wieder cassirt werden möchten, dieweil dann die Unterthanen in solchem ihren Ungehorsam nicht nur wider ihre Obrigkeit gestärkt, sondern auch derowegeu in äussersten merklichen und Verderb gerathen ꝛc. ꝛc.
>
> Derowegen will man hiemit den Herrn Cammer-Richter ꝛc. fleißig ermahnt und erinnert haben, daß sie diesem höchsten Gericht zu Ehren in solchen Fällen vorsichtiglich gehen, und sonderlich gut Aufmerkens haben, damit ehe zuvor auf vorbrachte Narrata der Unterthanen wider ihre Obrigkeit Proceß erkannt wer-

den, solches an dieselbigen, darunter die Snpplicanten gesessen, geschrieben, um nothwendigen Bericht gelangen lassen. ꝛc.

Ingleichen ward iu Recessu Imp. de 1594. §. 79. verordnet:

So soll auch ꝛc. ꝛc. sonderlich in Achtung genommen werden, daß solche oder dergleichen Mandata den Mittelbaren Unterthanen wider ihre Obrigkeit, und da die Narrata nicht verisimiliter bescheint, nicht leichtlich erkennt.

Welche beyde Passus in dem Concept Ordin. Cam. Part. II. Tit. 25. §. 3. dahin gefaßt worden:

Ingleichen, damit den Unterthanen wider ihre von Gott vorgesezte Obrigkeit zu Ungehorsam und leichter Widersezung nicht Anlaß gegeben, noch sie darinn bestärket werden, auch derwegen in äusserstcn merklichen Verderb nnd Schaden gerathen; Wollen wir Cammerrichter und Beysizer hiermit ermahnt und erinnert haben, sonderlich gut Aufmerken zu haben, daß solche und dergleichen Mandata den Unterthanen wider ihre Obrigkeiten, da die Narrata nicht verisimiliter bescheinet, nicht leichtlich erkennet, sondern solches zuvor an dieselben um nothwendigen Bericht gelangt werde.

In dem DeputationsAbschied de An. 1600. ist zwar von dieser Materie nichts enthalten, von den armen Partheyen aber darinnen dasjenige verordnet, was hernach in Recessu Imperii novissimo auf die Klagen der Unterthanen gegen ihre Landes-Herrschafft extendiret worden.

Es ist nemlich in §. 9. besagten Deputations Abschieds de Anno 1600. dem Cammergericht vorgeschrieben:

zc. So statuiren, sezen und ordnen wir, da hinfüro Einer hinlänglich die Armuth klagt, und in Mangel der obangedeuteten Documentorum darein zu schwören begehrt, daß er alsogleich mit Ernst um gewissen Bericht der Sachen gefragt, und dahin angehalten werde, seine Klag durch einen Advocaten ordentlich stellen und überreichen zu lassen, darüber auch um Bericht an die Obrigkeit oder Untergericht geschrieben werden soll.

Da dann derselbe einkommen und daraus erscheinen wird, daß sein Suchen und Begehren nicht Statt und Raum haben könne, sondern baufällig und auf einen bösen Grund gelegt, soll er von Unserm Kayserlichen Cammergericht gänzlich abgewiesen, in dem Gegenfall aber, da er seiner Sachen Fug, gebührliche Proceß erkennt werden.

Die Veranlassung zu dem, auf bevorstehenden Passum sich beziehenden HauptTextes §. 105. Processus imperii novissimi zeigen die ReichsTagsVerhandlungen de Annis 1644. seqq.

Es besaget nemlich das Fürsten-RathsProtocollum de 24. May 1644. was massen bey denen Deliberationen über die Verbesserung des JustizWesens am Cammergericht von dem Fürstlich Heßischen, und Nürnbergischen Abgesandten die Erinnerung geschehen, daß beym Cammergericht hinführo auf der Unterthanen Anhalten wider derselben Obrigkeit mit Ertheilung der Proceße

---

Meiers Acta Comitialia Ratisb. P. II. pag. 165.

nicht so geschwind verfahren, sondern vorher von den Ständen und Obrigkeiten Bericht darüber gebührlich eingezogen werden solle.

Dieses Monitum gab die Gelegenheit zu dem Passu des die Verbesserung des JustizWesens betreffenden Reichs-Deputations-Gutachtens de 20. Juny 1644. wo es §. und schlüßlichen ꝛc. ꝛc. heißt:

> Wobey denn die Herren Assessores wenigers nicht auf der Unterthanen wider ihre Obrigkeiten eingebrachte Klagen, ein wachsames Auge zu halten, dieselbe wohl und reiflich zu examiniren und zu erwegen, keineswegs aber alsogleich auf ihr importunisch Ansuchen Proceß erkennen, sondern, wie billig, die Obrigkeiten hierüber, der Nothdurft nach, vorher zu vernehmen hätten.

Als dieses Reichs-Deputations-Gutachten bey der Reichs-Dep. de 1653. abermals in Deliberation kam, wurde in der Relatione Depp ad punctum Justitiae de 3. Nov. 1653. sub Articulo von Abkürzung der Cammergerichtlichen Proceße dahin angetragen:

> daß den Unterthanen wider ihre Obrigkeit die Proceße nicht alsobald erkennet, sondern dem, was im *Depp.* Abschied *de 1600.* versehen, nachgesezet werden solle.

Dieses wurde in dem darauf den 20. Dec. 1653. erstatteten allgemeinen Reichs-Gutachten §. o. beneben wäre dahin exprimirt:

---

ibid. pag. 204.
ibid. pag. 416.
ibid. pag. 441.

Wie auch insonderheit den Unterthanen wider ihre Obrigkeit die Proceße nicht leichtlich erkennen, sondern deme, was in Depp. Abschied de anno 1600. versehen, nachsezen solle.

Nachdem nun durch die den 11. April 1654. erfolgte Kayserliche Resolution, und deren clausulam generalem in fine auch obiger punct mit war ratificirt worden, wurde selbiger im ReichsAbschied selbst §. 105. folgender gestalt gefaßt:

„Wie auch insonderheit den Unterthanen und Bürgern wider ihre Obrigkeit die Proceß nicht leichtlich erkennen, sondern vorhero um Bericht schreiben und dem was im *Depp.* Abschiede *de anno 1600.* (§pho dann obwohl ꝛc. in fine) **wegen der armen Partheyen verordnet, gleichergestalt auch mit allen anderen Urterthanen fleißig nachkommen.**"

§. 106. Wie nun solches von den causis Mandatorum, & simplicis querelae eigentlich zu verstehen; allwo der Bürger und Unterthan directe wider seine Obrigkeit klagt ꝛc. ꝛc.

In Conformitaet dieser Reichsgesezlichen Vorschrifft ward jüngern ReichsAbschied de 1713. §. 10. inserirt:

Desgleichen soll das Cammergericht wider Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs auf dero Landsassen und Unterthanen, oder auch der armen Partheyen eingebrachte Klagen **nicht leichtlich Proceß erkennen**, oder *Mandata S. C.* ertheilen, sondern vielmehr den ReichsConstitutionen, Kayserlichen und Kö-

---

ibid. pag 643.

niglichen WahlCapitulation gemäs, **vorher um Bericht schreiben** rc. rc.

Alle diese bisher recensirte Reichsgesezliche Vorschriften thun ganz allein des Cammergerichts Erwähnung, dahingegen die Kayserliche WahlCapitulationes in substrata Materia zwar beyde höchste Reichsgerichte concerniren, aber nicht gleich obigen Legibus von Proceßen überhaupt, sondern allein von Erkennung der Mandatorum handeln.

An. 1658. wurde zu erst der Leopoldinischen WahlCapitulation Art. 13. der passus inserirt:

Dieweil auch vorkommen, daß in Sachen hoher LandesFürstlicher Obrigkeit und Regalien, als in specie Juris Collectarum, sequelae und dergleichen zu verschiedenenmahlen ad nudam Instantiam Subditorum, ehe und bevor Churfürsten, Fürsten und Stände darüber gebührend gehört, Mandata C. & S. C. ertheilt worden; Als wollen Wir = = = = verfügen, **daß in solchen Fällen dem lezten ReichsAbschiede gemäs**, die interessirte Churfürsten, Fürsten und Stände vorher vernommen werden, bey dessen Hinterbleibung aber ihnen verstattet, und zugelassen seyn solle, solchen Mandatis keine parition zu leisten.

Der nehmliche Passus wurde der Josephinischen WahlCapitulation Art. 17. inserirt.

Bey der WahlCapitulation weyl. Kaysers Caroli VI. aber wurde der Art. 19. der perpetuirlichen WahlCapitulation adoptirt, und in dessen Conformitaet art. XIX. gesezt:

Wann auch LandStände und Unterthanen wider ihre

Obrigkeit Klag führen, so sollen und wollen Wir insonderheit wenn es die Landesherrliche Obrigkeit und Regalien, als in specie die Jura Collectarum, Armaturae, Sequelae, LandesDenfension, Besezung der Vestungen und Unterhaltung der Garnisonen nach Inhalt der ReichsAbschied de an. 1754. §. 180. und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrift, ad nudam Instantiam Subditorum keine Mandata noch Protectoria ertheilen, sondern nach Inhalt leztgedachten ReichsAbschieds §. 105. benebens sollen CammerRichter ꝛc. ꝛc. und §. 168. Was dann ꝛc. zuvörderst die Austräge in Acht nehmen, was aber die Jurisdictio fundirt, dennoch, **ehe und bevor die** *Mandata* **ergehen**, die bekagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und GegenNothdurfft zuvörderst vernehmen, gestalt bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn solle, solchen Mandatis keine parition zu leisten ꝛc. ꝛc.

Dieser nemliche Passus ist dann auch in nachfolgenden Capitulationibus mit den wenigen Zusäzen beybehalten worden, daß man post verba: und Regalien, annoch die Worte: **so wohl überhaupt**, und post verbum: Protectoria: **oder** *Conservatoria*, inserirt.

Aus dem Zusammenhang dieser Reichsgesezlichen Vorschrifften, ergiebt sich nach einstimmiger Meynung der Deputation, daß das Conclusum Visit. selbst respectu des Cammergerichts viel zu weit gehe, und daß dessen Generalitaet dem Sinn und Verstand der Reichsgeseze nicht gemäs seye. Denn ohneracht darinnen allerdings das Kayserliche Cammergericht sich gegen die ReichsGeseze, und die Justiz selbst verfehlt hat, wenn es nach

der Lehre des Dekherrs unter potentioribus, und mitt-dermächtigen Ständen einen Unterschied gemacht haben sollte, mithin das VisitationsConclusum, so viel die Abstellung eines dergleichen Mißbrauchs betrift, in alle Weg den Reichsgesezen gemäß, so ist doch selbiges dargegen im übrigen dem Sinn derselben ganz zuwider. Denn da ein Gesez nicht weiter extendirt werden mag, als so weit die ratio in Lege expressa schließt, diese aber in dem ersten dißfallßigen Cammergerichtlichen Grundgesez, nemlich in dem obangezogenen Visitations-Memorial de 1568. und dem daraus genommenen passu des C. O. C. Part. II. Tit. 25. §. 3. sich dergestalt ausgedrukt befindet:

„damit den Unterthanen wider ihre von Gott vorgesezte Obrigkeit zu Ungehorsam und leichter Widersezung nicht Anlaß gegeben, noch sie darinnen in ihrem eigenen Schaden und Nachtheil gestärket werden möchten“

diese Ratio hingegen weder auf den Fall paßt, wo ab Seiten des Unterthanens kein Schein eines Ungehorsams, und leichter Widersezung vorhanden, noch auch dahin quadriret, wo die superioritas territorialis deren LandesHerren, deren Effectus und annexa nicht angefochten, und sich darüber beschweret wird. Wie es dann allerdings noch andere Fälle gibt, wo auch einem Unterthanen gegen seinem LandesHerrn mit einem nachgesuchten Mandato S. C. ohne vorgängige BerichtsErforderung nach denen Reichsgesezen willfahret werden muß, als z. E. wann ein solcher Subditus gegen seinen LandesHerrn als Creditor auf ein Instrumentum quarentigiatum & clausulis executivis munitum klaget, so ist

von

von der Subdelegatione Visitationis allerdings übel geschehen, daß sie die so wohl bedachtig gefaßte Reichsgesezliche Vorschrifft gegen den so deutlich exprimirten Sinn derselben extendirt, und nunmehro das Cammergericht obligirt, absque discrimine Causarum blos wegen des rubri: Contra Dominum territorialem Berichte zu erfordern, die nothwendig in vielen Fällen zu ganz unnüzem Verschleif der Sachen gereichen müßen.

Es mag nun aber aber auch allenfalls dieses Visit. Conclusum respectu des Cammergerichts gesezmäßig seyn, oder nicht, so hat doch Deputatio den Saz ganz außer Zweifel gefunden, daß die per dictum Conclusum vermeintlich aufgestellte Principia in keine Weg auf Ihro Kayserlichen Majestät ReichsHofRath applicabel sind. Es ist hiebey zuvörderst bemerket worden, daß die obenangezogene Reichsgeseze nach deren recensirten Ursprung allein die Abstellung desjenigen Mißbrauchs zum Endzweck gehabt, da das Cammergericht auf jede Klagen der Unterthanen gegen ihre LandesHerren ohne allen Unterscheid und ohne alle Bescheinigung des Grunds der Klage sofort entweder ein Mandat erkannt, oder durch decernirung einer Citation, oder AppellationsProceße einen weitläuftigen beyden Theilen schädlichen Processum ordinarium veranlaßet.

Dieser Mißbrauch mag bey dem Cammergericht daher gerührt haben, daß bey selbigem der Processus Summarius rescriptitius ganz unbekannt, in causis appellationum aber wenigstens in vorigen Zeiten die Berichts-Erforderungen überhaupt ungewöhnlich gewesen, man ehedem bey Appellationsintroductionen allein auf die Formalia gesehen, und in so ferne diese richtig befunden

worden, alsofort auf den Libellum die processus erkannt, in andern Klagsachen aber entweder die viam Mandati, oder den Processum ordinarium Citationis eingeschlagen.

Schon hieraus ergiebt sich die dreyfache disparitaet zwischen dem ReichsHofRath, und Kayserlichen Cammer-Gericht, da

a. bey jenem der Processus Rescripti eingeführet, und mittelst desselben die ergehende Kayserliche Verordnungen so wohl, als die zu deren Erkennung bewegende Ursachen deutlicher, und auf eine denen höhern Reichs-Ständen weniger gehäßige Art erläutert werden können,

b. derselbe in Causis Appell. mit Erkennung der Proceße überhaupt, es mögen solche Unterthanen, oder andere Partheyen betreffen, nicht so geschwind auf den Libellum zufährt, sondern gemeiniglich, und wann nicht das gravamen, wie doch selten geschiehet, ganz apert documentirt, indistincte in omnibus causis Appell. Bericht erfordert, dahero auch

c. Status noch nie Gelegenheit gehabt, eine dergleichen Beschwerde über den ReichsHofRath zu führen, als diejenige beschaffen ist, so die das Cammergericht betreffende Reichsgesezliche Vorschrifften veranlaßt.

Aus dieser Ursache hat weil. Kayser Ferdinandus III. Bedenken getragen, dem Antrag der ReichsStände zu willfahren, die aus einer blosen, doch ungegründeten Vermuthung, als ob vielleicht die nehmliche dem Cammergericht in dergleichen Sachen zur Last fallende Gebrechen sich auch bey dem ReichsHofRath äußern mögten, bey Durchgehung der ReichsHofRathsOrdnung den

Antrag dahin machten, daß die in den Reichsgesezen in hac materia dem Cammergericht ertheilte Vorschrifften auch auf den ReichsHofRath extendiret werden mögten.

Denn, als hochgedachter Kayser Ferdinandus III. besage der ReichsTagsActen de 1643. & 1644. auf Verlangen der Stände in Verfolg seines CommissDecreti de 4. Sept. 1641. Kaysers Matthiae ReichsHofRaths-Ordnung durchgehen, und verbesseren, auch An. 1643. einen neuen Entwurf derselben den Ständen communiciren ließ, machten Status dargegen verschiedene Monita, die auch größten Theils in der ex post den 16. Marty 1654. publicirten dermahligen ReichsHofRaths-Ordnung attendirt, und diese darnach eingerichtet worden.

Unter diesen Monitis Statuum aber ist dem Reichs-FürstenRathsProtocoll de 29. May 1643. die damals von Seiten Bayern beyn zweyten Titul der ReichsHof-RathsOrdnung gemachte Erinnerung zu bemerken, des Innhalts:

Auf daß man aber um so vielmehr wahrnehmen möge, ob die processus bey dem R. H. R. (in Causis Subditorum contra Dominos) zu erkennen, oder abzuschlagen, und ad primas Instantias, sive Austregas zu remittiren, so würde nicht undienlich, und daher auch dieser ReichsHofRathsOrdnung einzuverleiben seyn, innmassen am Kayserlichen Cammergericht ebenfalls gebräuchlich, und in den Visit. Decreten versehen, nicht weniger im ReichsAbschied de 1594. begründet ist,

ibid. pag. 106.

„daß der Unterthanen Vorbringen und Supplicirten, ehe und zuvor man die Proceße erkannt, den Obrigkeiten um Bericht zugefertigt würden.“

Diesem Monito trat Heßen in Protocollo de 10. Augst. 1644. addita ratione bey: weil die Unterthanen vielleicht sowohl in dem Kayserlichen Cammergericht, als ReichsHofRath unnöthige querelas vorbrächten, den Judicem per male narrata verführten, consequenter zur Erkennung der Proceße Ursach geben, und hernach mit Verschimpfung der obersten Gerichte öfters die Proceße mit Verlierung vieler Zeit und Unköstn wieder cassirt werden müßten.

So lautete endlich auch das im Januario 1644. in puncto der ReichsHofRathsOrdnung zu Stand gekommene Conclusum des ChurfürstenRaths ad Tit. II. unter andern dahin:

Wobey sie gleichwohl diese in den VisitationsDecretis, und ReichsAbschieden fundirte, und bey dem Kayserlichen Cammergericht übliche hergebrachte Cautel nicht ausser Acht zu lassen vermeinen, sintemal von den Unterthanen offt, und vielmahlen sowohl an dem Kayserlichen ReichsHofrath, als Cammergericht unnothwendige querelae vorgebracht, die Richter per male narrata & sinistras informationes verleitet, und consequenter zu Erkennung der Proceß Ursach gegeben wird, welche je zu Zeiten auch mit Verschimpfung der OberGerichten, und Verliehrung Zeit und Unköstn aufgehoben werden müssen, daß zu Verhütung dergleichen

---

ibid. pag. 273.
ibid. pag. 337.

Inconvenientien ad exemplum des Kayserlichen Cammergerichts auf der Unterthanen Vorbringen, und Supplicationes, ehe und zuvor die Proceße erkannt werden, den Obrigkeiten um Bericht zuzuschreiben, und denn mit Fleiß examinirt werde, ob nach Gestalt der formirten Klag die Proceße zu erkennen, abzuschlagen, oder nach Anleitung obig angezogener Distinction ad Austregas zu verweisen sey.

Nun kam zwar bekanntermassen über die Verbesserung der ReichsHofRathsOrdnung wegen der sich dabey in puncto Religionis ereigneten Zwistigkeit kein conclusum commune Statuum zu standen, sondern weil. Kayser Ferdinandus III. promulgirte vor Sich die neue Reichs-HofRathsOrdnung, richtete sich aber dabey gleichwohl meist nach den Monitis Statuum, daher selbige von dem erstern obbesagter massen den Ständen communicirten Concept gar sehr abweicht. Wie dann besonders der §. 2. Tit. IIdi, bey welchem auch obiges monitum vorkam, ganz anders lautet, als er vorhin gefaßt war. Es wurde aber doch obbesagtes monitum dabey nicht attendirt, vielmehr von der Vorschrifft einer jedesmahligen Berichts-Erforderung auf Klage der Unterthanen wohlbedächtig ganz abstrahirt.

Aus diesem Vorgang macht Deputatio den doppelten Schluß, daß eines Theils Status damals selbst der Meinung gewesen, daß ohne expresse Extension deßen, was hierunter dem Cammergericht in den Reichsgesezen vorgeschrieben, auf den ReichsHofRath, lezterer nicht schuldig sey, so simpliciter absque discrimine causarum auf der Unterthanen Klagen Bericht zu erfordern, andern Theils aber, daß man damals Kayserlicher Seits

vor bedenklich gehalten, das ReichsOberstrichterliche Amt durch unschikliche Extension derer, hierunter dem Cammergericht ertheilten, auf den diversen modum procedendi des ReichsHofRaths gar nicht quadrirenden, Reichsgesezlichen Vorschriften einschränken zu lassen.

Ohneractet also lezterer per §. 8. Tit. II. der ReichsHofRathsOrdnung angewiesen ward, so viel möglich des Cammergerichts Ordnung zu observiren, und davon, so viel die Substanz eines gerichtlichen Proceßes anlanget, sonderlich darinnen unwiederbringliches Praejudiz zu befahren, nicht abzuweichen, so wurde doch auch derselbe zugleich durch den immediate folgenden §. 9. von Beobachtung aller unnöthigen GerichtsSolennium, dardurch dem Hauptwerk, und genugsamer Erkundigung der Wahrheit nichts zu- oder abgehet, expressis verbis freygesprochen, und dargegen, wie die eigentliche formalia lauten, vielmehr auf den gemeinen Nuzen und Förderung der heilsamen Justiz gewiesen, und verpflichtet.

Es ist demnach Deputatio der ganz unvorgreiflichen Meinung, daß das VisitationsConclusum, wenn es auch an und vor sich respectu des Kayserlichen Cammergerichts den Reichsgesezlichen Vorschrifften conform geachtet werden könnte, dennoch auf den ReichsHofRath theils ob diversitatem modi procedendi dieser beyden höchsten Reichsgerichte, theils um deswillen nie mit Grund applicirt werden möge, weil dergleichen Beschwerde als ehedem gegen das Cammergericht in dieser Materie vorgewaltet, sich gegen den ReichsHofRath nie ereignet, noch in Absicht auf dessen modum procedendi existiren kann, und daß mithin aller Anschein, als ob Ihro Kayserlichen Majestät das VisitationsConclusum aus Ver-

bindlichkeit auch bey dero ReichsHofRath geltend gemacht, oder durch approbirung desselben das darinnen aufgestellte Principium auch zur Richtschnur vor leztbenanntes höchstes Reichsgericht angenommen hätten, von selbst cessire. Um aber auch Ihro Kayserlichen Majestät vollkommen zu überzeugen, daß der ReichsHofRath zeithero in KlagSachen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit dergestalt procediret, daß neben genauer Beobachtung der gesezlichen Vorschrifft die Gerechtigkeit und das Kayserliche ReichsObristrichterliche Amt in voller Maaße ausgeübt worden; so hat Deputatio nöthig erachtet, Allerhöchstdenenselben die zeitherige Praxin dieses höchsten Reichsgerichts in causis Subditorum contra Dominos allergehorsamst vorgetragen.

So viel zuvörderst die Causas betrifft, wo Unterthanen ihre Landesherrn in Causis ad superioritatem territorialem, ejus effectus & annexa non spectantibus belangen, so kann wohl beym ReichsHofRath nicht der geringste Zweifel vorfallen, auch ohne BerichtsErforderung Mandate, oder Proceße zu erkennen, wann sonst das forum fundirt, und die Sache an sich dazu qualificiret ist. Denn in dergleichen Fällen cessirt omnis ratio legis, ergo & Dispositio.

Weder die obangezogene ältere, ohnehin bloß dem Cammergericht ertheilte, Reichsgesezliche Vorschrifften, noch auch der Tit. 19. der WahlCapitulation kann hierunter im Wege stehen, als welches deutlich von dem Casu spricht, wo das Objectum in das Verhältniß eines Unterthanen gegen seinen Landesherrn einschlägt.

So würde es z. E. mit der Analogie der Reichs-

Geseze streiten, wenn ein Unterthan seinen Landesherrn aus einer cum clausula executiva versehenen Obligation belangte, und man vor Erkennung des gebettenen Mandati ex hac sola ratione, weil per accidens der Debitor zugleich der Landesherr contra mentem Legum einen unnüzen Bericht erfordern wollte.

Es werden sich demnach viel Fälle beym Reichs-Hof-Rath finden, wo in dergleichen Fällen Mandata, oder Rescripta ohne BerichtsErforderung erkannt worden; daß aber hingegen in Sachen, wo ein Unterthan qua Subditus seinen Landesherrn in Anspruch genommen, und über dem Mißbrauch der LandesHerrlichkeit, oder sonst über solche Objecta geklagt, wobey die Qualitas Personarum mit in Erwägung zu ziehen, jemals Mandata bey dem ReichsHofRath wären erkannt worden, davon hat sich alles fleißigen Nachsuchens ohnerachtet, weder in älteren, noch neueren Zeiten ein Beyspiel ausfinden wollen, und laßt sich daher mit Grund behaupten, daß dasjenige, was der CammergerichtsAssessor von Cramer in seinen Wezlarischen NebenStunden P. II. Obs. 8. §. 2. seqq. von einer Praxi contraria ohne allen Erweiß hingeschrieben, ganz irrig seye, vielmehr hierunter jederzeit der Art. 19. Capitulationis vom Reichs-Hof-Rath ad Litteram befolget worden.

Eben so wenig weiß sich Deputatio eines Casus zu erinnern, wo R. H. Rath dergleichen Sachen in einem Citations- oder CommunicationsProceß gleich auf die erste Klage eingeleitet hätte. Die aus langwierigen Proceßen zwischen Herrschaften, und Unterthanen vor beyde Theile entspringende üble Folgen haben dieses Reichsgericht jederzeit veranlaßt, mit besonderer Circumspection

zu Werk zu gehen, und so viel möglich dem Proceß nach Anleitung des §. 7. art. 19. der WahlCapitulation schleunig abzuhelfen.

Daher in den Fällen, wo der Unterthanen angebrachte Beschwerde nicht so bescheinigt, daß so fort eine Verordnung erlassen werden könnte, keine bloße Communicatio, oder Citatio, sondern in ältern Zeiten Commissiones zur Untersuchung, in neueren Zeiten aber zu Ersparung der mit CommissionsVerhandlungen verknüpften beschwerlichen Kösten, Schreiben um Bericht erkannt worden. Dahingegen dörften sich Praejudicia finden, wo ReichsHofRath

1. statt der gebettenen Mandate auch ohne BerichsErforderung Rta cum vel S. C. erlassen, oder auch

2. neben der BerichtsErforderung nicht bloß Inhibitiones, als die allein durch das VisitationsConclusum dem Cammergericht nachgelassen worden, sondern auch andere provisorische Verordnungen erkannt, oder auch

3. Processus Appellationis ohne BerichtsErforderung decretirt. Denn gleichwie

ad Imum Die BerichtsErforderung nur zur Erkundigung der Wahrheit, und dazu dienen kann, daß das Gericht nicht hintergangen, und der klagende Unterthan in seinem etwaigen Ungehorsam nicht gestärkt werde, so läßt sich in dem Fall kein Grund zu einer BerichtsErforderung finden, wo die Beschwerden des klagenden Unterthanen in aperto, und durch die eigene Verordnung des beklagten Herrn, oder in andere Wege dergestalt klar belegt ist, daß die Sache durch BerichtsErforderung in ein mehreres Licht nicht gesezt werden kann. Wenn es nun in dergleichen Fällen um ein periculum in mora

e. gr. incarcerationis, alimentationis &c. zu thun ist, pflegt ReichsHofRath zwar in so weit auf die qualitatem subjectitiam actoris zu reflectiren, daß er von poenalpraeceptis abstrahirt, dergleichen die Mandata S. C. sind; als auf welche allein der Art. 19. der WahlCapitulation gehet, dahingegen derselbe die nöthige Verordnung per Rta C. vel S. C. erläßt, und in solche Wege neben Beobachtung der Reichsgesezlichen Vorschrifft, auch demjenigen Genüge thut, was das Reichsoberstrichterliche Amt erheischet.

So wurde z. E. in causa Schnizlein contra BrandenburgOnolzbach ohne vorgängige BerichtsErforderung dem Herrn Marggrafen vi Conclusi de 4. May. 1761. per Rescriptum S. C. loco petiti Mandati, die Restitutio des Implorantis in pristinum Officium, & Salarium, und mehr anderes aufgegeben, weil die Beschwerde klar documentirt, und besonders durch das beygebrachte DimissionsDecret belegt war, daß der Marggraf Implorantem, als seinen RegierungsRath, der sich auf die von einem andern beschehene Provocation nicht duelliren wollen, statt der gegen den Provocantem anstellenden Untersuchung brevi manu seiner Dienste modo injustivicabili entsezt hatte, im übrigen aber bey ermanglenden SubsistenzMitteln des außer Brod gesezten Dieners periculum in mora obwaltete.

Auf gleiche Weiß wurde in Causa der Würtembergischen Landschafft gegen den Herrn Herzog dem leztern ohne Erwartung des in der HauptSache erforderten Berichts per Rescr. de 6. Sept. 1764. die Entlassung des arrestirten Landschafftlichen Consulenten von Moser, jedoch cum Clausula aufgegeben, woferne sich sämtliche

angezeigte Umstände angebrachter massen verhalten sollten. Dergleichen cum Clausula justificatoria versehene, bey dem Cammergericht ganz unbekannte, Verfügungen können um so weniger die geringste Beschwerde der Stände veranlassen, als solche die BerichtsErstattung auf den Fall, daß die Beschwerde ungegründet, offen lassen.

Es eräugnen sich aber auch

ad 2dum solche Fälle, wo zwar die Umstände eine vorgängige BerichtsErforderung erheischen, dabey aber respectu eines NebenUmstandes periculum in mora obwaltet, weßhalb sogleich provisionalVorsehung geschehen muß, dahingegen das VisitationsConclusum dem Cammergericht allein die annectirung einer Inhibition gestattet.

Die Ratio, welche die Inhibition nothwendig macht, bestehet natürlicher Weise darinnen, daß immittelst die Sach in Statu quo bleiben, und nicht dergestalt verändert werden soll, daß das künftige decisum frustraneum werde.

Diese Ratio erfodert nun auch öfters andere provisionalVerfügungen, wozu noch mehrere Ursachen, z. E. das Besorgniß, daß immittelst die implorantische Unterthanen gänzlich zu Grund gerichtet, oder ihnen die Prosequirung ihres Rechts bey dem obersten ReichsRichter unmöglich gemacht werden dürffte, hinlängliche Veranlassung geben können.

Dergleichen Ursachen walteten z. E. in causa der AnhaltCöthischen Ritterschafft gegen ihren LandesFürsten ob, als ReichsHofRath vi Conclusi de 27. Jan. 1767. neben der BerichtsErforderung provisorie die un-

entgeltliche Ertheilung des von der Ritterschafft zu Geld Aufnahmen begehrten Landes-und lehenherrlichen Consensus verordnete, ohne welchem sie sich einsweilen zu erhalten, und ihre Klage zu prosequiren ausser Stand war.

Endlich können sich auch

ad 3tium solche Fälle begeben, wo in Causis Subditorum contra Dominos auf der erstern in via Appellationis a gravamine extrajud. angebrachte Querelen die Processus sofort ohne vorgängiger BerichtsErforderung erkannt werden müssen. Denn ohnerachtet dergleichen Casus rar seyn werden, weil gemeiniglich in dergleichen Fällen die Sache nicht so instruiret, daß man alles ohne BerichtsErforderung übersehen könnte, und Reichs-HofRath obangeführter massen überhaupt in keiner AppellationsSache leicht ohne vorgängiger BerichtsErforderung die Processus erkannt, so kann doch demselben nicht benommen werden, in Casu, wo das Gravamen klar documentirt, mithin die BerichtsErforderung unnüz seyn, und blos zu einer der Justiz nachtheiligen Verzögerung gereichen würde, die Processus zu erkennen, zumal die ReichsHofRathsOrdnung Tit. II. §. 2. keine Berichts-Erforderung vorschreibt, wo es heißt:

> Wann aber die Obrigkeit als Judex Jure, & vi suae potestatis, & Jurisdictionis **für sich selbst**, oder auf eines andern Anhalten, ihren Unterthanen ꝛc. **ausser Gerichts** mit beschwerlichen Bescheiden, Gebott und Verbott, oder Geldstrafen gravirt, und davon appellirt worden, solche Appellationes angenommen werden sollen.

Wie nun diese Principia, wornach R. H. Rath zeither die causas subd. contra Dominos behandelt, nach der

Meinung Deputationis so beschaffen sind, daß Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigsten Intention gemäs Geseze, und Gerechtigkeit gehandhabet, und Allerhöchst dero Vorrechte beybehalten worden, so hält auch selbige davor, daß es einer dißfalls dem ReichsHofRath vorzuschreibenden Ordnung um so weniger bedürffe, als zur Zeit weder einige Beschwerde gegen denselben vorgetretten, noch ihm mit Grund eine dißfalsige Contraventio gegen die Reichsgeseze angeschuldigt werden kann.

Da aber gleichwohl der obreferirte Vorgang von 1643. zeiget, wie geneigt Status sind, dem ReichsHofRath hierunter eben sowohl die Hände zu binden, als sie es nunmehro dem Kayserlichen Cammergericht gethan, mithin ein dißfallsiges Reichsständisches Ansinnen um so gewißer vorauszusehen, als eines Theils der oballegirte Cramer loco citato, obschon irrig, behauptet, daß beym Cammergericht unzählbare praejudicia vorhanden wären, wo ad Instantiam Subditorum contra Dominos ohne BerichtsErforderung Mandata S. C. wären erkannt worden, andern Theils aber hieraus den Ständen das Besorgniß erwachsen dürffte, daß, wann nicht eine ähnliche Anordnung an den ReichsHofRath geschähe, die Unterthanen künfftig ihre Klagen allein bey leztern anbringen dörfften, so entstehet die weitere Frage, ob nicht eine auch sonst unnothwendige Anordnung wenigstens in der Absicht an den ReichsHofRath zu erlassen sey, um dadurch allen ungebührlichen Zumuthungen der Stände vorzukommen.

Hierüber hat denn Deputatio ihre ganz unvorgreifliche Meynung einstimmig dahin allergehorsamst eröfnet: Was massen eine in dieser Materie an den ReichsHof-

Rath zu erlassende allerhöchst Kayserliche Vorschrifft denjenigen Principiis durchaus würde conform seyn müssen, wornach derselbe zeithero die Causas Subditorum contra Dominos beurtheilet, daß selbige mithin ganz anders lauten würde, als das VisitationsConclusum.

Da aber zu beförchten, daß eine dergleichen Verordnung dem zu besorgenden Ansinnen der Stände nicht vorbeugen, vielmehr selbige noch aufmerksamer machen, und dahin veranlassen dörffte, schlechterdings auf eine Conformitaet der beyden höchsten Reichsgerichte anzutragen, so dörffte einem dergleichen Ansinnen alsdann, wann von Seiten Ihro Kayserlichen Majestät der erste Schritt gemacht worden, viel schwerer zu begegnen seyn, als wenn man sich jezo passive verhielte, und das Ansinnen abwartete.

Alsdann aber wäre nach der Deputation schlüßlichen allergehorsamsten Gutachten die Allerhöchst Kayserliche Antwort in generalen Terminis ganz unzielsezlich dahin zu ertheilen: Was massen zur Zeit noch nie einige Beschwerde vorgekommen, als ob ReichsHofRath in KlagSachen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit nicht die behörige Vorsicht, und Behutsamkeit gebrauchte, oder die Vorschrifft der Kayserlichen WahlCapitulation Art. 19. überschritten habe; Vielmehr hätten Ihro Kayserliche Majestät aus dem Allerhöchst denenselben von der zeitherigen Praxi dieses höchsten Reichsgerichts in Causa Subditorum contra Dominos beschehenen umständlichen Vortrag so viel wahrgenommen, daß man durchaus die Ordnung, und Reichsgesezliche Vorschrifft hierunter sorgfältig beobachte, worüber Allerhöchst Dieselben fernerhin zu halten nicht ermanglen würden, vielmehr geneigt wären,

eine jede Contravention, so bald dergleichen specifice, und mit Grund angezeigt werden könne, alsobald abzustellen.

Kayserliche Antwort.

Mein ReichsHofRath hat sich nach dem, was die Geseze, und besonders meine WahlCapitulation Art. 15. & 19. dißfalls deutlich verordnet, genau zu halten, in denen Fällen aber, wo bey zur BerichtsErforderung qualificirten Sachen eine Inhibition statt finden mag, Mir jedesmahl, vor dessen Erkennung, ein kurzes Gutachten darüber, mit Anführung der Ursachen, zu erstatten; welches auch in jenen Fällen zu geschehen hat, wann über die Frage: ob in andern KlagSachen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit sogleich Proceß und Mandaten, ohne BerichtsForderung zu erkennen seyen? die Meinungen im Rath in ziemlicher Anzahl getheilt seyn sollten.

Joseph.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mohl, Benjamin Ferdinand, 1766-1845

Versuch eines Systemes der Gerichtsbarkeit des kayserlichen Reichs-Cammergerichtes

Bd.: 1. (1791). - XXXII, 319 S.

Tübingen 1791

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1885(1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100991-9
VD18 15454010-001